

13 24 1068



4962 22301

Ere

Confu

Intelligenzblat

Begirfe von Erefeld und Cleve und bie übrigen Gegenden des Muhr Departements. (I) mid angel fange fries miet for and berten ber caran-

Mro. I.

Erefeld, Donnerstag am 1. Benbemiaire 11. J. ber fr. Rep. - 23. September 1802. -

Confular. Befcluß vom 14. Fructidor 9. über Die Briefpoft Tare.

In Betracht ber verschiedenen bestehenden Ges fege, und der mit dem faiferl. Reiche Dber Poft. amt gefchloffenen Bertrage, befchließen Die Confuln der Republit auf den Bericht des Finangminifiers:

r. Urt. Dem Publifum fieht es in Bufunft frei, Die fur Stadte und Derter von Dber : und Dieder Deutschland bestimmten Briefe und Patete, welche durch das faifert Reichs. Poftamt beforgt werden, bis gu ihrem Bestimmungsorte; Die für andere gander aber, welche fich bes faiferl. Reichs. Poftamts als des Mittelwegs bedienen, bis zu dem letten, und bem fremden Poftamte junachft gelegenen faiferl. Reiche. Poft Comptoir gu frantis ren oder nicht.

2. Alle Journalen, Ueberfichten, und überhaupt alle gebructe Cachen, Die nach Deutschland beftimmt find, und burch bie faiferl. Reichespoftams ter geben, mußen bis jum Bestimmungsorte fran-

firt werben.

3. Alle Briefe, Pafette, Journalen und ge-Deftreich bestimmt finb, mußen bis an Die Grange

ber Republit franfirt werden.

4. Fur Die Frantirung der Briefe und Pafets ten, Die nach dem erften Urt. gu frantiren, oder nicht, jebem freifteht, wird von einem Briefe ber über 6 Grammen wiegt, bis gur aufferften Grange von Frankreich, nach dem Gesche vom 27. Fri, maire 9. I und vin ber Grange Frankreichs bis ju feiner Beftimmung im beutschen Reich, nach ber Tarif der faiferl. Reichs. Postamter begablt. Bon Briefen und Pafetten, Die 6 Grammen und bruber wiegen, wird die Frankirung, nach Berhaltnig ih: res Gewichtes, in der Republit in Gefolge bes Gefetes vom 14. Floreal 3. 10, und im deutschen Reich nach dem Zarif der faiferlichen Reichspofts amter bezahlt.

5. Baaren, Mufterfarten, Die gu franfiren ober nicht ebenfalls jedem freifteht, gablen nur ein Drite tel des bestimmten Porto's, doch für die Posten b. Rep. nie weniger, als mas ein Brief unter 6 Gr. toftet, und für die f. Reichep, nie weniger als was in Gemagheit ihres Tarifs für einen Brief über 10 Gr. bezahlt wird.

6. Fur Die Frankirung der Journalen, Die nach dem 2. Urt. frankirt werden mußen, wird von jedem gedruckten Bogen 8 Centimen und fur brochirte Bucher, ober Ueberfichten 10 Centimen bee gablt, und in diefem Berhaltniffe von jedem gedruckten halben und viertel Bogen.

7. Briefe, Mafette, Baarenmuffer, Journale und Drudfchriften nach den gandern bes Saufes Deftreich gablen nach den Gefeten vom 27. Frim.

8. Jahrs und 14. Floreal 10. J.

8, 9, 10, 11, 12. Die Briefe und Pafette Die aus den deutichen in dem erften Pofitreife und Frankreich zunächfigelegenen Gegenden tommen, und mit dem Zeichen R. N. i verfeben find, nach den Stadten Strasburg, Worms, Maing, Cobleng, Coln und Reug unter 6 Grammen gablen 3 Decimen; die aus dem 2, 3. Postfreise 6 Decimen; Die aus den 4. Poftfreijen 7 Decimen, und die aus den 4 Pofffreisen, welche nach Paris geben, 12 Decimen; wenn aber Die Briefe und Patette 6 Grammen oder darüber wiegen, fo jahlen fie nach dem Berhaltniffe des Gefetes vom 14. Flor. 10.

13, 14. Periodifche Schriften, Journale, bro: dirte Buder und fonftige Druckfchriften, gablen für alle Depa tementen ber Republit, und zwar bie Erfteren 8 Centimen, und Die übrigen 10 Centim. bom gedruckten Bogen, und fo verhaltnigmäßig

bom halben, und viertel Bogen.

15. Der Finangminifter ift mit ber Bollgies hung des gegenwartigen Befchluffes beauftragt, welcher in das Tagebuch ber Gefete eingetragen werden foll. (Unterj.) Bonaparte.

Machen, b. 27. Fructider 10. Der Prafett des Ruhr Departements,

an die Maires diefes Departements. Ich labe Gie ein, am nachften 1. Benbemiais re in dem gangen Umfange ihrer Mairie, mit aller Feierlichteit, bas Urrete ber Confuln vom letten 11. Meffidor (Seite 62 und Berfolg in der 94ffen Rummer ber Bulletins des General Regierungs. Commiffairs) welches fagt, daß von diefem Sage an, die Conftitution in den 4 neuen Departemens ten bes linken Rheinufers, ihre Rraft haben foll, befannt zu machen. -

Gie werben folglich alle Bergen vorbereiten sefe neue Boblthat der Regierung mit Danf angunehmen, welche Diese Departements benen im Innern gang gleich fiellt, und ihnen dadurch gus gleich die Pflicht auflegt, fich diefes neuen Bater, landes wurdig zu machen, welches heute ihre gangliche Unnahme bestätiget.

Cogele, Interimsprafelt.

In einem andern Circulaire bat der Interims. prafett Burger Cogeis allen verwaltenden und rich. terlichen Autoritaten Des Aburdepartements ange. fundiget, daß vom 1. Bendemiaire an, das Bulle. tin der Befchluffe des Regierungs Commiffairs aufboren und dafür das Bulletin der Gefete vom Juftisminifter an fie birect gefandt werden murde.

Begirk von Erefelb. Der Unterpraf it lader Die verschiedene Mais res feines Begirts, welchen bas Circulair. Schrei: ben des Prafetten, betreffend die Ueberfendung ber . neuen Daag und Gewichte, jugegangen ift, ein biefelbe ohne Zeitverluft auf dem Cefretariat der Unterprafettur gegen Befcheinigung abnehmen ju lagen.

Crefeld, am 5. Erganjungstage to. 3. Der Empfanger bes Begirte von Erefeld, an die Maires und Steuer: Einzieher ber Jahre 10 und 11.

tooooooooot

Burger! od Gegenwartiges, welches Gie bier eingerudt finden, bitte ich als einen Ihnen von Umtswegen gur punftlichen Musfuhrung mitgetheilten Gegen-

fand gu betrachten.

1. ift es von der außerften Rothwendigkeit, daß Gie, Burger Maire! Den Steuer-Gingieher v. 10. Jahr benachrichtigen, ohnfehlbar am 9 Bendes miaire des ir. Jahre langstens, die ruckfiandige Steuern des co. Jahrs vollig abzumachen, wenn fich diefe nicht ausgesetzet feben wollen, hierzu durch Sulfe der, mit funf Frants taglich befoldeten Gendarmerie, oder gar, falls Diefes Mittel auch fruchts los fenn murde, durch Einziehung und Bertauf ihrer Caution, welche mir fur ihren Empfang veran haftet ift, gegwungen ju werden.

2. wollen Gie den Steuer-Gingieher des eilf. ten Jahre anweisen, daß felbige am 25. Bendes migire das erfte 3wolftel ber Steuern des befagten eilften Jahre, juverläßig entrichten, angeseben, ber Befehl gur Mustheilung der Rollen ichon gegeben ift, und die Einzieher jum Ginheben ermachtiget find, obne die vorläufige Feierlichkeit gu beobachten, die Rollen funf Tage öffentlich anheften ju lagen. J.ne also, welche diefer Unweisung fein Gnugen leiften, werden als die Nachläßigfeitpflich-

tige verfolgt merden.

3. werden hiermit auch felbige eingelaben, ungefaumt mir ihre Burgleiftung jur Unnahme gu prafentiren. Jene Einzieher Des 10. 3. hingegen welche ben Empfang furs eilfte J. ebenmaßig übernom. men haben, tonnen, in fo lang fie, den Rudfland des gebnten Jahre nicht abgeführt haben, nicht in Diefer Eigenschaft anerkannt werden. -

4. Endlich ift es erfoderlich, bag einmal ber Preif fur das Maag und Gewicht, welchen fich bei der Unterprafettur fur fle vorrathig finden, entrich. tet werde, oder ich febe mid genothiget, den Er-

trag bei ber erften Zahlung einzuhalten.

Ich verlage mich auf ihren Gifer, welche fie, gur Musführung Diefer verfchiedenen Maagregeln ergreifen merden, und habe die Ehre fie ju grußen Ropp.

Befanntmachung.

Durch ben Befchluß der Confuln pom 16. Germinal jungft, find die Marttage ber Mairie Dulfen auf den 26. Bendemiaire, 11. Bentofe und 11. Deffidor feben Jahres fefigeftellt - Es wird baber am 26. bes folgenden DRo. nate Bendemiaire und an dem Darauf folgenden Lage (den 18. und 19. Ottober) dafelbft ber erfte Pferdes und Bullenmartt gehalfen merben.

Dulfen, ohnehin beruhmt burch haufigen Pferdehan-bel, und burch die viele dies Gewerb treibende Einwohner, verspricht nebenher in aller Rucficht bei den Martren ben

Rauf und Berkaufluftigen bie ermunichteften Bortheile.
Dem Sandelsmanne, fo die mehreften, und Jenem, fo die besten Pferde oder Fullen ju-Markte bringt, werden Ehrenpreife jugesichert.

Dulfen, dem 29. Fructider 10. 3.

Der Maire, Estens.

Der Maire von Kempen benachrichtigt bem Publifam, daß funftiger Martrag Camftag ben 24. Bendemiaire 11. Jahrs (16. October 1802) ift.

Ferner wird bekannt gemacht, daß gufolge bem Be-fchluffe der Confuln vom 16. Germinal 10. Jahre, die Marktage fur die Gemeinde Aempen auf den 25. Vendes milaire, 24. Bentofe und 22. Meffidor festgefest find; wenn aber diefe Tage auf den Sonntag fallen, fo in der Markt immer den Tag guvor, nemlich auf den Samftag.

Tennbof, Maire.

Am 3. Ergangungstage (20. Ceptemb.) ftarb an einer langfamen Entfraftung mein lieber Mann, ber Burger Cornelius Debrunn, gemejener Rheingoll. Deamter in Her; bingen. Er verschied des Morgens halb eilf Uhr im 63. Sahr feines Alters. Wir lebten 37 Jahre in einem fried-lichen und glücklichen Sheftande, und fein Amt verwaltete er 32 Jahre lang, mit aller Rechtschaffenheit.

Sch mache Diefe Nachricht hierdurch allen meinen Derwandten und Freunden ergebenft bekannt, und verbitte mit

alle Schriftliche Beileidsbezeugungen.

Herdingen, d. 1. Bendem. 11. (23. Gept. 1802. ogloje@ ni fildug, Bittme Corn. Debrunn.

Bei Burger von ben Weften in Grefeld ift gu bes fommen : Gelegenheits : Rede uber Rlaglieder Jeremia Cap. 3 Bers 31 bis 42. Beranlagt durch bie schreckliche Fenerabrunft, welche den 24sten August Rade porm Bald vollig einascherte.

Die Abficht des Berfaffere, der fie jum Beften ber ungludlichen Stadt bestimmt har, wird ben preif von 20 Stbr. entschuldigen. - Die vollige Einasch rung einer gangen Stadt erfodert die Bulfe vieler poblibatigen Den-fchenfreunde. Berfchließet eure Bergen nicht, ihr, Die ihr im Stande fend ju belfen, und folgt bem iconen Beifpiel

Lerien, Farbe ben Deter Be gofob, Sohn Miegen . - 31 coentiter, un

paracress bank our

belgetrag

Bei

frant. I

gebruckt

phabetif

aller ins Bierde D

12 Stot

anmeift

Barten

bette be fdulen.

auch 19

tenfreu

1802.

ner t

fable

natlid

Rnechte

fångnis

fe bon

einen da

blutruffig

fangnisft

buje bon

diffies &

freigefproc

10m 18. Fr. 6

brifarbeiter,

Cohn von 9

Reiners. -

gelöhner, un'

bitget, Fabr

Ledter ben

then. - Dere droetter, und

柳 景. 昭. 江

binder, und @

Gebor

Ein

Ein

6

berer, Die ihre milbreiche Sand gur Unterfinung fchon bargereicht haben. Dem gefühlvollen horzen verichant es hohe Bonne, die Roth der Unglücklichen zu vermindern und burch fein beigebrachtes Scherftein das Seinige bagn beigetragen ju haben. Geniegt diefe hobe Bonne, Diefes himmlifche Bergnugen. -

Bei Peter Schuler in Ercfeld hat fo eben die Prif-fe verlaffen : Comptoir-Calender auf das itte Jahr ber frang. Republit. Berglichen mit der gregorianischen Beitrechnung bon 1802 und 1803. Auf fchonem weißen Papier

gebruckt a 4 Stor, auf bicem Schreibpapier a 6 Grbr. Ferner ift bei demfelben ju baben : Fr. G. Diederichs vollftandiges Lepicon ber Gartnerei und Botanick, oder als phabetifche Befchreibung vom Bau, Wartung und Rugen aller in. u. austanoiften, beonomischen, officiellen und gur Bierde dienenden Gewichfe. 1. D. g. 8. 1802. 4 Rthir. 12 Gibr. — Das Gange des Gartenbaues, ober: praftifche Unweifung, wie man feine Ruchen : Baum : und Blumen: Barten ohne Sulfe eines gelernten Gartnere felbft aufs befte befprgen, alle nunliche Ruchengemachfe erbauen, Baum-Schulen und Obfigarten anlegen und warten, und jugleich auch schone Gartenblumen erziehen fonne. Fur alle Gartenfreunde. herausgegeben von E. H. Dietrich. 2 Bande. 1802. 2 Rthir. 54 Ctbr.

Corrections Gericht in Erefeld.

Sigung vom 30. Fructider 10. Ein Schreis ner von Rheinberg, eines dafelbft begangenen Dieb: fahle von Brettern überzeugt, mard gu einer 6mo: natlichen Gefängnisftrafe verurtheilt.

Ein Burger von Becterath, überzeugt feinen Rnechten mishandelt gu haben, mard gu einer Gefangnisftrafe von 20 Tagen und ju einer Gelbbu-Be von 30 Frank verurtheilt.

Ein jungea Menich von heterath, übergengt einen dafigen Burger unterm 6. Thermidor jungft blutruffig gefchlagen ju haben, mard ju einer Gefangnieftrafe von 3 Monaten, und ju einer Geld. buffe von 50 Frank verurtheilt.

Ein Burger von Rempen, befchuldigt auslandifches Schiegpulver aufgehoben ju haben mard freigesprochen.

Civilfiand ber Gemeinde Erefeld,

pom 18. Fr. bis 5. Erganjungetag 10. - 5. bis 22 Cept. 1802. Geborne: hermann, Gohn von herm. Brandt, Ja-brifarbeiter, und Bertraud Davide. - Guftav Abolph, Sohn von 3. Gomin, Schullehrer, und Selena Catharina Reiners. — Margaretha, Tochter von Gerh. Metten, Lagelohner, und Marg. Suiden. — Nicolas, Cohn von ph.
Berger, Fabrifarbeiter, und Margaretha Agarops. — Unna, Tochter von Died. Erfes, Ackersmann, und Elisabeth Kenzthen. — Peter Michel, Cohn von Theodor horid, Jabrif. then. — Perer Michel, Sohn von Theodor horsch, Fabrik, arbeitet, und A. G. Bennerts. — Johann Friedrich, Sohn von K. W. Wingen, Buchbinder, und Adelheide Brieforn. — Johann Heinrich, Sohn von W. Ch. Wülffing, Buchbinder, und E. Bonlumm. — Amalia, Tochter von Phil. Korsten, Kärbergeselle, und M. Bebers. — Adolph, Sohn von Peter Becker, Glaser, und Elisab. Tabberts. — Peter Jakob, Sohn von Herm. Beskes, Todtengräber, und E. Kliegen. — Joh. Ludwig, Sohn von Laurenz Quadr, Postementiter, und A. M. Kops. — Maria Sibilia, Tochter von Oaniel Engelmann, Fabrikarbeiter, und Cath. Adams. Anna Maria, Tochter von B. Nauenheim, Wagner, und Sibilia Peschges. — Joh. Hamm Fabrikarbeiter, und Anna

Scheuten. - Deter Jafob Klein, Gohn von QP. gi Farber, und M. C. Bus. - Maria, Tochter von John Erfloodt, Kaufmann, und Selena Alters. - Maria Anie Catharina, Tochter von H. Tump, Kabrikarbeiter, und M. M. Ortmann. — Maria Josepha, Tochter von A. Heinen, Eagelohner, und Elisab. Hammachers. — Catharina Gertraud, Tochter von Paul Schricks, Tagelohner, und Anna Sophia Quenen. — Wilhelm, Sohn von Michel Dorcker, Fabrikmeister, und Margaretha Rötten.

Berebelichte: Beinrich Wilhelm Rademacher, Wite Werchellichte: Neuerich Wilhelm Radewacher, Wit-wer, 36 Jahr alt, polizeidiener, mit Anna Gertraud Kohl, 16 Jahr alt. — Philipp Jakob Berghausen, 27 Jahr alt. Schneider; mit Epriftina Franken, 24 Jahr alt. — Math. Haußmaun, 37 Jahr alt; mit Sath. Noperh, 28 Jahr alt. Joh. Gerh. Schrörs, 28 J. alt, Fabrikarbeiter; mit E. M. Johnen, 19 J. alt. — Leonard Canrads, 35 Jahr alt, Fabrikarbeiter; mit Anna Mar. Piepenbrink, 30 J. alt.— Joh. Wilh. Adam Meiswinkel, 23 J. alt, Fabrikarbeiter; mit A. R. Lindemann, 26 Jahr alt. — Peter Jak. Grönskes, 24 Jahr alt. Seidenarbeiter; mit A. R. Lindemann, 26 Jahr alt. fes, 24 Jahr alt, Geidenarbeiter; mit 2. Ch. Meger, 25

Jahr alt. — Geftorbene: Heinrich Linken, 62 Jahr alt, Schreinner. — Heinrich Dörper, 15 Monat alt. — Michel Tümsmers, 7 J. alt. — Heinrich Reinkes, 14 Tage alt. — Constant Bruckes, 3 Jahr alt. — Leopold Boll, 13 Tage alt. — Heinrich Mether, 18 Monate alt. — Milhelm Hachelbuch, 28 J. alt, Sekretair. — Jakob Ridders, 2 Jahr 8 Monat alt. — Michel Kuppers, Fabrikm. 33 J. — Elifa Drevers, 20 Monat alt. — Unna Cath. Leeven, 10 Monat 13 Tage alt. — Nicolas Dröquigny, 2 J. alt. — Bernard Holk, 70 Jahr alt. Lagelbhner. — Johann Rusch, 78 Jahr alt. — Catharina Ugnese Mecks, 6 Monat alt.

Bermischte Nachrichten.

Thermometer : Sobe beobachtet an einem Thermometer celebrirt, von Pring.

Reaumur'im August 1802. 1818 1100

72.

- 32-00	A THE REAL PROPERTY.	Im Schatter	n, In d	er Sonn
Den 9.	THE PERSON OF TH	. 26	I I I I I I I I	35
2 22.	plan sometron	25	My died	36 1/4
= 23. 1	ım 11 Uhr Vormi	ittags 26	b drugs	B. parti
One of	ım 3 Uhr Nachmi	ttags 29 1/3	Don't	39 354
1 24.	Salar Company	26	1, 100	69 50

Die gewöhnliche Blutwarme bes menschlichen Rorpers ift: Farnheit 97 oder Reaumur 29. Die Sonnen-Barme war alfe am 23ften August 10 3/4 Grad über unfere Blutmarme.

Heber Rhabe worm Balbe, und einem fchonen Buge bruberlicher Eintracht.

Rhabe feibft batte nur bundert und einige achtzig Saufer. Diefe find fammtlich ein Raub ber Flamme geworden, indem auch das querft fieben gebliebene julcht von denfelben ergriffen wur. De. Binnen zwei Grunden fand der gange Det in Feuer, welches bie abhangige Bage beffitben am Berge, wobei das Feuer in dem oberften Saufe angieng, der Mangel an Baffer, Die große Dibe des Tages, Die große Barme der vorherachenden Lage und die Schindeldacher, welche allgemein was ren, begreiflich machen. Un Retten war nicht qu benten, jeder mußte eilen, fein leben ju retten. Daber haben die Einwohner taft alle ibre Sabe verloren, mehrere verloren 10, 15 bis 20,000 Red.

Angabe des Brandversicherungsbetrages ift erschieden, er beläuft sich aber gegen 100,000 Athlr. Mit Februar d. J. hat das erste Bersiches rungs. Jahr seinen Anfang genommen, also wird ohne Zweisel die Bersicherungssumme ausgezahlt werden. Aber wie weit wird diese zum Andau neuer häuser reichen, da die Bewohner ihre ganze habe verloren, da sie ohne Obdach, ohne Lebens, mittel, ohne Kleidung, ohne Arbeitsgeräthe, ohne Arbeitsmaterialien, furz von Allem entbiost umberirren? Beihulfe edler Menschenfreunde ist also hier nothig und dringend, und sie wird den uns

glucklichen Rhadern nicht entgeben. Der lutherische Prediger Beft boff, ber auch Mues verlor, und den Diefer Berluft bei einer ftars ten Familie um fo empfindlicher trift, bielt am Lage nach dem Brande dem verbrannten reformirs ten Prediger Engels auf dem reformirten Rirch. hofe eine Leichenrede, und barauf taufte er in ber übrig gebliebenen fatholifchen Rirche ein Rind. Um Sonntage nachher predigte ebenderfelbe unter freiem himmel in ber Rabe ber Brandflatten bor ber gangen berfammelten Menge. Rubrend und fcon mar feine Rebe, woraus eine Stelle hier auf: bewahret bleibe: "Go wie ein wurdiger lehrer der preformirten Gemeine, der Dr. Bruder Termes nund ich, an dem traurigschrecklichen Brandtage jund unter Gottes fretem himmel Die Bruderhand preichten, und einander aufs neue Bruderliebe und "Freundschaft gelobten, und ichwuren, fo viel uns "Gott Rrafte giebt, fur unfere verarmte theure Gemeinen gu mirten und gu arbeiten, fo folgt junferm Beispiele, reicht euch Ratholische, Refor. "mirte, Lutheraner Die Bruderhand, gelobt euch "Liebe, Freundschaft, belft einander! Es beife nicht: nwir find paulisch, tophisch, appollisch; wir find

Strasburg, d. 24. Fruct. (11. Sept.) Geftern fruhe 36 Min. nach 6 Uhr, und wieder eine
Stunde nachher, wurde unsere Stadt durch zwei
Erdstöße, und besonders durch den lettern, heftig erschüttert. Ihre Nichtung gieng von Norden gegen Suden, und war viel merklicher als die seit langer Zeit verspurten, und so start, daß die auf der offnen Straße geheuden Personen wantten. Ihre Wirkung in den häusern war die einer unermestlichen Last, die mit Gewalt fällt, und den ganzen Bau von unten dis oben, außerordentlich erschüttert.

nalle Chriften.!

Bom 27, Fruct. (14. Sept.) "Die letters wähnte Erderschütterung erstreckte sich weit in die umliegende Segend. Auf ein unterirdisches Serafel und einiges Schwanten erfolgte erst der eigentsliche Erdstoß, der auch von einem dumpfen unterirdischen Donner begleitet war. Gestern (Montags

waren von frühe 3 Uhr, bis Abends wenigstens 4 Erderschütterungen; man will sogar deren noch mehrere bemerkt haben. Die erstere soll beinahe eine Minute lang gedauert haben. Heute frühe um halb zwei Uhr bebte bie Erde wieder schwach; sehr start aber, und wieder mit einem unterirdischen Setose, um 7 Uhr 4 Minuten Morgens. Bon dieser in wenig Tagen so oft sich ereignenden Naturbegebenheit, die wohl noch nähere Ursachen als die Tag- und Nachtgleiche haben mag, werden uns Naturforscher einige Aufschlüsse zu geben wissen.

- Der neue Prafett des Ruhrdepartements ift ju Machen angetommen, und mit vielen Feierlich.

feiten empfangen worben.

— Die frangofische Douanen am Mhein haben Befehl erhalten die preußische Flagge und Paffe bei der Schiffart auf Diesem Fluge zu respectiren.

Det!

on

der Gemi

der Terri

es baran

men, dar

ju welch

Unlag !

gen in

von fil

bağ bi

fes De

immer

wagung

ministra

Friedens

tionsbert

theil übe

welche ni

berhandel

die Besch

allejeit ei

Unterfuch

gung daß

welche bei

dem Begi

1.) 2

Bentoje, il

tigfeiten u

fegung der

len die Gt

dem fie bo

gleichen, ei

gran;ung i

worauf der

follen vorzi

jungelinien

dern ausge

biel als p

Grangen gu 3.) Di Unfauf un

Summe, q

2.) 0

— Bon Centon werden in diefem Jahre 5294 Ballen Rancel, jeder Ballen zu 85 Pfund hollans bifch Gewicht schwer, nach Europa fommen.

— Merkwurdig ist es, daß gerade von einem Orte, wo man nicht sehr auf Reuerungen bedacht nimmt, wo die Polizei eben noch nicht im bluben. Den Zustande ist, in diesem Jahrhundert das erste Beispiel des zernichteten Zunftzwanges gegeben wird. Alle zu Rom bisher bestandenen Junungen und Zunfte, Backer, Megger, und wie sie nur immer Ramen haben, sind auf Befehl des Pabstes abgeschaft und ihre vormaligen Privilegien aufgeshoben worden.

- Folgende fonigl. preuf. Berordnungen find ju Munfter von allen Rangein publigirt worden:

1) Dag bei allen vacant werdenden geiftlichen Officiis und Beneficiis Gr. fonigl. Maj. ein betaillirter Bericht erftattet, und bis gu weitern Bere haltungsbefehlen nichts verfügt werde. 2) Daß feine pabfil. Bulle und feine allgemeine Berordnung eines Bischofs ohne Genehmigung Gr. f. Maj. befannt gemacht werde. 3) Dag in Mannstloftern feiner jum Movigen und nicht gur Ablegung ber Gefübbe gelaffen merde, ohne vorher die Umftande ju berichten, und bis gnr erfolgten Benehmigung Gr. f. M. 4) Daß famtliche Dechanten ber Col. legialftifter, famtliche Dbere der Manne, und Frauen. tlofter ein genaues Bergeichniß ber gu ben Stiftern und Rloftern gehörigen Ranonichen, fonftigen Geiftlichen, Movigen, Stiftdamen mit Unführung ihres Ramens, Alters und Baterlandes fofort an Ge. f. M. einschiefen sollen. 5) Daß alle, unter beren Admir niftration und Aufficht die Kirchen, Klofter, Schulen pia corpora fieben, S. f. M. diese milden Stiftungen mit einer vollständigen Anführung des Iwecks berfelben sofort be-nennen, und die ber den Empfang und die Ausgaben der Rirchen, Rlofter, Schulen, piorum corporum und anderen milden Stiftung n geführten legten Jahresrechnungen ebens falls fofort in 14 Tagen einschieden follen.

Intelligen blat

für bie

Bezirke von Crefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr. Departements.

Mro. 2.

Erefeld, Montag am 5. Bendemiaire 11. 3. der fr. Rep. - 27. September 1802. -

Anchen, d. 24. Fructidor 10.

Der Prafett bes Ruhr Departements,

In Ermagung, daß in bem größten Theile ber Gemeinen Schwierigfeiten über die Fefffegung der Territorial Grangen vorhanden find, und bag es baran gelegen biefe unwiederruflich ju beftim. men, damit fowohl die Proceffe vermieden werden, ju welchen die Ungewisheit obenbefagter Grangen Unlag geben als auch den doppelten Eintragun: gen in den Contributionerollen, die bie Folgen das bon find, jubor ju tommen. - In Ermagung, baß die Grangen, welche bor ber Bereinigung Die: fes Departemente mit Frankreich beftunden nicht immer als Richtschnur Dienen tonnen. - In Erwagung das die Territorial Eintheilung, blos ad: ministrativ, das beift: vor die Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte, der Mairen und der Contribu. tionsvertheilung gehort, fie nie ein vorlaufiges Ur. theil über die Fragen von Eigenthum gibt, als welche nur burch- Die Gemeinen vor Die Tribunale verhandelt werden mußen. - In Erwägung, bag Die Beschäftigungen der Bezirkerathe ihnen nicht aflezeit erlauben, Die ihnen bestimmte Beit, mit Untersuchungen ber Urt zuzubringen. - In Erwagung daß daran gelegen ift, alle Die Sinderniffe, welche bei Berfertigung ber Rollen entstehen, aus dem Bege raumen. Befchließt:

1.) Der 8te Artifel des Beschlusses vom 9ten Bentose, ist wiederholet, und im Fall, daß Streistigkeiten unter mehreren Gemeinden über die Festssehung der Granzen ihres Gebiets entstünden, sols len die Steuer-Controlleure und Feldmesser, nachs dem sie vorher gesucht haben, die Parthien zu versgleichen, einen Borschlag, zur Bertheilung und Abgrauzung in Form eines Verbal Prozes versertigen,

worauf der Prafett entscheiden wird.

ers

ing

ern

ber

nde

ung

Eols

uens

tern

jeists

bres

GI.

idmir

1 Pig

it eir

et bes

n bet

2.) Dbenbenante Controlleure und Feldmeffer, follen vorzüglich barauf bedacht fenn, die Abgranzungslinien an Wegen, Fluffen, Bachen ober ansbern ausgezeichneten Gegenden zu fetz n, und fo biel als möglich, die frummen Gauge ber alten Granzen zu vermeiben suchen.

3.) Die Empfanger sollen provisorisch die jum Unfauf und Pflanzung der Granzsteine nothige Summe, auf die der Gemeinde gehörige Jusate

Centimen vorschießen; der Betrag dieser Ausgaben soll zu dem der Feldmesser, und der Bacationen der Commissaire, die durch den Beschluß vom 23. Thermidor dazu ernannt sind, geschlagen werden, um unter alle Eigenthumer, nach ihrem Einsomemen, gemäß des 16. Artikels des Beschlusses vom 13. Bentose vertheilt werden.

4.) Gegenwartiger Befchluß foll gedruckt, und in allen Mairien bes Departements befannt gemacht werden.

Desirt von Erefeld.

Der Unterprafeft labet die verschiedene Maires seines Bezirts, welchen das Circulaur. Schreiben des Prafetten, betreffend die Uebersendung der neuen Maaß und Gewichte, zugegangen ift, ein, dieselbe ohne Zeitverlust auf dem Secretariat der Unterprafettur gegen Bescheinigung abnehmen zu lagen.

Defanntmachung.

Durch ben Beschluß der Consuln vom 16. Germinat jungst, sind die Marktage der Mairie Dulken auf den 26. Bendemiaire, 11. Bentose und 11. Messidor jeden Jahres sestgestellt — Es wird daher am 26. des folgenden Bosnats Bendemiaire und an dem darauf folgenden Tage (den 18. und 19. Oktober) daselbst der erste Pferde; und Kullenmarkt gehalten werden.

Dulfen, ohnehin beruhmt burch haufigen Pferdehanbel, und durch die viele dies Gowerb treibende Einwohner, verspricht nebenher in aller Rucklicht bei den Markten den Rauf- und Berkauflustigen die erwunschteften Bortheile. Dem handelsmanne, so die mehreften, und Jenem, so

Dem Sandelsmanne, fo die mehreften, und Jenem, fo die besten Pferde oder Julien ju Markte bringt, werden Ehrenpreiße jugefichert.

Dulfen, den 29. Fructidor 10. 3.

Der Maire, Estens.

Der Maire von Kempen benachrichtigt dem Publifum, daß funftiger Marktag Samstag den 24. Bendemiaire 11. Jahrs (16. October 1802) ift.

Ferner wird bekannt gemacht, daß zufolge dem Beschlusse der Consuln vom 16. Germinal 10. Jahre, die Marktage für die Gemeinde Kempen auf den 25. Bendemiaire, 24. Bentose und 22. Messidor festgesetzt find; wenn aber diese Tage auf den Sonntag fallen, so ist der Markt immer den Tag zuvor, nemlich auf den Samstag.

Tennhof, Maire.

Bor ohngefahr acht Wochen ift ein brittchalb jabriges gullen in einen Sof ju Solzheim gefommen, und, unge-

tet ber in ber Nachbarichaft gefchehenen Befanntmahung, hat der Eigenthumer davon bis hiehin fich nicht angegeben. Wer fich als folchen legitimi en fann, wolle nicht faumen, fich beim Maire gu Soltheim gu melden.

Unzeige.

Unterzeichneter Maire ber Gemeinde Buderich, be-nachrichtiget bas Bublifum, tag in der Gemeinde Bude-rich ein Barriere angelegt fe); und marnt deshalb Jedermann demfelben nicht ju eitgeben, widrigenfalls die das rauf haftenden Strafen auf den Uebertreter angewendet

> Brener, Maire ju Buberich, Canion Reuß.

Geburte Ungeine.

Meinen Bermandten und Freunden mache ich hiemit die heute erfolgte gluckliche Entbindung meiner lieben Frau pon einem gefunden Anab n befannt.

Raiferswerth, den 26. Gept. 1802.

Cornelius Preners, Peters Gohn.

Bei Peter Schuller in Erefeld ift gu haben :

Aurora, ein frang. beutf. Wochenblatt fur die Jugend, jur Bervollfommnung in beiben Sprachen und gur Ginfamm. lung nuglicher Kenntniffe; herausgegeben von J. Lange, Jahrgang 1801 in 4 Heften ju 2 Athlr. — Unterricht fur biejenigen, welche in Frankreich liegende Guter verkaufen, fie ankaufen, oder Geld darauf schiegen wollen, von Gresbel, Rechtsgelehrter zu Erblenz. 8. 1802. 36 Stüber. — Beitrage fur Cottonfabrifen und Baumwollenfarbereien, worinnen das fefte Pfianzengelb, das englische Duntelblau, Das garben bes turfif. Garns mit mehr andern neuen Entdedungen befannt gemacht werden. 8. 1801. 1 Rth. 12 Gt.

Ferner ift bei bemfelben erfchieuen: Comptoir: Calenber auf bas 11te Jahr der frang. Republif. Berglichen mit ber gregorianischen Zeitrechnung von 1802 und 1803. Auf schonem weißen Papier gedruckt ju 4 Stor., auf dickem

Schreibpapier ju & Gibr. Unch bient ben fammtlichen Maires jur Nachricht, bag bei mir fertig gedructe Bevolferungeliften, nach der Borfcbrift des Prafetten des Ruhrdepartements vom 29ften Thermidor 10. Jahrs ju haben find.

Bermischte Nachrichten.

10-2-

5-

Die Borrechte bes fpanischen Abels; im Gegens fat ber frangofischen Gleichheit.

In der Proclamation der Confuln an bas frangofifche Bolf, vom 21. Meffidor 10. J., wodurch bei Gelegenheit ber Feier des 14. Julius die großen Borrechte und Geg: nungen, die die Revolution bem Staate verschaft hat, ber Reihe nach aufgeführt werden, nimmt die burgerliche Gleichheit in folgenden Worten Die oberfte Stelle ein: "Im Innern ift fein haupt mehr, das fich nicht unter dem Bepter der Gleichheit beugte." Gie bedurfen fur diejenigen die in ber bermaligen frangofischen Staateverfaffung nur einigermaagen bewandert find, feis ner Auslegung, biefe fraftvollen Worte. Diemand in Franfreich gehorcht der phyfifchen Hebermacht, jeder ift fis cher, nie feine Bestimmungen aufgeben ju mußen, und nie fich ladiren ju laffen, ohne in feinen geficherten Buftand fich burch die vereinte Rraft aller feiner Mitburger, welche Das Gouvernement leitet, jurudjufegen. Alle Burger bes frang. Staats follen gleichen Gehorfam gegen die Burger-

gefege bemeifen. Diemanden wird ein Rang angeboren; niemand wird allein jum Gebieten, allein jum Geborfam geboren. Durch die Geburt wird niemand von irgend eis ner Berbindlichfeit befreiet, ober jum Genuß von Bors theilen auf Roften anderer bestimmt. Alle bleiben im Erwerben aller Ehre und Burbe unangefochten. Jeber Burs ger hat durch feine Tuchtigfeit ein Recht auf jedes Umt: aber es giebt feine Erbamter. Alle handeln nach einer Regel, alle follen nach einer Regel behandelt merben. Sier gilt fein Anfeben ber Berfon, fo verschieden auch bie ausjurichtenben Gefchafte und Bertrage find.

11m bas Licht in biefen Grundzugen ber frangofifchen burgerlichen Gleichheit burch ben Schatten ju beben, will ich hier die Borredite des fpanischen Abels furglich auftablen, und jener Gleichheit frangofifcher Staateburger gegenüberftellen.

Die Borrechte der edeln Sibalgos (deren nach der lettern Bahlung in bem Konigreiche Spanien 480,589 manntichen Geschlechts vorhanden maren) find eben fo wichtig als zahlreich.

1.) Das erfte und größte ift die Unwartichaft auf alle Burden und Ehrenftellen, fowohl im Civil, als im geiftlichen Stande. Sidalgos, die Geiftliche find, fonnen auch ju gleicher Beit mehrere Stellen befleiden. Gie find ju allen Ritterorden mabifahig, und werden vorzugeweise in offentlichen Geschäften als Gefand. te, Gouverneure, u. f. w. gebraucht.

2.) Wenn fie als Beugen, in Civil: und Criminalfa. chen vernommen werden; fo gefchieht bas Berbor in ihrer eigenen Behaufung; benn fie tonnen nicht gezwungen wer-

ben, an einem britten Orte ju erscheinen.

3.) In den Rirchen, bei Projeffionen ober andern of. fentlichen Berfammlungen, nehmen fie gleich nach ber Obrigfeit den Rang ein.

- 4.) Gie durfen feine Ausforderung jum 3meitampf (wenn folche uberhaupt gebuldet murbe), von andern ale ihres Gleichen annehmen.
- 5.) Obgleich Bormunder bie Guter ihrer minderjah. rigen Pupillen nicht taufen durfen, fo erftrecht fich Diefes Berbot duch nicht auf die Sidalgon. In ihre Red-lichfeit fegen die Gefete fein Mistrauen; es fieht ihnen daher frei, folche Guter öffentlich gu faufen.

6.) In allen Gerichtebofen durfen fie in Begenwart Des Richters finen. Auch in den bochften Gerichten bar ben fie diefes Recht: denn fie durfen vermoge ihrer ehrenvollen Geburt ber Perfon bes gurften nabe fenn.

- 7.) Sie konnen Schuldenhalber nicht in Berhaft genommen werden. Ihre Behaufung, Mobilien, Rlei-ber, Waffen, Pferde und Maulefel, Die im taglichen unmittelbaren Bebrauche find, fonnen ihnen in folchem Falle eben fo wenig genommen merden. Go findet auch überhaupt feine cessio bonorum oder irgend eine gerichtlis che Procedur in Unfehung ihrer Statt, wobei ihnen nicht jum fandesmäßigen Unterhalt hinreichende Ginfunfte ausgeworfen murden.
- 8.) In gallen eines Eriminalverhafte mirb gegen fie nicht fo firenge, ale gegen andere verfahren. Dehrentheile befommen fie Sausarreft mir einer 2Bache, oft auch nur auf ihr Chrenwort; jumeilen behalten fie bie Freiheit in ber Ctadt ihres Aufenthaltes herum ju geben; und nur in gang befondern Sallen werden fie in fefte Bermahrung auf Schloffer gebracht.

9.) Co mird auch in Unsehung ber Strafen ein Unterschied jum Bortheil ber Sidalgos gemacht. Schimpf= liche Strafen, Pranger, Auspeitschen. Galeeren, merden nte Derjo bers aufge hidalgo et 12.) ihrer Gebt Ein Fraue nen Spida Berrechte die einen fift nach tet fie bei

gblichen brauch ge alten Bo fattel at ibn bai gRorten ruck, id sid wi 10

beiffen

25108

fragen,

Дивгон mandt t 14.) ben nich jedoch fo blog eing lige Gto 15, 9 einquarti

die Ronie Rallen for Einquarti 16.) einnehmen welche ihr fonnte. -

Chro liegt faccediren, des mit f th fouft d velche die 18.) 9

Marquifin

vetliert fie mahl in K Dieg ! auffer weld tung giebt, gungen geg ien, insber

1778 6) Di falle

ibnen nie guerfannt; auch merben fie nicht gebenft, fonbern blog enthauptet, es fen denn in Sallen von Suchverrath ober Siegerei.

10.) Man fann fie nicht auf die Tortur bringen, ausgenommen megen gemiffer ichandlicher Kafter, die besonders

in den Gefegen angezeigt find.

11.) Documenten, oder andere Schriften, moran meh. rere Perfonen gleichen Untheil haben, und welche befon-bere aufgehoben werden muffen, follen vorzugeweife einem Sidalgo eingehandigt werden, falls fich ein folcher unter

ben theilhabenden perfonen befindet.

ihrer Geburt, wenn fie gleich einen burgerlichen heirathet. Ein Frauenzimmer von burgerlichem Stande, welches einen Hodalgo heirathet, genießt im Wittwenstande alle Borrechte ihres verstorbenen Gemahls. Eine hidalga aber, Die given Burgerlichen genahls. Die einen Burgerlichen geheirathet bat, und ihn überlebt, finkt nach feinem Tode in feinen Stand herab, ohngeach, tet fie bei feinen Lebzetten immerfort die Borrechte eines Ablichen genoß. Es foll aber einen alten lacherlichen Gebrauch geben, wodurch fie fich mieder in den Befit ihrer alten Borrechte seben fann. Sie tragt namlich einen Packfattel auf ihren Schultern bis an des Mannes Grab, wirft
ihn daselbst nieder, und schlägt dreimal drauf, mit den
Morten: "Sch and kerl (vilan) ninm beine Schande guruck, ich bleibe bei meinem Abel." Diermit erwirdt sie fich wieder alle adliche Privilegien.

13.) Die Sidalgos find von allen Abgaben, welche pechos, pedidos, monedos, marteniegas, contributiones beiffen, und sonft von allen andern Civilauftagen befreit. Blog folde Steiren welche jur Berbefferung der Beer-fragen, jum Bruckenbau, jum Brunn ngraben, und gur Ausrottung der Beuichrecken und andern Geschneiffes ver-

mandt merden, fallen auch auf den Adel.

14.) Gie find von allen Frohndienften befreit, und gie. ben nicht in den Rieg, bis der Ronig felbft ju Felde geht; jedoch fonnen fie auch aledenn nicht gezwungen, fondern bloß eingeladen und benachrichtiget merden, bag die tonigliche Standarte aufgerichtet worden fen.

15. In ihren Saufern fann niemand, wer es auch fen, einquartiert werden, ausgenommen wenn der Konig felbft, Die Konigin oder die Infanten auf Reisen find, in welchen gauen fogar die Behausung der Geiftlichen nicht frei von

Einquartitung ift. 16.) Gie fonnen nicht gegwungen werden, eine Renteinnehmerfielle, oder eine abnliche Bedienung anzunehmen, welche ihrem Range und ihrer Durde verfleinerlich fenn

fonnte. 17.) In bem Theile von Caftilien, welcher jenseits bes Ebro liegt fonnen auch uneheliche Kinder ihren lettern fuccediren, und ihre Burde betleiden; ein Borrecht, melches mit fonigl. Autoritat beftatigt worden ift, omerachtet es fonft den gewohnlichen Gefeten, fo wie auch benen

welche die Thronfolge bestimmen, snwider ift. 18.) Wenn eine Dame, fie fen Koniginn, herzogin, Marquifin, ober Grafin, einen burgerlichen beirathet, fo verliert fie ihren Rang nicht; im Gegentheil wird ihr Ge. mahl in Rraft ihres Ranges zu gleicher Murbe gelagen. Dieß find die vorzuglichsten Borrechte ber Sibalgos,

auffer welchen es noch verschiedene von geringerer Bedeus tung giebt, welche jum Theil in befondern Gnadenbegen-

gungen gegen gewiffe personen ober Familien bestehen. a)
Es murbe nicht schwer fallen, auch aus andern Ctaaten, insbesondere aus Ungarn () Beispiele druckender

a) S. Letters from an English Traveller in Spain in 1778. London 1781.

6) Die Gumme der ungrifden Gelleute beiberlei Geschlechts mar im Jahr 1785 325,894; und nach bem Berhaltniffe ju ber gefundenen Menichengabt, mar jeber 21 1/2 Menich ein Sdelmann. Rach bem Sprachgebrauche ber ber Gefene aber, genort in burgerlicher Ungleichheit aufzustellen, menn nicht bas Ge fagte blos daju bienen follte, den an fich imar einleuche tenden Borgug der jegigen frang. Staateverfaffung in dem Puntte der burgerlichen Gleichheit (ber auch oft burch Misverftandniffe und unrichtige Begriffe verruckt mird) ben Lefern biefer Blatter burch ein Bruchftuck aus bem bifentlichen Rechte eines benachbarren Staats, naber vor Mugen ju bringen.

Hebrigens feht ju hoffen, daß nun balb, und menn durch die organischen Gefene die lette Sand an die neue Conftitution gelegt fenn wird, ein philosoph. Rechtstehrer Durch eine infematische Entwickelnng Des frang. Staaterechts, die in demfelben liegende Kraft u. Weisheit deduciren, und bas durch einen neuen Beleg ju dem Echarffinnigen Urtheil eines neuern beutf. Schriftftellers, liefern merde: "dag Bona-parte fo vielen Ginn fur ein idealifches Leben, (bas ift

fur ein burgerliches Leben das in der Erfahrung noch nicht vorhanden, aber bennoch das Urbild ift, welchem wir uns ju nahern ftreben follen,) mit fo vielen Salenten jum Ginflug auf Die gegenwartige Wirklichfeit vereinige, wie Die Geschichte in feinem andern Beispiele jeigt."

-000000000

Reue Organisation des Bergogthums Berg.

Duffeldorf, d. 21. Gept. Ge. Erelleng der Reg. Prafid. Freiherr v. Sompefch ließen geftern Die hiefigen landes. Collegien, den Geheimenr., geheimen Steuerrath, die hoffammer, und das Dberf. . u. Jagde amt versammeln, und verlafen bas gofte Refcript Ge. Churf. Durchl. vermoge welches Ge. Churf. Durchl. gnadigft gutgefunden, die bei diefen verschiebenen Stellen bishierher betriebenen Geschäfte in einem neu anzustellenden Collegium, der bergifchen gan. besbirection ju bereinigen, unter Bezeugung des gnadigften Bohlgefallens mit ber bisherigen Ge. fchaftsführung murbe obbenennten Collegien gna. bigft befohlen, ihre Gefchaftsverrichtungen ganglich einzustellen, und folche, so wie auch sammtliche Brieffchaften, Archive, Registraturen zc. Der Genes ral gandesdirection ju übergeben

Die neue bergische gandesbirection, ift bae rauf heute durch den dazu gnadigft beauftrag. ten gum Prafidenten Diefer gandesdirection ernanns ten außerordentlichen gandeseommiffarien Gr. Er: gelleng Freiherrn von hompesch feierlich eingefetet worden. - Die Landesdirection verfieht funfrig, alle ju den nun aufgehobenen Stellen, dem gebei. men Steuerrathe, ber hoffammer, und dem Forfts amte gehorig gewefenen Gefchafte. Gie ift gwar in zwei Deputationen darum einftweilen abgetheilt, damit der neue Gefchafsgang nicht ju febr von dem bisherigen abweiche; aber das Gange bleibt eigentlich nur eine Stelle, bat baber auch nur eis

Ungarn niemand jum Polfe ale ber Ebelnann; ber Burger und Sauer hingegen machen ben Contribuenten aus, wovon der Sauerfand un-ter der Firmai Misera contribuens plets, (der armfelige Steuernobel) fo oft in den Gefeten und Meten ber ungarischen Neichstage vorkommt. S. Mar-tin Schwartner Statiftick des Konfareiche ur-garn. Peft 1798 und M. Raby von Naba Ju-firmord und Regierungsgräuel in Ungarn ic. Strasburg im 5. Jahr d. Republik. .

Prafibenten und est treten auch in mehreren auchdigst bestimmten Fallen beide Deputationen unser diesem Prafidium zusammen. — Die erste Deputation halt ihre gewöhnliche Sitzungen Dienstags und Freitags, die zweite Deputation halt die ihrigen Mittwochs und Samstags, und es gibt funftig feine Ferien als vom 20. Juli lis 20. August während welche wöchentlich doch eine Sitzung

Ctatt haben wird. Dach der gnadigften Willensmeinung Gr. fur. fürfil. Durchl. foll tunftig nur ein Bicepiafident bei der gandesdirection bestehen. Einstweilen find beren aber zwei angeset worden, und zwar Ihre Excelleng Graf von Goltstein und Freiherr von Pfeil. Directoren: Eit. Grn. bisheriger Gebeis merath, und geheimer Staatsreferendarius Fuch. fius bei der eiften Deputation, fur Polizen-Sobeite. und andere Regiminal Sachen; bisheriger Geheimerath Freiherr von Rylmann bei der zweis ten Deputation, fur Steuer. Dominial. Forft. und Bergwerts. Cachen. Ett. Berren Canbesbireftions. rathe und zwar bei der erften Deputation : die bis, berigen Gebeimenrathe Bewer, Franken, Frhr von Dorth, bisheriger Oberappellations : Gerichsrath Linden, bisheriger Geheimerrath Urt, Sofrath Bislinger, und als Supernumerar hofrathe und hof. tammer, Acceffift Frhr von Rit jun. Bei der zweiten Deputation: bisheriger hoffammer.Director Frhr. von Collenbach, hoffammerrath von Rochs, Hoffammerrath: und Oberappellations. Gerichtsrath Schramm, die Softammerrathe Dorften, Grhr von Frang, Lengen, bisheriger Bergrath Bardt, und ebes maliger herrschaftlich Wickradttischer Umtmann

Bu Secretairen bei ber erften Deputation, ber bisherige Geheimraths. Secretair, und titular Gebeimrath Jansen, Geheim. Secretair Schulten; bei der zweiten Deputation, bisheriger hoffammer. Secretair Rings, und Steuer. Geheimraths. Secretair Euffohis.

Jacobi. -

Bu Registratoren bei ber erften Deputation, ber bisherige Gebeimraths Registrator Reuß, Def. fen Gebulfe der Ranglei Bermandte Raifer; bei ber zweiten Deputation, der bisherige Softammer. Regiftrator Laten, deffen Gehulfe Ranglei Bermandter Dreefen, und Steuer Geheimrath Regiffrator Cor. nelius, und deffen Gehulfe bisheriger beigeordnes ter Regiftrator Frang Wilh. Cuftodis. Diefe Regiffraturen merden funftig, fo mie die Gigungen ber beiden Deputationen in dem namlichen Gebaude ber Ranglen fenn, und zwar in dem von ber Schul Congregation, und bem Onmnafium, welches funftig in das Kreugbruder-Rlofter verfest wird, bishierher gebrauchten Theil; einftmeis len bleiben obgemeldte brei Regiftraturen an ihren bisherigen Orten, und die zweite Deputation balt einstweilen auch ihre Gigungen in dem ehemaligen Saal des Geheimen Steuerrathe. (Die Forts. f.)

— Ans Mainz wird geschrieben, daß alle Weltgeistliche, die Kapitularen von Stiftern waren, Pensionen auch auf dem linken Rheinuser besziehen werden, wenn sie schon auf dem rechten User geboren sind. — Ein gleiches verspricht man sich ven der Gerechtigkeit der Regierung für diesenigen Klostergeistlichen zu erhalten, die über 10 Jahre auf dem Boden der Republik gelebet haben, und also nationalisitt sind.

— In Munchen ist von ber kursurst. General. Landesdirection turglich folgende Berordnung
erlassen worden: "Berschiedene Eriminal. Acten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch
der Aberglaube unter dem Landvolke herrsche, und
dasselbe den Betrügereien aller Art, vorzüglich aber
der Ueberlistung sogenannter Schaßgräber bloßstelle. So mußten jungst drei Bauernsamilien im
Regierungsbezirke Landshut mit einen Beschädigung von 2600 Fl. ohne hoffnung eiges Ersaßes,
diese traurige Ersahrung bezahlen.

Cammtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Beisung, die Pfarrer auf dieses grosse Berbrechen aufmerksam zu machen, und sie aufozusordern, daß sie als Lehrer des Bolks ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nothigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ift, endlich ausheben, und dem Bolke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungsfreises beizubringen.

— Zu Petersburg wurde am 3. August ein Muhamedaner mit einem evangelisch ereformirten Frauenzimmer in, der reformirten Kirche, proclamirt. — Der Muhamedaner hat sich bei der Berslobung verbindlich gemacht, der Bielweiberei zu entsagen, und die Kinder welche aus dieser Eheerzeugt wurden, in der christlichen Religion erzies hen zu lassen.

Defonomie.

Wie man die Gerfie unter das Korn mah-

Da bei jetiger sparsamer Kornarndte, Die Mothwendigfeit eingetreten, daß man auch die Gerfie jum Brodbacken anwenden muß: fo wird gemeiniglich gleich die Salfte, ober ein Drittheil Gerfte unter das Rorn gemengt, und fo gufammen gemablen. Go ein, aus diefem Mehl gebacknes Brod, verurfacht nicht felten Brennen im Magen. Ruglich und ber Menschheit gedeihlicher mare es, wenn das Rorn allein; Die Gerfte aber auf fols gende Urt gemablen murbe. Man nimmt, wenn Die Gerfte das zweitemal heruntergeht, ben Schrot, und führt folchen durch einen Gieb; wodurch die Spigen und Gerffenfleien abgefondert, und gum Biebfutter angewendet werden tonnen. Das Gerftenmehl wird dann bei bem Backen unter das Rornmehl gemengt.

Der an di Der re daju Jahrs

gegen Gomp ferfer Gerfer Gen Don I.

thun. -

fo um baben Begirfi mender foffen jeden mation in Be

Empfåi

fic Fel

fer Zeit No Falle na nommen Gol

pfangsch pfangsch willigun Annahm Bezirks Da

recten @
nat ju gi
Steuerpi
für die (

Son gegangen nen, die mitgethei

Intelligenzblatt

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 3.

Erefeld, Samstag am 10. Bendemiaire 11. J. ber fr. Rep. - 2. Offober 1802. -

Machen, am 1. Erganzungstag 10.

Der Präfekt des Ruhr Departements, an die Maires Diefes Departements.

Der Finangminifter hat den erften nachsten Bendemiaire bagu fefigefest, wo die Rollen der directen Steuern des Jahre in jur Zahlungsannahme vorgelegt werden follen.

Der Controlleur eures Arrondiffements, wird ihnen gegen Empfangschein die Rollen, der Grunds, Personells, Somptuars, und Mobiliars, so wie der Thuren und Fens

fterfteuer guftellen.

otle va:

bee 1

lich

gen

und

ine ing

ites och

det

im

Dis

e

211

१६

81

واد

111

oti

I

ets

Sie muffen auf der Stelle gur offentlichen Befannt, machung diefer Rollen Schreiten, und ihren abminiftrirten ben Ramen bes Empfangers vom 11. Jahr, feine Gebuh: ren von der Einnahme, und daß die Zahlung monatlich som 1. Bendemigire angerechnet geschehen muß, ju miffen thun. - Gie fagen ihnen ju gleicher Zeit, bag alle die, fo um Reclamationen ju machen, gegrundete Urfachen ju haben glauben, fich beswegen an ben Unterprafekten bes Begirks, in den drei erften Monaten ber Befanntmachung, wenden, und die Quittungen von der Bejahlung der verfloffenen Terminen beifugen mußen. Diefe Frift ift fur jeden Steuerpflichtigen mehr ale hinreichend, feine Reclamationen vorbringen ju fonnen, wenn er glaubt, bag ibm in Bergleich feiner Mitburger mehr aufgelegt fen; die Empfanger haben ebenfalls Zeit genug ju unterfuchen, ob fich Tehler in ben Rollen eingeschlichen haben, um in diefer Beit ihre pflichtmäßige Reclamationen machen gu fonnen.

Noch benachrichtige ich Sie, bag in feinem einzigen Falle nach dem nachften i. Nivofe eine Reclamation angenommen, und diefer Termin ftrenge beobachtet werden wird.

Sobald die Bekanntmachung ber Rollen geschehen ift, wollen fie solche dem Empfänger eurer Mairie gegen Empfangschein wieder guruckgeben, nachdem er ihnen, die Bewilligung des Zuschlags oder seine Ernennung, und der Annahme seiner Burgschaft durch den Haupteinnehmer des Bezirks vorgewiesen hat.

Da die Thuren und Fensiertape, jest ben andern directen Steuern gleich ift, so wird folde ebenfalls von Monat ju Monat erhoben, und der Empfänger hat von ben
Steuerpflichtigen eben die Gebuhre ju fordern, die ihm
für die Grund und Personalsteuern festgesest ift.

Sonft ift feine Beranderung in dem Steuerstyftem vorgegangen. Ich beziehe mich auf die naberen Infructionen, die ihnen, so wie den Empfangern fur bas 10. Jahr mitgetheilt worden find. Ich ersuche sie über biese Berfügungen genau ju machen, und auf bas Betragen ber Empfanger alle eure Aufmerksamkeit ju verwenden.

Sie wiffen wie gut es ift, wenn die Einnahme orbentlich verwaltet wird; ich rechne demnach auf eure thas
tige Mitwirkung, um die Ordnung zu erhalten, und zu
verhindern, daß keine Misbrauche sich darinnen eins
schleichen.

Interims-Präsekt, Cogels.

Rachricht.

Um nachsten isten Bendemiaire ii. J. foll vor dem Prafeften des Rhur-Departements in dem gewöhnlichen Sigungsfaale, sum Zuschlag an die Benigffordernden jur Reparation folgender Arbeiten geschritten werden, als:

1.) Bon gwei Bogen-Bruden, gwifden Bongen und Schleiben.

2.) Einer Brucke bei Erefeld.

3.) Einer Bogen Brucke in Gatweiller.

Die Planen und was jum Anfbauen derfelben gehört, soll denen Burgern, welche es verlangen, mitgetheilet werden. Niemand wird jum Zuschlage jugelassen, wenn er sein Zahlungsvermögen nicht durch ein Certificat des Maires seines Rohnorts, und seine Jähigkeit durch ein Certificat eines Ingenieurs en chef beweiset.

Machen, den 2. Bendemigire Ir. J.

Der Prafett, Mechin.

Defanntmachung.

Durch den Beschluß der Consuln vom 16. Germinal jungft, sind die Marktage der Mairie Dulken auf den 26. Bendemiaire, 11. Bentose und 11. Messidor jeden Jahres sestgestellt — Es wird daher am 26. des folgenden Bosnats Bendemiaire und an dem darauf folgenden Tage (den 18. und 19. Oktober) daselbst der erste Pferdes und Kullenmarkt gehalten werden.

Dulten, ohnehin berühmt durch häufigen Pferdehans bel, und durch die viele dies Gewerb treibende Einwohner, verspricht nebenher in aller Rucflicht bei den Martten ben Kauf- und Verfaufluftigen die erwunschtesten Vortheile.

Dem Sandelemanne, fo die mehreften, und Jenem, fo die beften Pferde oder gullen ju Marfte bringt, werden Ehrenpreiße gugefichert.

Dulfen, den 29. Fructider 10. 3.

Der Maire, Esten &.

Ferner wird befannt gemacht, daß gufolge bem De

Der Maire von Rempen benachrichtigt dem Dublifum, baß kunftiger Marktag Samftag ben 24. Bendemiaire 11. Jahrs (16. October 1802) ift.

schlusse ber Confuln vom 16. Germinal 10. Jahre, die Markrage fur die Gemeinde Kempen auf den 25. Bende, miaire, 24. Bentose und 22. Messidor fostgesett find; wenn aber diese Tage auf den Sonntag fallen, so ist der Markt immer den Lag zuvor, nemlich auf den Samstag.

Tennbof, Maire.

Dor ohngefahr acht Wochen ift ein drittehalb jahriges gullen in einen hof zu Holzheim gekommen, und, ungesachtet der in der Nachbarschaft geschehenen Bekanntmachung, hat der Eigenthumer davon bis hiehin fich nicht angegeben. Wer sich als solchen legitimiren kann, wolle nicht saumen, sich beim Maire zu Holzheim zu melden.

Ungeige.

Unterzeichneter Maire ber Gemeinde Buderich, benachrichtiget bas publikum, baß in der Gemeinde Buderich ein Barriere angelegt sen; und warnt deshalb Jedermann demselben nicht zu entgehen, widrigenfalls die darauf haftenden Strafen auf den Uebertreter angewendet
werden. —

Breaer, Maire gu Buderich, Canton Neug.

Dei Burger von den Westen in Ereseld ist zu befommen: Gelegenheits-Rede über Klaglieder Zeremia Cap. 3 Bers 31 bis 42. Veranlast durch die schreckliche Feuersbrunst, welche den 24sten August Rade vorm Bald völlig einäscherte.

Die Absicht des Berfassers, der sie jum Besten der unglücklichen Stadt bestimmt hat, wird den Preis von 20 Stbr. entschuldigen. — Die völlige Einäscherung einer ganzen Stadt erfodert die Hulle vieler mohlthätigen Menschenfreunde. Berschließet eure Berzen nicht, ihr, die ihr im Stande send zu belsen, und folgt dem schönen Beispiel derer, die ihre mildreiche Hand zur Unterstützung schon dargereicht haben. Dem gefühlvollen Herzen verschaft es hohe Wonne, die North der Unglücklichen zu vermindern und durch sein beigebrachtes Scherstein das Seinige dazu beigetragen zu haben. Genießt diese hohe Wonne, dieses hinmulische Bergnügen.

Bei Peter Schüller in Crefeld ist in haben:
Quelques idées sur un des moyens de rapprochement ensre les Allemands et les Prançais, qui habitent les quatre
nouveaux Départemens, celui de l'introduction de la langue
française, voulue par le Gouvernement. Par Th. Faber.
Six sous.

3. A. Eberhards Versuch einer allgemeinen beutschen Synonymif in einem fritischephilosophischen Wörterbuche der Sinnverwandten Wörter der hochdeutschen Mundart. 6 Theile, g. 8. 1795 — 1803. Nebst vollständigem Regisfer. 11 Athlr. 40 Stbr. — J. A. Eberhards synonymissches Handwörterbuch der deutschen Sprache, für alle die sich in dieser Sprache richtig ausdrücken wollen. Groß 8. 1802. 3 Athlr. Auf Druckpapier, 2 Athlr.

Litteratur des linten Rheinufers.

Bor einigen Wochen erschien in Coblens eine Schrift unter bem Litel:

"Unterricht fur Diejenigen, welche in Franfreich "liegende Guter verkaufen, fie ankaufen, oder Geld da"rauf schießen wollen.

Diese Schrift verdient in jeder Rucksicht naher bekannt gemacht, und jedem öffentlichen Beamten, Notar, Geschäftsmann ze. empfohlen zu werden, indem fie über die Sypostheken-Berfassung in den vier neuen Departementen, die so noch vielen unbekannt ift, die genaueste Aufklärung

giebt. - Bir wollen fatt alles Lobes ben Berfaffer -uber feine Absicht felbft fprechen laffen. -

In der Borrede fagt er: 3

Befel

lerha"

Satt

Die

frits

nen

neue

fem

wir

nen

fid

mel

Den

int

fü

fi

al

nu

DIE

Die

fon

fe !

te i

Eig

Di

26

den

mit

Fac

teri

te

The

gan

ohn

und

ber

mo

jug

Bwei Grunde bestimmten mich, ben gegenwartigen Unterricht ju verfertigen und jum Oruce ju befordern. Heber ben einen, der in bem Buniche lag, meine Mitburger über einige der wichtigften und haufigsten Geschäfte bes gefellschaftlichen Lebens ju belehren, habe ich mich in der Einleitung jum Theil erklart. Der andere betrift die Bewohner bes rechten Rheinufers.

Man hat in Deutschland so abentheuerliche Begriffe über die neuere französische Spootheken Ordnung verbreitet, daß jeder deutsche Unterthan, welcher Capitalien in den neuen Departementen siehen hat, dieselbe schon so gut wie verloren glaubt, und nur dahin trachtet, sie, were es auch mit Aufopferungen verbunden, von dem linken Abeinufer nach und nach wegzuziehen, um sie auf dem rechten wieder anzulegen.

Diese faische Borftellungen von unfrer Sypotheten, Berfaffung sollte meine Arbeit widerlegen, und somit jenen Eredit, welchen die diesseitigen Lander in vorigen Beiten genoffen, wo nicht verftarten, doch wenigstens ershalten.

Mogen transrhenanische Glaubiger cierhenanischer Schuldner fich uberzeugen, daß ihre gurcht, in Rucficht ihrer Capitalien Gefahr ju laufen, nichts weniger ale gegrundet und weiter nichts als ein Ausfluß jener ohnmachtis gen Berlaumdunge-Muth fen, die fich an alles, felbft an Die vortreffichften Inftitute Frankreiche magt - bles und einzig beswegen magt, weil es Inftitute ein: & Staates find, ben, im legten Rriege, das Gluck ber Maffen vorzuglich begunftigte. Mogen fie fich überzeugen, bag, wenn fie ibr Bermogen als fluge hausvater verwalten wollen, fie fich bestimmen muffen, ihre Capitalen ungleich lieber bies: feits bes Rheines auszuleihen als jenfeits, mo, einige Staaten vom erften Range ausgenommen, die Soppothefens Ordnungen meder Gicherheit noch Beruhigung darbiethen, und, jufammengeftellt mit jener von Frankreich, unverfennbar tief unter aller Eritif und jedem möglichen Bergleichunge. Grabe fich befinden.

In der Einleitung des Bertchens fagt der Berfaffer:

Unbewegliche Guter verkaufen, unbewegliche Guter faufen, und auf unbewegliche Guter Geld leihen, sind Geschäfte, die im gescuschaftlichen leben täglich vorsausen und den Gegenstand der wichtigsten Verträge ausmachen. Man verkauft sie, um Gummen zu erhalten, über die man verfügen kann. Man kauft sie, um sein Vermögen auf den gewissesten aller Zweige des Eigenthums und Beschipes zu sixiren, und man schießt Geld darauf, um seinen Capitalien die größtmöglichste Sicherheit zu verschaffen. Allein, wie viele Menschen, gereist durch diese Vortheile, sehen sich nicht täglich in ihrer Hofnung getäuscht — darum getäuscht, weil sie die geseslichen Vorschriften nicht kannten und so ausser Stand gesetzt waren, die nothigen Vors

fichte. Regeln, jur Realifirung ihrer Abfichten, ju benugen und anzuwenden.

Diefe gesetliche Borichriften bilden ben Stoff ber jungern Berordnungen über das Sypothefen. Befen. Den verschiedenen, mehr ober weniger feb. ferhaften, Formalitaten, an welche Gefchafte Diefer Sattung in vorigen Zeiten gebunden maren, und Die, sowohl in Franfreich als in Deutschland Dies. feite des Rheines, nach Maaggabe der verschiede, nen Provingen und Territorien wechfelten, hat die neuere Gefetgebung ber Republif ein neues Gp. ftem, das einzig, ungleich mehr vereintacht, und würflich in feiner Urt fo volltommen ift als man es nur immer von Werken erwarten fann, benen Menschen das Dasenn geben. In ihm finden fich alle Borichriften und Berfügungen vereinigt, welche fowohl ben Bertaufer und Unfaufer, als den Sypothekar Glaubiger, auf irgend eine Beife intereffiren tonnen.

Doch diese Versügungen und Vorschriften, obgleich sie schon vor mehr als zwei Jahren verstundiget worden, sind nichts weniger als zur Kennt, niß des größern Theils der Bürger gelangt. Genau kennt sie nur der kleine Hausen von Gesetzkündigen und diffentlichen Beamten, sie, die theils aus Beruf, theils aus Neugierde, derselben Erler, nung ein vorzügliches Studium widmeten. Ich sage, ein vorzügliches Studium, denn in der That, vorzüglich und besonders muß man sie siudieren, um das Ganze gehörig zu umfassen, und die einzelnen Theile sich eigen zu machen.

Bon einer andern Seite betrachtet, ift nicht zu verkennen, daß, wo nicht eine gründliche, vollstommene Wissenschaft, doch wenigstens eine gewisse Einktur der wichtigsten und wesentlichsten Punkte dieser Gesetz, ein wahres Bedürsniß für jeden Eigenthümer, seden Capitalisten und sogar jeden Bürger sey, der irgend etwas Vermögen besit. Ohne diese allgemeine Uebersicht lausen sie mit jedem Tage, Gesahe, daß sie ein gleiches Schicksalmit Jenen trift, welche, aus Untunde in diesem Fache, sich Vergessenheit, Unvorsichtigkeit und Unsterlassungen zu Schuld kommen ließen, und so ihre Unwissenheit mit dem Verluste eines großen Theils ihres Vermögen, wo nicht mitunter des ganzen, entgelten mußten.

Unter diesen Umständen scheint es nicht gang ohne Berdieust zu fenn, einen einfachen, deutlichen und furzgefaßten Unterricht über die gegenwärtige Materie zum Drncke zu befördern. Wir wollen es versuchen, dieses Berdienst einzuärndten. Db und in wie fern diese Blätter der Absicht entsprechen, mogen Sachkundige entscheiden.

Die Gesethe über Die Sppotheten haben Be-

1) auf Bertaufer und Raufer unbeweglicher Guter;

2) auf Diejenigen, welche Geld darauf aus. lehnen.

Wir theilen daher biefen Unterricht in zwei Saupt. Eiteln ab.

Erfter Sitel.

Bon ben Berfäufern und Unfaufern liegenber Guter.

Fur Die Sicherheit des Untaufere ift es nichts weniger als hinreichend, daß ihm ein unbeweglis ches Gut, geschehe es auch in den bestimmtesten Ausdrücken und einem noch fo feierlichen Atte, verfauft werde. Kann doch der Bertaufer nicht mehr übertragen ale ihm wurflich jugeborte, und bas Gut nur grade fo, und nicht anders als er es felbft befeffen, an einen Undern überlaffen! Bie, wenn auf dem Gegenstande des Berfaufes Schul. ben haften - Schulden, Die der Beraußerer felbft ober gar ichon Derjenige, von dem diefer feinen Befit und fein Eigenthums Recht herleitet, Darauf aufgehauft haben? Diefer Fall liegt nicht blos im Reiche der Möglichfeit, sondern ift nur gewöhnlich - eine Wahrheit, wovon schon so Mancher, gu feinem nicht geringen Schaben, Die unangenehme Erfahrung gemacht bat.

Wenn alfo der Unfaufer, in der Mennung, ein freies, weder mit Schulden noch mit fonftigen Laften beschwertes Gut an fich gebracht ju haben, dem Bertaufer fogleich ben gangen Raufschilling hingablt, fo tonnen nichts befto weniger Diejenigen Glaubiger, Die ein bingliches Recht auf bas vere faufte und bezahlte Gut erlangt haben, gegen den voreiligen Untaufer auftreten und in Sinficht ibrer Befriedigung an ihm, als Eigenthumer bes mit einem Realrechte belafteten Gutes, fich halten. Und der Unfaufer? Ihm bleibt aledenn nur die traurige Alternative, entweder der Aufforderung ber Glaubiger ein Genuge ju leiften, ober ihnen das Gut felbft ju überlaffen. Es verfteht fich, daß unter folchen Umftanden dem Untaufer fein Ruckgrif, feine Perfonal-Rlage gegen den argliftis gen Bertaufer noch immer offen bleibt; allein, ift Diefer etwa unter ber Sand in Rucfficht feiner Glude Umftande in Rudgang gefommen, fo fcheis tert auch die lette Aussicht, welche die Gefete dem betrogenen Untauf auf Erfat bes erlittenen Schadens, burch eine Ruckgriff. Rlage erofnet haben.

Die Rlugheit und eignes, unverkennbares Interesse erheischen demnach, daß man bei Antäusen undeweglicher Guter den Kausschilling nicht nur nicht früher entrichte, als bis man in hinsicht der Schulden und übrigen kasten, die darauf haften, sich hinlänglich versichert hat, sondern auch, daß man sich auf die Dauer und den Bestand der ges machten Acquisition nicht eher verlasse, als nache dem man vordersamst alle jene Formalitäten ersfüllt hat welche die Gesetze vorschreiben, um das Eigenthum eines liegenden Gutes in den Känden des Bestzers auf eine unabänderliche Weise zu bestelligen.

Aber die Mittel, die Schulden und kaffen in Erfahrung zu bringen? Die Mittel ein auerfauf, tes Gut davon zu befreien? Die Mittel endlich, um mit Beruhigung und Sicherheit ein Gut an sich zu bringen?

Die Auflosung Diefer Fragen bildet eben den Gegenftand des gegenwartigen Unterrichts. 20.

Bermischte Rachrichten.

England. Die oftindischen Rachrichten aus bem Gouvernement Bomban lauten alle febr vor. theilhaft in Abficht auf Die ergiebigen Gemurgarnd, ten und andere Bortheile, die der Befit von Cen. Ion dem engl. Sandel gemabre. Man fucht biefe in den engl Minifterialblattern befonders beraus, gufegen, da ber Friede von Umiens fonft fo viele Angriffe leiden muß. Go verfaufte man eine Car, ricatur, worin der Friede als eine frupplichte Weibsperson eben ans land fleigend, von John Bull und feiner bicken Salfte bewillfommt wird. Auf dem Rucken tragt diese holdselige Frene in ei. nem Cornifter Die Infeln Trinidad und Ceplon aufgeschnallt. John Bull beschaut fie von oben bis unten, und ruft: fo ift alles, mas du mitgebracht haft, ein Rollchen Tabaf und ein bischen Gewürg, (all you have brought with yon, a quirl of tobacco and some spice?). Bon Diesem bis: chen Gewurg ließt man nun in öffentlichen Blat: tern, daß man an 400,000 Pf. Zimmt, ber bies. malige Ertrag der Factorei Candy in Ceilon, von Columbo verschiffen werde, und eine noch weit bes trachtlichere Menge für das nachfte Jahr ju ers warten fiebe, weil man die Pflanzungen in Mah. rendahn jest beffer lufte und ausschneide! Bu Cottah, ebenfalls in Ceilon, hat man gang neuerlich Quecffilber gang rein in Gruben gu 14 Jug Tiefe in 5 verschiedenen Plagen gefunden; das Lager ift ohngefahr 2 Fuß dick, worin es in fleinen Rugel. chen erscheint. Reun Pfund folches Quedfilber find in furger Zeit jufammengebracht worden.

Die Betrügereien mit der Schiffsasselurang geben ins Unendliche, und es konnte auch hier über die Saunerpolitik ein eigenes Buch geschrieben werden. Ein sehr merkwürdiger Fall, der großes Ausselassel auch der Kuste unweit fürzlich (den 8. Ausgust) an der Rüste unweit des lustigsken und ausgelassensten aller englischen Bades Derter an der See, unweit Brighton, zu. Die kondoner Brigg, Udeventure, von Parmouth kommend, und nach kieden, bekam auf einmal einen so großen Leck, daß sie ohne Rettung sank. Sie war an 10,000 Pfd. asselurier. Durch ausserventuchen Michelung und günstige Witterung brachte man es dahin, was für ein wahres Wunder zu achten ist, daß sie über den

niedrigen Bafferftanb ber Etbe beraufgemunden, und nun genauer unterfucht murbe. Gine Depus tation von Rennern, die von den Uffeturateurs das ju beauftragt mar, fand, daß ber Leck absichtlich gemacht, und die innere gutterung mit bem Sam. mer gerichlagen war. Man fand mehrere Bocher mit Bohrern und fonft hundert Ungeigen des ab. fichtlichften Betrugs. Der Capitain und bas Edifsvolt haben die Flucht ergriffen. Doch hat man ben Supercargo und einen von den Eigenthumern, einen S. Cafiword, ergriffen, und in bas Gefangniß zu Lewas ju meiterer Unterfuchung gebracht. Die Gache machte auf Lond's Raffees haus die größte Genfation. Borlaufig haben die Unterzeichner bem Schifszimmermann Breme von Schornhamm, durch deffen rafflofes Bemuben De Brigg in die Sohe gebracht murde, eine Pramie bon 100 Guineen und eine Gumme bon 300 Guis neen fur Die 50 Arbeiter bestimmt, Die ibm barin beiftanden. Gine gewiß fehr merkwurdige gerichts liche Untersuchung wird die Sache noch mehr auf. flaren. Der entlaufene Capitain hatte an einen der Eigenthumer, Cafferbn; gefchrieben, daß er nach Sarwich geben wurde. Der Brief murde aufge. fangen; und eben, wie 2 Pafetboote von Sarwich, eines nach Eurhaven, und das andre nach Bels voetflung in Die Gee geben wollten, fam ein Erpreffer von London mit einem Berhaftbefehl, erbat fich die Gulfe der Dorigfeit, und fegelte dem Pa: tetboot nach. Das nach Curhaven bestimmte mar leer; aber in bem nach Belvoetflung gebenden fand man endlich ben Bogel, den man fuchte in der Cajute auf feiner Matrage, und brachte ibn fogleich geschloffen ans gand.

gelle

acftel

Depi

Beri

id

die .

fång

abfia

mehr

Gege

leibt

mie i

bas S

Etini

Erlei

(daf

ber f

allge

ben !

muni

lide

Berm

und

amai

morn

insa

te u

dies

Dit

- Als einen Beweis ber ftrengen Gerechtig: feitsliebe bes ruffifchen Raifers, dient folgendes: Mus Raluga liefen verschiedene Beschwerden über Die ungerechten Urtheile in den dafigen Gerichten ein. Der Raifer, um fich von der Bahrheit Dies fer Beschuldigungen ficher ju überzeugen, schickte einen Genator bort bin. Diefer hielt fich einige Tage in Raluga auf, als hatte er Diefe Reife nur feiner nahe dabei gelegenen Guter wegen unters nommen, erfuhr aber mabrend Diefer Beit, bag Die Sache fich genau fo verhielt, als fie nach Peters. burg berichtet worden war. Er gieng barauf uns erwartet in Die Gerichte und zeigte ben faiferlichen Befehle vor. Rraft diesem find die Richter unter bafigem Rriminalgerichte, und ber Gouverneur muß in Petersburg perfonlich dem Genate bon beffen Berfahren Die genauefte Rechenschaft geben.

- Im Saag find die Fonds um ein pCt. gestiegen. Man fieht ziemlich viel baares Geld.

- Im Bergif. wird bas Malber Roggen fcon mit is Rth. be-

Intelligenzblatt

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Ruhr. Departements.

Mro. 4.

Erefelb, Donnerstag am 15. Bendemiaire 11. 3. ber fr. Rep. - 7. Oftober 1802. -

Machen, am 3. Bendemiaire II.

Der Prafett des Ruhr Departements, an die Maires diefes Departements.

ham;

िक्त

bas bat

eigen, 1d in

chung affect n die

a de

ramit

Gui

darin

ridt

ani

einen

noó

Hifte

wid,

Del

(F)

erbat

Pa:

toat

and

Eas

eich

tig:

ber

cu

te

¢

ľ

9

Bo

173

en

ter

ut

on

ell.

Et.

60

en.

Ich habe die Ehre, Sie Burger Maire ju benachrichtisgen, daß ich ingefolg des Befchluffes des erften Confuls vom 20ften Meffidor jungft, welcher mich jur Prafektur hiefigen Departementes beruft, am iften laufenden Monats von der Berwaltung Befig genommen habe.

Bichtige Berhaltniffe werden fich unter und feftfeten, und ich bin gewiß, daß ich bei meinen Mitarbeitern, fo oft ich ihre Ginficten und Erfahrung zum Beiftande auffodes te, Eifer und Willfahrigfeit antreffen werde.

Ich fann unter keinen glucklichern Borbebeutungen bie Laufbahne antreten. Das Regiment ber Conftitution fangt mit meiner Berwaltung an, und hinfuhro wird fein Abftand Sie von ber großen Familie, wozu Sie gehoren, mehr unterscheiben.

Der Republik die Bergen der Bewohner Diefer reichen Gegend, welche die Friedensichluffe ihrem Gebiethe einvers leibt haben, erovern; anftatt ber Berordnungen, melche fo wie die Umftanbe, die fie veranlagten, veranderlich maren, Das Reich befrandiger Gefege einfuhren; bem Uderbaue die Ermunterungen, beren er bedarf, und ber Induftrie die Erleichterungen, welche ihr 2Bachethum nothig hat, verichaffen; bem Sandel eine neue Schwungfraft geben; bei ber Regierung die Maasregeln nachfuchen, welche ohne bas allgemeine Intereffe bes Staates ju fahrden, benfelben von den Seffeln, die ihn brucken, entledigen; ermunichte Communicationen erofnen; ben Gemeinden ein erbeigenthums liches Bermogen fiften, basjenige, welches fie fcon haben, vermehren; ber Religion eine vortheilhafte Stuge reichen, und ihre Diener mit bem ihnen nothwendigen Unfeben umgeben; ber Bermaltung und ben Gerichten die Achtung wornach fie trachten muffen, burch den ihnen gebuhrenben Glang und Burde gemabren, und mit einem Borte allen insgemein und jedem insbefondere den Genuß feiner Rech. te und feiner Freiheit jufichern: Dies ift mein Auftrag, bies ift die große Obliegenheit, die ich erfullen muß.

Die Schwierigkeiten werben verschwinden, wenn ich, wie ich nicht zweifle, von allen benen unterflugt werde, bie gleich wie Sie Burger Maire, fur das Mohl ihrer - Mitburger zu sorgen haben.

Senen Gie bei benfelben die Ausleger meiner Gefins nungen; fagen Sie ihnen, bag ich keinen andern Zweck

habe ale die Mohlfahrt des Landes bauerhaft ju grunden, feinen andern Willen, als fie wirkfam jedesmal ju schügen, wenn fie gezwungen find bei der Obrigfeit ihre Zuflucht ju nehmen, fein andres Berlangen, als jum Lohne meiues Arbeit und der lauterfien Absichten ihre Achtung und ihre Liebe ju erhalten.

Sagen Sie ihnen vorzüglich, bag die Regierung feinen Unterschied zwischen den Bolfern macht, welche neuerdings ihrer mutterlichen Sorgfalt anvertraut worden, und jenen welche das altere Gebiet Frankreiche bewohnen.

Sagen Sie ihnen endlich, bas fie Frangofen find, und einen unauflöslichen Theil von jener Nation ausmachen, welche die machtigfte von Europa, von der Natur am meiften begunftigt, und die reichfte an unschäftbaren Vorzügen ift. Sagen Sie ihnen, daß nichts gemeinschaftlich zwisschen einem einsweiligen, mitten in den Unordnungen des Kriegs geschaffenen Regiment, und einer schließlich bestellten Regierung ift, welche Menschen und Dinge wieder auf ihre Plate seht, die Willführ entwasnet und das Reich der Gesetz grundet.

Um die Bortheile, welche Frankreich befitt, zu erwersben, hat es sein bestes Blut vergoffen; Es hat weder die Aufopferungen noch die Berluste berechnet. Bergebens wollte das Misgeschick, daß der Weg, welchen es durchwanderte, mit Klippen übersät, mit Hindernissen umzäunt, und fruchtbar an Drangsalen war. Es hat seinen Muth nicht fallen lassen; Es hat alles gelitten, alles verachtet, um das Ziel zu erreichen, und endkich in seinem Ruhme und in seiner Freiheit auszuruhen.

Und ihr, die es nicht mehr von seinen Kindern unterscheidet, ihr habt auch gelitten. Ihr habt nevel gelitten, welche von dem Kriegsftande unzertrennlich, Nebel, welche im Mitten des Brandes, der ganz Europa angrif, unvermeidlich waren. Allein das Loos des Krieges, anstatt euch einer nichtigen Nation zuzugesellen, und euch an ihren Rechten, an ihrer Freiheit, und ihrer Souverainität Anstheil zu geben, konnte ench einem unbeschränkten Gebieter unterthänig oder einer Monarchie zinsbar machen, welche die Eroberungs-Rechte unbegränzt verlängert, oder bei der Krastlosigkeit euern politischen Justand zu hand aben, euch allen Wechseln der Ereignisse Preis gegeben hätten. Die Geisel des Krieges hätte zuch dann nicht minder getroffen, und wie verschieden ist nan euer Schicksal! Ihr send mitz bin dem Himmel Dank schuldig.

Deue Bestimurungen fangen fur euch an unter ber Lei

tung bes groften Mannes ber heutigen Zeiten, und ihr.

Jene, die er mit seinem Zutrauen beehrt, find von setner hoben Weisheit und ftrengen Gerechtigkeit überjengt.
Alle gegründete Beichwerden werden gehört werden, und
auf alle gerechte Klagen wird die Bestrasung des Schuls
digen erfolgen. Die Unordnungen werden sobald abgeschaft als gekannt werden, und wenn ihr mit Freimutbigfeit und ohne Rückhalt euern Obergewalten an Hand gebt,
so stehet es in ihrer Macht, euch das Glück zu versprechen,
welches diesem schonen Departemente seine Lage, der gute
Wille seiner Bewohner, und seine vom Grunde, Handel
und Industrie herstießende Hilsgeuellen gewähren massen.

Belieben Gie, Burger Maire, Ihren Untergebenen von diefem Cirkularschreiben Nachricht ju ertheilen und mir ben Empfang davon ju bescheinigen.

Al. Dechin.

Rirchen sachen.

Bergeichniß ber Kirchengerathe und Ornate, welche der Bifchof nach einer neuen Anordnung fur eine jede Kirche jum funftigen Gebrauch feftgesent hat.

Die Pfarrer follen haben, 6 Rodlein und ein Dugend Alben nebft anderer baju gehörigen Leinwand: in ben Stadten und Saupt-Rirchen aber dopp. fo viel von jedem Stuck Leinwand. Ferner: 6 Altartucher fur den Sochaltar, nebft doppelt fo vielen von geringerer Qualitat; fur jeden Altar ein Erucifix und drei Tabellen fur die geheimen Gebete, eine Schelle, fur den Sochaltar 6 Leuchter, und fur jeden fleinen Altar wenigftens ein Paar; große und fleine Miffale fo viel als Altare find; Chorbucher und Ritualien; ein Rauchfaß, und in den Stadten zwei berfelben; einen tragbaren metallenen Beihfeffel mit Beihquafte: das Pro-Jeffions Rreut; den Leuchter fur die duffere Mette; Die gro-Be Ampel; ben Taufftein; (fontaine) Bafchfranchen. Die heiligen Gefage find : Die Monftran;; ein Ciborium mit einem Futteral jum wenigften; ein ober zwei Relche, wenn Diefe vorhanden find, in den Dorffirchen, und ihrer brei fur die Stadtfirchen, mo fich brei Altare befinden. Die Relche muffen von Gilber fenn, Die Patenen wenigftens innerhalb vergoldet. An Parementen: Die Cafeln mit ihrem vollftandigen Bubehor nach den funf Farben der Rirche, welche meiß, roth, grun, violet und fchwar; find. In ben Landfirchen wenigstens eine boppelte Ausruftung fur jede Farbe. Wenn Leviten fur Die Feierlichfeiten porhanben find, fo follen fie, fo mie die Chorfappen, entweder farbigt ober fcmar; bei ber Rirche gelaffen werden. In ben Sauptfirchen und in ben Stabten follen die Paremen: te non jeder Sarbe breifach fenn, wo brei oder mehrete 216tare befindlich find. -

Nach einer andern Nebereinkunft swischen bem Prafekten und dem Bischoffe, sollen für die Zukunft in Coln
nur folgende 18 Pfarr- und Succurfal-Kirchen beibehalten
werden, als: 1) St. Maria auf dem Capitol. 2) St. Severin. 3) St. Alban. 4) St. Johann der Käuser auf der
Severinsstraße. 5) St. Maria in Liskirchen. 6) St. Pantateon. 7) St. Maria in der Schnurgasse. 8) St. Peter.
9) St. Georg. 10) St. Gereon. 11) Die Aposteln. 12)

Die Minoriten. 13) St. Urfula. 14) Der Dom. 15) St. Cunibert. 16) Gros Martin. 17) Die Jesuiten. 18) St. Undreas.

re ft

Bett.

Cleve, b. 9. Bendemiaire 11. Jahre. nach bem Beichlug ber Confuln wom 16. Ehermidor 8. 3. foll bie Berpachtung ber Steuern fur bas folgende Sahr, jedesmal vor dem erften Fruftidor des Jahre vorber geschehen, und hat fichafein Unpachter gemeldet, fo foll in ber erften Decade deffelbigen Monate ein Steuer, Einnehmer von Amtewegen ernannt werden. Der Maire oder der Beigeordnete foll dem Begirts: Empfanger die gefchebene Unpachtung oder Ernennung vermittelft Ueberfendung bes abgehalrenen Berbal-projeffes gleich befannt machen, damit diefer in ber barauf folgenden Decade ben Steuer-Ginnehmer jur Burgleiftung anhalten fonne, als woju ber Begirte. Empfånger unter feiner Berantwortlichfeit gehalten ift. Es fcheint, daß die wenigften Maire bes Clevischen Begirkes biefe Berordnungen ber Confuln gegenwartig haben, weil fie fich fonft gang gewiß barnach richten murden, indem der Burger Unterprafett auf meine Unfrage mir geftern geantwortet: jede Mairie bes Clevis fchen Begirfes mare bereits mit einem Steuer. Einnehmet

Da in gegenwartigem Monat fcon ein Zwolftel ber biesjahrigen Steuern foll gehoben merden, ich die Steuers Einnehmer noch nicht fenne, alfo meder miffen fann, ob einige ber vorigen, welche allenfalls ihr Contingent nicht berichtiget haben, und mithin nach bem Gefet gur neuen Einnahme nicht fonnen jugelagen werden, die Pachtung von neuem angenommen haben, noch weniger bie Burg. schaftleiftung bewerkftelligen laffen fann, fo erinnere ich die Maires hiermit, boch ja nicht langer ju faumen, fonbern fich gleich nach ben oben angeführten Borichriften des Befchluffes der Confuln melder in diefem Sache durch bas Reglement des Regierungs-Commiffairs vom 14. Fris maire 9. 3. nicht abgeandert mar, ju richten, wenn fie nicht gemartigen wollen, wegen ber Bichtigteit bes Gegenftandes, durch unangenehme Mittel daju genothiget ju merden. -

So lange es noch nicht ausgemacht ift, ob die Maires mit den Bezirks-Empfängern wechfelsweise poffrei correspondiren können, ersuche ich selbige, ihre Briefe mir frankirt zuzuschiefen. Da es ohnehin natürlich, und nothmendig ift, daß der Empfänger die Steuer-Einnehmer kennen lerne, um theils über die Vorschöften des Gesetze, theils über die Förmlichkeiten, worüber ich zur Verhütung jedes möglichen Verstoßes genau halten laße, zu sprechen; so weiß ich nicht, warum die Steuer-Einnehmer aus Austrag des Maire sich nicht gleich mit den Verbal-projes in mein Bureau versügen, als wozu ich selbige hiermit einlade.

Der Bezirks-Empfänger, Sinsteden.

Cleve, am 13. Bendemiaire 11, J. Un die Steuer-Einnehmer des 12. Jahrs. Aus der Note von der Statt gehabten Genehmigung der Bersteigerung der Steuereinnahme für das eilfte I., welche ich von dem Unterpräsesten erhalte, sehe ich, das

bei ben meiften biefe Genehmigung schon lange geschehen ift, daß also die Einwohner wenig Rucksicht genommen haben auf die Berbindlichkeit, welche ihnen der Beschluß der Consuln vom 16. Thermidor 8. J. austegt, für ihre Einsnahme die erforderliche Burgschaft zu leisten. Ich erinneze selbige also hiermit, sich ungesäumt deshalben in meienem Bureau einzustellen, wenn sie sich darüber feiner Zwangsmittel aussehen wollen. Ich ersuche Sie vor dem ersten des fünftigen Monats, dieses meiner Berantwortzlichkeit anvertrauten Geschäfts zu beendigen.

Der Begirts. Empfanger Ginfteben.

Natur = merfmurbigfeiten. In Der Gemeine Geefeld, im nordlichen Theile bes Bergogthums Dlbenburg, lebt ein Rind, ein Madchen, das auf Michaelis biefes 3. erft 5 Jahr alt wird, und bereits hundert und vierzig Pfund ich mer, und etwa 3 1/2 Sug lang ift. — Gewiß ein feltnes Phanomen, ein Bunder-Product Der animalifchemenschlichen Ratur. Der Bater des Rindes ift ein Tageloh. ner, und fleiner als großer Statur ; die Mutter ift lang, doch nur mag r. Gie haben in ihrer Che 5 Madchen mit einander erzeugt; bas Riefen Ge-Schopf ift bas vierte. Schon bei feiner Geburt war es ungewöhnlich groß und fart. Der Aber. glaube, ber auch in Diefer Gegend noch nicht aus. getraumt hat, mahnt ein Berfehen ber Mutter mabrend ihrer Schwangerschaft mit biefem Rinde. Undere wollen den erften Reim der Große und ben Grund des auffallenden Bachethums Deffelben in einer febr farten und übermäßigen Efluft finden, womit die Mutter, da fie mit bem Rinde fchman: ger gieng, behaftet gewefen fenn, und melche die Folge einer furg vorher, oder mahrend der Schman, gerfchaft gehabren Ruhrtrantheit gemefen fenn foll. - Das fette Rind ift übrigens volltommen gefund, hat ein mannbares Unfeben, und eine fur fein 21. ter febr farte Stimme.

Neber das viele Branntweinbrennen, — Branntweinsausfen, — und wie die Kornfruchte, bei der bisherigen namlichen Menge der Brennereien, durch Gurrogate fünftig geschont, und die Kornfelder hiedurch verzmehrt werden konnen. —

Die Legionen Brannteweinbrennereien, welche Millionen gefüllte Kornfäcke wegnehmen, sind offenbar Schuld, daß in manchem Jahre Mangel und Theurung entsteht. Beides wird aber nur bemerkt, wenn Mißwachsjahre einfalten, oder die Ausfuhr start ist und gestattet wird, welches dann gemeiniglich das Verbot des Brennens zur Folge hat. Allein oft wird in einer Provinz das Vrenzenen auf das schärsste verboten, wenn man dagegen in der Andern für gut sindet, es frei zu lassen. Dies hilft aber im Ganzen wenig zur Verminder rung der Kornpreise.

Eine gar gu große Menge Branntewein wird

getrunfen, und die unglucklichfte Folge ift, daß fo viele Menfchen durch übermäßiges Saufen an ben Bettelftab gebracht werden, und zu fruh ins Grab finfen. Die Menschenzahl bat fich feit 50 Jahren febr vermehrt, mithin auch Die Branntemeins Confumtion, gleichwohl ift Diefer, in Unfebung ber Bertheutung ber Rornfruchte, nichts jur laft ju legen, weil fich bagegen der Acterban vermehret hat. In Befiphalen find feit dem fiebenjährigen Rriege mehr als Ginmal Sunderttaufend Morgen . wufter Grunde gu Rornland cultivirt worden. Durch die Theilungen der Beiden entftanden neue Rornfelder und Biefen. Im Guderlande fiehet man bin und wieder nachte, fteile Gebirge, Die taufend Jahre obe gelegen, in fruchtbare Berge umge-Schaffen. Doch alle Jahr wird allenthalben wilder Grund urbar gemacht. Aufmunterung jum Ucter. bau blieb an einigen Orten unnothig, benn ber hohe Kornpreis gab fogar Beranlaffung, das Solg auszurotten, um Rorn gu ziehen, unbefummert, ob auf diefer Geite ber Mangel und die Theurung baburch vermehrt werben tonne.

Es wird also im Ganzen nach Verhältnis weit mehr Branntwein verbraucht, als in vorigen Zeiten. Das Uebel ist zu weit eingerissen, des wes gen bemühen sich einige Schriftsteller, die ungeheus ren Kornsummen zusammen zu rechnen, um dadurch den Vorschlag desto anschaulicher zu machen, das Brannteweinbrennen einzuschränken und zum Theil zu verbieten. Die Anzahl der Früchte in Deutschland hiezu, wird auf 10 Millionen Malter, und 20 Millionen Klafter holz angeschlagen, womit 20 Millionen Menschen durch Brod ernähret werden können.

Allein ich bezweiste bas [Selingen, weil ber Branntewein ein allgemeines Bedürsniß, oder wie man will, ein nothwendiges Uebel geworden ift. Armeen würden über den Mangel an Branntewein, wenn sie im Felde siehen, eben so hart, als über Mangel an Brod schreien. Der Branntewein ist demnach in vieler hinsicht nühlich, nothwendig und unentbehrlich, nur der Misbrauch macht ihn schädlich, und das ist ja auch der Fall bei dem erquickenden Weine. — Die große Consumetion rühret also von dem allgemein gewordenen Gebrauch und der dadurch entstandenen Gewohnheit her. Man hat an diesem Getränke einmal Geschmack gefunden.

Man faun im Allgemeinen zwar fagen: Jeder frinkt, aber nicht Jeder fauft. Man wird, wenn man die Zahl der Säufer aufnehmen wollte, immer nur einen Säufer gegen 3 bis 500 Temfer zählen, aber auch dadurch kommen schon Taufende zusammen. Allein um der Säufer halben kann die Brennerei nicht eingeschränkt werden, denn sie werden immer ihre Portion aufsuchen und sinden, sie koste, was sie wolle.

Die Brennerei ift aber auch ein wichtiges Rab.

runge efchaft geworden, wodurch Taufende gurude gefest wurden, wenn fie aufgehoben oder einges sch ankt werden sollte. Die Bichmast wurde leis den, und das Fleisch noch mehr vertheuert werden, wenn es mit dem theuren Korn gemästet werden sollte, oder es mußte nicht nur die Frucht, sondern alles übrige im alten Preise zu haben senn.

Mus diefem Grunde find die Brenner bisher in große Berlegenheit gefegt, und in Schaben gefturgt worden, wenn Rnall und Fall, aus Furcht vor Mangel und Theurung, ein Berbot bes Bren-nens wegen, ergangen ift. Der Brennfnecht und Die übrigen welche jum Gewerbe geboren, geben mußig; Roft und Bohn gehen ihren Gang fo lange fort, bis das Berbot aufhoret. Gleichwohl ift Diefes und der Stillftand des Bewerbes, in Unfebung bes Gewinns auf den Branntwein felbit, ber allergeringfie Theil gegen den großen Berluft Des in den Ställen ftebenden Maftviehes, an Dchfen, Ruben und Schweinen, die noch nicht halb fett find, und mit großen Schaden verfauft wers ben muffen, weil es an Futter fehlt, und mit theus ren Rornfruchten nicht ohne noch größeren Berluft gemaftet werden fonnen. Billig follte man beswes gen den Brennern das Berbot wenigstens feche Bochen porber anfundigen.

Ich sehe keinesweges ein, obgleich allerdings viel Unheil der Branntwein auch anrichten mag, wie das Brennen im Ganzen eingeschränkt werden sollte, oder daß es die einzige Ursache des hoben Kornpreises sen, da man in andern Jahren, in welchen das Brennen den nämlichen Sang gieng, dennoch niedrige Kornpreise hatte. Zum Beispiel stand der Fractionspreis des Nockens im Jahr 1784 51 1/2 St. — 1785 1 Rth. 2 1/2 St.

1790 1 Ath. 9 1/2 St. — 1791 1 Ath. 10 St. nach berl. Cour. das berl. Scheffel. In diesen Jahren wurde nicht weniger Branntwein verfertigt, als jest. Während dieser Zeit brannte man in Lippstadt im jährlichen Durchschnitt 20590 3/4 Scheffel zu Branntwein, und in andern Jahren nicht viel mehr oder weniger. Nur dann, wenn Miswachs entsteht, oder eine starte Aussuhr statt hat, kann Mangel einreissen und diese Theurung veranlassen, da denn das Brod nöthiger, als der Branntwein, ist.

Ehe man also bem Branntwein gang ben Stab bricht, suche man andere Mittel, das Korn zu ersparen, ohne das Getrant zu vermindern, namlich Stellvertreter des Korns, und so muffen auch andere Mittel erdacht werden, die Saufer auf einen andern Beg zu bringen, und sie vom Saufen abzugewöhnen, ohne die Brennereien zu verbieten, ober die Einschränkung in Borschlag zu bringen.

Der Staat leidet doppelten Berluft burch die

Erunfenbolde. Einmal bringen Taufende fich ju fruh ums leben, und denn jum andern verurfachen fie in der hauswirthschaft Rummer, Berdruß und die Zerruttung des Bermögens, die bei Frau und Rinder in die Zufunft noch fuhlbar werden, wenn der Saufer im Grabe liegt.

Bohlfeiles gutes Bier wurde mit ber Beit ben Branntwein verdrangen, aber auch biefes tagt fich leichter fagen, leichter wunfchen, leichter befehlen, als es im Ernft erwarten fonnen.

Freilich toftet das Bier noch einmal fo viel, wie fonft, und erfetet alfo den doppelten Dreis ber Gerfte, folglich mußte das jegige Bier, wenig. ftens feiner Eigenschaft nach, eben fo gut, wie ebes male, fenn, und das ift es nicht. Allein auch ber doppelte Preis ift nicht hinlanglich, und eben menig fann aus mohlfeilem Rorn, gutes und moble feiles Dier in atten Preisen geliefert werden, wenn nicht noch mehrere bagu erforderliche Dinge im Preife abfallen. Die Saufer und beren Reparation fieben hober im Preife. Ein Bierbrauer muß ein größeres Bebaude, mehr Stallung, mehr Reller und hofraum, als ein Schneiber, Schufter ober jede andere Sandthierung, befigen. Baubolg, Bictuas lien, Brobforn, und die meiften Baaren find ges stiegen. Die Braugerathschaften, es fen Rupfer, Eisen, Steine, Faffer, Buben (Sonft toftete eine Gahrbude von 15 Connen 15 Thaler. Bor einis gen Tagen fahe ich, daß eine neue von namlicher große mit 36 Thaler begahlt murde.) und alles Gefchirr bis auf ben Befen, fteben in doppelten Preisen. Das Brandholy an den mehrsten Orten dreimal fo boch.

Unsere markische Provint muß, nach Abzug des Gearnsteten, wenigstens noch 50,000 Pfund Hopfen zu kaufen. Der Preis war sonst 8 Pf. für i Ath., im vorigen Jahr aber i 1/2 Pfund für i Ath. 50,000 Pfund a 1/1/2 Pfund 1 Athle betragen 33333 Athle 20 Sthr. 50,000 Pfd. a 8 Pfd. 1 Athle. 6250

27083 Rthir 20 Stbr. Alfo 27,000 Thaler mehr wie fonft, wenn namlich bei bem theuren preife eben fo viel Sopfen genommen worden, als verbin, moran aber febr ju zweifeln ift Gen es aber auch nur die Salfte, fo macht diefer einzige Artikel fcon ein beträchtlicher Unterschied in der Geldausgabe. Diem fommt noch, daß die Sauswirthschaft jest koftbarer ift, als fonft, indem ber eingeriffene Lurus mehrere Beburfniffe, welche man fonft nicht fannte, eingeführt hat das Befine be nicht blos in Unfehung des Lohns, fondern auch ber Roft, beffer gehalten fenn will. das Bieh theurer, und bas bei foftbarer ju unterhalten ift, und alle ubrige Bedurf. niffe auf einem mehr als doppelten Preife fteben. Sierans folgt, daß bas Capital ju einer Brennerei, jur Anfchaffung Des Rorns, - Des Brandes, und aller übrigen unentbehrlichen Dinge, noch einmal fo groß fenn muß, als ebemals wothig war. Der Brauer mus alfo mehr verdienen, wenn er leben will, wie will bann bei moblfeiler Frucht gutes und moblfeiles Bier geschaft werden fonnen, wenn die Zeiten in ben übrigen Studen fich nicht gang umandern? (Die Fortfegung folgt.)

Intelligenzbla

Bezirke von Crefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr Departements.

Mro. 5.

Erefeld, Dienstag am 20. Bendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 12. Oftober 1802. —

Machen, am 6. Bendemigire II.

Der Prafett bes Ruhr. Departements

an bie Maires Diefes Departements.

36 fende Ihnen Burger Maire einen Befchluß ber jum 3mecte hat, alle nothige Erfundigungen über Die Bil bung eines Departements Wahl-Collegiums einzuziehen.

Gie wollen ihren Mitburgern vorfiellen, wie fchablich unter Diefen Umftanden auch die mindefte Rachläßigkeit fur fie und ihre Familie werden tonne, indem fie ihnen Die wichtigfte Dorzuge beraubt, welche ber Genat-Confult som 16. Thermidor legthin, dem Eigenthum querfennet.

3ch habe die Ehre Gie ju grußen.

Al. Medin.

----Der Prafett des Ruhr Departements,

Auf ben, Die Berfaffung bestimmenden Schluß bes Genats vom 16. Thermidor 10. Jahrs, fo wie auf ben Befdlug der Confulu vom 19. Fructidor, und bas Schreiben bes Finangminifter vom 26. namlichen Monats, worin die Urt vorgefchrieben wird, wie die Lifte ber in ben Grund : Mobilar. und Comptuar, Steuren fo wie in den Patent Role len jeden Departement meiftangefchlagenen feche bundert Burger ju verfertigen ift, um bei Ernennung der Mitglieder der Departements Babitolle. gien gu Dienen.

In Ermagung baf in vielen Gemeinden bie Grundguter auf Mamen ber Pachter ober Mieth. leute anftatt ber Eigenthumer in den Mutterrollen verzeichnet worben find, daß es mithin billig ift Die Meiftangefchlagenen in Stand gu fegen, ben gangen Betrag ihrer, unter verichiedene Gemeinden vertheilten Auflagen befannt ju machen, Demit ih. nen die in dem Genatsfchluffe jugeficherten Borjuge angebeihen mogen. Befchließt:

Erfter Artifel. Der Steuer, Direktor hat alfofort aus den Auflage-Rollen jeder Gattung bas Gummarium ber Unfchlage ber Meiftangefchlagenen ju verfertigen, und all dasjenige jufammen ju gieben, mas in dem Departes mente von der namlichen Perfon

1) Un Grundfieuer. 2) Un Perfonal : Mobilar : und Somptuar-Steuer. 3. Un Patent fur ftanbige und verbaltnismäßige Gebuhr begahlt wirb.

2. Art. Die Bewohner des Auhr, Departement, mel-

che überdies in einem oder mehrern andern Departementen angeschlagen maren, mogen fich, gemas beigefügtem Mufter, einen Auszug der Gummen, wofur fie in den Rolten eines jeden diefer Departemente begriffen find, verschaffen, und denfelben vor dem 25. laufenden Monats Bendemtaire an die Prafektur der Ruhr einfenden.

3. Art. Die Steuerbaren, beren Guter auf Ramen ihrer Bachter, ober Miethleute im Rubr-Departemente ane geschlagen maren, mogen ebenfalls gemas bem namlichen Mufter einen Auszug verfertigen, worauf fie ihre Anschlage in den verschiedenen Gemeinden des Departements jus fammen bringen, und welchen fie vor dem 25. diefes dem Maire ihres Wohnortes übergeben follen, der ihn alfogleich an den Drafeft einzusenden hat.

4. Urt. Bufolg Befchluffes ber Confuln vom 19ten Kructider jungft foll bie von den Dachter oder Diether gur Entlaftung bes Eigenthumers nach Uebereinkunft bezahlte Grundfleuer, bem Lettern angerechnet merden.

Dem Chemann follen die Steuren jeder Urt angereche net werden, welche beffen Chefran bejahlt, wenn gleich uns ter ihnen feine Guter Gemeinschaft beftunde.

Dem Bater follen bie Steuren angerechnet werben, melde von ben Gutern feiner minderjahrigen Rinder ju

bezahlen find.

Ein Burger, beffen Bater fo viel Stener im Gangen bezahlt, daß er unter die fechshundert Meiftangeschlagenen feines Departements gehort, foll, wenn der Bater, fraft einer beglaubigten, von dem Maire feines Bohnorts befcheinigten Ertlarung, einwilligt, an beffen Stelle auf Die Lifte ber Wahlbaren als Meiftangeschlagener eingeschrieben werden mogen.

Wenn eine Mitme, bie nicht wieber verheurathet ift, fo viel Steuer begablt, daß fie unter bie Bahl ber feche hundert Meiftangeschlagenen gehort, fo full fie einen ihrer großiahrigen Gobne ernennen mogen, um als Deiftange, fchtagener auf die Lifte ber Bahlbaren eingeschrieben ju merben. -

5. Art. Der Steuer-Direftor foll am 25. biefes feis ne Lifte foliegen, und dem Prafeften gufertigen, um an ben Finang-Minifter gefchickt ju merben.

6. Urt. Der Prafett erinnert feine Untergebenen daß nichts wichtiger fur Erhaltung ihrer Rechte und jener ihe rer Familien ift, ale die ichleunige und buchftabliche Bolls giehung ber Borichriften, welche im gegenwartigen Befchtuffe angeführt find. Diefer foll in beiden Sprachen

sebruckt, und an die Maires mit dem Auftrage geschickt werden, benfeiben in den Gemeinden anheften ju laffen, und ihm die großte Kundbarkeit ju verschaffen.

Eine Ausfertigung bavon foll alfogleich dem Steuer-

Direftor mitgetheilt werben.

Co gegeben ju Aachen im Prafektarhause ben Gten Bendemigire it. Jahrs ber fr. Republik.

Al. Mechin.

Bermischte Rachrichten.

Paris. Mit ber Umschmelgung ber Bermal. fungeanstalten, welche im Werte ift, feht auch ben gerichtlichen eine bevor. In feber bon den, wie befannt, ju vermindernden Prafefturen foll nemlich ein Appellationsgericht bestehen, das jedoch nur halb fo viel Glieder als bisher gablen foll. Die Babl ber Richter in den Gerichten erfter Inftang foll bagegen von 3 auf 5, und ihr Gehalt von 1,000 Fr. auf 1,800 erhöht werden. Auch follen Die Attributionen ber Prafetturrathe ermeitert und fest bestimmt werben. - Die Commiffion, welche fich mit Abfaffung bes neuen peinlichen Gefesbuchs beschäftigt, lagt Rleinschrobs Entwurf gu einem peinlichen Gefetbuch fur Die pfalzbaierifchen Staaten ins Frangofische überfegen. - Die Regierung hat, um der vielen Rangstreitigfeiten gwis fchen ben Civil, und Militarbeborden ein Ende gu machen, eine formliche Rangordnung befannt gemacht. Bei Feften, Aufzügen und allen öffentlis chen Berfammlungen geft ber Prafett in ber Mitte, der das Departement fommandirende General gu feiner Rechten, der Prafident des oberften Eribus nale, bas in ber Gemeinde feinen Git bat, ju feis ner Einken. Der Prafett hat übrigens eine eigene Chrenwache, und die militairifchen honneurs bes Brigadegenerale, fo wie es ichon burch die borbergebende Beschluffe verfügt worden war. - Ein Progef, der vor einigen Bochen von dem peinlichen Gericht bes Seine Departements abgeurtheilt worden ift, erregte in Paris allgemeine Theilnab. me. 3mei Schwestern maren, die eine als Rinds. morberin, die andre als Mitschuldige ber That angeflagt. Das Rind war in einem Abtritt gefun-Den worden; mer alfo die Thaterin mar, litt feis nen Zweifel. Allein Die jungfte Schwester verfis cherte, von bem leiden und der Ungft ihrer Schwes fter erschuttert, habe fie allein ben Plan gum Mor. De bes Rindes entworfen, und im felben Augenblick vollführt. Die altere hingegen betheuerte, blos ihr Bitten und ihre Thranen hatten ihre Schwester ju der schrecklichen That bewogen. Der Regierunge. Commiffair, Laffenterie, gwang als Ien Gefchwornen Thranen ab, als er bas Unnaturliche ber That und borguglich die Berlaugnung ber mutterlichen Bartlichfeit der Gefchwornen Schilder. te, und fie im Damen bes Staats und ihres Gewiffens ju einer ftrengen und gerechten Entichets bung aufforderte. Zwei der geschicktesten Berthei.

biger von Paris wußten indeß die Rührung wies der für die Angeklagten zu gewinnen, wozu die grosmüthige Berläugnung der jungen Mädchen Bieles beitrug. Die Geschwornen erklärten, sie hatten das Verbrechen nicht willführlich (involontairement) begangen. Der Präsident seste dem Gesetz gemäß die Angeklagten auf der Stelle in Freiheit. Er hielt noch eine kurze Rede an sie, die mit folgenden Worten schloß: "Dürgerinnen! Das Gesetz und die Nachsicht eurer Richter gibt euch die Freiheit wieder: die Tugend müßt ihr selbst euch wiedergeben: die Ruhe des Gewissens habt ihr auf immer verloren."

- Ueber die humane Denkungsart bes erften Consuls in Religionsfachen, bruckt fich ein offents liches Blatt folgendermaßen aus:

Einft wurden die Bifchofe burch Ring und Stab belohnt. Much Bonaparte theilt Friedens. und Tolerang Ringe an Diejenigen unter Die neuen Bifchofe aus, die es durch ihr Benehmen beurfunben, daß fie einer Religion bes Friedens jugcho. Er hat bei mehreren Veranlaffungen eine mahre Uchtung fur Die Protestanten im alten und neuerworbenen Franfreich gezeigt, und Die Berichte bon bem Berein ber Genfer und Bittenberger Con. feffion in ben rheinischen Departements mit fichte barer Zufriedenheit aufgenommen. Der Commif-fair Jean Bon St. Unbre' war vor der Revolution protestantischer Prediger im sudlichen Frant. reich, und zeigt noch taglich bie angemeffenen Gefinnungen. Merkwurdig ift die Audieng, welche das protestantische Confistorium in Paris, den Prediger Marron an der Spige, beim erften Conful gur Begluckwunschung wegen ber neuesten Staats. begebenheiten hatte. Bonaparte fragte den Prediger Marron, nachdem er fich langer als eine hale be Stunde aufe freundlichste mit ibm unterhalten hatte: wie er bem Revolutionsfturme mitten in Paris entgangen mare? "Das geht gang naturlich ju, antwortete Marron, unfre Religion lehrt uns ber Dbrigfeit unterthan ju fenn, Die Gewalt über uns bat. Bir erfüllten dies buchftablich, und niemand frorte uns!" - "Dies find die Gefinnungen, verfeste bierauf Bonaparte, einer mabren friedlichen Religion. Gie fonnen gehn, und ich munsche, daß Sie alle Jahre noch Rirchen von mir fordern mo. gen. Gie follen immer gugeffanden merden."

Der erste Consul steht im Begrif, eine graße Canalreise nach Belgien zu thun. Man hoft, daß seine Gegenwart die Malversationen in jenen gewerb. lustigen Provinzen entlarven, und z. B. die noch immer in ihren Ruinen liegenden Schleusen der Schelde bei Antwerpen, die nach so manchen Vorsspiegelungen im schönsten Stand seyn sollen, in ihrer schimpslichen Bloße erblicken werde. Die diesmalige Messe von Beaucaire siel ungemein schlecht aus. Die Spanier wollten nicht taufen.

aber und fifch

> geht dear und soge

Das Berfeh

mont

partel

beißt

(d) we

ber

Matic

Grun

der e

trag

fomn

famn

Rau

pon

te v

als

tair

jed

au

TIC

fi

110

fet

1111

felt

not

fint

the

Det

ftů

2110

gui

DI

dr

231

21

601

fen

den

ban

für

ten

find Cap mel

0

Das Agiotiren mit ben 5livresfructen hemmte allen Bertebr.

- Auf Befehl der Regierung follen in ber 27. Militair Divifion, oder dem ehemaligen Die, mont, und in ben vier neu vereinigten Rhein. Departementen Beteranen Lager errichtet merden. Das beift : Militaire, die wegen Berftummelungen ober Schwerer Derwundungen, aus dem letten Rriege ber, des Rubestand, Goldes genießen, follen als Rational. Belohnung in ben benannten Gegenden Grundflucke angewiesen erhalten, und gwar ein jes ber eine Ungahl Bectaren ober Morgen, beren Ertrag dem Rubestand, Golbe, ben er geniegt, gleich Ein Lager foll nicht Die Bereinigung fammtlicher Individuen in einen und denfelben Raumumfang bedeuten, fondern nur einen Begirf von gandereien bezeichnen, welcher auf dem Gebies te bon Gemeinden liegt, die bon einander weniger als 3 Stunden entfernt find. In ber 27. Mili: tair Divifion follen funf biefer Beteran Lager, ein jedes ju 400 Mann, und in ben Rhein-Depart. auch funf, aber nur ju 300 Mann ein jedes, errichtet merben. Außer bem Genug feines Grund, fluctes foll ein jeder Beteran feinen Gehalt ju begieben fortfahren, und damit er in ben Stand ge: fest werde, fich anfänglich Die nothigen Mobilien und Gerathichaften anguschaffen, foll ihm von bem: felben ein Monat vorher ausbezahlt werden. Die nothigen Eigenschaften von Geiten ber Militaire find, daß fie unter 40 Jahre alt und unverheuras thet, auch daß fie gefonnen fenn mußen, fich mit Personen aus den Departementen, wo ihre Grund. ftucte liegen, ju verheurathen. Der Rriegeminifter, Alex. Berthier, der das Befentliche Diefer Berfugungen in einem Abschreiben an Die Militair Dis pifion commandirenden Generale ergeben lagt, bringt barauf, bag die Unfrage und Zeugniffe ber Beteranen, welche Diefelbe durch ihre respectiven Departements Prafette an ihr zu befordern haben, bor dem Ende des Bendemiaire ihm eingeschickt fenn, weil er gesonnen ift, bas Gange am tommen. den iften Brumaire bem erften Conful vorzulegen, damit biefer Diejenigen Militaire auswähle, Die er für diefe Rational Belohnung am wurdigften balten wird. -

— Die Rauseute von Borbeaux murren laut, aber vergeblich, gegen die Erösnung der Schelde und den handel von Untwerpen nach den französsischen Solonien. Aus ihren handelsberichten geht hervor, daß die zwei Hauptartifel, die Bordeaux in die Solonien verschifte, gesalzene Butter und Pöckelsteisch, fast ganz allein aus Irland bezogen wurden. In den Solonien in Westindien sieht es noch immer bedentlich aus. Vergeblich sind also die jest die 4 Haupthäsen der Insel, Cap Francais, Port Republicain, Capes und Jacmel zu Freihäsen für alle französ. Schiffe erklärt worden. An den Handel ist vor Hand dort noch

nicht zu benfen. In Gnabeloupe ift burch bie jungfie Negeremporung alles zerfiort, Die Baume find von der Burgel aus abgehauen. Nur etwas Rum fann ausgeführt werden. Der Infel Trinie bad sehen die Franzosen das abgetretene Louissana, zum Schrecken der nordamerikanischen Staaten, entgegen.

— Unter ben englischen Manufakturen gebeis ben die Metallwaaren, besonders alle Eisen nnd Stahlarbeiten, nach dem Frieden am sichtbarsten und schnellten. Die Bestellungen vom Continent sind unermeßlich. Nach ihnen kommen die Hute. Biberfelle und andere Pelzwerke, die zu den seinen Huten gebraucht werden, sind in zwölf Monaten auf 40 pEt. gestiegen. Den 27. August endete die dismalige Auktion der ostindischen Compagnie, wo die chinesische rohe Seide 7, die bengalische rohe Seide 20 pCt. im Preise stieg. Auf die im Sepetember zu haltende Theeauktion waren 6,750,000 Pfemehr, als je in einer vorhergehenden Auktion.

— Rach hollandischen Blattern sollen im Munftersch en allerlei Umtriebe gegen die preusissische Regierung Statt haben, die Abler an mehereren Orten herabgeriffen und verftummelt werden, so daß der dort kommandirende Gen. von Blucher Muhe habe von der ihm anempfohlnen Radigung nicht abzuweichen.

Erefeld, ben 20. Bend. Heute Abend nach 11 Uhr hatten wir das Bergnügen, unsern würdigen Präfekten des Departements Bürger Al. Me. chin unter dem Geläute aller Glocken hier ankommen zu sehen. Er wurde zu Neuß vom Bürger Nigal, dem Unterpräsekten von Erefeld, Bürger Bouget, und dem Maire der Stadt Erefeld, Bürger Fried. von der Lepen mit einer ansehnlichen Bedeckung Gendarmerie von da abgeholt, und nahm bei letze tern sein Abstandsquartier.

Heber das viele Branntweinbrennen, — Vranntweinsaufen, — und wie die Kornfruchte, bei der bishertgeit nämlichen Menge der Brennereien, durch Surrogate kunftig geschont, und die Kornfelder hiedurch vermehrt werden können. — (Fortsehung.)

Das geringere und doch theurere Bier ist sie cher die erste Ursache geworden, den Branntwein an dessen Stelle zu setzen, in der Meinung, dieses Getranke gebe mehr Nahrung und Rrafte. Es hat aber dieses Getränk die heimliche Eigenschaft an sich, daß es zum mehreren Trinken reißt. Man trinkt also bald eine doppelte Portion, und ehe man es sich versieht, steigt man damit bis zum Saufen, daher die Saufer, die nicht satt werden, und endlich denselben gar nicht entbehren konnen, ja zulest des Morgens so lange zittern und beben, bis sie die Branntweinsstasche vor sich siehen haben, und dann ist bas Unglud da. Der Körper wird geschwächt, alle Thätigkeit ist dahin, und

Schlägereien, Polfern und Barmen machen ben Befchluß. -

Bielleicht mare bas Mittel anwendbar, Die Canfer von bem Branntwein abzugewöhnen, wenn man fie in Saufer vertheilte, - fie unter beffan-Diger Aufficht hielte, - fie nicht zuchthausmäßig, fondern freundschaftlich, behandelte, -ihnen Freiheit ließe, nur nicht ohne Aufficht, bamit fie anderwarts feinen Branntwein erhalten tonnen. - Sier foll ihnen bas Gaufen abgewohnt werden. Auf ein. mal aber allen Branntwein ibnen gu entziehen, wurde ihrer Gefundheit nachtheilig werden, und suverläffig ihren Tod befchleunigen. Man gebe ib. nen anfänglich nach Berhaltniß ihrer bisherigen Portion, und breche Wochenweise ab, bis fie nach ein paar Monaten nur ein Glaschen erhalten, und auch Diefes versuche man gulegt, ihnen gang ju ents gieben, - laffe es in ber Zwischenzeit an feinem guten Bier fehlen, und gebe ihnen Morgens Mehl. fuppen oder dergleichen, woran fie fich gewöhnen werden. Gewohnheit wird die Ratur andern, und in ein einem halben Jahr wird der Gaufer fein Saufer mehr fenn. -

Wenn auch das Kostgeld aus seinem Vermögen bezahlt werden mußte, obgleich er dabei arbeisten, und Verdienst erwerben fann, so ist er doch mit seiner ganzen Familie, — wenn anders sein Körper nicht schon ganz zerrüttet und unheilbar geworden ist, — für die Zufunft gerettet, und es schadet ihm an seiner Ehre nicht. Möglich ist wenigstes dieses Mittel. Denn man fennt Menschen die bis auf den höchsten Grad dem Saufen sich überlassen, und die sich doch selbst von diesem kasster vor und nach glücklich befreiet haben.

Allein, der häufige Gebrauch geistiger Getränke verdirbt auch zugleich, — wenn man es auch nicht bis zur Trunkenheit kommen läßt, — den Magen. Gemeiniglich effen die Säufer sehr wenig, und können es auch nicht vertragen. Diesen wiederum herzustellen, — welches zugleich das Abgewöhnen befördert, — pflegen die Aerzte zu verordnen, dens selben zweimal des Tages 20 bis 30 Tropken Bistriol. Elizier in fühlem Wasser nehmen zu lassen, auch oft etwas weniges Rhabarber, ausgerdem noch Morgens nüchtern und Abends beim Schlasenges hen einen gehäuften Theelössel voll von dem erwärmenden Magenlattwerge mit einer halben Tasse voll Zimmt. Basser, ohne Wein, welches alles eine Zeitlang fortgesetzt werden muß, — vorzuschreiben.

Dies fen ber gelinde Beg, die Saufer in den Stand der Ruchternheit wieder juruck zu bringen, und fie vom Selbstmord abzuhalten. Es wurde zugleich Bewegungsgrund tur andere werden, daß sie sich vor dem Trunke huteten, wenn das Gefet diefes Mittel befohle.

Um Rornfrudte ju fconen, fuche man andere Gurrogate jur Brannteweinsbrennerei auf.

1) Aus Mohrrüben oder gelben Wurzeln, beren man auf einen Morgen eine so große Menge erziehen kann, verfertigt man ebenfalls guten Branntwein. Aus einem magdeburger Morgen von 180 rheinland. Ruthen hat man 800 Maaß—120 Maaß per Ohm gerechnet, — starten Spiritus erhalten. hiemit verfahret man folgenderegestalt:

Die Mohrrüben werden gereinigt, und bleiben 3 Lage zum Abtrocknen liegen, Da alsdenn das Grüne abgeschnitten wird. Man tocht fie 3 Stunde mit Baffer, zerstampft sie, und prest den Saft daraus, welchen man 5 Stunden lang mit etwas Hopfen tocht, dann in ein Rühlfaß füllt, und zur rechten Wärmezeit den hopfen zusest.

In 48 Stunden finkt der Befen zu Boden, alsdenn wird der zte Theil des noch ungegohrnen Mohrenfafts nachgeschüttet, welches aber etwas erswärmet werden muß, da es nicht fait senn darf. Dadurch kommt das Ganze wiederum in eine neue Gahrung auf 24 Stunden. Mun fasse man die ganze Masse auf 4 halbe Orthoste, die aber im Warmen liegen muffen, da dann noch eine neue Gahrung von 3 Tagen entsteht. — Bon diesem Vorrathe schreitet man nun vor und nach zur Desstüllirung.

2112 Pfd Mohren oder gelbe Wurseln gaben 48 Maaß Spiritus. Alfo von 10 1/2 Pfd frische Mohren 1 Maaß Borbrand, und von 44 Pfand ein Maaß starten Spiritus. An Brennfel jur Futzterung blieb 672 Pfd übrig.

Es ist betannt, daß eine Menge diefer Frucht auf einen Morgen wachsen fann, weil die Burgel grade in die Tiefe gebt, und keinen Raum zu Seis tenwurzeln braucht, mithin naher zusammen siehen kann. Wenn demnach auf einen Quadratfuß nur 2 Pfd wachsen, so kann aus einen Morgen von 180 rheinl. Quadratruthen 818 Maaß Branntewein gezogen werden.

2) Aus Aepfeln erhalt man guten auch vielen Branntewein, wenn wir nur mehr aupflanzten. Gie enthalten vielen geistigen Saft, dies beweiset der Apfelwein. Gelbst aus den wilden holgapfeln kann man guten Branntewein ziehen.

(Der Schluß folgt.)

feit,

Matte

gefen

meff

Des

met

um

(d)

20

und

hal

geg

Det

die

Ba

und

mad

und

Divi

nichen

dem ?

achtet dung

Dei Peter Schuller in Crefeld if in haben: The practical correspondent for merchants by J. G. Büsch. 2 volum. 1802. 2 Rthl. 20 Stbr.

Louise, ein Beib, wie ich es muniche 8. 1802. 1 Ath. 52 Stbr. — Allgemeine fastliche Anleitung, Garn, furge baumwollene Baaren und Sauswäsche nach den neuesten chemischen Grundsagen ju bleichen, mit Aupfern 4. geheft 52 Stuber. —

Intelligenzblatt

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Muhr-Departements.

Mro. 6.

Erefeld, Conntag am 25. Benbemiaire 11. 3. ber fr. Rep. - 17. Oftober 1802. -

Der Prafett des Rubr. Departements

Auf die gute Zeugnisse, welche ihm über die Thatigfeit, gute Aufführung und Disciplin der Compagnie der National-Gendarmerie welche in diesem Departement angesest ift, gegeben werden; beschließt, daßihr am nachsten 26.
Messidor, dem Jahrstag des 14. Julius 1789, im Namen
des Departements, eine Fahne und Trompetenzug gegeben
werden soll. — Gegewärtiges soll gedruckt und im ganzen
Umfange des Departement bekannt gemacht, und eine Abschrift davon an den Kriegsminister, und den ersten General-Inspecteur der National-Gendarmerie gesandt werden.

Nachen, am 11. Bendemiaire 11.

to

pe

ts

ht

ľ

8

n.

et

It

gth.

Al. Mechin.

Als Ausleger ber Gesinnungen feiner Abministrirten, und nach ben ehrenvollen Zeugnissen, welche ihm einst mig über die gute Aufführung und Disciplin der 36sten Halbbrigade, welche in diesem Departement angestellt ift, gegeben worden; erkennet derselben, als eine Borsicherung der öffentlichen Achtung, halbander zu, die bestimmt sind die glorreichen Ueberreste von den Fahnen seines ersten Bataillons zu verzieren. - Gegenwärtiges soll gedruckt, und im ganzen Umfange des Departements bekannt gezmacht, und davon eine Abschrift an den Kriegsminister und eine an den Geheral Commandanten der 26. Militairz Division gesandt worden.

Machen, b. 11. Benbemigire ir. Jahre.

Al. mechin.

Deffentlicher freiwilliger Bertauf.

Die Eheleute Milhelm Tefloodt, allhier, wollen am nachftunftigen Samstag ben 1. Brumaire (23. October) ihr Saus auf ber Sauptstraße, am neuen Markte, neben bem Burger vom Bruck oeleien, bei ber Wittib Stein an ben Meistbiethenden offentlich verkaufen; wozu alle Kaufelustige eingeladen werden.

Crefeld, am 24. Denbemigire II. Jahre.

Eurth, Rotar.

Befanntmachung.

Vor ohngefabr acht Wochen ift ein brittehalbiahriges gillen in einen Sof zu Solzheim gekommen, und, ungesachtet ber in ber Nachbarschaft geschehenen Befanntmaschung, hat ber Sigenthamer bavon bis hiehin fich nicht angegeben. Wer fich als folden legitimiren fann, wollnicht fanmen, fich beim Maire zu Solzheim zu melden.

Neber das viele Branntweinbrennen, — Branntweinfausfen, — und wie die Kornfrüchte, bei der bisherigen nämlichen Menge der Brennereien, durch Sarrogate fünftig geschont, und die Kornfelder hiedurch versmehrt werden können. — (Schluß.)

3) Zwetschen, haben eine Menge geistigen Safts. Sie werden abgepflückt, ehe sie runzelich werden, und in zugemachten Fassern im Reller verwahrt, um sie vor und nach zu gebrauchen. Bill man davon gleich brennen, so werden sie gestoßen in das Sahrfaß geschüttet, und fest zugedeckt an einen warmen Ort gesetzt, da sie in 10 bis 14 Zage zum Brennen fertig werden. Ist die Gährung vorüber, so werden sie in den Brennkessel geschütztet und umgerührt, damit sie nicht anbrennen.

Bei angestellten Bersuchen gaben 640 Pfd 18 Maaß Branntewein. Da diese Baume naher als Aepfelbaume gepflanzt werden durfen, so liegen sich beren eine Menge pflanzen, da sie ohnehin in der haushaltung so nuglich und vortheilhaft find.

4) Rirschen, wild oder jahm, roth oder schwarz, geben vielen Branntwein, der sehr schmackhaft ift. Wenn die Stiele abgenommen sind, werden sie mit den Steinen zerstoßen, und in ein Sesäß ins Warme geseht. Nach 24 Tagen sieht man nach der Gahrung. Man stellt ein Licht darüber. Löscht dieses aus, so ist die Gahrung noch nicht vorüber, bleibt es brennend, so rühret man die Rirschen um, und brennt sie am solgenden Tage, wobei siesig umgerührt werden muß. So oft gebrannt wird, muffen die übrigen im Faß umgefehrt werden. 160 Maaß Saft gaben 18 bis 19 Maaß. Spiritus.

4) Aus Johannisbeeren, hollunderbeeren, beis belbeeren, Moosbeeren, Faulbaumbeeren, Bachols derbeeren, Schleen, fann man Branntewein brensnen, der sich dem Geschmack des Franzbranntes weins nahert.

6) Aus Zuckerwurzeln, Paftinaf, Rothes beete, Sellerie, Edwenzahnwurzeln, die alle Zuckers ftof enthalten ift Branntewein zu brennen, die fich als mehlige Substanzen dem Fruchtbranntewein nahern. Alle diese Gewächse geben ein gestundes Gerrante.

7) Mus Runfelruben bat man burch viele

Bersuche gefunden, daß eine große Menge Branntewein heraus gezogen werden fann. Der herr Commissionsrath Riem in Dresden hat aus 83 Pfund nach zweimaliger Rectificirung 10 Maaß sehr starken rummartigen Branntewern bestührt. Auf einen Morgen sind 450 bis 500 Centner Rüsben gewachsen.

8) Aus den rothen wilden Bogelbee, ren, läßet sich guter Branntwein brennen. Ich hatte Gelegenheit im Guderlande folchen zu versuschen, und ich muß gestehen, daß er rein und gut von Geschmack war. Dieser Baum wächst gesschwinde, wächst in schlechtem Grunde und liesert eine große Menge Früchte, die nie sehl schlagen. Wie geschwinde läßet sich davon nicht ein Wald aupflanzen? Die Beeren mußen aber erst nach einem Anfang des Frostes gepflücht werden; die gesfrornen geben weit mehr Spiritus, als ungefrorne.

9) Mus Rartoffeln, vrennt man in den Rheingegenden, Franken, und in der Pfalz und mehreren Gegenden, guten fcmachaften Brannte. wein, wogu man die großen Biebtartoffeln benutt, beren auf einem Morgen eine ungeheure Menge wachsen 3war wurden durch diese Gurrogate die Rornfelber in andere Gewächfe, bem Unicheine nach, umgefchaffen werden mußen, allein fie enthalten als Ie weit mehr Spiritus, als ein Morgen Korn lies fern und auforingen fann, imgleichen fann durch ben Abfall weit mehr Dieh gemaftet werden; man brancht also weniger kand. - Mochte man die Einwendung machen, daß Rartoffeln und Ruben nicht alle Jahr die berechnete Bahl liefern wurden, fo mus man diefes gegen das Migrathen der Rorn: früchte vergleichen.

fprochen, behen der Kartoffelnbranntewein in Franfen nicht angenehm genug geschmeckt hat. Es
fann sepn, daß man wegen der großen Menge, in
Kriegslagern nicht die beste Sorte bringt, so wie
es auch bei uns guten und schlechten Kornbrannt,
wein giebt. Die Gewohnheit trägt auch vieles
dazu bei. Es ist mir hingegen von Andern versi,
chert, daß, als einem Käuser zwei Proben von
Korn, und Kartoffelnbranntewein vorgesest worden, derselbe den Kartoffelnbranntewein ausgesucht
habe, und als man ihm solches gesagt, hätte er
dennoch diesen gefauft, und jenen siehen laßen.

Benn dieser Branntewein über holzschistanb abdest lirt wird, so erhält er einen reinen Geschmack, weil ihm baburch die dlichten und schleimichten Theile benommen werden. Wird Anis, Rummel oder dergleichen zugesetzt, so wird der Geschmack uoch reiner. Die frische Angelikwurzel giebt durch Sahrung einen gewürzhaften Branntwein und kann dem Kartossel Spiritus zur Bollkommenheit zugesetzt werden Dieses sind Mittel aus Kartossell einen eben so guten Branntewein als aus Korn hervor zu bringen.

Ich habe vor 6 Jahren die rheinlandische Kar. toffelbrennerei, in einer Schrift: Borschläge zu einer vortheilhaften Unbauung und Beenutzung der Kartoffeln, mit hinsicht auf Brannteweinsbrennerei; genau und bestimmt vorgeschrieben, empsohlen und unsere Gegend darauf ausmertsam gemacht. Es sind davon nur noch wenige Exemplare zu 5 Ggr. vorräthig.

fell

fi

fe

De

fit

ner

lan

Deg

Bai

Befanntlich tragen die Felder in Franken, in ber Pfalz, fo wie in den Rhein : und Maingegenden, wegen bes warmeren Elima, mehrere und bef. fere Rornfruchte auf einen Morgen, als in Beft: phalen, mithin muß auch mehr Branntewein aus einem Morgen gezogen wert.n, als bier; gleiche wohl fiehet man in diefen Gegenden gange Dir ftrifte mit Rartoffeln bepflangt. Blos in den Ge. genden Befirich werden einige Taufend Morgen Rartoffeln gur Biehmaft, ju Brannteweine. Brennes reien und gur Confumtion erzogen. Chemals famen Die ungarifchen fetten Dehfen bis nach Frante furt und in die umliegenden Gegenden. wird ber Ueberfluß des fetten Diehes ins Musland verfauft, feitdem man die Rartoffelbrennereien fo allgemein eingeführt hat. Sande man nicht daß aus einem Morgen mehr, als noch einmal fo viel, Branntemein gezogen werden tonne, als aus bem barauf machfenden Rorn, fo murde man nicht fo thoricht fenn, Diefes Gewächs vorzugiehen und fo allgemein ju machen.

Durch den Gebrauch vorstehender Gurrogate ist also bewiesen, daß, nach der bisberigen erfore derlichen Morgenzahl, bei weitem noch nicht der halbe Theil Landes zu unsern Brennereien nothig ist, wie es doch bei unserm Kornbranntewein nothig war, und dennoch fann die bisherige Menge Branntewein gehrannt werden. Es bleiben also unzählbare Morgen Kornlander zu anderm Geschrauch übrig.

Dieses muß im Ganzen merkbar bleiben, und auf den Preiß Einfluß haben, denn es ist eben so anzusehen, als wenn die Brennercien überhaupt, bis auf die Sälfte und noch mehr würklich einges schränkt-worden. Diese Bortheile konnten wir gennießen, und vor und nach einrichten, wenn wir nur wollten. Eben so konnten wir alsdenn den so nothigen Delbau vermehren, ohne daß der Kornbau darunter litte.

Es find die Fortschritte der Bestphalinger in ber Euleur und andern Jachern nicht zu verfenmen, nur hat der Burger und Landmann nicht Eiffer genug, etwas Berbessertes zu wagen. Er ift gleichgultig dabei, und lagt es gerne beim Alten.

Dingegen findet man niehr Muth, Eifer und Thatigfeit bei unfern Abelichen, bei Gutsbesigern, bei Landpredigern und Schulmeistern, bei Dennte meistern, Berwaltern und andern Freunden und Liebhabern, wovon ich durch meine Correspondenz aus verschiedenen Gegenden in und aufferhalb

Bestphalen überzeugt worben. Sobalb jene durch ben Unblick auf dem Felde, oder in sonstigen Hauswirthschafte. Geschäften, mit offenen Augen den Nugen sehen, dann, und nicht eber, wird auf dringendes Unsuchen, nachgeahmt. Diese Fortsschritte haben wir also jener Thatigseit zu verdansten, die beit ders seit dem siedenjährigen Kriege zugenommen hat, da man den Gemeingeist austländischer Patrioten und deren Schriften benutzte und so in diesem, als in mehreren Fächern der Rünste und Wissenschaften, gereißt wurden, sie durch eigene Ersindungen zu vermehren und zu verbessern.

Bestphalen hat sich also seit seinen altesten Borfahren, der Usipier, Angrivarier, Tencterer und Borneter so hervor gethan, daß diese ihr Land nicht mehr kennen wurden. Allein wir dursen den, noch hiebet nicht still stehen, der höchste Grad ist noch bei weitem nicht erreicht, über 50 Jahre wird man die ferneren Fottschritte von uns entgegen sehen, die wir mit unserem eigenen Bortheil auszgesühret und benuft haben. Commiss. Möller.

Vermischte Nachrichten.

Regensburg, b. 10. Oftober. Auch der neue Entschädigungs Plan ist durch Stimmenmehr, heit in der geßrigen Sißung angenommen worden. Der Antrag wegen einer Dankadresse an die vermittelnden Mächte blieb einstweilen noch ausgesstellt, indem die Subdelegirten von Böhmen, Sach, sen, und Deutschmeister sich eine nähere Aeusserung dessalls vorbehielten. — Als vorläusige Anzeize des Inhalts des neuen Entschädigungs Planes dient solgendes: Es ist 34. §. §. start; die Entsschädigungen von Rassau Dranien, Rassauslungen, und des Fürsten von Leiningen sind vermindert worden. — Rur Main; soll künstig Kur Aschaffensburg heissen, und erhält solgende Entschädigungen:

1) Als Erzbischof wird seine Jurisdiktion ausser der Diocese Erfut, auch noch auf das Eichseseld, die Reste des Bisthums Trier und Edln auf der rechten Rheinseite, und von Salzburg bis an die Grenze von Destreich ausgedehnt; er wird ferner noch den Charafter als Primas von Deutsch. land annehmen.

2) Als Churfurst erhalt er alle Besitzungen bes obern Erzstifts Mainz auf beiden Mainufern, und das wurzburgische Oberamt Sinngrund, daß er bisher nicht hatte.

3) Als Fürstbisch of das Bisthums und die Stadt Regensburg, alle Stifter und Rlofter die in Baiern, Bohmen und Destreich gelegen find, nebst ihren Besigungen und ihrem Sit, und Stimm, Rechte auf Reichs und Kreiftagen.

4) Als Reichsgraf die Stadt Weglar mit ihrem Gebiet, welches zu dem Ende in eine Grafschaft verwandelt wird. 5) Alle von der Kurmaing abhängige Leben aufferhalb fowohl als innerhalb ber Lande, bleiben ebenmäßig bei der Kur, Afchaffenburg.

6) Das Mainger Dohmtapitel wird ausbruck

lich entschädigt.

Die Erganzung ber Entschäbigungen bes Großherzogs von Toskana wird aus bohmischen und oftreichischen Mediatstitter genommen.

Deutschmeifter erhalt die in den Bisthumerne Augsburg und Conftang gelegenen Mediat. Stifter

und Abteien. -

Die Reichsstadt Frankfurt bekommt alle auf ihrem Gebiet befindlichen Stifter und Ribster, muß dagegen an heffen Darmftadt, Salm Reifferscheide Doft, eine Erbrennte von 56,000 Gulden versichern.

Die Reichspoft . Bermaltung bleibt in ihrem

Status quo des Luneviller Friedens.

Die Reichsgrafen von Sickingen, hellesheime te. erhalten flatt der im ersten Eutschädigungs. Plan angewiesenen Lande eine jährliche Revenue an baarem Gelde. — Alle auf die Bestigungen auf dem linken Rheinuser angelegte Sequester sind aufgehoben. Die in diesem Plan angewiesenen Entsschädigungen mußen vor dem 1. December dieses Jahrs von ihren neuen Besigern angetreten werden.

— Um 11. Bendemiaire wurden dem erften Conful 5 Priester aus Epon die fich unter einander verfolgten und uneinig lebten, vorgestellt. — Folgende merkwürdige Ermahnung ließ er an dieselbe ergehen, die einen neuen Beweis seiner humanen Dentungsart in Religionssachen darbieten, ze.

Ich habe mit Diffvergnugen Die Uneinigfeiten gefeben, fagte er ihnen, bie unter den Prieftern ber Enoner Dibeefe herrschen; Die catholische Religion habe por andern Meligionen die Gigenheit, dag fie Bergeffenheit der Beleidigungen predige. Bas für eine Meinung, fugte er bingu, follen doch die Richts geistlichen von ben Prieftern faffen, Die gegen einander Urfachen ju Uneinigfeiten gehabt haben, und die diefe nicht vergeffen, noch verzeihen wollen? Wenn der Ctolg will, daß man feinen Feind des muthige, fo will die Religion von Jefus Chriffus, daß man fich verfobne; allenthalben alfo, wo ich noch werde fagen boren, daß Priefter fich erinnern, conflitutionel oder inconflitutionel gemefen gu fenn, giebe ich daraus ben Schlif, daß diefe Priefter eine Moral predigen, die fie nicht ausüben; daß fie nicht burch chriftliche Gefinnungen, fonbern durch irrdifche Rucffichten geleitet merden. Rein vernünftiger, catholischer Priefter fann die Grund. fage feines Glaubens verfennen, welche in din Butrauen zu den von der Regierung ernannten und von dem beiligen Ctubl eingefesten Bifchofen bes fteben. Ich erwarte also mit Ungeduld Die Magie richt, daß ber Clerus ber Enoner Dibcefe, der Dies cefe von Paris nachahmen wird, welche bas Beis fpiel gegeben bat, und in welcher gat feine Uneis nigfeit mehr vorhanden iff.

Die Metallmanufafturen in Bir-London. mingham find in vollem Umtrieb, und voll gutes Bus trauens auf ben Abichluß bes Sandelstraftate mit Frankreich. Schon mehrere große Unternehmer has ben im vollen Zutrauen auf die Beisheit der jegis gen englischen Administration wieder mehrere Sans De in Arbeit gefest, und laffen vollauf arbeiten. Der Rrieg frag an 60,000 Mann von den Arbeis tern von Birmingham und ber Rachbarfchaft weg. Diele diefer fur verloren geachteten find juruckge: tommen, und haben ihr voriges Gewerbe angefan. gen. Friede ift die Lofung jum Fleiß. Bis jest haben die Berleger gwar nur noch geringe Beftel. lungen Dirette aus Frankreich, aber Defto mehr nach Amerita, holland (nach Franfreich), Deutschland und Spanien erhalten. Die Lafirfabriten find in frohlicherm Gebeihen, als je vorher, und beschäftis gen viele taufend Sande. Falfche Juwelen, Ctable perlen, Medaillons und Umgehange fur Frauen, Uhrketten, Bergierungen durch Petrefaften, vor als len aber die vielfachen Stahlschleifereien u. Stahl. arbeiten find im beften Umtrieb. Auch Die Glas: fabrifen haben neues leben erhalten; und haben auch die Gifengieffereien und Rupferbearbeitungen feinen wefentlichen Zuwachs befommen, fo find doch auf der andern Seite die Knopfe, Radel, Theeurnen-, Magelfabriten, vor allen aber alle Plat: tirarbeiten im gedeihlichsten Flor. Dies hat auch einen gefegneten Ginfluß auf die Berringerung ber Armentage gehabt, die in den letten Jahren den Mittelmann fast ju Boden bruckte. Ein Saus, Das vor dem Rrieg alle 3 Wochen 3 Guineen Das ju gablen mußten, barf jest in derfelben Beit nur eine Guinee gablen. Bor allem erhalt jest burch Die Mode eine Urt von Japanirung oder feiner Lafirung des Bleches, wovon man die Arbeit Pontypool nennt, einen unglaublichen Abfaß. Man findet fein Saus in England, bas nicht in einer oder andern Gerathichaft dies Pontippool faft ffundlich brauchte. Go werden jest fast alle Thees urnen aus Diesem lafirten Blech verfertigt. nie aufhörenden Raffinements fommen dagu. Go hat man ein fiebenfeitiges Pitschier in einem fah: lernen Enlinder erfunden, wovon jede Geite einen ans bern Sag in der Boche gleich auf dem Giegel an. giebt, da der Britte in fleinen Billets gewohnlich nur ben Bochentag ohne weiteres Datum angibt. Durch alles bies werden Die Birminghamer Fabrifen in immer neue, rege Bewegung gefett. -Das Blei fteigt jest im Preife. Gifen erhalt fich. Rupfer ift noch to theuer, ale vor zwei Monaten, fo auch das Binn. Alle Theilhaber alfo an ben englischen Rupfer, Binne, Gifen . und Bleiminen feben ihr Capital auch jest im Friden noch fo reichlich muchern, als vorher im Kriege. Man hat

neuerlich mehreren Verfälschungen in den Knopf, fabriken und Plattirungen nachbrucklich abzuhelfen gesucht, um so das Zutrauen des Austandes zu erhalten.

- Es heißt jest, die Echweit wolle dem erften Consul auch die erfte Prafidentenstelle ihrer Republit, so wie die italianische übergeben, um aus dem Zustande ihrer Berwirrung herauszusommen.

fordern

dem R

die fo

nen.

Bieb

Rahl

Boh

eines

Drafet

ben Li

Reg

Mon

folge

liche

fefte

ten !

in 3

bezeit

bem

der 3

gen,

Mgeni

dunge

nåchft Nacht

neuen der g taufer

2

1)

Mus dem Bergifchen. Da man bier gewohnt ift, das Gaatforn auswarts gu beziehen, und in Diefem Jahre Die Musfuhr von Jenfeite des Rheins fo ftrenge verboten ift, fo befinden fich mehrere Landwirthe in Berlegenheit, ihr diesjah. riges Saatforn zu erhalten, und folches ift, ob. wohl das das Malber Rocken zum Brodbacken nur etwa 12 Rthlr. fostete, schon mit 18 Rthlr. bezahlt worden, fur welchen ungeheuern Preiß es nicht einmal gu haben ift. Der großen Berlegen. heit konnte vielleicht dadurch in etwa abgeholfen werden, wenn man, wie es feit einiger Zeit mit bem besten Bortheile in Frankreich versuchet wors ben, fich an das Pflangen ober Stecken anftatt des Caens gewöhnen wollte. Wenn namlich ber Ucter gur Gaat geborig zubereitet ift, fo werden mit eis nem etwa 2 guß langen und 1/2 guß breiten Bret. te, woran oben ein Giel, unten aber, etwa 2300 von einander, in einer Linie ftebende, fleine bolgers ne, oder eiferne Bapfen fich befinden, auf die auf. geworfene Furchen Bocher eingedrückt, und in jebem berfelben ein Korn eingeworfen, wonach bas gange mit der Egge zugedecht wird. Das Einwer. fen der Rorner lagt fich durch Rinder bornehmen, und genau abgehaltene Berechnungen liefern ben Beweiß, daß ungeachtet des mehreren Roften Aufwands ein fo gepflangter Ucker mehr als einmal fo viel Gewinn, wie ein gewohnlich befaeter eintrage. Diefer Gewinn befteht theils in unglaub. licher Erfrarung des Gaattorns, theils auch barin, daß bon einem Rorn mehrere Salme als fonft aussproffen, daß die junge Pflange gegen die Bufalle ber Witterung ficherer fene, und endlich baf die nachher erwonnenen Korner viel reichhaltiger, und auch volltommener als die gewöhnlichen fich befinden. Gollte auch Diefer Borfchlag lei großen Medern Schwierigkeiten finden, so mare 's doch ein leichtes, daß jeder kandwirth fich auf diese Beise wenigstens das jur funftigen Saat rothige Rorn felbft erzoge. Denn daß das Caatfo n von jenfeite Rheins hertommen muße, ift offentar ein Borurtheil, und von demjenigen praftisch wider. legt worden, welche fich die Mube gaben, volltom. meneres und reineres Korn als gewöhnlich auf ib. ren Meckern gu erziehen, Diffen fie nich nachher mit eben großem Bortheil, wie des jenseitigen gur Mus. faat bedienten.

elligen z blat

får bie

Bezirke von Crefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr. Departements.

Mro. 7.

Crefeld, Frentag am 30. Bendemiaire II. J. ber fr. Rep. - 22. Oftober 1802. -

Der Prafett Des Ruhr Departements

opf.

len 14

ers

pret

um nen. Als

hen,

deg fich àh,

060

ten

Ir.

PB

ella

g

119

rete

3011

liers

aufs

1 per

bas

ameri

men,

den

Mufs

inmol

r eine

glaubs

barin,

i sonst

ie 3115

th day

altiget

en sich

großen

ड रेटके

e diese

l'othige

n bon

tar cin

wider

bollfome auf ih. her mit

ur Nusi

Am nachften 3. Brumaire, foll in bem gewöhnlichen Audienifaale der Prafettur jum Bufchlag an die Benigfts fordernden fur die Wiederherftellung ber Damme, langft bem Rheinufer gefchritten merden; ale:

1) Oberhalb Buderich. 2) Oberhalb Bobberg, gegen Die fogenannte Meyerei, Berthhof uber. 3) Rabe bei Dys nen. 4) Rabe bei Sonnepel. 5) Dberhalb Orfop fur die Bieberherftellung bes Dammes von Everfaal.

Reiner wird jum Bufchlag jugelaffen, wenn er feine Bahlungsfähigfeit nicht durch ein Certificat des Maires feines Bohnortes und feine Geschicklichieit durch ein Certificat eines Ingenieurs en chef rechtfertiget.

Die daju gehörigen Plans und Profile werben auf der Prafettur bis an ben Zag bes Bufchlage hingelegt, um Den Liebhabern mitgetheilt werden ju fonnen.

Gegeben ju Machen ben 20. Bendem. II.

Für den Prafetten, Cogels. -----

Regelmäßige Chlage ber National-Balbungen, vom eilften Jahre.

Auf Betreiben des Forft Bewahrers werden, auf ben Montag, nachftfunftigen iften Brumaire und die Darauf folgenden Tage, um 10 Uhr des Morgens, in dem öffents lichen Berfteigerungs-Saale ber Prafeftur, vor dem Prafeften des Ruhr Departements, oder einem hiegu ermahle ten Bevollmachtigten, mit Beitritt ber Forftagenten, und in Gegenwart des Domainen Direftore oder Empfangere, bezeichnete Schlage au den Meiftbietenden bei erlofchen: dem Feuer verfteigert werden, gemaß ben ine Bergeichniß der Berbindlichkeiten getragenen Claufen und Bedingungen, welche man in der Prafettur-Ranglei, bei den Forft-Agenten und dem Empfanger, in deren Begirte Die 2Bals bungen liegen, einsehen fann.

Brunel.

000000000X\$X00000000 Deffentlicher freiwilliger Bertauf.

Die Cheleute Milhelm Tefloodt, allhier, wollen am nachfteunftigen Samftag ben t. Brumaire (23. Ociober) Nachmittage 3 Uhr, ihr Saus auf ber Sauptftrage, am neuen Markte, neben bem Burger vom Bruck gelegen, bei ber Rittib Stein an den Meighbiethenden offentlich ver-

Crefeld, am 24. Bendemaire 11. Jahre.

J. R. Court, öffentlicher Rotar ju Erefelb.

Runftigen Freitag ben g. Brumaire wird von bem une terteichneten Notar in der Behaufung des Burgers Bein-rich Weidmann, freiwillg an den Meiftbietenden aus Auftrag des Eigenrhumers verfauft merben, das dem Daniel Weber bis dahin jugehörige Saus gelegen ju Erefeld vor bem Dieberthor, an ben fogenannten fieben Sanfern gwie fchen Selfches und Franken.

> J. N. Court, öffentlicher Notar ju Erefelb.

Bei Peter Schuller in Erefeld ift ju haben : Friedensalmanach von 1803, als Schluß und Supples ment des Revolutionsalmanach, mit 50 verschiedenen sowohl Portraits als historischen Aupsern. 8. 2 Athl. 6 Stbr. - Almanac de Gottingen, pour l'année 1803, avec sigures. 1 ecu 24 sous. — Gottingischer Taschen-Ealender für das Jahr 1803, mit Aupfern. 1 Athlr. 24 Stbr.
— Metternichs gründliches Rechenbuch in Deeimalbrüchen und andern Zahlen, jum vorzüglichen Gebrauche bei ben neuen Magken und Gewichten, g. 8. 1802. Geheftet 42 Stbr. — Geschichte der Republik Frankreich, im Grundriß: jum Gebranch für academische Vorlefungen. Entworfen von C. J. Schus, g. 8. 1802. 1 Ritht. 24 Stb. - Topos graphische Karte der Gegend von Coln. 25 Stbr.

Civilftand der Gemeinde Crefeld,

vom 1, bis 24. Bendem. 11. — 23 Sept. bis 16. October.
Geborn e: 1. Anna Margaretha Sophia, Tochter der Eheleute Paul Fellmanns. 2. Johanna Charlotta, Tochter der Ehel. Herm. Wengel. 3. Milhelm, Sohn der Ehel. Diedrich Dellmann. 4. Johann Theodor, Sohn der Ehel. Diedrich Dellmann. 4. Johann Theodor, Sohn der Eheleute Math. Backes. 5. Magdalena, Tochter der Eheleute Kranz Straubel. 6. Catharina Jacob., Tochter der Eheleute Kranz Straubel. 6. Catharina Jacob., Tochter der Ehel. Wilh. Dohm. 7. Heinrich, Sohn der Eheleute Johann Maufdmeyer. 8. Joh. Neter, Sohn der Eheleute Wilhelm Theelen. 9. Joh. Milhelm, Sohn der Eheleute Wilhelm Meisminkel. 10. Claude, Sohn der Ehel. Johann Claude Genoup. 11. Maria Anna, Tochter der Ehel. Hermann Effere, gen. Sampfes. 13. Peter, Sohn der Ehel. Hern. Berschott. 14. Carl, Sohn der Eheleute Jacob Schmiß. 15. Heinrich, Sohn der Eheleute Egidius Dacob Schmig. 15. Heinrich, Sohn ber Eheleute Egidius Wegers.. 16. Anna Chriftina, Tochrer ber Shel. Alexander Men. 17. Conrad, Sohn der Ehel. Heinr. Jacobs. 18. Mathias, Sohn der Eheleute Joh. Bongerg.. 19. Maria Magdalena, Tochter der Shel. Jakob Hauermann. 20. Joshann Heinrich, Sohn der Ehel. Johann Kerner. 21. Sersard. hann Heinrich, Sohn der Sehel. Johann Kerner. 21. Ger-hard, Sohn der Shel. Heinr. Kremer. 22. Wilhelm Ans-ton, Sohn der Shel. Bernhard Heinr. Kurß. 23. Catha-rina, Tochter der Shel. Math. Schiffers. 24. Heinrich, Sohn der Shel. Johann Peter Rocken. 25. Veter Jacob, Sohn der Shel. Tonrad Hegger. 26. Conrad Friedrich, Sohn der Shel. Joh. Lensuer. 27 Carolina, Tochter der Shel. Paul Rebelle. 28. Johann Jacob, Sohn der Shel. Heinrich Lank. 29. Catharina, Lochter der Shel. Abras

ham Davibs. 30. Friedrich, Gobn ber Gertraube Maaffen. 31. Amatia, Cochter ber Gert. Deaaffen.

Berchelichte: 1. Beter Heinrich Abams, mit Johanna Elisabeth Scholl. 2. Mathias Dues, mit Maria Adelheid Fliegen. 3. Peter Blank, mit Theresia Neukirz chen. 4. Joh. Veter Göres, mit Elisabeth kohmanns. 5. karrenz Meerkamp, mit Gertraud Jacobs, Wittwe Schoellenfeld. 6. Peter Zilles, mit Anna Gertraud Stockschlegers. 7. Peter Bovenschen, mit Maria Wegers. 8. Heinrich Meyer, mit Maria Gert. Rooß. 9. Johann Heinrich Fenners, mit Anna Margaretha Huskes. 10. Joh. Adolph Hermes, mit Anna Elisabeth Schmig. 11. Johann Allhoss, mit Elisab. Cath. Toscann. 12. Johann Theodor Buscher, mit Sibilla Adelheid Kempkes. 13. Heinrich Joshann Berkerkemper, mit Anna Christina Scheuten. 14. Joh. Heinrich Spaarmann, mit Margaretha Lakschen.

Seforbene: 1. Daniel von Veckerath, 3. Jahr alt.
2. Ludwig Demmer, 2 Jahr alt. 3. Maria Catharina
Schnellges, Ehefrau Bolfferts, 72 J. alt. 4. Arnold Carbalier, 52 Jahr alt. 5. Agnese Schwengers, 22 Monat alt. 6. Jsac Kauenhoven, 35 1/2 J. alt. 7. Abraham Meuhauß, 7 Monat alt. 8. Maria Kruger, 2 J. alt. 9.
Joh. Luking, 75 Jahr alt. 10. Maria Catharina Dohm, 8 Tage alt. Sophia Pflugkeedt, 36 Jahr alt. 12. Carl Bamberger, 54 J. alt. 13. Margaretha Christina Hersch, 4 Monat alt. 14. Gertraud Cavalier, 9 Monat alt. 15.
Sibilla Margaretha Kieffer, 6 1/2 Jahr alt. 16. Johanna Margaretha Hagemes, 14 Monate alt. 17. Maria Cath.
Wirk, 2 Monate alt. 18. Anna Elisab. Wiart, 3 Monate alt. 19. Elisabeth Heyer, 2 Jahr alt. 20. Hermann Heyenigan, 3 Jahr alt. 21. Gertraud von der Kerckhoff, 2 Jahr alt.

Deutschland.

Go fcheint benn bas Schickfal Deutschlands endlich gang entschieden zu senn: freilich durch eisne Ummaljung, wovon die frühere Geschichte in feinem Staate ein Beifpiel aufweifen fann. Die bisherigen Berhaltniffe von Millionen Menfchen werden geandert - Churfurften, Furften, und Bis. thumer, Graffchaften und herrschaften finden in Diefer neuen Ordnung der Dinge ihre Auflofung, und andere fteigen in neue Geftalten baraus berpor. Doch bleibt es im Gangen mahr, ber neue modificirte von ben vermittelnden Machten ber Reichsbeputation vorgelegte und mahrscheinlich mit Einverständniß der größten Sofe Europens bear. beitete Plan, ift bas Meifterftuck einer lang und genau burchdachten Politif, und wenn fcon Berfassungen verändert werden, fo hat man doch der Individuen geschont und jeden gerechten und billigen Bunfch zu befriedigen gesucht, wie aus dem Plan felbft erhellet.

Regeneburg, am 11. Detober. 21 Ugemeiner Plan.

Borge'egt von den vermittelnden Machten mit den Modifikationen, welche aus den weitern Instruktionen resultiren, die sie ihren Ministern ertheilt haben, und zufolge der Bemerkungen, Gesuche Reklamationen, die sie entweder erhalten, oder diesen Ministern durch den kaisers. Plenipotenstiar nach den Beschlussen der außerordentlichen Reichsdeputation mitgetheilt warden sind.

Die Repartitionen und Unordnungen werben weiters und befinitiv auf folgende Urt bestimmt:

S. 1. Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscane und bessen Augehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Bisthumer Trient und Briren, die Probsei Berchtolsgaden, den Theil des Bisthums Passau, welcher diesseits der Il und ber Inn auf der österreichischen Seite liegt (jedoch mit Ausnahme der Inn und Ilzstadt, nehst einem Umkreise von 500 Klastern, und zwar diesen von dem äußersten Punkte der besagten Borstädte genommen); Ferner die Capitel, Abteven und Klöster, welche in besagten Diöcesen liegen, Diese Bestungen wird der Erzherzog unter den Wedingangen, Berbindlichseiten und Verhätnissen übernehmen, welche auf die bestehenden Berträge gegründet sind. Sie werden von dem daierischen Kreise getrennt und dem österr einverleibt. Die geistlichen, sowohl Metropolitan; als Diöcesangerichtsbarkeiten, sollen ebenfalls durch die Grenzen der beiden Kreise bestimmt werden, so das die nachfolgenden davon getrennt werdenden Rheite zu den Diöcessen von Kaiern geschlagen werden. Mühtborf und der Theil der Grazichaft Reuburg, welcher auf der linken Seite der Inn liegt, soll mit aller Landeshoseit mit dem Herzogthume Kaiern vereinigt werden. Die Entschädigung für die Einkunste von Kristober und die Landeshoseit über Reuburg soll von den Einkunsten der unter österreichischer Lendeshobeit besindlichen Frensingisschen Güter genommen werden.

Das Breisgau und die Ortenau follen die Entschadigung des ehemaligen Beriogs von Modena fur bas Mes benefische und alle. Zubehorungen ausmachen.

S. 2. Dem Churfürsten von Pfalzbaiern für die Pfalz am Rhein, sür die Persogthümer Ameibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenkhümern Lautern und Beldemz, das Marquisat Bergop-Zoom, die Herrschaft Ravenstein und andere in den Niederlanden und im Elsaß gelegenen Herrschaften: Das Visthum Würzburg mit den unten folgens den Ausnahmen, die Visthümer Bamberg, Eichsädt, Freissingen, Augsburg und Passau, ausschließlich des erzherzogslichen großberzoglichen Theiles, nehst der Stadt Passau u. den Vorstädten, auch allem Zubehör diesseits des Inn. und Ilzsusses, dann weiters einen Umstreis von 500 Klastern von dem äußersten Ende der Borstädte; ferner die Prodssen Kempten, die Abtenen Waldsasen, Echingen, Ursberg, Roksenburg, Wetterhausen, Ottobenren und Kaisersbeim, sexbod mit Ausnahme aller Rechte, alles Eigenthums und kirchlicher Einkünstes in der Stadt und dem Weichbilde von Augsburg; endlich die Reichsstädte Rothenburg, Weissenburg, Windscheim, Schweinsart, Gochsbeim, Seemseth, Althausen, Kempten, Kausbeuern, Memmingen, Dünfelsbuhl, Nördlingen, Ulm, Sopsingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Aveensburg und Alsschausen mit ihren Territorien.

S. 3. Dem Könige von Preussen und Chursursen von Brandenburg; für das Herzogthum Geldern und den Theil von Eleve auf der linken Rheinseite, das Fürstenthum Mors, die eingeschlossenen Bezirke von Sevenaer, Huissen Mods, die eingeschlossenen Bezirke von Sevenaer, Huissen und Mahlburg, auch die Rhein- und Maafidue: die Hischumer Hildesheim und Paderborn, das Gediet von Ersurt und Untergleichen, und aller Acchte und alles mainzer Eigenthums von Thüringen, das Eichsfeld und den mainzer Antheil an Tresturt; serner die Abteien Hersorden, Quedstindurg, Elten, Essen, Werden und Kapperberg, und die Reichsfädte Mühlbausen, Nordhausen und Goslar, endlich die Stadt Münster mit jenem Theil des Visthums gleichen Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer unter Olphen ansangen und über Seperad, Kasesbeck, Hedigsbel, Ghischink, Hottelen, Husscher, Mannholdt, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönseld und Greven gehenden Linie liegt, die sodann dem Lause der Embs die zum Einstusse Therige Theil des Bisthums Münster, wird

auf folgende Art vertheilt; bem Bergog von Olbenburg,

Die Aemter Bechte und Moppenburg. Dem Bergog von Tremberg Das Amt Meppen, nebft ber Berrichaft Recklinghaufen im colner Lande; dem Berjog von Crop, Das übrige vom Umte Dulmen; dem Berverdern und Rolbed'; dem Furfien von Ligne, Die Abret Bitmarfen in der Grafichaft Bentheim mit der Landeshoheit.

Die Rapitel, Archidiafonalprabenden, Abteien und Rloffer, welche in biefen, ben Reft bes oben gedachten Bisthums Munfter auchmachenden Aemter liegen, werden

benfelben einverleibt merden.

Den Furften von Salm: Die Aemter Bochold und Rachaus mit ben darin eingeschloffenen Stiftern, Archidia-fonaten, Abteten und Rioftern, alles in dem Berhaltniffe bon Zweldritteln für Safni- Salm, und Eindrittel für Anrburg, woodn die Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Unordnung gefchehen foll.

Die Refe des Umtes Sorftmar mit den eingeschloffes nen Stiftern, Archidiafonaten, Abteien und Rloftern gehos

ren ausschließlich bem Rheingrafen.

Das Saus Galm-Reiferescheid erhalt eine andere Ent fchadigung, namlich: Der Graf von Reiferefcheid-Bedburg, bas Mainger Umt Grautheim nebft den Jurisdictionerechten der Abtei Schonthal in besagtem Umte, und noch berdieß eine ewige Rente von 32,000 Gulden von Amor-bach. Der Fürft von Salm Reiferescheid fur die Grafschaft Niebersalm eine emige Rente von 12,000 fl. auf Schonthal. Der Graf von Reifersicheid-Dof fur die Feu-balrechte seiner Graffchaft eine emige Rente von 28,000 fl. pon den Gutern der Stifter ju Frankfurt.

Dem Ronige von England und Churfurffen von S. 4. Dem Ronige von England und Spurgurhen von Braunichmein-Luneburg fur feine Unfpruche auf die Graffchaft Cann-Altenfirchen, Sildesheim, Korven und Sorter, und feiner Rechte und Eigenthum in den Stadten Sam= burg und Bremen und in dem Gebiete der legtern Gradt, fo mie folches weiter unten bestimmt werden wird; endlich auch fur die Seffion des Umtes Wildeshaufen: das Dis-

thum Denabruck.

Dem Bergog von Braunfchweig-Bolfenbuttel: Die 216: teien Gandersheim und Delmftadt mit der Laft einer emigen Rente, von 2000 fl. an die Stiftung der Pringeffin

Amalia von Deffau.

S. 5. Der Darfgraf von Baben fur feinen Untheil an der Graffchaft Sponbeim und feine Guter und Berr-Schaften im Luxenburgifchen, dem Elfaß u. f. w. das Disthum Conftang, Die Refte ber Bisthumer Speier, Bafel u. Strasburg, Die pfalter Memter Ladenburg, Bretten und Beidelberg, nebft den Stadten Beidelberg und Mannheim, ferner die Serrichaft Lahr, unter den gwifchen befagtem Markgrafen, dem gurften von Raffau-Ufingen, und urrigen Intereffirten verabredeten Bedingungen; ferner die heffis fchen Memter Lichtenau und Willfiatt; ferner Die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengen-bach, Ettenheim-Münfer, Petershaufen, Reichenau, Deh-ningen, die Probst i und das Stift Odenheim, und die Abtei Salmansweiler mit Ausnahme von Oftrach: die Neichestädte Offenburg, Zell-Hammersbach, Gengenbach, Urberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich Die mittelbaren fowehl als unmittelbaren Besigungen und Rechte im Guden des Neckurs, welche von den auf dem linken Rheinufer befindlichen öffentlichen Anftalien und Corporationen abhängig find.

5. 6. Dem Derjoge von Murtemberg: fur das gurftenthum Mompelgart, sammt Jubebor, so wie fur feine Rechte, Befigungen, Burden und Anspruche im Elfag und der Franche: Comre: die Probstei Ellwangen, die Stifter, Abreien und Albfier von Zwiefalten, Schonthal, Komburg mit der Landeshoheit — mit Borbehalt der Nechte der weltlichen gurffen und bes Grafen von Limburg -, Rothmunfter, Beiligenfreugthal, Oberftenfeld, Margarethenhausen, Holihausen und alle jene, welche sowohl in feiner

neuen ale alten Berrichaft liegen; ferner bas Dorf Durremmetferten, und Die Reicheftadte Beil, Reutlingen, Ege lingen, Rothweil, Giengen, Malen, Sall, Gemund und Seilbronn alles Diefes aber wird mit nachfolgenden ewigen: Renten beschwert, namlich :

Bur die Burften von Sobenlobe-Walbenburgffur ihren Untheil am bopparder Boll 600 ff. movon die Salfte an Sobentobe Bartenftein, die andere Salfte aber an Schile

lingefürst fallt.

Für den Gurffen von Galm Reiferefcheid fur feine

Grafschaft Riederfalm 12,000 fl.

Bur den Grafen von Limburg-Styrum fur Die Berre schaft Oberftein 12,200 fl.

Bur den Grafen von Schall fur fein Landgut Degen 12,000 fl.

Gur die Grafin von Sillesheim für ihren Un. theil an der Berrichaft Reipoltstirchen 5,400 fl.

Für Die vermittibte Grafin von towenhaupt für Die Feudalrechte ihres Uneheils an der Berr. schaft Obers und Diederbrunn 11,300 fl.

Den Erben des Baron Dieterich eben bafür

26. 31,000 fl.

Den herren Geibert fur Die Lebne Leuthol

und Bretigny 3,300 fl.

§. 7. Dem gandgrafen bon heffentaffel für St. Goar und Rheinfels und feine Rechte und Unfpruche auf Rorven : Die mainger Memter Frig. lar, Raumburg, Reuftadt und Amonenburg, Die Stifter ju Friglar und Umonenburg und Die Rlo. fter in befagten Memtern, ferner Die Stadt Geln. haufen und das Reichsdorf Solzhaufen, mit ber Befdwerde einer ewigen Rente von 22,500 fl. fur

den gandgrafen von heffen-Rothenburg. Dem gandgrafen von Beffen Darmftabt fur Die Graffchaft Lichtenberg, Die Bergichtung feiner-Schut, und anderen Rechte auf Die Grabte Bets. lar und Frantfurt, und die Abgabe der beffifchen Memter Lichtenau und Wildfiadt, Ragenelnbogen, Braubach, Ems, Rleeburg, Eppftein und bes Dor. fes Beiperfelden: bas Bergogthum Beffphalen, mit allem mas dagu gehort, und namentlich Bolt. marfen mit den Stiftern, Abteien und Rtoffern in befagtem Bergogthume, jedoch mit einer ewigen Mente von 15,000 fl. fur den Furften von 2B tgens ftein. Berlenburg, ferner Die mainger Memter Gernes beim, Bensheim, Deppenheim, Borfch, Furth, Stein. beim, Algenau, Bilbel, Roctenberg, Bastoch, Aftbeim, Birfchorn, die mainger Befigungen und

gen und Einfunfte der Stifter, Abreien und Rlofter, welche dem Furften von Raffau Ufingen gu Theil werden, ausgenommen Burgel und Comanbeim; ferner die pfalger Memter Lindenfele, Umftadt und Diberg, und die Refte ber Memter Alger und Oppenheim; ferner den Reft des Dietoume Bormen Die Abteien Geligenftade und Marienschlof bei

Einfunfte im Guden des Mainftroms im barms ftadter gande, namentlich die Munch . und Gunds

bofe und den Rlarenberg, fo wie auch die Befigun-

Roffenberg, und Die Probfici Bimpfen; Die Reich so stadt Friedberg, und eine ewige Rente von 21,000 auf die Stifter und Ridfter ber Stadt Frankfurt, alles jedoch unter der Bedingung, die Uppanage des Landgraf n von heffen Rothenburg wenigstens um ein Biertel zu vermehren.

§. 8. Dem herzoge von holstein-Olbenburg für die Unterdrückung des Eleffether Zolles, die nachber bemerkte Session der Dörfer im lübecker Gebiete, und für seine und des Domkapitels von Lübeck Rechte und Besitzungen in der Stadt kübeck: das Bisthum und Rapitel Lübeck, das hannöverische Umt Wildeshausen, und die schon genannten Uemter Bechte und Kloppenburg im Münsterlande.

§. 9. Dem Herzoge von Mecklenburg. Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf 2 erbliche Kanonikate der straßburger Kirche, die ihm als Entschädigung für den Hafen von Wismar gegeben worden; so wie für seine Ausprüche auf die Halbinsel Prial in der Trave: die Rechte und Besstungen des Hospitals zu Lübeck in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchen, Erumbroock und jesnen der Insel Poel; ferner eine ewige Nente von 10,000 fl., fundirt auf die Mediatstitter und Klösster von Osnabrück. Diese soll zur Erwerbung des Sachsen Lauenburgischen Amten Neuhaus zwisschen der Elbe und Regniß dienen.

S. 10. Dem Fürsten von hohenzollern hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Seul und für die herrlichkeiten Mouffrin und Baillonville im lutticher Lande: die herrschaft hirschlait und das Rloster Stetten.

Dem Fürsten von hohenzollern Sigmaringen für seine Feudalrechte in den herrlichkeiten Bormer, Dirmunde, Berg, Gendringen, Etten, Bisch, Pannelden und Müllingen, auch für seine Domainen in Belgien: die herrschaft Glatt und die Kloster Inzickhofen, Klosterbeuern und holzheim im Visthum Augsburg.

S. 11. Dem Furften von Dietrichstein fur Die Berrschaft Trosp in Graubundten: Die Berrschaft Reuravensburg.

has Hurstenthum Saarbrücken, 2/3 der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaften Ottweiler und kahr in der Ortenau: die mainzer Aemter Königstein, Höchst, Kronendurg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltvill, Haxheim, Kassel und die Bestyungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt; ferner das pfalzer Amt Raub mit Zubehör, die Reste des eigentlichen Chursürstenthums Coln, ausschließlich die Aemter Altwied und Nurburg, die hessischen Aemter Antendendogen, Graubach, Ems, Eppstein, und Kleburg, frei von Solmischen Ansprücken; die Wörfer Soden, Sulzbach, Schwanheim und Ofristel; die Abteien Limburg, Rummersdorf; Bleidensfadt, San, und alle Stifter, Abteien und Klöster, welche in den zur Ente

schabigung enthaltenen landen liegen; endlich bie Grafschaft Sayn Altenkirchen, mit der Bedingung, ber Convention beigutreten, welche zu Entschädigung des Hauses Wittgeustein fur deffen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Jugehor festgesetzt worden ift.

Dem Fürsten von Naffau-Beilburg für bas Drittheil von Saarwerden und die herrschaft Rirchheim Polanden: die Reste des Erzbisthums Trier mit den Ubteien Urnftein und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassaus Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seis ne Domainen in holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Rorven, die Reiches stadt Dorfmund, die Abtei Weingarten, die Ibteien und Probsteien von Hoften, und St. Gesrold im kande von Weingarten, Banderen im Gesbiete von Lichtenstein Dietkirchen im Nassausschen, so wie alle Stifter, Abteien, probseien und Rlosstern, welche in den angewiesenen kanden liegen, mit den Beschwerden der bestehenden und vorher schon von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige mit dem Majorat von Nassau Dillenburg während des letztern Jahrhunderts vereinigte Erbsschaften zu genügen.

6. 13. Dem Fürften von Thurn und Taris: gur Entschadigang fur Die Gintunfte Der Reiches poffen in den an Frantreich abgetretenen Provins gen und fur feine Domainen in Belgien: Die 216. tei Buchau mit der Gtadt, Die Abtrien Marchthal und Meresheim, und bas Umt Dft ach von Gals mannsweiler abhangig in ber gangen Ausdehnung feiner gegenwartigen Berwaltung mit der Berrichaft Schemmelberg, und die Dorfer Tiefenhull, Frange hoff und Stetten. Die Erhaltung der Poffen des Fürften bon Thurn und Caris, fo wie fie fonftis tuirt find, werden ihm übrigens garantirt werden. Die befagten Poften follen daber in Statu quo, in Rudficht der Ausdehnung und Ausübung erhalten werden, welche fie bei luneviller Traftate erhielten, und um die Einrichtung davon in ihrer gangen Bollftandigfeit, fo wie fie fich bei der befagten Epoche befand, ju verfichern, werden fie unter dem besondern Schute des Raifers und des churfurfts lichen Collegiums fteben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Emmerich, der als Berfasser der rheinischen Briefe in der Minerva, auf Besehl des Potizeimis nisters, von Mainz deportirt wurde, ist aus Rummer über seine Deportation wahnsinnig geworden. Man sah sich genothigt, ihn zu Kassel in Ketten zu legen, aus welchem er zu entspringen Gelegen, beit fand. Er war von jeher ein schwärmerischer Unhänger Bonaparte's gewesen; um so heftiger wurfte der Schmerz auf ihn, gerade unter seiner Regierung deportirt zu werden, nachdem er fünf Jahre lang unter den französischen Armeen die Wassen getragen hatte.

für bie

Bezirfe von Erefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr. Departements.

Mro. 8.

Crefeld, Mittwoch am 5. Brumaire 11. 3. der fr. Rep. - 27. Oftober 1802. -

Befchluß, welcher bie allgemeine Berpachtung ber Rational Guter vor der Sand einfiellt, und Maasregeln in Binficht der Bollziehung der Gefete vom 30. Bentofe 9. 3. und 18. Germinal 10. Jahrs u. f. w. vorschreibt.

Der Prafett des Rubr. Departements

Benachrichtigt, daß ohne fein Bormiffen und noth: wendige Bevollmächtigung Befehle gegeben worden find, um die, der Republif nach ben Friedensichluffen und ber Aufhebung ber geiftlichen Gemeinden anerfallenen Guter insgemein und faft ju einer Beit ju verpachten;

In Ermagung, daß ehe diefes geschieht, die Guter gu: erft verzeichnet und vorbehalten merden muffen, melche be-

ftimmt find;

1) Fur Dotirung der Filialhaufer ber Invaliden, und fur den öffentlichen Unterricht gemaß dem Gefege vom 30. Ventose 9. Jahrs.

2) gur bie jahrlichen Einfunfte, welche jum Behuf der vierten Cohorte der Ehren-Legion, gemas ber, dem Des fcluffe ber Confuln bom 17. Thermidor 10. Jahrs angebangten Lifte, jufammen gebracht werden follen.

3) Für Entschädigung ber Gemeinden, Armenhauser und Erziehungs Anstalt, nach Maasgabe der Berlufte, melche fie, burch Beschlag ihrer Bengungen auf dem rechten Rheinufer, gelitten haben.

4) gur Rafernirung ber im Departemente vertheilten Befagungen, und der National-Gendarmerie, und fur Un-

lage der Militair Spitaler.
5) Fur das Eriminal, Spesial : und der erften Infang : Gerichte.

6) Fur Wohnung ber Pfarrer und Defervitgren, fur bas Seminarium ber Dibcefe und bas Dohmfapitel.

7) gur die funf Beteranen-Lager, welche die Confuln in ben vier Departementen des linten Rheinufers, nach Berhaltnis des von dem Departemente zu fiellenden Con-tingentes, zu errichten befohlen baben.

8) gur die Spitaler und Armenhaufer, beren mehrere ihre jegige Gebaube gegen Ribfter gu vertaufchen munichen.

9) Für Arbeits- und Zuchthäuser, um das herumstreisfen and die Bettelei abzuschaffen.
10) Kur Manufakturen und Fabriken, wosür Privatsverkäuse nachgesucht werden; Gesuche, welche, da sie die Erweiterung und Ausmungerung der Industrie bezielen, ber Regierung gur Enticheidung vorgelegt merden muffen.

In Ermagung, daß alle desfallfige voreilige Maastre-geln fur die Republik laftig fenn wurden, indem fie die-felbe in den Fall festen den Pachtern fur Aufkundigung

der pachte Bergutungen zu bezahlen. In Erwägung, daß es gleichfalls billig ift, bis zur Entscheidung der desfallfigen Anspruche, die Bermiethung ber Kanonial-Rohnungen zu verschieben, deren Inhaber

Die Runniegung von ihren ehemaligen Stiftern erworben haben; eine Augnießung, die denselben durch die Gesese vom 24. July 1790, 3. July 1791, 21. Germinal 5. Jahrs und andere, welche die National Domainen betreffen, und für die vereinigten Departemente durch den 19. Urt. bes Beschluffes der Consuln vim 20. Prairial verbindlich geworden, zugefichert worden ift.

In Ermagung, daß vermoge ber Entscheidung der Re-gierung vom 2. Dieses, welche der mit tem Religions gache beauftragte Staaterath überschieft hat, Die Fabrif-Gus ter und Ginfunfte den dermaligen Pfarr = und Filial-Rirs chen bis gur endlichen Begrangung belaffen werden.

In Erwägung, daß die im 20. Artifel des Beschluffes ber Consuln vom 20. Prairial ausgenommenen geiftlichen Gemeinden noch nicht bestimmt worden find.

In Ermagung ferner, daß die verschiedenen Theile der National-Meubeln eine befondere Bestimmung erhalten muffen, so wie dieses in der Weisung des Finang-Ministers vom 25. Thermidor jungft vorgeschrieben worden ift.
In Erwägung endlich, daß wenn alle National-Guterstingsmein und fast zu einer Zeit verpachtet wurden, die

mislichen und unvermeiblichen Folgen bavon maren, den Bachtpreis und nachher ben Grundwerth ber Guter ju fchmalern. Beschließt wie folgt: 200 gert. 1. In bem gangen Umfange bes Departements

foll bis auf anderweitige Berordnung mit der Berpachtung ber National Guter gegudt merden, jene ausgenommen, welche auf Bericht bes Domainen Direktors, feiner beson-bern Bestimmung empfänglich offenbar anerkannt, ober deren Anbau und Erhaltung unmittelbare Berfugurgen erfodern wurden. Jedoch foll auf allen Sall die Bevollmachtigung des Prafekten unumganglich norhwendig finn, und ber Befchluß, der dieselbe giebt, auf den Anschlagegetteln oben an vermeldet merden.

Art. 2. Der Domainen-Diteftor foll in der möglichft fürzeften Frift das Bergeichniß aller Landguter und andern abergeben, welche feinem Ermeffen nach jur Ausmittelung ber Einfunfte gehoren follen, die der vierten Cohorte ber Ehren-Legion gufolg Befchluffes bom 13. Meffidor jungit, . und ben 5 Beteranen Lager, beren Errichtung von der Der gierung nach Berhaltnig bes bem Departemente angefes ten Contingents verordnet mird, angemiefen worden find.

Art. 3. Inner Beit von 10 Tagen, nach jenem der Berfundigung diefes, follen bas allgemeine Bergeichniß ber

beizubehaltenden Domainen einliefern.

Der Direftor des Geniecorps und Feftungemerfe, jum

Behuf des Kriegemefens

Die Unter Prafetten fur Die Gerichte n. Gefängniffe. Die Maires und Bermaltunge Commiffionen (vermittels der Unter-Prafetten) in Betref der Armen - und Mir beitehaufer und andern Gemeinde-Anfiafren.

Art. 4. Die Sirchen und Tempeln, welche jur Saltung Des Gottesdienftes bienen, obgleich fie bermain, als ungebraucht, geschloffen find, und die Pfarrhaufer fammt anichließenden Garten, welche den Pfarrern und Defervitoren jur Wohnung Dienen, follen eber nicht, als nach

enblicher und naber Begrangung ber Pfarr, und Filial Rirchen, vernachtet merden nogen. Die bermaligen Inhaber follen in Befig bleiben, und

tu ihrer Unterhaltung perfonlich verbunden, und fur Die

allenfallfige Beichabigung verantwertlich fenn.

Urt. 5. Die Guter und Gintunfte der gabrifen, melche fur Unterhaltung ber Gebande, mo Gotteebienft gehal-ten wird, und fur bie Untoften, Die bas Geprange und Die Ceremonien beffelben erfordern, bestimmt find, follen bis auf weitere Berordnung wie vorhin von ben Jabrit: und Rirchmeiftern, Die bermaln befteben ober jur Beit ber Berfundigung des Defdluffes vom 20. Prairial im Umte maren, foredaurend vermaltet merden.

Der auf befagte Guter und angelegte Befchlag foll auf Betrieb bes Domainen-Direktore aufgehoben merden.

Urt. 6. Alle Mational-Mobilien follen in Borrath gehalten werden damit darüber, allein auf Befehl ber Regierung, verfügt werde. Es foll auf Borfchlag des Dormainen Direftore nur jener Theil bavon abgesondert und verausert werden mogen, welche man ju feinem öffentlichen

Dienfte brauchbar erachten murbe.

Urt. 7. Die Inhaber von Kanonial-Bohnungen fol-len inner 20 Zagen nach Berkundigung Diefes ihre Unfpruche und Urfunden, fraft deren fie diefe Saufer befigen, einbringen. Falls fie diefer Borfcbrift inner der gefenten grift nachzuleben ermangeln, follen fie angefeben werden fein hinreichendes Recht darauf gu haben, und gehalten fenn diefelbe gu raumen.

urt. 8. Die Belt und Alostergeistlichen, benen ber bindlichkeit auflegte, ben Boden ber Republt ju verlaffen, follen in der namlichen Frift bie Grunde geltend machen mogen, welche allenfalls fur fie fprechen, und von Seiten Der Regierung eine Ausnahme ju ihren Gunften ermirken

fonnen. -Art. 9. Ueber ihr ferneres Schicffal foll nur auf Butachten der Maires und Bericht ber Unter-Prafekten

verfügt werden

Art. 10. Gegenwartiger Deschluß foll gedruckt, im gangen Umfange des Departements verfundigt und ange: befret werden. Den Unter Prafeften, den Mairen und dem Domainen-Direftor wird aufgetragen, jeden fur foviel ihn angeht, auf deffen Bollziehung ju halten.

Derfelbe foll bem Finang-Minifter jugefertigt werben. Wegeben in dem Drafekturhaufe ju Machen den 24ften

Bendemiare 11. Jahre ber Republif.

All. Dechin.

Reue Schul-Unffalt.

Die von jeher in der Stadt Erkelens bestehende Schnten fur die tateinische Sprache, waren (wie fo viele ander re gute Dinge) durch die Unbeile bes Rrieges und ber Seiten, einiger Dagen in Berfall gerathen; - feit ben heitern ruhigen Tagen bes Friedens haben Maire und Ge-meinderath bafelbft, Die ungetheilte Aufmertfamfeit und Bemunung barauf verwendet, um felbige jum porigebluhenden Buftand aufzuhelfen, noch mehr zur möglichen Boll-kommenheit zu erheben. — Diefer Zweck ift zum größten, porzüglichsten Theile baburch schon erreicht, daß mit der Salfte gegenwärtigen Monats Brumaire drei neue Lehref, alle geiftlichen Standes, Manner von ausgesuchtem per-fonlichen Character, als wohl geprufter Sabigkeit eintre-ten, und den Unterricht in der Grammatic, Poelie, Rhetorie, Gefdichte, befonders auch der frangof. Sprache, Rechenfunft und Geographie anfangen merden, alles unter Anordnung, Dberaufficht und Leitung hiefigen Pfarrers Anton Evers, ehemaligen murdigen Profestore und Prafette des dreigefronten Symnaftums ju

Die vortreflichen Eigenschaften bes Regenten und ber Lebrern, und baneben die gefunde Lage bes Ort, und befannte maßige Preife ber Rofthaufern mugen ben gegenwartigen Lehr, und Schul-Anfigten die iconfte Empfehlung beilegen.

Mit Diefer Bekanntmachung erschet an allen, welchen es ihre Rinder schon dies Jahr hiebin zu schicken gefallen mochte, das freundliche Erfuchen, um fich unverweilt bei unteridriebenem Maire, ober vorbenannten Pfarrer ju melben, ben Ramen ber Kinder einschreiben ju taffen, und fonft mit bem Plan ber Einrichtung bes Echalwefens in allen Theilen fich befannt ju machen.

Dann werden die benachbarten Maires freundlichft gebeten, gegenmartiges ihren Udminifrirten befannt ju machen. - Erkelens, am 1. Brumaire 11. Jahre.

Theodor Bufdgens, Maire.

Deffentlicher freiwilliger Berkauf.

Rachftebende, benen Erben Schiefter ju Cleve jugeborige, Theils von ihren Eltern und Theils von der Cheffan bes Micolaus de Roos geborne Elifabeth Gad, auf fie verfallene Grundflucke, follen jum Behuf ber Queeinander: fenung der gedachten Erben, und auf deren Ansuchen, in terminis den 15. Brumaire ober 6. November, und den 29. Brumaire oder 20. Nov. l. J. des Nachmittags um 3 Uhr öffentlich jedoch freiwiäig auf der Stadswage allhier, dem Meifibietenben, burch Unterschriebenen verfauft merden.

Jen in der Gafthausftraße sub Rro. 781 belegenes Saus nebft Scheuer bahinter, welches nahe am Canat, febr gut jur handlung oder Etablirung einer Fabrife belegen, mit schenen Gruben, Kellern und Gollern, und einer Grundpumpe versehen ift, und mobei sich auch ein packbaus und mehrere Nebengebaude befinden.
2.) Ein in der Cavarinschen Strafe sub Nrv. 601 be-

legenes, bor einigen Jahren neu aufgehautes, mit guten Stuben, Gollern und Rellern verfebenes Saus, nebft ben

bahinter befindlichen Garten.

3.) Ein nahe am Wafferthor auf bem fogenannten Spicfer fub Mro. 762 belegenes Sauechen.

Cleve, am 29. Bendemiaire II. Jahre ber frangofif. Republif (21. October 1802).

> hoppmann, öffentlicher Rotar ju Eleve.

Runftigen Freitag ben 7. Brumaire wird von bem un-terzeichneten Rotar in der Behaufung des Burgere Bein-rich Weidmann, freiwillg an den Meiftbietenden aus Auftrag des Eigenthumers verkauft werden, das dem Daniel Weber bis dahin jugehörige Saus gelegen ju Erefeld vor dem Diederthor, an den fogenannten fieben Sanfern gwis fchen Selfches und Franken.

> 3. N. Courth, öffentlicher Rotar in Crefelb.

Die Witme Johann Anton Melebach und beren Rinber, wollen mit Confens Des Civil Tribunals Des Mhurbe-partements eine in ber Mairie Erefeld am Kruls Deiche gelegene Wiefe, ungefahr ein und viergig Aren groß (smei hundert Authen altes Maaß awijchen den Graben, hattend, tunftigen Samftag den 8. Brumaire dieses Jahrs (den 30. Oktober a. St.) in der Bebausung des Bürgers heinrich Weidmann in Creseld durch den unterzeichneten Motar offentlich den Machanischen Motar offentlich den Machanischen Motar offentlich den Machanischen Motar offentlich den Motar bei Gentlich den Machanischen Motar offentlich den Machanischen Motar offentlich den Machanischen Motar offentlich den Machanischen fentlich dem Meiftbietenden verfaufen, bei welchem bas Dabere nachgefragt merben fann,

Crefeld, am 2. Brumaire 11. Jahre.

J. R. Courth, offentlicher Notar ju Erefeld.

Die Kinder und Erben ber geftorbenen Chelente Beinrich Meets in Crefeld, werden mit Benehmigung des vil Tribunale des Rhurdepartemente, ihr haus und Erbe in Erefeld an der Lohftrase Dro. 691, swischen den Sanfern von Gerhard van der Kerkher und Deinrich Lithen am Sanntag ben 15. Srumaire (6. Movember 1802) bei dem Birth Heinrich Beobmann durch den unterschriebes nen Norar dem Meistbietenden freiwillig öffentlich verkaufen lassen. — Erefeld, am 3. Frumaire 11. Jahrs.

bei

mel.

nup

ma

Te.

J. R. Courth, diffentlicher Notar zu Crefeld.

Poffmagen Dachricht.

Täglich Morgens 6 Uhr fahrt ein Wagen bei Burger Sipp nach Rouf, Duffeldorf, Coln und Anchon ab, auch fonnt einer ber Abendo z Uhr zuruch. Für Guter und Gelder ift zur Scherheit eine hinlangliche Caution geleistet, von Gall, Auternehmer.

Ungeige.

Der Raufmann Gunnings aus Paris ift wieder hier angekommen, und verkauft alle Arten von Sauben, Aermelm an Kleidern, Suten von Satin, Biumen, Federn in allen Farben, so wie alle andere Modewaaren. — Er losgirt bei bem Burger Mayer Mro. 41.

Corrections Gericht in Erefeld.

Gigung, v. 9. Bendemiaire. Ein Bettler von Rhemtaffel, ward zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monat, und 5 andere herumstreichende zu Unsterniedergeburt ergriffene Bettler von Coln, Honnef und Monjope, zu einer Gefängnisstrafe von 4 Tagen, und noch zwei andere zu Glehn ergriffene Bettler, zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen, perurtheilt.

Bom 16. Seche junge Leute von Gustorf im Canton Elfen, überzeugt einen dasigen Burger mishandelt zu haben, wurden jeder zu einer Gelde buse von 4 Fr. und zu einer Gefängnisstrafe von To Tagen verurtheilt.

Zwei Burger von Meurs, eines Diebstahls in einem Wirthshause daselbst überzeugt, wurden zu einer Gefangniestrafe von 1 Jahr verurtheilt.

Dentschlande

Regensburg, am 11. October. Algemeiner Plan. (Forts)

§. 14. Dem Fursten von köwenstein Berth, heim; iur die Grafschaft Putlange, die herrschaften zien Scharfeneck, Eugnon und andere; die Aemter Rothenfels und Homburg im würzburger Lande: die Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzlirchen, die würzburgischen Berwaltungen von Widdern und Thalheim, und die würzburger Nechte und Einstünfte in der Grafschaft Werthheim, jedoch unter der Clausul, das besagte Amt Homburg und die Abtei Holzsirchen an den Chursursten von Platzbaiern gegen eine ewige Rente von 40,000 Gulden, gegen jedes andere Nequivalent, worüber sie mit einander werden übereinkommen können, wieder abzutreten.

Den Grafen von lowenstein-Berthbeim, fur die Graffchaft Birneburg: Das Umt Freudenberg, Die

Rarthaus von Grunau, bas Riofter Triefenflein, und Die Dorfer Montfeld, Rauenberg, Weffenthal, und Trennfeld.

§. 15. Dem Fürsten von Octtingen Ballerflein für die Herrschaft Dachfluhl: die Abtei Heis
tigfrenz von Donauwerth, das Kapttel von St.
Magnus zu Füssen, und bie Aldster Kirchheim, Deg.
gingen und Manchingen in dem wallersteiner Lande.

§. 16. Dem Fursten und Graten von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Krap. Scharfenstein, Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und auf bas Amt Kleeberg; die Abtei Arensburg und die Abtei Altenburg im solmser Lande.

§. 17. Dem Fürsten und den Grafen von Stollsberg, für die Grafschaft Rochefort und für ihre Unsprüche auf Königstein: eine beständige Rente von 30,000 Gulden auf die mediaten Ribster, wel

che weiterhin werden bestimmt werden.

S. 18. Dem Fürsten Karl von hohenlohes Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Uemter haltenberg Stetten, Lautenbach, Pagstberg und Braunbach, das würzburger Jollhhaus im Hobenloher Lande, seinen Antheil an dem Dorfe Neuenzirchen, die mainzer, würzburger und comburger Antheile an der Burg Kunselsau; das Ganze unzter der Elausul, gegen ein billiges Aequivalent an den Churfürsten von der Pfalz das nothwendige Gebiet wieder abzutreten, um eine Militairstraße und directe und nicht unterbrochene Communication von Bürzburg und Rothenburg anzulegen.

Den Sauptern der beiden Linien Sohenlohes Waldenburg, für ihren Antheil an den bopparder 3011: die schon ermahnte beständige Rente, von 600

Gulben auf Comburg.

§. 19. Dem Fursten von Psenburg; fur die Abtretung des Dorfes Ofriffel: die Dorfer Gains, beim am Rheine und Burgel bei Offenbach.

Der Prinzessin von Djenburg, Grafin v. Park, stein; für ihren Autheil an der herrschaft Reipolts, firchen, und andern herrschaften auf dem linken Rheinufer; eine beständige Rente von 23,000 fl. auf die mediaten Kapitel und Klöster, welche fer-

nerhin werden bestimmt werden.

§. 20. Dem Fürsten von Leiningen; für sein Furstenthum, die Grafschaft Dapo und die Herreschaft Weiherscheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Wahlberg; die mainzer Aemter Miltenburg, Büchen, Selzen, thal, Amorbach und Bischofsheim; die von Würzeburg getrennten Acmter Grunsfeld, Lauba, Hars, heim und Nittberg; die fälzer Amter Hopverg und Mosbach, und die Auteien Gerlacheim und Anorbach.

Dem Grafen von geningen . Guntereblum:

Die mainger Rellerei Billigheim.

Dem Grafen von Lemingen Beidesheim : die mainger Rellerei Riedenau.

Dem Grafen von Beiningen-Befferburg, altes

rer Linie: Die Abtei und das Rlofter Ilbenftadt in Der Wetterau.

Dem Grafen von leiningen Befferburg, junge rer Linie: Die Abtei Engelthal in ber Wetterau.

f. 21. Dem Fürsten von Wied Runtel, für bie Grafichaft Ereange: Die Armter Rurburg und Altwied im colner Lande, und Die Rellever Wilmar.

6. 22. Dem Furften von Bregenheim, für Bregenheim und Bingenheim: die Stadt und Ub.

tei Lindau am Confianger Gee.

§. 23. Dem Fürsten von Witgenftein Perle, burg, für die herrschaften Reumagen und hems, bach: die schon ermahnte beständige Rente von 15,000 Gulden auf bas herzogthum Bestphalen.

Fur die Befriedigung des Saufes Sain-Bitgenstein, für feine für rechtmäßig erfannten Unsprüche auf die Grafschaften Sain-Altentirchen und Sachenburg wird vermittelst der zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau und dem besagten Grafen von Bitgenstein verab.

redeten Unordnung geforgt werden.

S. 24. In Nücksicht der Acichsgrafen, da die Antheile von unmittelbarem Gebiete, welche zu vertheilen noch übrig bleiben, für Affignationen, welche ihren Verlusten nahe kamen, nicht hinreischen würden, und da es dessen ungeachtet der Sache angemessen ist, einem jeden von ihnen eine vershältnismäsige Entschädigung zu gründen, auf welche ihr Stimmrecht könne übertragen werden, so bleiben zu diesem Zwecke die folgenden immediaten Abteien und Klöster mit ihren Abhängigkeiten vorbehalten, nemlich: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenzied, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Burzheim, Weissenau und Isun mit der Stade.

Die Bertheilung Diefer Gebiete wird provifo: risch oon einer Commission geschehen; zu welcher der Bergog von Burtemberg und der Martgraf von Baden vorgeschlagen find, welche ju gleicher Beit Die provisorische Bermaltung übernehmen werben. Die befagte Commiffion wird, nach ihrer Er. flarung über die Forderungen der reclamirenden Grafen um Diejenige, welche ju einer Uffignation in unmittelbarem Gebiete qualificirt find, bon dens jenigen gu trennen, Die es nicht murden fenn fon. nen, Die provisorische Bertheilung in Berhaltniffen machen, welche fich auf bas Gange bes Berluftes ber befagten qualificirten Grafen beziehen, und nach abgelegter Rechnung über das Gange, wird barüber von der Reichsdeputation, oder in deren Erman, gelung, von dem allgemeinen Reichstage, befinitiv brichtoffen werden. Die Erganzung der Enticha. bigung, wenn fie Statt hat, wird fur die befage ten Grafen und fur alle übrige Reclamanten, auf Die mediaten Capitel, Abteien und Rlofter, welche fernerhin werden benannt werden, augewiesen werden.

S. 25. Das Bisthum Teaing wird auf bie Hauptkirche von Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfursten und Erztanzlers des Reiches, so wie die Wüden eines Erzbischofes, Metropolitans und Primas von Deutschland wer, den auf beständig damit vereint bleiben. Seine erzbischöft. Gerichtsbarkeit wird sich über die alten firchlichen Provinzen von Mainz, Coln und Trier erstrecken (insofern sie sich auf der rechten Rheinsseite befinden, und mit Ausnahme der Staaten des Konigs von Preussen), endlich über Salzburg, insofofern sie sich über die mit dem Churfürstenthume Pfalzbapern vereinten Länder erstrecte.

ungeti

Getec

berfe

auf

Pan

nift

bie,

geiftl

gen 1

ner

12 E

medi

ne,

beg

790

B

fel

6

tien

111 e

Beni

tücht

Bern

dener

Reuis

nomn

In Rudficht des Beltlichen, wird das Dotiren des Ergfanglers aus dem Churfurftenthume Ufchaffenburg und dem Furftenthume Regensburg formirt werden. Das erftere wird befteben aus bem Oberamtt Ufchaffenburg in feiner gegenmars tigen Bollftandigfeit und Musbehnung ; ferner aus den Memtern Muffenau, Lohr, Drbe mit dem Galge werte, Prozelten und Rlingenberg auf ber rechten Ceite bes Danne, und aus dem murgburger Ums te Aurach im Ginngrund; bas zweite wird bas gegenwartige Fürftenthum von Regensburg, Die Stadt Diejes Mamens und alle Abhangigfeiten mit den Rapiteln, Abteien und Rloffern, fomobl mittelbaren als unmittelbaren, welche fich barin befinden, namentlich St. Emeran, Dber, und Dies bermunfter begreifen ; bas Gange in den gegens martig vorhandenen Berhaltniffen in Rudficht Baperne. Diefes Dotiren wird überdieß formirt werden aus der Reichsftadt Beglar unter Dem Titel Grafichaft, und in vollständiger Territorials Oberherrschaft, fo wie aus allen in Den befagten Rurftenthumern und ber Grafichaft gelegenen Ra. piteln, Abteien und Rloftern; ferner aus dem Saus fe Compostell ju Frantfurt, und aus den Eigen: thumlichteiten und Ginfunften des mainger Dom-Rapitele, welche aus ben Memtern befteben und gehoben werden, die dem Ronige bon Preuffen, ben Landgrafen von Seffen Caffet und von Seffen-Darmftadt, ben Burften von Raffan-Ufingen und von Leiningen angewiesen find. Die Ginfunfte von den hier oben fpecificirten Gegenftanden merden auf 650,000 fl. angeschlagen. Es wird unverzüglich fur die Erganzung ber Entschabigung des Ergfanglere, welche auf i Million Gulden ges fist ift, burd Unweifung auf die mittelbaren Ras pitel, Abteien und Rlofter geforgt merben. Much für die Unterhaltung des mainger Dom-Rapitels wird geforgt merden.

- Der Schluß nachstens. -

R. G. Um 18. October ift in ber 18. Deputations, Sigung gu Regeneburg Diefer neue Entschädigungeplan vom gangen Reiche formlich angenommen worden.

telligen

für bie

Bezirfe von Erefelb und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr Departements.

Mro. 9.

Crefeld, Montag am 10. Brumaire 11. 3. ber fr. Rep. - r. Robember 1802. -

Der Prafett des Ruhr. Departements

Ueberzeugt von der Rothwendigfeit, Die Bers waltung der zwischen der Republif und Privaten ungetheilten Baldungen unveranderlich und der

Berechtigfeit gemas festgufegen. In Ermagung, daß es unmöglich ift, die beis berfeitigen Gerechtfame anders ju bestimmen als auf Unficht der Erwerbungebriefe, welche ben Befit rechtfertigen, oder andern Urfunden, welche bie Landesgebrauche und Gewohnheiten nachweifen.

Rach eingesehenem Schreiben des Finang Mis

nifters vom 10. Fructidor jungft,

Beschließt, wie folgt:

Die deg

18

der,

ine ten 1917

ins

eg Ills me

fis

110

ug

alss

ten

Um;

bas

die

eiten

vobl

arin

Nies

caens

fiidt

rmirt

dem

orials

agten

Ras

haus

igens

)om;

und

iffen,

effens

und

funfte

n wer,

b धनिक

bigung

den ges

ren Kas

Nuch

Rapitels

putations

Mrt. 1. Die Gemeinden ober Privaten, welche auf Die, von den ehemaligen Landesherren, oder aufgehobenen geiftlichen Gemeinden herfommenden National, Balbun, gen mit der Republif ungetheilte Rechte haben, follen inner Zeit von zwanzig Tagen nach Berfundigung biefes ifre Erwerbungebriefe, fraft beren fie im Befige find, entmeder in Urfdrift, oder Notarial-Ausferrigung, fo wie etne, bei Ermanglung ber Urfchrift, von bem Orte-Maire beglaubigte Abichrift ber bis hiehin über Diefes gach in verschiedenen Orten bestandenen Edifte, Statuten und Berordnungen beibringen und an das Gefretariat der Prafeftur einfenden. Darüber wird ihnen von bem Generals Gefretair ein Empfangfchein ertheilt werden.

Art. 2. Die Gemeinden oder Privaten, welche die ihnen im vorbergehenden Artifel auferlegte Berbindfichfeit ju erfullen verfaumen murden, follen nicht mehr mit ihren

Unfpruchen gehort merden. 2c. Gegeben in dem Drafefturhaufe ju Machen den 27ften Bendemiare II. Jahre der Republik.

Ul. Mechin.

Un den Berausgeber des Intelligengblattes.

Geit einiger Beit hat man bie abgeschmackteften Ges tuchte uber die naben Beranderungen in der allgemeinen Bermaltung ber Republif und die Bereinigung verfchiebener Minifteriums verbreitet. - Der Reid bat biefe Reuigkeiten fortgepflanget, Die Leichtglaubigkeit fie aufgenommen, und ber vernunftige Dann fie verachtet.

QBir find officiel dagu aufgefordert, alle diefe Mach: richten fur Unmahr ju erflaren.

ternbu(a), es, Anna Crimino, asigne ble Code etclare

Bouget.

Un die Freunde und Werehrer der Runft.

Die Berfetjung fo vieler Meifterflucke ber Runft nach Frankreich, wodurch Paris vorzüglich Die erfte Stadt der Belt werden wird, hat die patriotischen einheimischen Runftler auf ben Ge-Danken gebracht, auch den Rational Runftlern Monumente öffentlicher Achtung zu errichten. Dem berühmten Mahler Nitolas Pouffin, im Jahr 1594 in der Mormandie geboren, foll ju Paris auf Gub: feription ein fleiner Tempel erbauet werden, wogit das Saus J. D. Boquet und Comp. Die Beitras ge, die nicht unter gehn Franken fein burfen, gu empfangen beauftragt ift. Der erfte Conful und feine Familie haben gleich unterzeichnet. Die Bezirte. Ems pfånger find von gedachtem Saufe erfucht worden, Die Beitrage in ihren Begirten gu empfangen.

Durch unfre Bereinigung mit bem Mutterlans be gehoren uns jugleich die großen Leute mit an, welche die Nation berühmt gemacht haben, fo wie unfre berühmte Manner zugleich den Ruhm bes Mutterlandes vermehren. Bielleicht bewegt Diefer Gedante Die achten Berehrer der Runft in unferm Baterlande, eine Scherbe an Douffins Ehrendent. mal gu fchenken, um fo jugleich unferm gre gen Rus bens ein abnliches Dentmahl vorzubereiten. Diefe Musficht gemahrt dem Freunde feines Baterlanbes gewis eine angenehme Belohnung, und weckt vielleicht manche Bruft zu edlem Gifer.

Un die Steuer Einnehmer des 10. und 11. J.

Ohngeachtet meiner Erinnerung vom 13. Bendemiatre in Betref ber Burgichaftleiftung, find mehrere Steuers Einnehmer bes eilften Jahrs meiner Einladung nicht gefolgt. Da das Gefen feine Ausnahme macht, und diefe Burgfchaft überhaupt nicht nur gur Gicherheit des Ganjen, fondern auch jur Gemahr der Bahlung bes jedesmaligen 3molftele bient: fo mogen bie Saumfeeligen fich es nun felbft jufchreiben, wenn fie burch 3mangmittel ju ibrer Pflichterfüllung aufgefordert merden.

Gie merben unter ber namlichen Warnung aufgefobert, das verfallne 3wolftel ohne Aufschub jur Caffe ju bringen; fo wie ebenfalls die Steuer. Einnehmer des 10. Jahre, welche noch Refte abgutragen haben, damit unverjuglich ju endigen. Der Begirfs. Empfanger, Cleve, b. 8. Brumaire. Ginfte ben.

Cobsessors our Majetic Chadrendons and ben 182 Trimates

Reue Coul. Unftalt.

Die von jeher in der Stadt Erkelens bestehende Schalen für die lateinische Sprache, waren (wie so viele andere gute Dinge) durch die Unheile des Arieges und der
Zeiten, einiger Masen in Verfall gerathen; — seit den
heitern ruhigen Tagen des Friedens haben Maire und Gemeinderath daselbst, die ungetheilte Ausmerkanteit und
Bemühung darauf verwendet, um selbige zum vorigsblüsenden Zustand auszuhelsen, noch mehr zur möglichen Bollskonnenbeit zu erheben. — Dieser Zweck ist zum größten,
vorzüglichsten Theile daburch schon erreicht, daß mit der
Halfte gegenwärtigen Monats Brumaire drei neue Lehrer,
alle geistlichen Standes, Männer von ausgesuchtem pers
sonlichen Character, als wohl geprüster Jähigkeit eintresten, und den Unterricht in der Grammatic, Poesie,
Khetorie, Geschichte, besonders auch der französ.
Sprache, Rechenkunst und Geographie ansangen
werden, alles unter Anordnung, Oberaussicht und Leitung
hiesigen Pfarrers Anton Evers, ehemaligen würdigen
prosesser und Präselts des dreigekönten Ihmnasiums zu

Die vortreflichen Eigenschaften bes Regenten und ber Behrern, und baneben die gefunde Lage des Ort, und bestante maßige Preife der Kosthäusern mußen den gegens martigen Lehrs und Schul-Anstalten die schönste Empfehstung beilegen.

Mit diefer Befaintmachung ergehet an allen, welchen es ihre Kinder schon dies Jahr hiehin ju schiefen gefallen mochte, das freundliche Ersuchen, um sich unverweilt bei unterschriebenem Maire, oder vorbenannten Pfarrer zu melben, den Ramen ber Kinder einschreiben zu lassen, und fonft mit dem Alan der Eintichtung des Schulwesens in allen Theilen sich befannt zu machen.

Dann werden die benachbarten Maires freundlichst gebeten, gegenwärtiges ihren Administrirren bekannt ju mathen. — Erkelens, am 1. Brumaire 11. Jahre.

Theodor Bufchgens, Maire.

Deffentlicher freiwilliger Berfauf.

Die Kinder und Erben der gestorbenen Sheleute Beinrich Meeks in Crefeld, werden mit Genehmigung des Civil Tribunals des Rhurdepartements, ihr haus und Erbe
in Crefeld an der Lohstraße Mrs. 691, wischen den Haufern von Gerhard van der Kerkhof und Henrich Lüthen
am Samstag den is. Brumaire (6. November 1802) bei
dem Wirth Heinrich Weydmann durch den unterschriebenen Notar dem Meistbierenden freiwillig öffentlich verkaufen lassen. — Erefeld, am 3. Brumaire 11. Jahrs.

J. R. Courth, bffentlicher Notar zu Erefelb.

Befanntmachung.

Daß auf Dienstag ben 25sten des laufenden Monats Brumaire von dem unterschriebenen diffentlichen Notar, ein, im Flecken Waldniel, Ercanton Bracht jur Fabrike sowohl, als jur Handlung eingerichtetes Wohnhaus, samt Appartinentien, gelegen auf der Pompen-Straße, und dermaln von denen Seheleuten Adam Bohnen bewohnt, in der Behausung des Wirth Hartges im schwarzen horn daselbst, Wormittags 10 Uhr, unter annehmlichen Bedinguissen, welche bei mir vorab eingesehen werden können, jum Verzkauf ausgesest werden soll.

Raidenfirchen, den 7. Brumaire ir. Johrs.

E. D. Mafte, bffentlicher Notar.

Dem publifum mache ich hierdurch bekannt, daß der Befchluß der Confuln vom 17. Germinal 10. Jahre, den Jahrmarkt der Mairie Bachtendont auf den 18. Frimaire

feffielt; follte diefer Tag auf einen Sonn, ober Feftag einfallen, fo wird ber Markt jederzeit Lags vorher gehalten werden.

Tauwel, Maire.

Postwagen Nachricht.

Täglich Morgens 6 Uhr fahrt ein Wagen bei Burger Sipp nach Neug, Duffeldorf, Coln und Nachen ab, auch tommt einer des Abends 5 Uhr gurud. Für Guter und Gelder ift gur Sicherheit eine hinlangliche Caution geleigfet, von Gall, Unternehmer.

Etwas an das Publifum, bie Ruhpoden betreffenb.

Da man feit einiger Zeit ben unglücklichen Fall bemertt hat, daß Rinder, nachdem man denfelben die Ruhpocken geimpft hatte, noch von den naturlichen Menschen. Blattern angestecht murden; fo finde ich es nothig, das Publifum fur die Bermeidung abnlicher galle ju marnen. Co gewiß ich davon überzeugt bin, daß in den ermabnten Fallen feine Ruhpocken da waren : eben fo gewiß ift es auch, daß man bas Impfungs Gefchaft ju oberflächlich behandelt. Da man an einigen Dre ten - wovon ich hier im Borbeigehen boch nur Glad. bach neinen will - fogar ben Beibern dies wich. tige Geschaft anbertraut; fo burfen abnliche ber guten Sache allerdings außerft Schadliche Ereignife fe eben nicht fehr befremden. Die otonomische Spefulationen bes herrn Dr. Roeltges geben entweder fehr ins Detail, oder er mag auch feine Frau vielleicht in Die Mofterien feiner Ranft eine guweihen Billens fenn, fonft wurde er ihr doch wohl mahrlich ihrem Geschlechte und Charatter angemeffenere Beschäftigungen geben. Coute es Trieb für das allgemeine Wohl fenn; fo ift es boch immer ju bedauren, dag berfelbe eine fo schiefe Richtung hat. Ingwischen bitte ich alle Meltern, ihre Rinder feinen Leuten anguvertrauen, bon deren Gadifenntniß fie feine binlangliche Pro. ben haben. Much follte Die Polizei Dabin feben, bag das Impfunge Gefchaft feinen ganen gu Theil wurde. Denn es gehort boch immer mehr Urtheils: fraft dagu, die achte Ruhpocken von ben unachten gu unterscheiden, als man lagen gutrauen barf, und ein einziges Beifpiel von übelausgefchlagener Impfung Schadet mehr, als Laufend entgegenge. fette gut machen.

Civilfiand ber Gemeinde Crefelo,

wom 25. Vendem. bis 8. Brumaire 11. (17. bis 30. Octob.

Geborne. 1. Christian, Cohn d. Chel. M. Kronen. 2. Perter, Sohn von Maria Cath. Becker. 3 Joh. Friederich, Sohn der Eheleute Heinrich von Felbert. 4. Anna Gertrand, Tochter der Ehel. Cenr. Schmis. 5. Friedrich Wilbelm, Sohn der Ehel. Math. Weber. 6. Johanna Catharina, Tochter der Ehel. Heinr. Hüstes. 7. Helena, Tochter der Ehel. Heinr. Hüstes. 7. Helena, Tochter der Ehel. Gebraftmann. 8. Heinrich, Sohn der Ehel. Math. Zehrpfenning. 9. Johanna Margaretha, Tochter der Ehel. Joh. Pongs. 10. Leonard. Sohn der Ehel. Peter Deun. 11. Philipp, Sohn der Ehel. Mathias Uchternbusch. 12. Anna Gertrand, Tochter der Ehel. Mathias Uchternbusch. 12. Anna Gertrand, Tochter der Ehek. Heinr.

Thor. 13. Unna Barbara, Tochter ber Chel. Joh. Emmestid. 14. Joh. Concad, Cohn ber Chel. Frant Juchoff. 15. Peter Theodor, Sohn ber Chelente Johann Berlings. 16. Anna, Tochter der Chel. Diedrich Bungefer. 17. Elifabeth, Tochter der Ehel. Joh. Sifder. 18. Berm. Bein-rich, Gohn der Chel. Jacob Schutten. 19. Cobilla Ug. nefe, Tochter der Chel. Beinrich Pfeiffe. 20. Michel, Cohn Der Chel. Seine, Dilarius.

Berehelichte. 1. Johann Michels, 60 J. alt, Fabrikgefelle; mit Catharina Margaretha Dreffen, 57 Jahr alt.
2. Joh. Peter Schrick, 30 J. alt, Fabrikgeselle; mit Elisabeth Cath. Schrörs, 24 J. alt. 3. Joh. Peter Becker,
Lagelohner, 33 J. alt; mit Anna Gertraude Gotges, 24

Jahr alt.

क्ष

den.

or; On

m

輔

Dro

200

01

er.

er

18

16

04

n

rfi

198

th

14

Geforbene. 1. Mechtildis Russ, Witme Berbers, 95 Jahr alt. 2. Johanna Lingenbrinf, Witme Penn, 85 J. alt. 3. Margaretha Tumps, 5 Mochen alt. 4. Anna Caalt. 3. Margaretoa Lumps, 5 Mochen alt. 4. Anna Catharina von der Abe, 10 Monat alt. 5. Peter Schelkes, Lagelöhner, 53 Jahr alt. 6. Heinrich Nehen, 80 J. alt. 7. Anna Sophia Puller, Witwe Höchter, 70 J. alt. 8. Joh. Wilh. Abreh, 43 J. alt. 9. Earl Friedrich Horn. 10. Catharina Nötten, 24 J. alt. 11. Joh. Theodor Baates, 5 Mochen alt. 12. Gottfried Quaft, 4 J. alt. 13. Heinr. Milmen, Lagel. 44 Jahr alt. 14. Cath. von der Gerkera, 62 J. alt. herberg, 62 J. alt.

Deutschland.

Regensburg, am II. October. Mugemeiner Plan.

\$. 26. Der beutsche und der malthefer Orden werden in Rudficht der militairifchen Dienfte ih. ter Mitglieder bon der Cacularifition ausgenom. men, und in Unfebung ihrer Berlufte auf dem linfen Rheinufer werden fie gur Bergutung erhalten, nehmlich: Der Surft, Großmeifter und der beuts fche Orden; die mittelbaren Rapitel, Abteien und Rlofter des Borarlberge, Des ofterreichifden Schwas bens, und überhaupt alle mittelbaren Rlofter ber Rirchfprengel Augeburg und Conftang in Schmas ben, worüber nicht disponirt worden ift, ausgenommen die Rloffer des Breisgaus. Der Furft Grosprior und das deutsche Grospriorat des mal. thefer Ordens: die Graffchaft Bonnborf, bie 216. teien Gt. Blafti, St. Erutpert, Schuttern, St. Des ter und Tennenbach, und überhaupt alle Rapitel, Abteien und Rlofter des Breisgaus; mit bem Des bing, die perfontichen Echulden der ehemaligen Bifchofe von Bafel und Buttich, welche feit ihrer Entfernung aus thren Bisthumern find gemacht worden, fo wie fie anderweitig werden liquidirt werden, zu bezahlen.

5. 27. Das Collegium ber Reicheftabte mirb in Bufunft aus den freien und unmittelbaren Stadten Mugsbung, Labeck, Rurnberg, Frankfurt, Bremen und hamburg befteben bleiben. Gie wer. ben in bem gangen Umfange ihrer respectiven Gebiete die vollftandige Dbergewalt und jede andere Gerichtsbarteit ohne Rudhalt, noch Ausnahme genießen, jedoch unbeschadet der Appellation an Die hochsten Reichsgerichte. Gie werden gleichfalls ein ne vollständige Reutralitat, fogar in den Reichs: friegen, genießen. Bu biefem Ende werden fie auf

beständig ben aller ordentlichen und außerorderte lichen militairischen Contribution befreit, und bei allen Fragen über Rrieg und Frieden ganglich und nothwendigerweife von allen: Beitritte ju ben Reichsstimmen losgefprochen seyn. Ueberdieß were ben fie gur Entschadigung, Erfat und Bewilligung erhalten, nemlich: Die Gradt Augsburg, alle geiff. liche Guter, Saufer, Gigenthumlichkeiten und Gin. funfte auf ihrem Gebiete, sowohl innerhalb als außerhalb ihren Mauern, ohne irgend eine Mus. nahme. Die Stadt Lubeck, fur die Abtretung der von ihrem hofpital abhangenden Dorfer und Beis ler in dem Medfenburgifchen: das gange Gebiet des Bisthums und Dom Rapitels von Lübed mit ihren Rechten und Ginfunften, Das zwifchen der Trave, dem baltischen Meere, dem Gee himmels. dorf und einer von da über Swartau in einer Entfernung von 500 Rlaftern wenigstens von ber Trave gezogenen Linie bem banifchen Solftein und Sannover liegt. In Rucfficht der Theilchen, wels che von der Stadt Lubect außer ihrem fo bestimm. ten Gebiete abhangen, und in den Staaten bes Bergogs von Solftein. Dibenburg eingeschloffen find, wird darüber gutlich unterhandelt merben. Die Stadt Frankfurt, fur die Abtretung ihres Untheils an den Dorfern Goden und Gulgbach: die in if. rem Begirfe gelegenen Rapitel, Abteien und Rlo. fter mit allen ihren Abhangigfeiten, fowohl innerhalb ale außerhalb ihres Gebietes; unter ber Bebingung, eine beftandige Rente von 21,000 fl. an ben Landgrafen von Darmftadt; eine von 28,000 an den Grafen von Galm-Reiferscheid Duck; eine bon 3,600 fl. an den Grafen v. Stadion. Berthaufen, und eine v. 24,000 ff. an b. Grafen v. Stadion. Cann. haufen zu entrichten. Uebrigens wird ber Sandel von Frankfurt-von allen Rechten des hohen Geleites, welche von Reichsftanden ausgeubt ober ges fordert wurden, befreit fenn. Das Gebiet von Bremen wird den Marktflecken Beggefack mit 216. bangigfeiten begreifen, fo wie Grollande, Burghof, die Muble hemlingen, die Dorfer hoftebe, Schwage haufen und Bahr, und alle gwischen dem gegens wartigen Gebiete inbegriffene Dorfer und die Flus fe Bumme, Leefum, mit allen Rechten, Saufern und Ginfunften in ihrem Begirte, welche von dem Bergogthume und von dem Dom Rapitel Bremen abhangen. Um den Sandel von Bremen und die Schiffahrt der Unter Befer, außer aller Sinderung ju fegen, wird der eleftether Boll auf beftandig aufgehoben werden, ohne jemals unter irgend eis nem Bormande ober irgend einer Benennung wies der hergestellt werden ju tonnen, und die großen ober fleinen Schiffe, und die Baaren, welche fie transportiren, es fen die Befer aufmarte ober nie. bermarte, merden unter feinerlei Bormand nicht aufgehalten noch gehindert werden tonnen. Die Ctadt hamburg wird alle Rechte, Gebande und Gintunfte des Birgogehums und Dom Rapitels vom

Bremen welche in ihrem Bezirke und auf ihrem Gebiete liegen, gu ihrer Disposition haben. In him sicht der Bestichung des Gebietes von Rurnberg, wird sie ferneren Unterhandlungen überlassen. Die oben benannten seche Stabte werden nur fur die Reichsstande militairisches Recrutiren in ihrem Bezirke und auf ihrem Bebiete erlauben konnen.

§. 28. Die Entschäbigungen, Die etwa einisgen Mitgliedern der Reiche-Aitterschaft gebühren mochten, werden nach dem Beispiel der Reichs-Grafen, nach Maaßgabe ihres wirklichen Berluftes, als fortdauernde Renten auf bestimmte Mediat-Rapitel, Abteien und Robster gelegt.

6. 29. Die helvet. Republit wird gur Schad. loshaltung fur ihre Rechte und Unfpruche auf Die bon ihren geiftlichen Standen abhangenden, in Schwaben gelegenen Besitzungen, das Bisthum Chue erhalten, indem fie fur den Unterhalt des Bischofs, des Rapitels und ihrer Beamten forgt; ferner auch die Berrschaft Trasp (f. §. 11). Gie ift auch ermachtigt, alle und jede Zehenden, Do: mainen, Eigenthum und Ginfunfte, welche entwe. der dem Raifer oder Reichs. Fürften und Standen, ober facularifirten geiftlichen Unftalten, fremden herren und Particuliers, in der gangen Ausdeh. nung bes helvetischen Gebietes jugehoren mogen, mittels ewigen, bem reinen Ertrag gleich fommenben Rente, oder auf eine andere Beife, in welcher fie mit den dabei intereffirten Theilen übereintom: men fann, loszufaufen.

§. 30. Alle ewige, burch bie voranstehenden Artifel angeordnete, Renten sind immer lostäustich, wenn man für die jährliche Cumme das 40fache bezahlt; jedoch bleibt es unbenommen, wenn die bei einem solchen Lostauf interessirten Theile eine Uebereintunft anderer Art freiwillig untereinander treffen. Der Berfall dieser ewigen Renten ist auf den ersten December jeden Jahres festgesest.

§. 31. Die Chur Burde foll bem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg,
und dem Landgrafen von Heffen Caffel bewilligt
fenn, welche bei ihrer Einführung die gewöhnlis
chen Formalitäten beobachten werden.

§. 32. Der König von Preussen erhålt zwei Biril Stimmen, eine für Erfurt und die andere für das Eichsfeld. Der Landgraf von heffen Cassel erhält zwei Biril Stimmen, eine für Friglar und die andere für hanau. Der Landgraf von hessen. Darmstadt erhält eine Viril Stimme für das herz zogthum Bestphalen. Die Fürsten von Nassaus Ufingen, Nassau. Beilburg, Salm' Salm, Salm Kirburg, Leiningen und Aremberg sollen in das Fürsten Collegium ausgenommen ober darin beibes halten werden, jeder mit einer Biril Stimme, wels

che an den Bestungen flebt, die fie als. Schad: loshaltung für ihre ehemalige unmittelbare gander erhalten. Eben so soll auch der Fürst von Solms. Braunfels mit dem Recht einer Biril. Stimme in das fürstliche Collegium eingeführt werden.

f. 33. Das uneingeschränfte Priviligium de nou appellando wird ben neuen Churfürsten, bem Landgrafen von Bessen Darmstadt für seine neuen Besitzungen, und der gemeinschaftlichen Regierung des Sauses Rassau ertheilt werden.

§. 34. Folgende Grundfage find von den bisher angeführten Berfügungen ungertrennlich. —

1) Alle Guter der Dom Rapitel und ihrer Burdentrager (dignitaires) follen dem Besigthum der Bischofe einverleibt werden, und mit den Bischumern an die Bischofe übergehen, welchen diese angewiesen sind.

2) Alle Guter der Rapitel, Abteien und Rlos fter, die auf Stiftungen beruhen, sowohl protes stantische als katholische, sowohl mittelbare als uns mittelbare, die in den vorangehenden Anordnungen nicht formlich vergeben sind, sollen der freien und vollen Disposition der Territorial-Fürsten übers lassen werden, unter dem formlichen Vorbehalt:

a) Daß die Ergänzungen und Zufäße zu den Entschädigungen der erblichen Reichsstände und Reichs Mitglieder, welche zufolge der vorangehenden Anordnungen durch ewige Renten entschädiget werden sollen, auf jehe Masse angewiesen werden. b) Daß diezenigen Cathedral-Rirchen, welche man zufolge eines Reglements, das man ungessäumt verfassen wird, beibehalten will, aus gesdachter Masse ihre sipirte Dotation erhalten. c) Daß auf diese Masse auch die Penstonen der aufgehobenen Geistlichkeit gelegt werden, melche ebenz falls in dem möglichst furzen Zeitraum regulirt und gesichert werden sollen.

Der Antheil, der zu diesen EntschädigungsZusätzen und Ergänzungen bestimmt wird, soll in keinem Falle drei Zehntheile des Ertrags gedachter Einkunfte aus den Kapiteln, Abteien und Klös stern übersteigen. Die protestantischen oder vermischten Stiftungen dieser Art sollen von gedachter Anordnung befreit seyn: Die Kapitel, Abteien und Klöster, welche namentlich und förmlich als Entschädigung angewiesen sind, so wie diesenigen, so den Territorial-Fürsten zur Disposition überlassen worden, gehen an ihre neue Bester mit allen ihren Gütern, Nechten und Einkunsten über, wo sie auch immer gelegen seyn mögen, mit Borbehalt bessen, was ausdrücklich davon weggenommen worden ist.

- Der Beschluß funftig. -

an De

65%

håndi

leute

ben h

ren, ?

gen }

Gtren

Muin

blif

de fi

faffet

fen j

gein

den .

pe of

fie v

beze

digi

Gta

weld

ibre

bare

199

Intelligenzblatt

für bie

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

oid tribles and of us tribeng our studies once Mro. 10. of Charles stiffenburg south or an Association of

Crefeld, Samftag am 15. Brumaire 11. J. ber fr. Rep. - 6. November 1802. -

Paris, am 10. Bendemiaire 11.

Der Minifter vom Innern an den Burger Mechin, Prafett des Ruhr. Departements ju Machen.

ander olms:

m de

neven neven

erung

1 len

three

athur

馬

No

Si.

billip

SE

doub

freien

über

den

und

ehens

hadis

mera

relat

inges

ges

, c)

aufs

ebena

und

980

in

adya

Plos

pers

oads

btela

mlich

Diele,

fition

er mit

über

gor'

enom

Die Regierung, Burger Prafett, hat Briefe in Banden, welche Sandelshäuser aus Gent an Raufleute von Antwerpen und andern Diten geschries ben haben, um denselben anzubieten englische Baaren, Zucker und Tabat durch Schleichwege einbringen zu lassen

So fraffiche Speculationen reigen die gange Strenge ber Gefete, und haben insbesondere die Aufmertfamteit der erften Gewalthaber der Repu-

Die Regierung ist entschlossen die Leute, welsche für unfre Industrie so gefährliche Unschläge zu fassen sich ertühnen, verhaften und strenge bestra, fen zu lassen. Jedoch will Sie- diesen Maasrezgeln der Strenge eine letzte Warnung vorausschischen, welche ich Ihnen auftrage dem Handelsstande Ihres Departements zu geben, und die, wenn sie vernachläsigt wäre, den der Obergewalt schon bezeichneten Handelsseuten jede Art von Entschuldigung und Rechtsertigung benehmen wurde.

Berschaffen Sie also, Burger Prafett, meinem Schreiben die größte Kundbarkeit, um dieselbe in Stand zu ftellen, den Speculationen zu entsagen, welche nur ben handelsstand herabwürdigen, und ihre Urheber der ganzen Strenge, die ein so ftrafbares Bersahren ihnen unfehlbar zuziehen wurde, personlich aussetzen konnen. Ich gruße Sie

Chaptal.

Der Prafeft des Ruhr-Departements befchließt, bagsbiges gebruckt, verfundigt, angeheftet, und in alle im Departemente ausgehende Zeitungen eingeruckt werden follc.

Begeben in bem Prafekturhause ju Nachen den 24ften Bendemiare ir. Jahre ber Republik.

all. Mechin.

Militair : Confcription.

Der Prafett des Ruhr. Departements an die Raires die fes Departements. Sie haben, Burger Maire, das Bulletin Aro. 90 era halten, welches das Gesetz vom 19. Frustidor 6. Jahrs 4 über die Art die Landarmee zu errichten, und jenes vom 28sten Floreal jungst, enthält, wodurch die Aushehung von 30,000 Conscribirten aus jeder der Classen von den Jahren en 9 und 10 verordnet wird. In der, diesem letzern ans gehängten Bertheilungsliste, ist das Ruhr-Departement für eine Zahl von 150 begriffen.

Indem also die Regierung Ihre Untergebenen gur ?? Bertheidigung des Baterlandes beruft, und eine so schwa? de Anzahl fodert, giebt sie ihnen eine schweichelhafte probe ihr 8 Zutrauens, und ihrer Willensmeinung, in Nück stück desjenigen, was dieselbe während des Ariegs gesitten haben, die allen Burgern gemeinschaftlichen Lasten zu ver deringern. Ich zweise nicht Burger Maire, Sie werden werfelben durch ihren Eifer in Mitwirkung zu einer Berefügung entsprechen, die dahin zielt, Ihre Mitburger Stue senweise an die Ergänzung der Armee zu gewöhnen.

Die Aushebung muß naturlicher Dingen die Abfaffung der Confcribirten-Liften, gemäs den im 4. Abfchnitt
des Gesess vom 19. Fructidor aufgestellten Grundlagen,
vorangehen. Allein da die vollkommene Anwendung seiner
Borschriften auf diese Gegenden besondere Beisungen
nothwendig macht, welche ich von dem Kriegs-Minister begehrt habe, so sind die Maasregeln, die ich ihnen hier verzeichne, nur vorbereitend, und haben zum Itele, zur schließlichen Berfertigung jener Listen zu führen, und die Bollziehung des Gesess vom 28. Floreal zu erleichtern.

Sie laffen es alfo fur jest bei der Aufnahme aller jungen Leute bewenden, deren Alter diefelbe in die ersten Conscriptions-Classen der Jahre 9 und 10 fest, und welde in dem Falle find zur Aushebung beizutragen.

um alle diejenigen, welche ber Aushebung unterworfen sind, kennen zu lernen, lassen Sie sich, um die Classe
bes 9. Jahrs zu bilden, die Geburtsbücher der Jahre 17.9
und 1780 vorlegen. Sie schreiben sodann auf eine Like
gemäs beiliegendem Muster Sisser 1 alle Mannspersonen
ohne Ausnahme ein, welche seit dem 23. September 1779
einschließlich, bis den 22. September 1780 auch einschließlich, in Ihrer Mairie geboren sind. Zur Seite eines jeden Namens sessen Sie die Anzeigen, welche die verschiedenen Colonnen nachweisen.

In hinlicht deren, welche nicht in der Gemeinde ans wesend waren, melden Sie in der dazu gerigneten Colons ne, das Datum ihrer Abwesenheit, und in der darauf folgenden die Beweggrunde: ob es wegen Handelsgeschafte,

um Sandwerte ju treiben ober Wiffenschaften ju lernen, u. f. w. ift. Gie figen dazu, ob biefelbe angesehen werben rudtehren ju muffen, ob fie mit Paffen abgereiset find,
endlich ob ihre Unverwandten ober Freunde ihre Unterwurfigfeit unter das Gesen verburgen wollen.

Dier giebt es Gelegenheit zu bemerken, daß die Conferibirten, welche fich nicht haben vertreten lassen, gemas dem 9. Art. des Beschlusses der Consuln vom 18.
Thermidor jungst als zusehliche Conscribirte eingeschrieben,
und ihre Namen dem General-Inspektor der Gendarmevie abgegeben werden mussen, welcher den Auftrag hat,
dieselbe aussuchen, verhaften, und bei dem Corps, worunter das Continent der Gemeinde gesommen sehn wird,
bringen zu lassen, unabbrüchig der weitern Ahndungen,
welche sie als Deserteurs verwirkt haben wurden.

Die Auffchluffe, welche die Colonne der Anmerkungen liefern muß, fonnen fich nur auf folgende Puntte beziehen :

1) Das Dafenn des Confcribirten; wenn er geftorben ift, bas Datun feines Absterbens.

2) Seine Seurath vor dem iften Thermidor jungft ... Balls er B rtwer oder gefchieden ift, muß bemerft werden, bb er Rinder behalten habe.

3) Die Leibogebrechen, welche ben jungen Menfchen gum Kriegedienfte untuchtig machen.

4) hat er fcon gedient, fo foll man bas Corps und feinen letten Grad, fo wie aus welcher Urfache oder aus welchem Rechte er fich in feiner heimath findet, anführen.

Diefe Nachrichten muffen mich in Stand ftellen, bei ber endlichen Arbeit über die beizubehaltenden Confcribirten zu urtheilen. Es kommt barauf an, daß sie deutlich und bestimmt fegen.

Ausser der Lifte, wovon ich mit Ihnen rede, sollen Sie eine zweite nach dem Mufter Biffer 2 verfertigen, welche die jungen Leute enthält, die zu gleicher Zeit, aber auffers halb Ihrer Mairie geboren, jedoch in dem Falle waren, in die Conscription zu gehören.

Auf Diefe Lifte fegen Gie:

1) Diejenigen, die in der Republik geboren find, und langer als ein Jahr in Ihrer Mairie gewohnt, mithin das burch das heimathe Recht daselbst erworben haben.

2) Die auswärts Geburtigen, beren Aeltern und Ansverwandten in Frankreich anfäßig find, oder die felbst eisnen fiaten Wohnsig in Ihrer Gemeinde erlangt haben.

Inwischen follen fie diejenigen nicht beruhren, die platterdings Reisende, Studenten, handwerksgesellen oder notetiere find, als welche ihrer Profession nach reisen und maglich in ihr Vaterland und Gemeinde zuruckfehren konnen.

Sie werden die Aufschluffe, welche jur Ausfüllung diefer zweiten Lifte nothwendig find, leicht erhalten, und mas Gie davon fich nicht hatten verschaffen konnen, burch 3hre eigne Ortskunde erseten. Die für Verfertigung der erfen Lifte erklarten Grundsage laffen fich auf diese anwenden.

Der Unterricht, ben ich Ihnen fur Abfaffung der Conferiptions-Liften des Jahrs 9 gegeben habe, muß auch fur
das Jahr 10 befolgt werden. Sie sollen also gleichfalls
deren zwei fur das Jahr 10 aufftellen. Diese muffen die
jungen Leute enthalten, welche seit dem 23ften September
180 bis den 22. September 1781 einschließlich geboren sind.

Ich ersuche Sie, Burger Maire, sich mit dieser wichtigen Arbeit bei Erhaltung dieses zu beschäftigen. Ich empfehle Ihnen an, daß Sie darauf ihre ganze Aufmerks samfeit richten und den nothigen Fleiß anwenden, damit die fraglichen Liften mir, vermittelft der Unter-Präsekten, vor dem 20. nächstänftigen Monats Drumaire zusommen. Ich werde mit Vergnügen den Eifer derjenigen unter Ihenen bemerken, welche diese Frist nicht abwarten.

Ich habe versucht alle Zweisel zu beben, welche bie Bollzichung dieser Vorschriften veranlagen mochte. Gollzten beren noch, ungeachtet meiner Bemühung, übrig bleiben, so belieben Sie mir dieselbe alsogteich vorzulegen. Die Eilfertigkeit, womit ich dieselbe wegzuräumen suchen werde, wird sie von dem Interesse überzeugen, das ich auf die schleunige Verfertigung dieser Arbeit seize.

3ch habe die Ehre Gie ju grußen,

Dant Kug Bingmat Ali Medin,

Mit Erlaubniß bes Maire.

Burger Dirsch, anjeso von Edln kommend, wohnhaft in Gent, ehemaliger Pensionirter des Brusseler Joses,
der als Operateur den 27. October 1782 von dem vormaligen Medicinal-Nathe des Churfursten von Soln geprüfet, und approbirt ward, und die bemahrten Zeugnissen
und Beweisscheinen, über den vielsachen Erfolg seiner
Operationen in der ganzlichen Vertigung der Huhn eraugen, und der Heilung jedes tiebels an den Zehennägeln, ausweisen kann, ist in hiesiger Stadt angetommen; er hosset, das Publikum werde ihm das Zutrauen
schenken, das er überall verdienet hat, indem er die Huhmeraugen ohne Schmerzen und ohne Blut vertreiben
kann. — Er logirt bei Burger Bolten, im Regenbogen
in Erefeld.

AVEC PERMISSION DU MAIRE.

Le Citoyen Hirsch, venant de Cologne, demeurant & Gand, ci-devant persionné par la cour de Bruxelles, opérateur examiné et approuvé le 27 Octobre 1782, par le Conseil medical de l'électeur de Cologne, muni d'attestations et de certificats autentiques sur les succés multipliés de ses opérations dans l'extirpation des cors au pied, et la guerison des maux d'orgles etc. est arrivé dans cette ville; il espére que le publie lui accordera la confiance qu'il s'est méritée partout. — Il est logé chez le Citoyen Bolten, à l'Arcen ciel, à Creveld.

Ungeige.

Gemäß bem Beschluß ber Consuln unterm 17. Germinal 10 Jahrs, ift der hienge Jahrmarkt auf den 21. Brumaire - 12. November a. Gr. — festgestellt, und wird auch an eben gesagtem Tage Statt haben.

Meuß, den 11. Brumaire 11. 3.

Jordans, Maire.

Deffentlicher freiwilliger Berfauf.

Nachstehende, denen Erben Schiester ju Eleve zugehörige, Theils von ihren Eltern und Theils von der Ehefrau des Nicolaus de Noos geborne Elisabeth Sach, auf sie verfallene Grundfücke, sollen jum Behuf ber Auseinanders setzung der gedachten Erben, und auf deren Ansuchen, in terminis den 15. Brumaire oder 6. November, und den 29. Brumaire oder 20. Nov. 1. J. des Nachmittags nm 3 Uhr dientlich jedoch freiwistig auf der Stademage auhsier, dem Meistbietenden, durch Unterschriebenen vertauft werden.

1.) Ein in ber Safthausfraße fub Rre. 78x belegenes Saus nebft Scheuer bahinter, welches nabe am Canat, febr gut jur Sandlung ober Stablirung einer Kabrite bestlegen, mir iconen Geuben, Kellern und Sollern, und eis ner Grundpumpe verseben ift, und wobei fich auch ein Packbaus und mehrere Rebengebaude befinden.

2.) Ein in Der Cavarinfchen Strafe jub Dre. 601 belegenes, vor einigen Jahren nent aufgebaures, mit guten Stuben, Sollern und Kellern verfebened Saus, nebft ben

Dabinter befindlichen Garten. 3.) Gin nabe am Wafferthor auf bem fogenannten

Spicker fub Mrc. 762 belegenes Sauscheft.

Clove, am 29. Bendemiatre ir. Jahre ber frangofif. Republif (21. October 2802).

offentlicher Rotar ju Cleve.

Die Kinder und Erben der gestorbenen Ekeleute Seinrich Meefs in Erefeld, werden mit Genehmigung des Eivil Tribunals des Myurdepartements, ihr Jaus und Erbe in Erefeld an der Lohftraße Rev. 691, iwischen den Saufern von Gerhard van der Kerkhof, und Henrich Luthen am Samstag den 15. Brumaire (6. November 1802) bei dem Wirth Heinrich Weydmann durch den unterschriebenen Notar dem Meistbietenden freiwillig öffentlich vertaufen lassen. — Erefeld, am 3. Brumaire 11. Jahrs.

den Barthan B. D. Courth,

Defauntmachung.

Daß auf Dienstag den 25sten des laufenden Monats Brumaire von dem unterschriebenen öffentlichen Notar, ein, im Flecken Baldniel, Ercanton Bracht zur Fabrife sowohl, als zur Handlung eingerichtetes Bohnhaus, samt Appartinentien, gelegen auf der Pompen-Straße, und dermaln von denen Sheleuten Adam Bohnen bewohnt, in der Behausung des Wirth Hartges im schwarzen Horn daselbst, Wormittags to Uhr, unter annehmlichen Bedinguissen, welche bei mir vorab eingesehen werden können, zum Berkauf ausgesetzt werden soll.

Raldenfirchen, den 7. Brumaire ir. Jahre.

E. D. Mafte, bffentlicher Notar.

Postwagen Nachricht.

Täglich Morgens 6 Uhr fahrt ein Wagen bei Burger Sipp nach Neuß, Duffelborf, Coln und Nachen ab, auch kommt einer bes Abends 5 Uhr jurud. Für Guter und Gelder ift jur Sicherheit eine hinlangliche Caution geleistet, von Gall, Unternehmer.

Deut fich band.

occoocoof X & coccooco

Regensbufg, am 11. Detober.

Angemeiner Plan. ... (Chluß.)

- 3) Was den auf der einen Rheinfeite gelegenen Sofpitalern, Rirchen-Fabrifen, Untwersitäten, Eulegien und andern frommen Stiftungen, fo wie auch Semeinden an Gutern und Ginfunften auf dem andern Rheinufer jufieht, foll davon abgefondert und der Difposition ber respectiven Regierungen, auf deren Grund diese Guter und Cinfunfte liegen, überlaffen werden.
- 4) Auf den Landern und dem Eigenthum, welche den Reichoftanden jum Erfat ihrer auf dem linten Rheinufer beschfenen Lander ze. angewiesen find, laftet besonders die Bezahlung ber Schulden gedachter Fürften, folche mogen

nun fich von tenfeiben perfenlich berfchreiben, ober von ihren alten Beffungen kommen, mit Borbehalt ber besfendern Berträge, welche in Betreff biefes Punkte zwischen Frankreich und einigen der Reichsftanbe abgeschloffen fepn moden

5) Alle Rheinible (peages du rhin), fie mogen auf bem rechten oder linken Ufer des Fluffes erhoben worden fenn, muffen aufgehoben werden, ohne daß fie jemalen, unster welcher Benennung es fenn mag, wieder eingeführt werden durfen: jedoch mit Borbehalt der Land-Eingangs-

Bolle (douanes).

6) Alle Leben, welche auf bem rechten ufer des Rheins liegen und von den Lebenhofen abhängen, die ehemals am Innken Rheinufer ihre Residen; hatten, sollen hinführt geride von dem Kaiser und dem Reich abhängen, wenn die selben als Reichstände im Besig der Grund Oberherrlichkeit stehen. In dem entgegengesesten Falle hängen diese Lehen von dem Territorial-Fürsten ab, von dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Jedoch sollen die ehemals mainzischen Lehen, mit welchen die Landes-Oberherrlichkeit verstunden ift, hinführe vom Churfürstenthum Aschassenburg abhängen.

7) Die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen follen auf die Lander übertragen werden, welche fie als Entschädigung erhalten; so wie auch die geiftlichen Stimmen von denjenigen Fürsten und Grafen ausgeübt werden sollen, welche durch diese Entschädigungs-Anordnung sich im

Defits der Sauptorte befinden.

- 8) Die Sacularifirung der Frauen-Alofter, welche Clausur haben, darf nur in Uebereinstimmung mit dem Diocesan Dischof vor fich gehen Aber die Manus Klöfter stehen in der Disposition der Territorial Fürsten, welche sie nach ihrem Sudunken aufheben oder beibehalten mogen. Die einen und die andern konnen keine Novigen anders, als mit Einwilligung des Territorial-Fürsten annehmen.
- 9) Die entschädigten Theile sollen gehalten sobald fie im Besit der Lander, die ihnen jur Entschädigung zusallen, sehn werden, zu gleicher Zeit die anständige Unterhalztung aller der Personen zu übernehmen, welche darin eine öffentliche, Civil- Hof- oder Militair-Existenz harren: und es soll zu dem Ende unmittelbar nach der Aunahme dieses Plans ein Reglement vorgelegt werden.
- 10) Der Genuß der Guter, welche jur Entschädigung angewiesen find, soll am 1. December 1802 fur diesenigen entschädigten Fursten und ReichsStände anfangen, welche nicht schon in dem Falle waren, vor der Borteaung der Entschädigungs Declaration Civil Best ju nehmen. Die Ruckfande bis ju dem Zeit-Punfte, ba der nene Bester in den Genuß eintritt, gehören dem alten Vesiger, jedoch mit Borbehalt anderer Anordnungen, welche erwa die das bei interessirten Theile unter sich tresson indgen.
- 11) Die Berfügungen diefer Entschädigungs Ordnung machen alle Unspruche ungultig, welche Jemand auf die Frangolisch gewordenen Lander, oder auf die am rechten Rheinufer als Entschädigung gegebene Guter machen wollte.
- 12) Alle Lander-Taufche, ober Purificirungen, und alle Bertrage, welche Furfien, Stande und Mitglieder des Reichs unter fich innerhalb eines Jahres schiegen werden,

follen ihre Rraft urb Bollgichung mit ber nehmlichen Canction haben, als die Claufeln und Jufagen diefes alle gemeinen Emifchabigunge-Planes.

Regensburg, den 8. October 1802.

Laforeft. (Der Baron von Bubler.) Rhabe borm Balbe. Die Roth ift bier noch immer febr groß, und die Ausficht auf ben bevorsiehenden Binter vermehrt bie traurige lage ber unglücklichen Abgebrannten. Groß maren bis. her die milden Beitrage, aber bis jest becken fie mit den Uffecuranggeldern faum ein Drittheil des gangen erlittenen Schabens; benn die Unglucklischen verloren fast alle ihre bewegliche Sabe, thre Arbeitse Materialien, fie figen außer ihrem Broderwerbe, und mahrend fie funftig mit dem neuen Baue ihrer Saufer beschaf. tigt find, leidet berfelbe auch ferner noch. Dan darf alfo hoffen, daß die menfchenfreundliche Dil. fe noch nicht aufhören werde. Doch, das wird fie gewiß nicht, haben doch felbft Erlanger bewiesen, daß fie auchin ben entferntern Bergern ihre Bruder erkennen. Schreie man was man will, Rhadens Ungluck hat uns einen schönen Beweis gegeben, daß thatiges Chriftenthum, Menfchens liebe nicht unter uns ausgestorben ift.

Duffeldorf. In den Regierunge und Jufig. Collegien des Bergogthums Berg gab es bis. ber zwei berichiedene Bante, Die adeliche und burgerliche Bant. Auf jener fagen nicht nur die Rit. terburtigen, fondern überhaupt alle Mitglieder, welche ju dem alten Udel gegablet wurden, fie mochten übrigens ju Landragen und Stiftern quas lificirt fenn ober nicht; auf diefer hingegen fagen Die Burgerlichen mit den Neugeadelten ohne me's tere Diffinction. Die Mitglieder Die er Sant wurden gewöhnlich und felbft von dem Churfur ften mit einer für die adelichen Berren eben nicht febr schmeichelhaften Benennung "die gelehrten Mathe", und ihre Bank die "gelehrte Bank" genannt. Indeffen hatte Die adliche Bank überall por der burgerlichen den Borgug. Dicht genug, daß die adelichen Rathen gur Rechten des Praft. benten, die gelehrten hingegen gur ginfen beffelben ihre Sige hatten, und daß jene diefen in allen Fallen bei offentlichen Feierlichkeiten u. f. w. vorgiengen, fondern diefer Borgug batte fogar in den Gefchaftsgang ben nachtheiligften Ginflug. der Collegial Umfrage wurde der junge Abeliche, welcher geweilen taum die Universität verlaffen batte, querft um feine Meinung gefragt, ebe Die Reihe an ben, nnter den Geschaften im Dienfte des Baterlandes grau gewordenen alteften Rath ber gelehrten Bant tam. Wer weiß, wie nothig es, zumahl in einem Justigcollegium ift, daß der jungere Rath, ebe er uber eine verwickelte Frage,

won deren Entscheidung oft das Glück ganzer Familien, oder gar das leben eines Menschen abhangt, seine Meinung abgibt, die mit Gründen
unterstützte Meinung alterer Manner horte, um
darnach sein Urtheil zu bestimmen, der fann das
Abscheuliche eines solchen, Bernunft und Derz emporenden Misbrauches in seiner ganzen Stärfe fühlen. War der Prasident abwesend, so waren einem solchen jungen Manne sogar alle Prasidials
Geschäfte anvertrauet; er vertheilte nach dem Mase seiner Kenntnis von der Bichtisteit der Nechtsfragen und von der Fahigteit der Nathe die Geschäfte unter dieselben zur Ausarbeitung, und in
den Rathssisungen selbst führte er als Präsident
bas Directorium!

Diefer Digbrauch hatte feinen Grund in der Landes. Confitution. Es war alfo mobl vorber ju feben, daß Churfurft Maximilian Jofeph auch hier wieder die Bernunft in ihre unberjahr. bare Rechte einseten merde. Dieg ift bei der neuen Einrichtung ber abminifrativen Ctellen fur bas Bergogthum Berg wirflich gefcheben. In bem Urtitel XX der Juftruction fur die bergifche gandes. Direction beißet es: "Im Gigen und Botiren mird "die Ordnung unter den Rathen einer jeden Des "putation durch das Alter ihrer Unftellung ent. , ichieden." Bermoge ber Unftellung, felbft find aber adeliche und burgerliche Rathe burch einanber ohne allen Borrang bloß nach Maaggabe ibret alteren Unftellungen nach der Reihe georonet. In ben Landes Collegien Des Bergogthums Berg ift alfo jest nur eine gelehrte Bant, auf der nur Renntniffe, Erfahrung und Rechtschaffenheit ben Unterschied unter den Mitgliedern machen.

Den aufgehobenen geistlichen Corporationen in den neuen Departementen, ist angezeigt worden, daß ihnen jest die Pensionen des ersten Bierteljahrs ausbezahlt werden sollen. Sie sind vorher eingeladen worden ihre in gehöriger Form verfaste Geburts, und lebensscheine an die Prassettur einzusenden. — Die Zahlungsbeschie wers den an die Matrie der Bohnorter der Geistlichen gesandt, von denen die Geistlichen sie gegen Empfangsscheine erhalten.

— Die Forst, und Marine Beamten haben Befehl erhalten, in den Nationals und Communal.
Waldungen und in depen, welche öffentlichen Unstalten gehören die Eichbäumen zu bezeichnen, welsche zum Schiffsbau geschickt sind. Alle Bäume
aber die in den Privat. Bestungen vorhanden
und für den Dienst der Marine tauglich sind,
dürfen nicht anders als durch Unterhandlungen
von den Eigenthümer gefordert, und wenn sie nicht
einig werden können, durch Werkverständige tapirt
werden. —

Intelligen 30 latt

für die

Bezirke von Erefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr Departements.

Mro. 11.

Erefeld, Donnerstag am 20. Brumaire II. J. der fr. Rep. - 11. Notember 1802. -

Der Prafett des Rubr. Departements ...

Art. 1, Der Steuer-Direktor foll auf der Stelle die nothigen Befehle ertheilen, um das, durch den Besthluß vom 13. Bentose jungst verordnete allgemeine Landmeffen in Thatigkeit zu bringen. Er soll alle zehn Tage über ben Fortgang dieser Arbeit Bericht abstatten.

Art. 2. Die Arbeit der Landmesser ift unterworfen einer Untersuchung und einer Gegen-Untersuchung auf Rosfen der Prafektur, wenn das Maag richtig befunden wird, widrigenfalls auf Rosten des Oberlandmessers, mit Borbesbalt feines Erhahls an den unter Landmesser, den er ans gestellt haben wird.

Art. 3. Die Landmeffer, welche bei ihren Berrichtungen nachtalig gemesen senn, oder ben mahren Bestand ber Landereien, die sie zu messen, bestellt waren, verheimlicht haben, und baburch Anlaß zum Berbachte geben wurden, daß sie den Bestechungs-Bersuchen gewichen seven, sollen verhaftet, und vor die Gerichte gezogen werden, um auf sie die Etrasverfügungen, welche wider treulbse und frevelnde Beaute verhängt sind, anwenden zu sehen.

Gegeben in dem prafekturhaufe ju Machen den 24ften Bendemiare 11. Jahre der Republik.

Der Drafett bes Ruhrdepartements

MI. De chin.

Machen, am 30. Brumaire 11.

an die Maires diefes Departements. In Gefolg ber Befehle bes Gouvernemente, melche bem Graatsrarbe, fo mit benen, den Gultus betreffenden Sachen beauftragt find, übergeben worden, habe ich, gemas dem 5. Art. meines Arrete's v. 24. diefes Monats befohlen, daß die Guter und Revenuen der Fabrifen vor ber Sand, wie vormals verwaltet, und ihre gewähnliche Bestimmung erhalten follen. Es wird über diefen Gegenftand eine befinitive Bestimmung genommen werden, fobald die Umgrangung ber Pfarr : und Guccuriaal-Rirchen, entschieden fenn wird. - Die Regierung wird fich mit dem damals angefundigten Reglement im 76. Artifel bes Befeges vom 18. Germinal beschäftigen. Gie hat mir ingwischen vorges fchrieben, alle Nachrichten einzusammlen, welche gur Grunds lage ju ben fchlieslich ju nehmenden Berfügungen bienen fonnten - und biefes ju erfullen, erfuche ich Gie, mir in ber furgeften Beit, durch Gure respective Unterprafeften, einen nach Mufter vorgeschriebenen Etat aller Guter und

Einfunfte, die von den Sabriten der Kirchen eurer Mairte antleben einzusenden. 21, Mechin.

Etwas an das Publifum, die Rubvoden betreffend.

Wenn ich einem Rinde bie Pocten einimpfe, bie auf bestimmte Beit mit ihren eigenen Bufallen und Kenngeichen ansbrechen, ausschworen, abfallen, und mit Sinterlaffung einer Marbe wieder heilen, und bann nachher biefem nemlichen Kinde die mahren Pocken einimpfe und biefe nicht anschlagen, wenn ich bies Rind mit anderen Rinbern, fo mit mabren Pocken behaftet find, immer umgeben, und gar babei ichlafen lage ohne hievon angeftede ju merben, fo behaupte ich, daß bies Sind die Schuprocen (Aubvocken) gehabt babe - menn von biefem Rinde auf gehörige Beit Giter genommen und ein anderes damit eine geimpft mird, jo gibt es wieder Ruh ochen, und bann gilt es weich, ob diese Ginimpfung (nemlich die Ginftiche) vom ge dicteffen Urst ober von der dummfen Diehmagd gemacht werden - mer das Publifum anders belehren will, ber fucht es entweder aus Dummheit oder aus Eigennus ju betriegen - besmegen braucht Riemand tief in die Dis fterien ber Runft eingeweiht ju merben - ich murbe bies gewiß nicht öffentlich ausfreischen, ogne ju fürchten ale ein Charletan angeseben ju werden - In biefiger Gegend impft jest, so wie in England allgemein ift, ein Nachbar bes andern Kinder ein; fie brauchen dagu bas Febermeffer ober eine Nadel, wie es ihnen am füglichften ift - freilich find badurch diejenigen in ihren ofonomischen Speculationen betrogen, die fonft Stunden weit mit ihren Doden Glasger über Land liefen - Manchem ihre Maaren ohne Rucficht andrungen, und fo wieder ihre Sehrung daraus ju schlagen hoften. - Bon mich und unter meiner Obforge find nun mit dergleichen Docken-Giter viele Rinber und swarn mehr als fieben Achtet ohnentgeldlich eingeimpft worden, und ich bin Burge bafur, daß diefe alle fur die mabre Pocken emig geschütt bleiben werben, ober das gange Ruchpocken-Suftem muß wieder gufammen fallen. - Ware nach der Ginimpfung nur ein einziger widriger Bufall eingetreten, welches ich aber bei allen meinen Eingeimpften noch niemals gesehen, so ware mir als Brit die Behandlung anheim gefallen.

Was nun ben Berfaffer des elenden Auffanes im Erefelder Intelligensblack Rro. 9 (etwas über die Ruhpocken) bewogen hat, Perfontichkeiten anzugreifen, melches dach wohl fein Mann von guter Erziehung zu thun pflegt, weiß ich nicht — kann ihm auch für diesmal weiter nichts antworten, als daß derjenige, der das Publikum um etwas Gutes belehren will, auch in öffentlichen Olattern ungesscheut seinen Namen unterzeichnen darf — Sollte aber auch vielleicht durch das allgemeiner werden der Impfungen seine Dekonomie dabei leiden, so erbiete ich ihm, so bald er mir seinen Namen entdelt, gleich eine Subscription auf sein Verlangen für ihn zu eröfnen, mit dem Verbehalt aber, alsdann nicht mehr im Intelligenzblatt, sondern vor der Gelehrten Welt als Schriftsteller zu erscheimen, wo ich ihm dann, wenn er etwas gescheiteres herausbringt, keine Antwort schuldig-bleiben werde.

Gladbach, den 16. Brumaire 10. (z. November 1802).

Rolge, 8, Medicin Doctor.

Mit Erlaubnig des Maire.

Burger hirsch, anjeto von Coln kommend, wohnhaft in Gent, ehemaliger Pensionirter des Brusseier Hofes,
der als Operateur den 27. October 1782 von dem vormaligen Medicinal Mathe des Chursursten von Coln geprüfet, und approbirt ward, und die bewährten Zeugnissen
und Beweisscheinen, über den vielsachen Erfolg seiner Operationen in der gänzlichen Bertilgung der Hühn eraugen, und der Heilung jedes Uchels an den Zehennägeln, ausweisen kann, ist in hießger Stadt angekommen; er hosset, das Publikum werde ihm das Zurrauen
schenken, das er überall verdiener hat, indem er die Hühneraugen ohne Schnierzen und ohne Blut vertreiben
kann. — Er logirt bei Burger Bolten, im Regenbogen
in Erefeld. — Er wird sich nur noch einige Täge hier
aufhalten.

AVEC PERMISSION DU MAIRE.

Le Citoyen Hirsch, venant de Cologne, demeurant à Gand, ci-devant pensionné par la cour de Bruxelles, opéraseur examiné et approuvé le 27 Octobre 1782, par le Conseil medical de l'Electeur de Cologne, muni d'attestations et
de certificats autentiques sur les succés multipliés de ses opérations dons l'extirpation des cors au pied, et la guerison
des maux d'ongles etc. est arrivé dans cette ville; il espère
que le publie lui accordera la confiance qu'il s'est méritée
partout --- Il est logé chez le Citoyen Bolten, à l'Arc-en
eiel, à Creveld. --- Il ne restera plus ici, que quelques jours.

Deffentlicher freiwilliger Berfauf.

Nachstehende, denen Erben Schiester zu Eleve zugehörige, Theils von ihren Eltern und Theils von der Ehefrau
des Nicolaus de Roos geborne Elisabeth Sack, auf sie verfallene Grundsucke, sollen zum Behuf ber Auseinanderfekung der gedachten Erben, und auf deren Ansuchen, in
reminis den 15. Brumaire ober 6. November, und den 29.
Brumaire ober 20. Nov. 1. J. des Nachmittags mm 3 Uhr,
diffentlich jedoch freiwillig auf der Stadswage allbier, dem
Neissbietenden, durch Unterschriebenen verkauft werden.

1.) Ein in der Gasthausstraße sub Mro. 78x belegenes Saus nebst Scheuer dabinter, welches nabe am Canal, sehr gut jur Handlung oder Etablirung einer Fabrife belegen, mit schönen Stuben, Rellern und Sollern, und eiener Grundpumpe versehen ift, und wobei sich auch ein Packbaus und mehrere Nebengebande befinden.

2.) Ein in der Cavarinschen Strafe sub Mrs. 601 be-

Stuben, Gollern und Rellern verfebenes Saus, nebfr den Dahinter befindlichen Garten.

3.) Ein nahe am Bafferthor auf dem fogenannten Spicker fub Dro. 762 belegenes Sauechen.

Clove, am 29. Bendemigire it. Jahre ber frangofif. Republik (21. October 1802).

hoppmann, bffentlicher Dotar ju Eleve.

Eine zu Offum, Canton Merdingen, in der ber Gegend von Erefeld gelegene Thurn. Windmible, mir zwei Mahl gangen, sammt einer dabei erbauten Rosmuble, und einem Heftar (drei Morgen) Ackerland, fiehet aus frejer Hand zu verkaufen; Kauflustige konnen fich bei Unterschriebenem melden. — Rheinberg, d. 20. Brumaire 11. 3.

3. L. Scheffer, bffentlicher Notar.

Aus freier Sand ift in Uerdingen kanflich zu haben, ein fast neues Saus gelegen auf der Hauprstraße, in welchem in Theils tapezirte und gemalte Zimmern im beken Stand sich besinden, nebst einem geräumigen Speicher und einer der schönsten Kellern hat. Ein ebenfalls neues Hintergehäus, bestehend in 4 Zimmern, 2 Ruchen und ordentlichem Speicher, woran eine schöne Pumpe. Um Haus befindet sich ein geräumiger Hobstan, ein Garten und gute Scheune nehst Einsahrt, zu jedem Gewerb bestens eingerichtet und gelegen. — Wovon die Kausbedingnisse bei der darin wohnenden Sigenthumerin der hinterlassenen Wittib, weiland des verstorbenen Corn. de Vrupn, Abeinzollscontrolleur daselbst, können eingesehen werden.

Bei Deter Schuller in Erefeld find folgende neue

Bucher und Calender in haben:

Musikalisches Laschenbuch für 1803, herausgegeben von Julius und Adolph Werden, mit Musik von Schneider. 2 Ath. 50 Stbr. — Taschenbuch jum geselligen Vergnügen, von Becker, mit Aupsern und Musik, für das Jahr 1803. 2 Ath. 6 Stb. — Neuester Almanach für Svieler, heraussgegeben von Caesar. 1 Ath. 40 Stb. — Die Liebeserklärung durch Würsel. Ein Spiel zur frühlichen Unterhaltung in grmischten Gesellschaften aus den gebildeten Ständen. 1 Ath. 6 Stb. — Fedor und Marie, oder Treue bis zum Tode, von August Lasontaine, 1802. 2 Ath. 6 Stbr.

Ein durch feine romanhafte Bermickelung for merkwurdiger Rechtsfreit in Paris.

Im Jahr 1769 fam Maria Denife Rognelin, Damals 39 Jahre alt, mit einer naturlichen Tochter nieder, der fie ben Namen Louise Biftoire gab, und fie ins gindelbaus bringen ließ. Das junge Madchen wird bis jum ir. Jabre auf bem Lande erzogen, als ploglich die Mutter fie durch einen authentischen Aft anerkennt, und aus den Sanden ber Bermaltung des Saufes juruditeht. Falfche Conam verhindert fie jedoch, fie vor der Welt fur ihr Rind anguerkennen: ihre Tochter wird in ihrem Sause ale ihre Debientin erzogen. Um aber ihr funftiges Schickfal ju fichern, überträgt fie ihr burch eine Schenfung alle ihre Guter. Auch ihr Bruder fellt jum Bortheil feiner Richte eis nen Kaufbrief von 35,000 Fr. aus, ohne den Ruckfall an fich und feine Erben in bem Falle, wo fie vor ibm fterben wurde, vorzuhalten. Louife Biftoire, die man in Das Klofter ju Etampes jur Erziehung gegeben ha e, ftirbt indeffen dafelbft in ihrem 15. Jahre. Diefer Tobesfall mach. te bie Mutter und ben Bruder ju Bettlern. Die Guter ber Tochter maren bem foniglichen Fisfus ober bem S. v.

Lamoignen, Gutsberen ju Saville, ver Men. Unr Diefem Berluft auszuweichen, beschlieffen fie, ben Tod ber Tochter ju verhehlen. Gie mird unter bem Mamen Marie Denife Brue begraben, und man fucht in bem Sofpis in Chartres ein Madden von bemfelben Alter auf. Die Borfieherin bes Dofpiges tonnte grade nur über eine einzige junge perfon verfüge., Die feit bem Alter von is Denaten unter bem Ramen Angelique Oren befanut mar. 3hr Lauffchein mar verforen; ein offentliches Gerücht gab fie fur Die Tochter einer Bettlerin, Ramene Poter aus. Angelis fa trict bei Dae Roguelin als Dienfimadchen ein, nimmt bafelbft ben Ramen Louife an wird aber nach einigen Jahe ren ihrer fchlechten Aufführung halber fortgeidictt. Gie trat ju Paris als Aufwarrerin bei einem Reftaurateur ein. Dier machte ne Die Defanntichaft eines gemiffen Gavreur, bem fie ihre Gefchichte ergablte, und ber fie auf den fuhs n'n Gedanken brachte, die Ufurpation des Ramens Louise ju benugen, um fich ber Guter ber Berfiorbenen ju bemachtigen. Durch mancherlei Wege gelang es ihm, fich einen Aft ber Offenfundigfeit (acte de notorieté) von den Ginwohnern ju Gimpre', bem Orte, mo Louife ergo: gen worden, ju verschaffen, und eine Wittme Berton, Die Pathe ber legteren, ju gewinnen. Gie vermablen fich, und Da Denife Rognelin fie nicht anerkennen will, fo befchliefen fie, bie Gache por Gericht anhangig gu machen. Der Beamte des S. v. Lamoignon hatte indeffen feit Louifens Tob die Mechtheit des Todesscheines bezweifelt. Die Gache war anhangig geworden, die Augueline hatte alles gefians ben, aber die Prozedur mar auf fich beruhen geblieben. Geitbem ftarb ber Bruder Roguelin; feine Schwefter, um fich feines Gutes ju verfichern, bas auf ber Berftorbenen Mamen aufgetragen mar, verfaufte es an einen Landmann, Namens Collet; und da die mahre Louise nicht erscheinen fonnte, unterzeichnete Collets Beib als ihre Bevollmachtigte. Diefes Falfum folug die Sofnungen von Gavreup und feiner Frau gu Boden. Gie fuchten es durch ein zweis tes Falfum gu vereiteln. Gie begaben fich ju einem Paris fer Notarius, und lieffen einen Aft auffegen, wodurch der Rauf wieder aufgehoben murde. Gin gemiffer Lenvir fpielte Collets Rolle, und erflarte, er fonne nicht fchreiben. Die Wittme Berton erfchien als Demoifelle Roguelin, und machte ihre Unterfchrift nach. Der mahre Collet gibt eine Rlage ein. Es wird gegen Gevreup und feiner Frau, Die Bittwe Berton und Lenoir, eine Untersuchung eingeleitet, mahrend welcher legtere firbt. Die Angeflagten bestanden auf der Behauptung, ale fen Gavreup Beib murflich die mabre Louife Dictoire: und unterftunten Diefe Ungabe burch einen mit vieler Runft angesponnenen Roman. Das Specialgericht bat fie aber alle drei bes Salfums überführt erklart. Gavreux ift ju siahriger Rettenftrafe, feine Frau und die Wittme Berton ju siabriger Ginfperrung verurtheilt. Aber aus diefem erften Projeg entftand ein zweiter, ber burch eine Rlage des antlagenden Coms miffaire jest anhangig ift. Collet hatte im Lauf ber Debatten durch einen falfchen Taufichein ju beweifen gefucht, daß die Louise Biftoire, die ihm das Gut verfauft babe, noch lebe, und nicht die Berftorbene fen: Caurent Krau brachte Beweife von dem von der Zante Rognelin-

jum Nachtheil des Sistus erschlichenen falschen Todesschein por, fo das die Rlager fich am Schlusse der Prozedur unter derfeiben Unflage befanden, die fie gegen die Beflagten aufgestellt hatten.

Ein merfwurbiges Atteffat.

Folgendes Zeugniß, welches vor beinahe hunbert Jahren ein Richter einem Rachrichter gefchrieben hat, ift wortlich aus den Uften gezogen :

"Dis der Nachrichter von Teckelnburg, Joest heinrich Stölheur, Bruder von der Nachrichterin Jügemann, den für einige Zeit an der hallenborg inhaftirt gewesenen henrich Schüerkamp wohl und zu meinem besondern Bergnügen enthauptet, sodann auch bei meines Bruders Sydici Zeiten einen daselbst inhaftet gewesenen Kötter über die Maßen wohl gehenkt, also daß man in dergleichen Fälen von demselben wohl bedienet wird; ein solches besscheinige ich hiermit. Sign. den 9. Junn 1709.

(L. S.) Ferd. Joseph Heerde, Gograf zu Meeft."

Bermischte Rachrichten.

occoccocconstance

Rurglich aus Franfreich guruckgefommene Reis fende bringen die Rachricht mit, bag das Bleichen bes Garns mit dephlogistisirter Salzfaure febr in den Gang fommt. Es find fcon mehrere Blete chen im ehemaligen Glandern barauf eingerichter; vorzüglich zeichnet fich bie Bleiche a la marquet bei Lille aus, beren Eigenthumer ein gewiffer Euveiller ift. Das Garn wird fehr weiß, erhalt feinen rothlichen Stich, wie man bisher geglaubt bat, wird in furgerer Zeit und mit weniger Roffen gebleicht, und, was eine Sauptfache ift, gewinnt in der Festigfeit; benn Garne, die auf Die bishe. rige Urt nicht feft haben gebleicht werben fonnen, behalten ihre Fadenftarte. herr Enveiller bes reitet fich bephlogiftifirte Galgfaure aus Bitriol. Del, Galg und Braunstein felbft. Dergleichen Bleichen tonnen aber nur ba angelegt werden, wo jum Spulen hinreichendes Waffer vorhanden ift.

Frankreich. In dem neuesten englischen Blättern heiß es, daß bei der brittischen Regierung von Seiten Frankreichs, und unter dem Beitritt Rußlands und Preussens, eine sormeliche Vorsellung gegen die Misbräuche der englischen Preskreiheit geschehen solle. Inzwischen äussen fichen Preskreiheit geschehen solle. Inzwischen äussern sich mehrere kondner Slätter mit großer Hefern sich mehrere kondner Slätter mit großer Hefertischen Cautone. Hierüber ließt man im Journal des desensens vom 25 Vendem. einen Urztisch, in welchem es heißt: "Bor Kurzem infalturen die engl. Blätter den Kaiser Paul, als Allierten Frankreichs; jest schmeicheln sie Aleine Frankreichs; jest schmeicheln sie Aleine Kepublik zu erblicken. Im Jahr 1792 priesen sie Friedrich Wilhelms Entwürse, 3.3e richten

fie fal'che Jannuationen gegen ben jedigen Ronig von Preuffen. Gie jogen gegen ben deutschen Raifer los, wie er ge wungen war, mit Frankreich Frieden ju machen ; jest begen fie ibn auf, wegen Der Schweit von neuem Rrieg ju führen. Auf bem Raftatter Congres fachten fie bas Feuer Der 3wietracht und des Berbrechens an; jest ergurnen fie uber die Maagregeln der vermittelnden Dach: te, um die friedlichen Arbeiten gu Regensburg gu einem Schleunigen Ende zu bringen. Bor einem Jahre als fie nach Megipten luffern maren, rubm. ten fie Die Politit Des Divans ju Conftantinopel; jest erfinden fie fantaftische Projette einer Theis lung des ottomanischen Reiche, um die Pforte gegen Rugland und Franfreich aufjuhegen. - Gie ftellen fich, als betlagten fie die von allen Revo. lutionen ungertrennlichen Uebel, und fie geben bas größte lob den blutigen Erfolgen der Schweiter Gegenrevolutionnairs und Emigrirten. - Boll Buth, daß Bonaparte nunmehr Belvetien gwingen wird, burch Entwafnung den entarteten Rinter, welche es beunruhigen, nachdem fie es lange verlaffen hatten, die Bohlthaten des Friedens und Die Berrichaft ber Gefege anzunehmen, geben fie fich alle Dube, das fraftige und weife Benehmen Der Confular, Regierung in Abficht auf Die Schweit mit den unpolitischen, raubfüchtigen Sandlungen Des Direktoriums zu vergleichen. - Gie fchreien allen europaischen Dachten gu, daß fie Unrecht bat: ten, ruhig zuzusehen, wenn jest Frankreich in ber Schweit Frieden ftiften wurde, oa bie Schweit das Thor ju Deutschland und Italien ma. re, da das gand diefes friegerischen und tapfern Boltes gegen alle fchlimmen 2Bendungen des Rriegeglucks eine fichre gu flucht barbote. Co tranmen bie Bend fer alfo nichts als Burgerfrieg und Zerftorung, ic. "-

— Im Rriegsbepot zu Paris sind jest: alle Nachrichten gesammlet, von dem, was die französische Rriegs. Urmeen seit 1792 gethan haben, nemlich die Beschreibung von 56 Hauptsschlachten, 734 Gesechten und 59 Belägerungen, nebst dem noch 30 Plane von Festungen

und Schlachtfeldern.

Aus dem Bergischen. Die Zufuhr von fremdem Korn, besonders Danziger ist ausservedent. lich groß. Noch in diesem Monate werden 10000 Scheffel ebenfalls Danziger Rocken in Dusseldorf erwartet, wovon das Neußer Malter 12 Athl. fossien soll. Auch die Grafschaft Mark folgt diesem Beispiel. Die Osemunds-Fabrik, der Magistrat zu Altena, die Stadt Hagen und die umliegenden Eingesessenen ze. haben viel fremdes Korn bestellt.

- In Wien ift auch jest eine Steuer auf die gurus, Pferde und die Sunde gelegt worden, von

einem Bigenpferde muß 50, bon einem Reitpfer, de 100 fl., und von einem Junde 5 fl. bezahlt werden.

- Der neue Churfurft von Main; foll vom

- In einem, neulich ju Regensburg jur Diftatur gefommenen, von dem Freiherrn von Rrufe unterschriebenen, Promemoria, vom 6. Dt. tober, welches die nabere Ausführung des Grunds sates betrift, daß die Schulden, die auf den zu fakularistrenden Landen haften, mit ihnen auf den neuen Bestern haften sollen, heißt es am Schlusse:

"Das Commergium ift die Geele eines Gtaa. tes; je freier und ungeftorter biefes ift, je mebr wird derfelbe an Rraften und Boblftand guneb. men. Wenn alfo die Abficht ber boben bermits telnden Machte bei Abichaffung der Rheinzolle biss fe ift, daß der Sandel an den beiden Rheinufern freier, leichter und fur Die angrangenden Staaten einträglicher werden foll, fo wird diese mobishatis ge Abficht nicht gang erhalten werden, wenn nicht bas demfelben fo laftige Stavelrecht Der Ctabre Mainz und Coln zu Gleicher Zeit mit ben Bouen abolirt wird. Die Geopelgerechtigbett ift gu allen Zeiten ale bochft odibe betrachtet, und unter besondern Umftanden, und nicht ohne Wideriptuch ju einer Beit ertheilt worden, wo die Bewohner ber beiden Rheinufer gu einem Ctaate gehorten. Jest, wo diefes Berhaltnis aufbort, wurde die ausichtießliche Ausübung beffelben von Geiten des einen angrangenden Staares, Die Unabhangigfeit bes andern verlegen, und dem deutschen Commer. gio bochft nachtheilig fenn. Es ift aber mit Bus verficht ju boffen und ju emwarten : daß die Groe. muth und Gerechtigfeitsliebe der frangofifchen Rc. geerung biefer Beforgniß ein Ende macher, und mit benen Bollen zugleich auch bas Ctapelrecht ber Ctabte Main; und Coln aboliren merte, fo: bald eine bochanfebnliche Reichsteputation fich bei benen b.b. Minifiern ber boben vermittelnden Machte davor fraftigft vermenden wird. 2Bollte Diefe Bermenbung auf das Recht der freien Schiffahrt auf dem gangen Rheinstrom fur beide Mationen überhaupt, und dabero auf die billig scheinende Einschränkung ber frangofischen Mauth oder Contreband. Gefete, in Abficht folder Baas ren, welche auf dem rechten Rheinufer eingeladen, und ju Baffer verfenden werden, ausgedehut merden; fo murde der unvergefliche Dant derer den Rheinstrom begrengenden deutschen Reichsftaas ten und das frobe Bewuftfenn, ihren fortdauern. den Bobiftand bergeftellt und befestigt ju haben, die beste Belohnung Ihrer patriotischen Gefinnungen fenn. "

Intelligen 3 blatt

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 12.

Crefeld, Dienstag am 25. Brumaire 11. J. ber fr. Rep. - 16. November 1802. -

Abonnements auf die Bulleting ber Gefete.

m

ur

fs do 14

97

n

n

曲

12

le

एसे

1115

Es

Lis

Do

dit

ios

rei

n

te

en

be

lig

uth

aas

dent

mers

den

faas

ierns

ibelli

114114

Nachricht an die Burger, und bffentlichen Beamten ber 4 Departementen des linken Rheinufers, und der 6 Departementen welche die 27ste Militair-Division, vorhin Piemont, ausmachen.

Es find zwei Arten Abonnements auf bas Bulletin der Gefetze: Das erste welches für alle Bürger gemein ift, koeftet 5 Frank per Lieferung von 400 Seiten in 8vo, und ist bei den Posidirectoren für diesen Preiß zu haben. — Das zweite, besonders für die Maire und diejenigen der öffentlichen Beamten, welche das Bulletin nicht officiel für sich erhalten, koste jährlich 6 Frank, und ist bei dem Haupt-Empfänger des Departements, oder den Bezirks. Empfängern zu haben. — Die Beamten, so zum letzern oder zten Abonnement gehören, haben die Besugnis, die Bulletins von der 1. Nummer der 3. Serie an, welche im Monat Nievos 8. J. herausgekommen, zu nehmen, und bezahlen nur dafür 4 Franken 50 Cent. für das Jahr 8, und für jedes der folgenden Jaheen 6 Franks.

Die Abonnements, wobei die deutsche, stammanbische oder italianische Sprache neben dem stanzösis. Texte sich besinden, kosten noch einmal soviel als der simple französis. Text. — Die verschiedene Acten welche in das Bullerin eingerückt sind, werden auch allein ohne Uebersegung gedruckt, und die welche Rillens sind die Geseze methodisch u ordnen, können sich darauf bei den Postdirectoren mit Franken 50 Centimen für jede Lieferung von 50 Vogen abonniren. — Diese letztere Sammlung hat seit der ersten Sigung des gesezgebenden Körpers im Frimaire 10. J. angefangen. — Man kann sich auch die Nummern der Bullerins besonders anschaffen. Man kahlt alsdenn bei den Postdirectoren, für jeden Bogen von 16 Seiten 3 Decimes, und den 4. Theil oder die Halbscheid dieser Summe für die Nummern, welche nur 4 oder 8 Seiten enthalten.

JUSTICE DE PAIR DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër, à la requête du citoyen Werner Cænen, marchand, demeurant à Creveld nommée par nous d'office curateur des biens delaissés par le citoyen Isaac Kauwenhoven, particulier, decédé sans heritiers le six vendemiaire dernier, dans la maison des pauvres de Menonises à Creveld, citons tous ceux qui croyent être fondés en droit de former des pretentions eux dits biens, soit du droit de succession, soit de créance à comparaitre le trente frimaire prochain à dix heures du matin en personne ou par fon-

dé de pouvoir en notre Bureau de conciliation seant en la maison commune de Creveld pour justifier leur droit et être entenaus et conciliés si faire se peut, et en cas de non comparation il sera procédé contre eux conformement aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld, gazette de Cologne, et gazette de Wesel à trois differentes reprises de huit à huit jours et affichée à la porte de notre salle des seances.

Fait à Creveld le vingt deux brumaire an onze de la republique françaisé, par nous juge de paix susdit et sussigné. (Signé) Weingarts,

L'an onze de la république française le vingt-deux bramaire, je soussigné David Loneke huissier de la justice de
puix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le
Maire de Creveld le vingt-un ventose sous le N.o deux-cent et
un, Classe troisième, demeurant à Creveld N o vingt-huit, rue
Burgstrass, ai assichée copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des seances de la susdite justice de paix, remis
copie au redacteur de la gazette de Creveld, et deux copies
au Bureau de poste aux lettres à Creveld une adressée au redacteur de la gazette de Wesel et l'autre ou redacteur
de gazette de Cologne.

Fait à Creveld le jour, mois et an que dessus.

LONECKE.

Deffentlicher freiwilliger Verkauf.
Eine zu Offum, Canton Uerdingen, in der der Gegend von Erefeld gelegene Thurn-Windmuhle, mit zwei Mahlgangen, sammt einer dabei erbauten Rosmuhle, und einem Heftar (drei Morgen) Ackerland, siehet aus freier Hand zu verkaufen; Kaustustige können sich bei Unterschriebenem melden. — Rheinberg, d. 20. Brumaire 11. J.

J. E. Scheffer, bffentlicher Notar.

Aus freier Hand ift in Uerdingen kauslich zu haben, ein fast neues Haus gelegen auf der Nauptstraße, in welchem in Theils tapezirte und gemalte Zimmern im besten Stand sich besinden, nebst einem geräumigen Speicher und einer der schönsten Kellern hat. Ein ebenfalls neues Hintergehaus, bestehend in 4 Zimmern, 2 Ruchen und ordentlichem Speicher, woran eine schöne Pumpe. Im Haus benndet uch ein geräumiger Hofplaß, ein Garren und gure Scheune nehst Einsahrt, zu jedem Gewerd bestenst eingerichtet und gelegen. — Woodn die Kausbedingnisse bei der darin wohnenden Sigenthümerin der Hintergenannen Witzth, weiland des verstorbenen Corn. de Brugn, Rheinzollscontrolleur dasselbst, können eingesehen werden.

Joh. Fried. Finck in Fischelen, ift Willens, am Mittw. über 8 Sagen ben 24. Diejes Monats 3. Frimaire Nachmittags um 5 Uhr beim Burger Ropers im Zweibruder-hof

twei Stude Soligemache, gelegen hinter Rig Sof, eines iwischen groß Beder und Ruspers Sols, bas andere gele, gen gwischen Ruppers Sol; und Reubes Bend, gegen ans genehme Bebingniffe an die meift Bietenden gu vertaufen.

Die Kinder des Burgere Albert Rahr wollen nach Sutheißung ihres Baters und mit Genehmigung ihrer Uf fifenten ihr Saus auf bem Schwanen Martt aus offener Sand vertaufen. Raufliebhaber belieben es in Augenfchein ju nehmen. Das Lofale biefes Erbes befieht aus dem vore bern großen Saufe, welches geraumige Rellern bat, mit Auffahrt, Sofraum, Geitenbaufern, Garten, Schoppen, Draubaus, Sinterhaufern mit Reller, ausschießend bis an Die Stadtmauer. Es ift gefchickt gu jeder Sabrif. Unlage ober großen Wirthschaft.

Erefeld, am 12. November 1802 (21. Brumaire 11.).

Berpachtungs-Ungeige. Der unterzeichnete Maire macht hierdurch bekannt, daß am 3. Frimaire 11. J., oder 24. November a. St. die in der Gemeinde Sevelen, Canton Geldern, neu erbaute mit doppelten Gelaufen verschene Windmuble, Bormittags 10 Uhr dem meift und lest Dietenden auf feche nacheinan-

ber folgende Jahren foll verpachtet merben. Bebingniffen find im Mairie-Bureau ju Gevelen einju eben. Sevelen, den 18. Brumaire 10. 3.

p. Benfftens, Maire.

Raum habe ich mich in die traurige Lage, worinn ich burch den Lod meines unvergeflichen Gatten verfest mur: de, einigermaßen gefaßt; fo mug ich fchon wieder den Berfuft meiner innig geliebten alteften Cochter beweinen, eis per Lochter, die meinen murdigen feeligen Mann auf feis nem Krantenlager fo findlich verpflegte, und von der ich mich auch bei meinem herannahenden hoben Alter, und bei fchmächlichen Gefundheits. Umftanden viele Unterfügung versprach. Gie ftarb am 4. Diefes Monats an ben Folgen einer lang angehaltenen Schwindsucht, in einem Alter von 33 Jahren. — Ich empfinde in hobem Grabe wie schwer es faut, seine Geliebten zu verlieren, und bitte deswegen defto eifriger zu Gott, daß er Gie theuerste Bermandte und Freunde lange fur abnliche Trauerfalle bemahren moge. -Der Fortdauer Ihrer Freundschaft und Gewogenheit halte ich mich bestens empfohlen.

Bunshoven, im November 1802 (Brumaire 11.). Wittib Camphaufen,

geb. Molls.

Calender=Unieige. In meinem Berlage ift erfchienen. - Comptoir-Calender auf das Jahr 1803, verglichen mit der Zeitrechnung vom titen und iaten Jahr ber frang. Republif. - Und ift fowoh! Dugend als Stuckweife, letteres ju 4 Stuber, auf fconem weißem Papier gedruckt, ju haben. P. Schuller. fconem weißem Papier gedruckt, ju haben.

Civilfiand der Gemeinde Erefeld, vom 9. bis 22. Brumaire 11. (31. Det. bis 13. November.

Geborne: 1. Johann Adolph, Sohn der Eheleute Michael Putscher. 2. Anna Catharina, Tochter der Ehel. Stephan Orthmann. 3. Joh. Peter, Sohn der Eheleute Johann Greeten. 4. Gertraud, Tochter der Ehel. Sieb Repers. 5. Susanna Regina, Tochter der Ehel. Clemens Wolffort. 6. Anna Margaretha, Tochter der Ehel. Joseph 6. Anna Margaretha, Tochter ber Ebel. Jofeph 7. Chriftian, Gohn ber Ebel. Rutges Beun. Soffmener. Hoffmener. 7. Epriftian, Sohn ber Ehel. Autges Petti. 8. Gustaph Adolph, Sohn der Ehelente Philip Jacob Kersner. 9. Maria, Tochter der Ehel. Heinrich Philis. 12. Johann, Sohn der Ehel. Ludw. Weber. 11. Adam, Sohn der Ehel Mathias Aldren. 12. Mathias, Sohn der Ehel. Johann Herschel. 13. Johann, Sohn der Ehelente Peter Diaten. 14. Johanna Dorothea, Lochter der Ehelmichel. Blaten. 14. Johanna Dorothea, Tochter ber Ehel. Michel Doffer. 15. Andreas und 16. Johann David, Sohne ber

Cheleute Frang Beinrich Schrey. 17. Magbalena, Tochter Der Chelgute Anton Rehren. 18. Maria Christina, Tochter ber Cheleute Wilhelm Ruder. 19. Benriette, Tochter ber Cheleure Georg Milhelm Socfer.

Eftellie Georg Mitheim Jocker. Betler, mit Anna Eatharina Leachtges. 2. Joh. Arnold Gorges, mit Maria Agnese Greges. 3. Veter Jacob Schmib, genannt Bogels, mit Catharina Agnese Hofges, 4. Friedrich Führer, mit Dorothea Lerstegen. 5. Mathias Bronn, mit Maria Ralf-löscher. 6. Theodor Hoelters, mit M. Mogdalena Sonnen. 7. Johann Peter Billmen, genannt Gruntes, mit Chriftina Schaffer. 8. Jobann Beter Chriftian Trog, mit Joh. Catharina Marks. 9. Beinrich Dabler, mit Catharina

Geftorbene: 1. Friedrich Bilhelm, 16 Monate alt, Sohn ber Cheleute Bilhelm Kamphaufen. 2. Johann, 3 Jahre alt, Gohn der Cheleute Beinrich Gliegen. 3. Eli-fabeth, 1 1/2 Jahr alt, Dochter der Cheleute Gerhard Bun-4. Abam Marfchmann, 24 Jahr alt, Geidenarbeiter. 5 Wilhelm, 1/2 Jahr alt, Sohn der Cheleute Jac. Steinsftraffer. 6. Unna Maria Frangen, 76 Jahr alt. 7. Johans na Dorothea, 3 Lage alt, Cochter ber Eheleute Michel Softer. 8. Gertraude Friedrichs, 58 Jahr alt. 9. Gert. Otto, 58 Jahr alt. 10. Johann Nicolaus, 2 Jahr alt, Gobn ber Cheleute Mathias Samm.

Etwas an das Publitum, die Ruhpocken betreffend.

Db die Einimpfung (nemlich die Ginftiche) bon dem gefchickteften Urgte, oder von der bumme ften Brehmagd gemacht werde, ift freilich mohl eie nerlei : aber die achten Ruppocken bon den unache ten unterscheiden, wovon in meinem Auffate S. Dro. 9. Die Rede mar, fann fein gape. Beil nun das Publitum noch fein Ginn fur Sprache bat; so schiene es mir unschicklich, Diese Bahrheit aus. gutreischen. Dag in dafiger Gegend, fo wie in England ein Rachbar bes andern Rindern impfe, ift noch lange tein Beweis dafur, daß Diefes auch wohl gethan fene. Die preußische Regierung, Die fich durch Beforderung einer zwechmäßigen medigie nifchen Polizei vorzüglich auszeichnet, bat aus gerechten Urfachen jedem ganen verboten gu impfen. Bas nun der S. Dr. Roiges von dem mit Pocken. Glaschen über gand laufen fagt, trift mich teines. wegs. Denn die Impfungen die ich hier machte, hatten blog bie Befriedigung meiner Bigbegierbe in Rucksicht des Erfolges jum Zweck, mithin fommen auch hierbei die ofonomische Spet lazionen in gar teinen Betracht. Erfahrung hat mich nur bes lehrt, daß die von mir geimpfte Rinder blog fur Diefes Beten gegen Die Unfteckung von den naturlichen Menschenblattern gesichert fenen: fieht ber Dr. Dr. Rolges aber ein, daß feine Impflinge fur ewig bagegen verwahrt find; fo mundere ich mich Darüber, daß er mit fo guten Mugen nicht fieht, bag wir noch fein eigentliches Ruhpocken. Spftem haben. Dag ich meinen Ramen nicht nannte, ift aus Berieben, alfo gang absichtelos geicheben, und auch bin ich überzeugt davon, daß das Publifum nuBliche Barnungen annehme, ohne fich befonders drum ja fummern, woher Diefe fommen. 2Benn man das von der Subscription ließt; fo follte

man beinabe glauben, ber Br. Dr. Rolges wolle menschenfreundlich mit mir bandeln. - Allein Die Bedingung, daß ich alsdann vor dem gelehrten Publitum als Schriftsteller gegen ihn auftreten fol. le, ift fart, und tragt judem noch gan; bas Geprage ber beleidigten Citelfeit, Die fich fo boch: fchatt, daß fie glaubt der Begenftand eines Schrift. fellers fenn ju tonnen. Was murde die gelehrte Welt wohl daju fagen, wenn ich gegen ihn als Schrifteller auftrate? Gie murde mich zweifeldobn bedauren, dag ich es mit einem Manne ju thun Batte, ber nicht einmal einen beutschen Ginn nach ben Regeln ber Grammatit tonftruiren fann, Der fo befriedigende Aufschluße über feine Logit giebt. Die in dem Auffate (G. Rro. 11.) enthaltene Fehler gegen die Rechtschreibung will ich nicht einmal erwähnen, Die ich ihm auf fein Begehren mit ro. ther Dinte bezeichnet gufchicken will.

So viel ich übrigens aus dem Auffage noch ersehe, fommen darin Seitenhiebe vor, die mich nicht treffen, und einem Manne von so guter Erziehung gar übel lassen, und doch hat niemand an der Entstehung des Auffages (S. Aro. 9) Schuld, als ich, und ich glaube auch, das Publitum in dem Tone gewarnt zu haben, der für die verschiedene Stände, die das Intelligenzblatt lesen, am Zweckmäßigsten ist. Mein Ersuchen, daß alle Aletern, die ihre Kinder lieben, diese feinen Layen Preiß geben mögen, wiederhohle ich innig, und füge schließlich hinzu, daß alles das, was der Hr. Dr. Kölges in Nro. 11 gegen den elenden Auffaß (S. Nro. 9.) sagt. die dort ges sagten Wahrheiten nicht im geringsten falsch mache.

Roln b. 14. Novemb. 1802 (23. Brumaire 11. J.) R. Fried. Wilh. Hecking, ber Geburtsbulfe, und Armeiwissens

Beburtshulfe, und Arzneiwisser

Bermischte Rachrichten.

In Munchen ift folgende wichtige kandesherr. liche Berordnung wegen der Auflösung bes geiftl. Raths erschienen, welche im Auszuge solgendes enthalt:

"In Erwägung, daß die Sekularisation der beutschen Hochstifte eine Beränderung in der Rire chenversaffung von Deutschland nothwendig hers vordringen muffe, und daß der sur ganz andere Zeitverhältniffe errichtete geistliche Rath zu Unserem Regierungsspsteme nicht mehr passe, haben Bir die Austöfung desselben beschlossen, und zu diesem Ende nach Bernehmung Unsers geheimen Staatsrathes nachstehende Berordnungen zu erlassen nothig befunden, und zwar:

1. Die Rirchenstaats, und übrige Acchts Gegenstande, und jene, welche Die Religions, und Rirchenpolizei betreffen, sollen an Die Landesbirek, tionen verwiesen werden.

2. Für bas beutsche und lateinische Schulmes

fen unferer oberen Staaten (da es wogen feiner Wichtigfeit, und feines Umfanges einige Manner erfordert welche die nothigen theoretischen und prattischen Renntnisse darinn bengen, und da eine um ausgefeste Aufficht darüber bestehen muß, wenn es unsern laudesfürflichen Erwartungen mit fruchte barem Erfolge entsprechen soll, ordnen Wir hiemit ein selbsistandiges General. Schul Direktorium an.

3. Für die Berwaltung des Kirchen, und sone stigen frommen geistlichen Stiftungs Bermögens, dann des Schulfonds, und in der Folge damit zu ve einigenden Kloster. Fonds soll eine besondere Stelle (indem Bir nicht rathlich finden, daß das Bermögen, welches zum Unterhalte der Bildungs und Bohlthätigkeits. Anstalten bestimmt ift, mit Ung serm Kameralvermögen vermischt werde) unter dem Ramen eines Udministrationsrathes der Kirchen und milden Stiftungen sortbestehen, ic.

- In Duffeldorf hat die churfurftl. Landes. direftion den Beamten und Magistraten, Durch Berordnung vom 15. diefes die Einfendung eines genaueren Perfonal. und Real-Status der in dem Bergogthume Berg vorhandenen Manns, und Frauens Klöster gnadigst befohlen, und zwar: a) lieber die Ungahl und Ramen der wirflich in den Mannse und Frauen-Rloftern beftehenden Individuen; b) deren Alter, und c) Geburts. Ort; d) Zeit der Aufer nahme eines jeden im Doden fowohl, als des jegis gen Aufenthalts im biefigen Rlofter; e) wie vieler und welche wirklich professirte Geiftliche, und welche darunter jur Geelforge im Beichthoren approbirt find; i) bei vorhandenen Expositen: wo solche fich aufhalten? und deren dortige Berrichtungen; g) wie viele, und welche Lenenbruder ober Schwes ftern? h) Ramen der Proving, worunter das Rlos ffer gehort, und in welcher Berbindung die barune ter fortirenden Rlofter noch miteinander fieben? und mo der Provingial des Ordens fich aufhalte? fodann i) in den Orten, wo der Pfarrgottesbienft, ober Schulen bon ben Geifflichen gehalten werden: welche dagu angestellet find, und wie viele dazu unumganglich erfordert werden? Ferner wegen ber Abtenen, und andern fundirten Rlofter in Anfehung des Personal Status, nebft ben obigen Bestimmungen ad a bis g und i eine schließlich, noch besonders ad h) über den Namen des Ordens, worunter das Rloffer, oder die Abtei gehoret; und in Unfebung des Meal Status 1) bei ausverpachteten Immobilar Gutern, Bufchen, Mublen, Behnten, und anderen Gerechtfamen: a) mo felbige gelegen ? b) wie viel fie an Pacht, ober Recognition austragen? 2) bei in felbsteigenem Ackerban habenden Gutern: a) vom Ramen biefer-Sofe, ober Gerechtsame; und b) wie viel fie im Durchschnitte einbringen ? Godann 3) bei Active Capitalien: a vom Ramen der Debitorn; b) 6 0: Be des Capitals; und c) des Binfen Betrages, u. 4) auf gleiche Urt bei vorhandenen Paffiv Schule

den: a) bom Betrag derfelben, b) Ramen ber Eres Ditorn, c) ob fie verzinset werden muffen? und 1) in wie fern bic landesherrliche Genehmigung dazu

porbanden ift ?

Die Luft zum Häuser bauen wird hier wieder rege, seitdem Ge. churf. Durcht. jungsthin gnadigst erklart haben, daß das bei dem Plan zur Antegung der Karlstadt neben der großen Rafernen für Militair. Gebäude vorbehalten gewesene Quadrat, wegen seiner vortheilhaften Lage von Privaten bedauet werden tonne, wozu sich benn auch sehon mehrere gemeldet haben. Der Plan zur Bergrößerung und Berschönerung der Stadt ist auch, sedoch so genehmiget worden, daß man von der gar zu großen projektirten Ausbehnung so lange Baupläße genug im Innern vorhanden sind, Umgang nummt, und ben Hauptwall mit dem, von den Franzosen an der Gudseite ausgeworfenen Graben zum Schluß der Stadt beibehält.

Befel. Das Berbot der Früchten Ausfuhr jeder Art ist nicht nur erneuert worden, sondern man hat auch die Ausfuhr von Erdäpfel und andern Lebensmitteln auf das schärfeste untersagt, und das Brandteweinbrennen sowohl von Erdäpfeln, als von Früchten Mittelst Wegnehmung der helme durchaus eingestellt. Die mit jedem Lage zusnehmende Theurung, welche für den Winter wirklichen Mangel befürchten läßt, hat diese harten

Maadregeln nothwendig gemacht.

Der Prafett des Ruhr Departements hat durch einen in 19 Urtifeln abgefaßten Beschluß, vom 14. Brumaire datirt, die Urt uns Beife bestimmt, wie Die Liften der Confeription in den Mairien gu verfertigen find. Die Berfertigung der nothigen Auf: nahmlifte foll mit Beifeitefetung jeder andern Urbeit von den Mairen bei Empfang diefes Befchluffes vorgenommen werden. Ausgenommen von der Confeription find 1) diejenigen Judividuen, die nach dem durch die Gefetze beft mmten Ulter, schon gur gandarmee gehoren. 2) Diejenigen Die vor bem 10. Thermidde 10. Jahrs verheurathet maren. 3) Diejenigen, die vor diefer Epoche Bittmer oder gefchieden worden maren und Rinder behalten hat. ten. 4) Die entlaffenen Officiere und Unterofficie. und Gefundheitsbeamten von demfelben Alter. 5) Diejenigen, die fur die Mairien bestimmt find, fo wie die jum geiftlichen Stande gehörigen Perfonen. - In Betref der Individuen von der judischen Religion, beren Alter nicht aus Den Geburts Regiftern dargethan werden fann, follen die Maire Schriftliche Erklarungen von den Meltern und Geift. lichen Diefer Glaubens Unhanger fich geben laffen. - Die Maire follen bei Empfang biefes Befchluffee fogleich die Bufammentunft der Municipalrathe bestimmen, welche Diejenigen Conscribirten bezeich:

nen werben, die jum Rriegebienfte untauglich find. Diefe Busammentunft muß fpateftens am 27. Dies fes Monate Statt haben, ju welcher Epoche alle

Liften und Sabellen beendigt fenn muffen.

- Durch eine Berordnung des Ronigs von Preuffen wird in Berlin ein Schutpocken Impfunge. Inflitut angelegt. "Die Abficht biefes Inflitutes gebet babin, jedermann, vorzüglich ben Urmen, Die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß fie ihren Rinbern die Schufblattern gang unentgeldlich und mit Cicherheit vor unachter Materie, einimpfen laffen tonnen, imgleichen, daß ftets achte Enmphe fowohl gur Berfendung an auswartige Mergte in preußif. Staaten, als gur Berabfolgung an die in Berlin, durch fachtundige Manner gefammelt, und forgfale tig aufbewahret werde. Um Diefen Entzweck gu erreichen, follen ftets zwei mit achtem Echupblats ternftoff geimpfte Rinder in dem Inftitutshaufe uns entgelblich erhalten und verpflegt werden, berges stallt, daß wenn ein Rind nach bem Befund bes Urgtes entlaffen wird, wieder ein anderes an bef. fen Stelle tritt, mobei die Meltern, Bormunder, ober wer fonft die Aufficht über folche Rinder has ben mag, überzeugt fenn tonnen, daß fur bergleis chen, der Stagtsaufficht übergebene Rinder, vaters lich geforgt werden wird."

- Luxus in England. Die große Schauspie-

Theater Borftellungen 3000 Pf. Sterling.

Die berühmte und durch ihre Carricaturen bestannte Pickutefocietät, unter der Direction best Obersten Grenville, hat sich für diesen Winter in einem der prächtigsten Plätze kondons ein Duartier für 800 Guineen zu ihre Private Theater Borstellungen gemiethet. Ein Mitglied dieser Gesells schaft, der kord Holmondelen, kam vor turzem mit 30 Menschen Gefolge und seiner ganzen Familie in Calais an, und verschwendete dort in 2 Tagen 20,000 Franken!!!

— Der Konig von Preuffen hat der Abtiffin von Effen, Prinzessin Runigunde von Sachsen, die fich bei ihrem Bruder dem churfursten von Trier auf dem Schlosse Oberdorf in Schwaben befindet, alle ihre Eintunfte von der gemeldten Abtei auf

Lebenstang gefchenft.

- Der Pabft ift anjeto mit Berfertigung eis nes Concordats fur Deutschland, nach bem Mus

fter bes frangofifchen befchaftiget.

— In Strasburg ift am 18. Brumaire wies ber ein startes Erdbeben gewesen: es war heftiger als die vorigen, und hielte einige Secunden an. Man sprang aus den Betten, weil Thuren und Fenster ansiengen zu frachen und Rellergewolbe zerriffen.

Intelligenzblatt

fur bie

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 13.

Crefeld, Conntag am 30. Brumaire 11. J. ber fr. Rep. - 21. November 1802. -

Beschluß welcher die Beise bestimmt, wie die Konscriptions-Listen ingefolge des Gesetzes vom 28. Floreal 10. Jahrs verserrigt werden sollen.

Der Prafett des Ruhrdepartements,

Nach eingesehenem Schreiben des Kriegsminis fters vom 27. Bendemiaire, wodurch ihm aufgetras gen wird alsofort zur Bollziehung des Gesetzes v. 28. Floreal jungst vorschreiten zu lassen, ohne den Erfolg der, zur Abfassung der Konscriptions. Liften getroffenen Maasregeln abzuwarten,

Befchließt wie folgt:

Urt. 1. Der Beschluß der Consuln bom 18. Thermidor jungit, die durch das Gesetz vom 28. Floreal verordnete Aushebung der Konscribirten betreffend, soll aufs Neue in beiden Sprachen gesdruckt, und an die Unterpräfesten und Mairen mit dem Austrage geschickt werden, dessen Bollziehung zu verfolgen.

Art. 2. Die Maires follen bei Empfang dies fes und mit Beseitigung jeder andern Arbeit, die burch das Circularschreiben vom 26. Bendemiaire

porgefdriebene Aufnahme verfertigen.

Art. 3. Sie sollen alsogleich auf eine einzige Liste, wobei es sein Verbleib haben wird, alle Konferibirten des nämlichen Jahres einschreiben, das heißt für das Jahr 9 alle junge Leute, welche seit dem 23. September 1779 bis 22. September 1780 einschließlich geboren, und durch vorerwähntes Eircularschreiben unter der Mairie konscriptionspflichtig bezeichnet sind, vorbehältlich folgender Ausnahmen.

1) Die jungen Leute von bem im Gefege bestimmten Alter, welche ichon gur Landarmee geboren.

2) Jene, welche por dem 1. Thermidor 10. Jahrs ver-

heurathet find.

3) Die, welche por diefer Zeit verheurathet, Bittmer geworden, oder geschieden maren, woferne fie Rinder behalten haben.

4) Die Offigiere und Unteroffigiere vom namlichen Alter, welche entlaffen, abgesest oder als übergablig jurud geschieft morden.

Die Gefundheitsbeamten ber Armeen und Militair, fpitaler werden ben Offizieren gleich gerechnet.

5) Die jungen Leute, welche gemäß den Gefegen End-

Diese Ausnahme ift auf biejenigen nicht anwendbar, welche als Flintenirer gedient, oder ale unrecht jum Dien-

fte geswungen, Abichiede erhalten, wenn fie ichon nicht 4 Sahre wirilichen Dienft gerban baben.

6) Jene, welche nach den Gefegen fur ben Geedienft bes fimmt, und als folche eingeschrieben, immatribulirt oder fommiffionirt find.

Die in einer diefer Ausnahmen begriffenen Leute fo wie die Perfonen geiftlichen Standes werden allerdings von ber Militair-Konfcription frei gesprochen.

der Militair-konfcription frei gesprochen.
Die Lifte des 10. Jahrs soll die jungen Leute enthalten, welche feit dem 23. September 1780 einschließlich bis den 22. September 1781 auch einschließlich geboren find.

Art. 4. Die Liften sollen nach bem angehangten Muster vergertigt, und Ausfertigungen davon auf der Stelle den Unterpräsetten jugeschickt werden, welche die General-Listen ihrer Bezirke zu machen haben.

Art. 5. Die jungen Leute, welche ausser der Mairie geboren, jedoch aus den, im Cirkularschreis ben vom 26. Bendemiaire angeführten Gründen konscriptionspflichtig sind, und die ihnen abgesoderste Auskunft zu geben weigern würden, oder ihr Alter nicht durch glaubwürdige Stücke nachweisen könnten, sollen von Amtswegen auf die Liste gezseicht werden, wenn der Maire nach seiner Oristunde und eingezogener Nachricht dieselbe in dem Falle erachtet, darauf zu gehören.

hierbei wird erinnert, daß diese Auswärtigen nur in soferne auf die Liste gesetzt werden muffen, als ihre Aeltern und Anverwandten in der Mairie wohnhaft find. Denn sie find entweder in der Republit oder im Auslande geboren: Im erstern Falle gehoren sie unter die Konscription ihrer versschiedenen Gemeinden, und im zweiten Falle sind

fie feine Frangofen

In Rucksicht der Juden, deren Alter sich nicht burch Rachschlagung der Seburtsbücher beweisen läßt, soll der Maire die schriftlichen Angaben der Anverwandten und Religionsdiener aufnehmen, und Informations-Weise Erfundigung einziehen, wornach die Einschreibung oder Nichteinschreibung entschieden wird.

Art. 6. Die Mairen sollen bei Empfang dies fes Tag und Stunde bestimmen, woran sich der Munizipalrath zu versammeln hat, um gemäs dem 2. Abschnitt des Beschlusses der Consuln vom 18. Thermidor, die Konscribirten zu bezeichnen, welche die Kriegsbeschwernisse nicht aushalten fonnen.

Mue besfalls nothige Bollmachten werben ihnen

Durch Diefen Urtitel ertheilt.

Urt. 7. Diefe Berfammlung barf unter fei. nem Bormande, weiter als ben 27. laufenden Mos nats, als wannehr alle Liften fertig fenn muffen,

perschoben werden.

Der Maire soll burch Verkündigung und Ansschlags Zettel ben Tag und den Ort, wo sie Statt hat, bekannt machen, damit sich alle Konscribicten einstellen mögen. Er soll denselben davon, so viel möglich durch einzelne Zettel, Nachricht geben, und sorgfältig das Alter ausdrücken, wornach die beis den, zum Contingente berufenen Konscriptionsklassen berechnet werden.

Art. 8. Der Maire foll die Sigung mit Ber-

gen über Die Militair Ronfeription erofnen.

Er soll den Rath auf die Wichtigkeit der ihm anvertrauten Arbeit aufmerksam machen, und ersuchen, dabei mit dem Eifer und der Unpartheilichkeit, welche die öffentlichen Beamten auszeichnen muffen, zu Werke zu gehen; Er soll ihm endlich die ingefolg des 3. Art. verfertigen Listen übergeben.

Art. 9. Der Rath soll sonach die Klagen eis nes jeden Konscribirten der sich ausser Stande behauptet die Kriegsbeschwernisse zu ertragen, annehmen und aburtheilen. Er soll denselben, falls er es nothig sindet, von einem Gesundheitsbeamten visitiren lassen, und entscheiden, ob er zum Militair Dienste tauglich oder untauglich ift. Die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag.

Das Gefet verurtheilt ben Gefundheitsbeam. ten gu einer zweijahrigen Strafe in Eifen, ber aberwiefen ift ein falfches Zeugniß gegeben zu haben.

Die jungen Leute, welche wegen ihrer Sesund. beits. Umftande fich nicht zum Munizipalrathe hins verfügen können, sollen fich daselbst von einem Uns verwandten oder Freunde vertreten laffen.

In feinem Falle foll eine vorübergehende Rrant. beit oder Unpaglichfeit berechtigen, daß der Rons feribirte auf die Lifte der Untauglichen gefest werde.

Art. 10. Der Schluß des Munizipalrathes foll nach der, dem Beschluffe der Consuln vom 18. Thermidor angehängten Borschrift Aro. 1. abges faßt werden.

Seine Sigungen follen fortbauern, bis bie

Arbeit vollendet ift.

Art. 11. Sobald der Rath über alle Befreiungsgesuche gesprochen hat, soll der Maire einen Auszug davon an den Unterpräsett einsenden, welcher alsofort davon Meldung auf der Aussertigung, die er zufolg des 4. Artikels bekommen haben muß, zu machen hat.

Art. 12. Je nachbem biefe Auszüge den Unterpräfetten zukommen, schicken diese vor und nach an den Präfekt eine numerirte Note über die Anzahl der Konscribirten jeder Klasse, und beren, welche zum Dienste untauglich erachtet worden find, damit diese einstweilen gur Auskunft biene, bis fie bie Sauptliften ihrer Bezirke eingeliefert haben.

Die Maire der großen Gemeinden mogen bie namliche Freiheit in hinficht der Unterprafeften benugen, unter Borbehalt, unmittelbar darauf die Liften einzusenden.

Art. 13. Die Maires follen eine zweite Berfammlung bes Rathe fur ben 5. Lag nach bem Schluffe bes Erften bestimmen.

Während dieser Zwischenzeit sollen sich die Konscribirten, beren Abdankung vorgeschlagen ift, die in der, dem Beschlusse der Consuln angehängten Borschrift Aro. 2 enthaltenen Stücke verschaffen, um den Betrag ihrer Steuren nachzuweisen, und dieselbe dem Nathe vorzulegen, der zu sprechen hat, ob sie den im 5. Art. des Geseges vom 18ten Floreal bestimmten Ersag zahlen mussen oder nicht.

Indem die Patenten Rollen noch nicht in Sebung find, fo foll die Bestimmung Diefer Geburen im Jahre 10 auch hier befolgt werden.

Art. 14. Ein befonderer Auszug diefes zweiten Schlusses für jeden fich beichwerenden Konscribirten, sammt einer Aussertigung des erften Protofolls und mit allen ihm vorgebrachten Belegfücken soll, nittels der Unterpräsetten an den Präsekt übersandt, um dem Rekrutirungsrathe zur endlichen Entscheidung vorgelegt zu werden.

Art. 15. Wurde gegen alle Erwartung in einer Mairie die Mehrheit des Rathes an dem bestimmten Tage sich nicht versammeln lassen, um die im gegenwärtigen Beschlusse verordnete Arbeit vorzunehmen, so soll der Maire seine Adjunkten zuziehen, und mit den anwesenden Rathsgliedern über die Berusung und deren Folgen Protokoll abkassen.

Dieses Protofoll unterzeichnet von bem Maire, seinen Abjunkten und ben anwesenden Rathsgliedern, soll an den Unterpräsekt geschickt, und von diesem an den Prafekt berichtet werden.

Art. 16. Gleich nach Abfassung dieses Protokolls foll ber Maire, seine Adjunkten und anwesende Rathsglieder die den Munizipalrathen angewiesenen Verrichtungen verstehen.

Art. 17. Die Verfügungen der Gesetze vom 29sten Fructidor 6. Jahrs und 28. Floreal jungst (eingerückt in das Bulletin der Verordnungen Aro. 90) jene des Beschlusses der Consuln vom 18. Thermidor, des Circularschreibens vom 26. Vendemiaire und endlich des gegenwärtigen Beschlusses sind deutlich und bestimmt. Ihre Anwendung kann keine unvorgesehene Schwierigkeiten leis den, mithin auch fein Deweggrund den Beamten rechtsertigen, welcher ihre Vollziehung verzögern wurde.

Der Prafekt erklart demzufolge den Mairen, daß jene unter ihnen, welche den 5. nachstäunftigen Monats Frimaire die in dem 4. und 11. Art. vorgeschriebenen Einsendungen nicht gethan haben murden, auf ihre perfonliche Kosten Spezial Commissarien erhalten werden, welche die Unterpräseten ihnen, um ihre Thatigkeit anzuspornen, zu schieden haben. Allein er schmeichelt sich mit der Josnung, daß man nicht in den Fall kommen werde, dergleichen Maastregeln der Strenge anzuwenden, und daß die Maires

in biefem aufferorbentlichen Umfante eine neue Probe bes fie immer befeelenden Gifere geben merde.

die

n bes

fdie

lung

rften

ibir.

dem

ente

H914

TH

8ten

no,

uģ

nnt

ften

int

Pais

fich

11/5

ine

TIT

nen

den

ber

det

je

QT/

郎

TH

iene

Hale

1111

tet

(dir

1119/

itte

Urt. 18. Da die Unterprafeften alle Gewaltmittel in Banben haben, fo find fie fur alle Bogerungen verantwortlich, wenn fie bei erheischender Rothwendigfeit Davon Gebrauch ju machen unterlaffen murden.

Urt. 19. Gegenwartiger Befdluß foll in beiden Sprachen gedruckt, und an alle ju beffen Dollgiehung mitmirten follende Beamte gefchickt werden.

Nahere Beifungen werden die Bollgiehung ber übrigen, in dem Beschluffe der Confuln vom 18. Thermidor enthaltenen Berfügungen bestimmen.

Gegeben ju Machen im Prafefturhaufe ben 14ten Brumaire 11. Jahre.

Al. Mechin.

UnterPrafettur in Crefeld.

Der Untersprafekt des Beiirks von Erefeld hat erfahs ren, daß man in verschiedenen Mairien auf die Liften der Militairfonscription, Personen gefest hat, welche auf die fcblieglichen Etate nicht fteben burfen. Als nemlich; Urbeiter, welche barauf reifen, um fich in ihrer Profession ju vervollkommnen - Sausgenoffen bei Privatpersonen -Ackersenechte, wovon bie Meltern an einem andern Orte leben. Er erfuchet beshalb die Maires feines Begirte, fich genau nach dem zweiten Abschnitt bes 5. Artifele, bes Arrete's des Prafetten, vom 14. Diefes gegenwartigen Do. nats Brumaire ju richten.

Cleve, ben 28. Brumaire 11. 3.

Der Unter Prafett von Cleve an die Maires feines Bezirfs.

Gie erhalten hiedurch ben Befchluß des Prafekten v. 14. Diefes und bas 209te Rumero vom Gefet : Bulletin, welche beide Bejug haben auf die in ihrer Mairie vorgunehmende Konfcriptione-Lifte.

3ch erfuche Gie, Diefe Arbeit unverzüglich vorzuneh: men, und bas Resultat bavon mir mit einem besonderen Eilboten ju überfenden.

3ch erwarte diefelbe mit Ungedulb und hoffe Gie merben mich nicht nothigen, Ihre Arbeit durch einen Commiffair abholen zu laffen, welchen ich Ihnen auf Ihre Rofen fchicken muß, wenn Gie mir Diefelbe nicht binnen acht Tagen nach Empfang diefes jufchicken werden.

Dorfch.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër, à la requête du citoyen Werner Conen, marchand, demeurant à Creveld nommée par nous d'office curateur des biens delaissés par le citoyen Isaac Kauwenhoven, particulier, decede sans heritiers le six vendemiaire dernier, dans la maison des pauvres de Menonites à Creveld, citons tous ceux qui croyent être fondes en droit de former des pretentions aux dits biens, soit du droit de succession, soit de créance à comporaitre le trente frimaire prochain à dix heures du matin en personne ou par fonde de pouvoir en notre Bureau de conciliation seant en la

maison commune de l'reveld pour justifier leur droit et l'e entendus et conciliés si faire se peut, et en cas de non comparation il sera procede contre eux conformement aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld, gazette de Cologne, et gazette de Wesel à trois dijferentes reprises de huit à huit jours et affichée à la porte de notre salle des seances.

Fait à Creveld le vingt deux brumaire an onze de la republique françuise, par nous juge de paix susdit et sussigné. (Signé)

L'an onze de la république française le vingt-deux brumaire, je soussigné David Loneke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le Maire de Creveld le vingt-un ventose sous le N.o deux-cent et un, Classe troisième, demeurant à Creveld N.o vingt-huit, rue Burgstrass, at affichée copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des senncés de la susdite justice de paix, remis copie au reducteur de la gozette de Creveld, et deux copies au Bureau de poste aux lettres à Creveld une adressée au redacteur de la gazette de Wesel et l'autre ou redacteur de gazette de Cologne.

Fait à Creveld le jour, mois et an que dessus.

LONECKE.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër à la requéte du citoyen Michel Hauser marchand demeurant à Creveld, curateur des biens delaissés par feux Sophie Puller veuve de Jaques Hæchter en son vivant maitre dé sabrique et demeurant au dit Creveld. citons tous les creanciers de la dite veuve Hechter à comparaitre le trente de ce mois à dix heures du matin, devant le bureau de conciliation de ce Canton seant en la maison commune de Creveld pour être entendus et conciliés si faire se peut avec le dit curateur sur leurs prétentions, et en cas de non comparation, il sera procedé contre eux conformement aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld à trois differentes reprises de huit à huit jours, et affichée une copie à la porte principale de la maison de la dite veuve Hochter et une autre à la porte de notre salle des séances, donné par nous juge de paix susdit, et soussignés à Creveld le premier frimaire an onze de la république française.

Signe :

Weingarts. L'an onze de la république française le premier frimaire je soussigne David Loneke huissier de la jussice de paix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le maire de Creveld, le 21 ventose sous le N.o 211 classe troisième, demeurant à Creveld rue nationale 718. ai remis copie de la citation cidessus et de mon présent exploit au redacteur de Le gazette de Creveld pour y être inserée à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affiché deux copies une à la porte principale de la maison de la veuve Jaques Hochter susdite; et l'autre à la porte de la salle des seances de la justice de paix

Fait & Creveld les jours, mois et an susdit. Lonecke. Deffentlicher freimilliger Berfauf.

Eine gu Offum, Canton Herdingen, in Der der Gegend son Grefeld gelegene Thurn-Windmuble, mir zwei Dahls gangen, fammt einer dabei erbauten Rogmuble, und einem Beftar (brei Morgen) Ackerland, fichet ans freier Sand ju verfaufen; Raufluftige tonnen fich bei Unterschriebenem melden. - Rheinberg, b. 20. Brumaire 11. 3.

J. E. Scheffer, öffentlicher Rotar.

Aus freier Sand ift in Uerdingen kauflich in haben, ein fast neues Saus gelegen auf der Sauptstraße, in wel-chem 11 Theils tavezirte und gemalte Zummen im beffen Stand fich befinden, nebft einem geraumigen Speicher und einer der schönften Rellern bat. Ein ebenfalls neues Sintergehaus, bestehend in 4 Simmern, 2 Ruchen und ordentlichem Speicher, woran eine schone Dumpe. 2m Saus befindet fich ein geräumiger hofplat, ein Garten und gute Scheune nebft Einfahrt, ju jedem Gemer bestens eingerichtet und gelegen. - Wovon die Kaufbedingnisse bei der barin wohnenden Eigenthumerin der Binterlaffenen Wittib, weiland des verftorbenen Corn. de Brunn, Rheinjou-Controlleur dafelbft, tonnen eingefeben werden.

Um nachstommenden Samftag den 6 Frimaire (27sten November 1802) werden die Bengungen der Cheleuten Beinrich Paschmann und Gerbraut Buschmann in Ercfeld, nemlich: a) ihr Saus an der National Stafe in Erefeld Mro. 460, imischen den Saufern ber Burger Rocters und Ihr Erbpfacht Garten vor dem Wefter Thore, swiften Selmftat und Sorn, von ungefehr 7 Aren'(3: Ruthen), bei dem Wirthe Beinrich Weidmann durch den Uns terichriebenen Rotar dem Meiftbietenden freiwillig verkanft werden. - Erefeld, am 26. Brumaire 11. Jahrs.

J. N. Courth, offentlicher Notar.

Deffentliche Lehre und Schul Unftalt in Rempen.

Durch ben Frieden und das Gefen vom 11. Floreal, Jahrs über den öffentlichen Unterricht aufgemuntert, hat Die Gemeinde Rempen unter ber thatigen Mitmirkung, des Unterprafetten ihr vorzügliches Bestreben babin gerich. tet, den blübenden Zuffand des dafigen Gumnaffums, welches durch den Krieg und die Aufhebung des Zehnten den Saupt-Bes fand feiner Einfunfte verlor, nicht allein wieder berguftel. ten, sondern auch diesem Institut den Grad der Berbeffe-rung, Ausdehnung und Gemeinnungigfeit ju geben, welche unfern burgerlichen Berhaltniffen angemeffen, und von Ertiebern von Einficht, fo wie von allen richtigdenfenden Mannern fo lange und fo laut gewunichet wurden. Bu biefem Ende hat man folgende Ginrichtung getroffen.

1) Bird der bieberige Unterricht in der lateinifchen, franjofischen und beutichen Sprache, in der Gefchichte und Geographie unter bestimmten Modificationen foregeiefft.

2) Mird der den jugendlichen Kraften angemeffener und ihrer funftigen Bestimmung vorarbeitender Unterricht in der Natur- und Bolter Aunde, in den Anfangogrunden der Geometrie und den gemeinnübigern Theilen der Mathematique, und ferner Unleitung : Rechnungen jeder Urt einzurichten, und ju fuhren, gegeben merden.

3) Diejenigen Randibaten, welche in ber Beichens-Runft Unterricht ju haben munfchen, fonnen in befonders Dagu bestimmten Stunden barinn Anweisung erhalten - ju welchem Ende fur Diefe lettern gacher ein 4ter Lehrer, der Diefe Begenftande bis babin nur privat lehrte, ju den brei gewöhnlichen Lehrern angeordnet werden.

4) Um biefe Ginrichtung fur bas Aublifum befto mehr gemeinnugig ju machen, foll es Meltern frei fichen, beren Umstanden es nicht angemeffen ift, ihren Kindern einen fo ausgedehnten Unterricht geben ju laffen, denselben einsoder mehrere Facher, als die frangosis. Sprache, die Rechnunge und Beichnunge Sunft, lernen ju laffen.

unge und Zeichnunge Aune, ternen zu tagen.
Unterzeichnerer darf für den Erfolg sich sicher verbürgen, aus der Ueberzeugung: daß die Lehrer ihre Psichten bestmöglichst erfüllen werden, und dann aus der Erfahrung, wie die hiesige Lehr, und Industrie Schule für Madchen in 2 Jahren zu einer beinahe Musterschule sich hinaufschwanz — da ferner der Ort seiner gefunden Lage nach, und der besannten Industrie seiner Einwohner für die Landmirch Cast vor Under mit den hilligen Mreis des Unters wirthichaft, ver unden mit den billigen Preif des Unterhaltes fur tie Leb linge, fich fo febr fur Diefe Ginrichtung empfiehlt fo erwartet man von dem Publitum das freundschaftliche Zutrauen, ihre Rinder an diefer wohlthatigen Einrichtung Autheil nehmen ju laffen, in der freudigen poffnung durch den erwarteten Erfolg feinen gangen Beis fall zu finden.

Diefenigen, welche ihre Rinder Diefes Jahr hiehin gu ichicen gedenken, wollen beim unterschriebenen Maire fich unverweilt melden, und ben Namen ber Kinder einschreis ben laffen; mo bann die benachbarten Maires freundschafts lichft ersucht werden, gegenwartige Schul-Einrichtung ih-

ren Gemeinden befannt ju machen. Bemeinden befannt zu muste. 3. Rempen, am 24. Brumaire 11. 3. Tennhof, Maire.

bes

ben

siel

Calender-Unicige.

In meinem Berlage ift erschienen. — Comptoir-Calen-ber auf das Jahr 1803, verglichen mit der Zeitrechnung vom itten und izten Jahr der franz. Republik. — Und ift fomoht Dugend als Stuckweife, lezzeres zu 4 Stuber, auf schönem weißem Papier gedruckt, zu haben. P. Schuller.

reningen Reue Buder.

Kolgende neue Bucher, fo ju Beinachtegeschenken an Rinder paffend und nuglich find, find bei p. Goulter

in Crefeld ju baben, als:

Tempel der Natur und Runft, ju einer Auswahl der intereffanteffen Darftellungen aus ben Reichen der Ratur, aus dem Gebiete der Runft, Sirten und Boltegewohnheisten u. f. m., fur die Jugend und ihre Freunde bearbeifer, und mit 99 illuminirten Aupfer-Abbildungen verfeben; g. 8. 5 Rithlr. 45 Ctbr. — Moralische Gemalbe fur die ge-bildete Jugend, von J. Glat, Lehrer am Erziehungs In-fitute ju Schnepfenthal, mit dem Dildniffe Salymanns, und mehrere Rupfern; 4. 2 Rthlr: 40 Stbr. - Reues & Maugeschichte; g. 8. 1 Athlr. 30 Stbr. — Neues Bilder A G & oder deutsches Lesebuch für die Jugend mit 25 Aupfern; g. 8. 36 Stbr. — Le livre de kamille ou journal des ensans, contenant des historiettes morales et annusantes, par Berquin, avec figures; 1 ecu 50 sols. Der Brieffteller, ein Lotteriesviel jum Beinachtsges schenke für Kinder; 1 Athlr. 36 Stbr. — Englische calli-graphische Borfchriften jum Gebrauche für Schulen, Pris graphinge Vorschriften jum Gebrunde sur Schuten, pris vat-Unterricht und eigne Uebung; 4. 1 Athle 24 Etb. — Mene Hamburgische Borschriften jum Schönschreiben; 1 Ath 24 Stb. — Neuer Orbis pierus für Kinder, in 5 Spras-chen; 4. in 12 Heften und 48 Aupfertafeln; 5 At. 50 St. — Der Naturlehrer in Fragen und Antworten, ein Weisnachtsgeschenk fur wisbegierige Kinder; 40 Sibr. — Reues Dilderbuch fur die Jugend, in furgen unterhaltenden und lehrreichen Ergablungen. Ein Buch jur Beforderung der Lander- und Bolferfunde unter der Jugend; groß 8., mit Rupfern; 2 Rthir. 12 Stbr.

Intelligenzblatt

für bie

Bezirke von Ercfeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 14.

Crefeld, Frentag am 5. Frimaire 11. J. ber fr. Rep. - 26. November 1802. - -

Befchluß der Confuln der Republif vom 28. Fructidor 10. Jahrs.

Die Confuln ber Republif,

Auf ben Bericht bes Minifter bes Innern und nach

Unborung des Staatsrathes Befchliegen :

19:

B

uf

7.

alt

er

det

til,

8

3 4

ber

da

25

BI-

set

ols.

Driv —

prosents und der mit

Art. 1. Alle, die so Bettungen in den Hospisien gestiftet haben oder diejenige, so dieselben vorstellen, haben innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, ihre Titel an die Berwaltungs-Commissionen der Hospisien, bei welchen diese Stiftungen gemacht worden sind, oder derjenigen, die auf ihre Stelle gefolget und welchen die erstern zugestellt worden sind, zu überreichen.

Art. 2. Der General-Verwaltungsrath der hospigen zu Paris, und anderswo die Verwaltungs-Commissionen der Hospizien werden nach Verlauf der im vorhergehenden Art. bemerkten Zeitfrist einen Etat über die Anzahl der in jedem Hospizium gestifteten Bettungen sowohl als über die Stifter, über die bei dem Anfang dieser Stiftungen jährlich dazu bestimmte Summen, über den jezigen Ertrag des geschehenen Einschusses und über die gegenwärtige Auslag für ein Vert in Vergleich mit jener als die Stiftung geschehen ist, versertigen.

Art. 3. Nach diesem Etat werden die Berwaltungs-Commissionen dem Minister vom Innern ihre Einsichten jugehen lassen über die Art, wie man das Berhaltnis des den Stiftern wiederzugebenden Genusses festsesen soll.

Art. 4. Der Minifter vom Innern wird auf diese Entwurfe dem Gouvernement einen Bericht erstatten, wels ches nach Gutbefinden die gerichtliche Bestätigung nach der für die öffentliche Berwaltungs-Berordnungen vorgeschriesbenen Beise darüber verordnen wird.

Art. 5. Der Minister vom Innern ift mit der Bollgichung des Gegenwartigen beauftragt, welches in das Bulletin der Gesetze eingetragen werden foll.

Der erfte Consul. Unterzeichnet: Bonaparte. Bon wegen des erften Conful.

Der Staats, Secretaire, L. B. Maret. Gegengezeichnet: Chaptal.

Cleve, den 28. Brumaire 11. J. Der Unter Präfekt von Cleve an die Maires seines Bezirks.

Der Kriegsminifter verlangt ju miffen, ob unter ben

Militairen, welche in unferm Sezirk wohnhaft find, und ben Auhefold genießen, sich auch welche finden, welche der Emigration beschuldigt find. — Glebt es dieser Militaire Personen in dem Umfange ihrer Mairie, so wollen Sie mich mit deren Namen, Vornamen, dem Ort ihrer Geburt, deren Eigenschaften, und den gegenwärtigen Ortern ihres Auffenthaltes bekannt machen.

Cleve, ben 29. Brumaire it. Jahr.

Der Ihnen jur Erfallung Ihrer Pflichten in Betreff ber Militair-Konfcription vorgeschriebene Zeitraum ift auferst turz. Um zu verhindern, daß Sie gar teine Zeit verlieren, sowohl im Aufsuchen, als unnugen Anfragen, so will ich Ihnen in gedrängter Ordnung alles wiederholen, was Sie bei dieser Gelegenheit zu verrichten haben.

1. Sie mußen die im Umlaufschreiben des Prafeften vom 26. Bendemiaire vorgeschriebnen Aufnahmen nach ber bort angegebenen Beise anfertigen.

2. Diese Aufnahmen, der einheimischen sowohl als ber aufferhalb der Mairie gebornen Konscribirten in zwei Etats vereinen, wovon der eine alle Konscribirten vom 10. Jahre enthalten soll. Diese beiden Etats mußen nach dem am Ende des Beschlusses des Prafekten vom 14. Brumaire angehängten Muster verfertigt werden.

3. Dem Unterprafetten eine Abichrift biefer swet Etats gufchicken.

4. Nach verfertigtem Etat den Municipalrath gufamemen berufen, welcher die Konferibirten, welche auffer Stande find die Kriegebeschwerden zu ertragen, bezeichnen foll.

5. Alle auf den Etats stehenden Konscribirten von beiden Jahren durch Bekanntmachung oder Zettel zu besnachrichtigen, daß sie der Bersammlung des Gemeinderasthes auf dem bestimmten Tage beiwohnen sollen, in der diejenigen, welche glauben unfähig zum Dienste zu sepn, ihre Grunde angeben mußen,

6. Vom Gemeinrathe eine Berathschlagung über jesten Antrag um Vefreiung vom Dienste nach dem im 209 Nro. des Gesethulletins Nro. 1 angehängten Muster verstertigen laßen.

7. Dem Unterprafefte eine Abschrift all diefer Be-

8. Funf Tage nach dem Schlufe der erften Verfammlung des Ger-einderathes eine zweite veranstalten, damit binnen Dieser Zeit die jur Reforme vorgeschlagenen Konferibirten tie im Muffer Aro. 2 am Ende bes angezeigten Bulletins angegebene Schrift fich verschaffen konnen, nach welcher ber Rath entscheiden kann, ob die vom Dienste frei gesprochenen Konscribirten, die im 5. Artikel des Gesess vom 18. Floreal bestimmte Entschädigung gablen mußen.

9. Bon einer jeden in diefer zweiten Berfammlung vorgenommenen Berathichlagung einen befondern Auszug

an ben Unterprafetten ichicken.

10. Endlich, im Falle, wenn die größre Unjahl der Mitglieder des Gemeinrathes in den bestimmten Lagen u. Stunden sich nicht einfinden sollte, ein Protofoll von dies sem umfande auffenen, und sogleich in Berbindung mit den Adjunkten und den gegenwärtigen Gliedern des Rasthes die demfelben aufgelegten Obliegenheiten, so als wenn er vollständig ware, vollsiehen.

Dies, Burger Maires, find die Verbindlichkeiten, welsche der Departements Prafekt Ihnen und Ihren Gemeinsrathen infolge der Gesetze und Beschluffe über die Milistairkonscription in seinem Beschluße bom 14. Brumaire

aufgelegt hat.

Ich habe das gegrundete Jutrauen gu Ihrem bekann, ten Eifer und Ihrer Einficht, daß die Riederholung, welche ich hievor gemacht habe, jur schnellen und genauen

Bollftreckung berfelben beitragen merbe.

Ich wiederhole Ihnen noch einmal, was ich Ihnen in meinem gestrigen Circulaire so dringend empfohlen habe, diese verschiedenen Arbeiten, welche Sie mir zuzuschicken haben, durch Eilboten an mich zu besorgen.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër à la requéte du citoyen Michel Hauser marchand demeurant à Creveld, curateur des biens delaissés par feux Sophie Puller veuve de Jaques Hœchter en son vivant maître de fabrique et demeurant au dit Creveld. citons tous les creanciers de la dite veuve Hæchter à comparaître le trente de ce mois à dix heures du matin, devant le bureau de conciliation de ce Canton seant en la maison commune de Creveld pour être entendus et conciliés si faire se peut avec le dit curateur sur leurs prétentions, et en cas de non comparation, il sera procédé contre eux conformement aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld à trois differentes reprises de huit à huit jours, et affichée une copie à la porte principale de la maison de la dite veuve Hœchter et une autre à la porte de notre salle des séances, donné par nous juge de paix susdit, et soussignés à Creveld le premier frimaire an onze de la république française.

Signé: Weingarts.

L'an onze de la république française le premier frimaire je soussigne David Loneke huissier de la jussice de paix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le maire de Creveld, le 21 ventose sous le N.o 211 classe troisième, demeurant à Creveld rue nationale 718, ai remis copie de la citation cidessus et de mon présent exploit au redacteur de la gazette de Creveld pour y être inserée à trois differentes reprises de huit à huit jours, et affiché

deux copies une à la porte principale de la maison de la veuye Jaques Hœchter susdite, et l'autre à la porte de la salle des seances de la justice de paix susdite.

Fait à Creveld les jours, mois et an susdit.

Lonecke.

Die Kinder des Burgers Albert Rahr wollen nach Gutheißung ihres Baters und mit Genehmigung ihrer Afstienten ihr haus auf dem SchwanenMarkt aus offener Hand verkaufen. Kaustiebhaber belieben es in Augenschein zu nehmen. Das Lofale dieses Erbes besteht aus dem vors dern großen Haufe, welches geräumige Kellern hat, mit Auffahrt, Hofraum, Seitenhäufern, Garten, Schoppen, Brauhaus, Hinterhäusern mit Keller, ausschießend bis an die Stadtmager. Es ist geschieft zu jeder Jabrik-Anlage oder großen Birthschaft.

Crefeld, am 12. November 1802 (21. Brumaire 11.).

Es stehen aus freier hand zu verkaufen, 17 Mund dies gelsteine, mit Inbegrif des Ortsmund: Jeder Mund entshalt 20000 Eruck lieferbarer Art — den Ortemund ausgenommen. Man kann auf die billigste Preife, sowoht einzelne Mundweise, oder auch im Ganzen rechnen. — Das Rabpre ist in der Expedicion des Intelligenzblattes, oder bei Bgr. Kirschkaumer in Erefeld zu erfahren.

Deffentliche Lehr, und Schul-Unstalt in Rempen.

Durch den Frieden und das Geses vom 11. Floreal, 10. Jahrs über den öffentlichen Unterricht aufgemuntert, hat die Gemeinde Kempen unter der thätigen Mitwirkung des Unterpräfekten ihr vorzügliches Vestreben dahin gerichtet, den blühenden Justand des dasigen Gymnasiums, welches durch den Krieg und die Aufhebung des Zehnten dem Jaupt. Bestand seiner Einkunfte verlor, nicht allein wieder herzustelen, sondern auch diesem Institut den Grad der Verbesserung, Ausdehnung und Gemeinnüsigkeit zu geben, welche unsern burgerlichen Verhältnissen angemessen, und von Erziehern von Einsicht, so wie von allen richtigdenkenden Männern so lange und so laut gewünschet wurden. Zu diesem Ende hat man folgende Einrichtung getrossen.

1) Wird der bieberige Unterricht in der lateinischen, frantofischen und deutschen Sprache, in der Geschichte und Geographie unter bestimmten Modificationen fortgesett.

2) Mird der den jugendlicheu Kraften angemeffener und ihrer funftigen Bestimmung vorarbeitender Unterricht in der Nature und Bolfer-Runde, in den Anfangsgrunden der Geometrie und den gemeinnützigern Theilen der Mac thematique, und ferner Anleitung: Rechnungen jeder Art einzurichten, und zu führen, gegeben werden.

3) Diejenigen Kandidaten, welche in ber Zeichens, Kunft Unterricht zu haben munschen, konnen in besonders bazu bestimmten Stunden barinn Anweisung erhalten — ju welchem Ende fur diese lettern Fächer ein 4ter Lehrer, der biese Gegenstände bis dahin nur privat lehrte, zu den drei

gewöhnlichen Lehrern angeordnet merden.

4) Um diese Einrichtung fur das Publikum desto mehr gemeinnung zu machen, soll es Aeltern frei stehen, deren Umständen es nicht angemessen ist, ihren Kindern einen so ausgedehnten Unterricht geben zu lassen, denselben einvoder mehrere Fächer, als die franzosis. Sprache, die Rechenungs und Zeichnungs Kunft, lernen zu lassen.

Unterzeichneter darf für den Erfolg sich sicher verburgen, aus der Ueberzeugung: daß die Lehrer ihre Pflichten bestmöglichst erfüllen werden, und dann aus der Erfahrung, wie die hiesige Lehre und Judustrie-Schule für Mädchen in 2 Jahren zu einer beinahe Musterschule sich hinaufschwang — da ferner der Ort seiner gefunden Lage nach, und der bekannten Industrie seiner Einwohner für die Land, wirthschaft, verbunden mit den billigen Preis des Unter

haltes für die Lehnlinge, fich fo fehr fur diefe Einrichtung empfiehtt fe erwartet man von dem publifum das freundschaftliche Zutrauen, ihre Rinder an diefer wohlthatigen-Einrichtung Antheil nehmen zu laffen, in der freudigen hoffnung durch den erwarteten Erfolg feinen ganzen Beifall zu finden.

Diejenigen, welche ihre Kinder diefes Jahr hiebin ju fchicken gebenken, wollen beim unterschrieb nen Maire fich nuverweilt melden, und den Ramen der Kinder einschreis ben laffe's, wo dann die benachbarten Raires freundschafts lichft ersucht werden, gegenwärtige Schuls Einrichtung ih-

ren Gemeinden befannt ju madjen.

enet bein borr

age.

11:

rt,

ng h;

es

Rempen, am 24. Brumaire it. 3. Cennhof, Maire.

Berfaufe Angeige.

Der in der Mairie Bochum, nahe am Walde dieses Ramens, beim Holzapfels Teich gelegene Zepperz Hof, bestehend in Haus, Scheune, Stallungen, Garten, Baums garten, Mörschen, Wiesen, zusammen sechs Morgen, ferner in sechs und zwanzig Morgen vorzüglich guten Ackerlandes, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Liebhaber können die Bedingnisse bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten in Erefeld einsehen.

Weingarts.

Civilftand der Gemeinde Erefeld, vom 23. bis 29. Brumaire 11. (14. bis 20. November.

Geborne: 1. Godfried, Sohn der Ehel. Christian Pasch. — 2. Maria Christian, Tochter der Eheleute Anton Schmiß. — 3. Marcus Benjamin, und 4. Samuel Benjamin, Sohne der Ehel. Benjamin Samuel. — 5. David, Sohn der Ehel. Martin Janssen. — 6. Matge Bas, Tochter der Ehel. Bas Meyer. — 7. Heinrich Hermann, Sohn der Eheleute Jakob Lucht. — 8. Hermann, Sohn der Ehel. Joh Nehen. — 9. Peter, Sohn der Eheleute Peter Metten. —

Verehelichte: 1. Andreas Virken, 29 Jahr alt, Kaufmann; mit Maria Gertraude Kuppers, 20 Jahr alt.

— 2. Johann Heinrich Schwars, 27 Jahr alt, Väcker; mit Ebriftina Hongers, 29 Jahr alt. — 3. Jakob Berger, 40 Jahr alt, Molkammer; mit Anna Catharina Stenckges, 35 Jahr alt. —

Geftorbene: 1. Agnese Booms, geb. Schmit, 67 Jahr alt. — 2. Anna Catharina Schrick, 27 Jahr alt. — 3. Magdalena Kehren, 14 Tage alt.

Corrections Gericht in Erefeld.

Sigung vom 1. Brumaire 11. J. Ein Rleins handler von Dulfen, überzeugt den Feldschüßen zu Ramp mighandelt und verwundet zu haben, mard zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und zu einer Geldduße von 50 Frank verurtheilt.

Ein Rnecht von Beef, wohnhaft zu St. Tonis, auf flüchtigem Fuße, ward wegen des namlichen Berbrechens zu den namlichen Strafen verurtheilt.

3wei Burger von huls, überzeugt fich mechfelsmeise beschimpft und mighandelt zu haben, wurden, einer zu einer Geldbusse von 8 Frank und zu einer Gefängnisstrafe von 10 Lagen, der andere zu einer Geldbuse von 12 Frank und zu einer Gefängnisstrafe von 20 Lagen verurtheilt. Bom 21. Eine Frau von Giefafirchen, eines Diebfiahls in einer Muble beschuldigt, ward freis gesprochen.

In Nuchficht auf 5 Bettelweiber von Befel ward verordnet, daß diefetbe über die Grenzen ges bracht werden follten. Eine sechste Bettlerin von Reutirchen ward zu einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen verurtheilt.

Bom 28. Zwei Bandwirfer von Sule, übere jeugt einen jungen Menichen bafelbft, in der Nacht vom 4. Bendemiaire jungst ohne alle Urfache angefallen und verwundet zu haben, wurden jeder zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und zu einer Geldbuße von 24 Frank verurtheilt.

Bermifchte Rachrichten. Frankfurter Berbitmeffe.

Man hatte fich im Boraus von biefer Berft. meffe febr geringe Erwartungen gemacht. Die Rlas gen von Raffel heruber waren von der schlimmften Borbedeutung. Dort mar die Commermeffe über alle Beschreibung schlecht ausgefallen, und man fcob die Schuld Diefes Mislingens vorzüglich auf Die preuffischen Besigergreifungen, auf die Gatu. larifationen und die neueften politischen Borfalle. In Frankfurt mar man im Boraus Davon untere richtet, daß fast aller Ginfauf von den über. rheinischen Provingen aufhoren, und der Berfehr mit Franfreich vollig paralifirt fenn mur-Dom Mann herab ließ fich bei den neu eingetretenen baierifchen Occupationen und ben bas burch veranlagten veranderten Berhaltniffen der Bewohner jener fetten Bisthumer eben auch feine Rauf, und Gewerbluft erwarten, fo wie die Ente Schädigungsvorschritte überhaupt eine Menge Ab. teien und Reichsstädte, fur welche die Frankfurter Meffe ein Mittelpunkt des Einfaufe und Bertriebs gewesen war, auf einmal unter eine Bormundichaft fetten, die wenigstens jum Anfang allerlei Ruct. fprache nothig machte, und den alten Berfehr beme men mußte. Indeffen hatte man doch immer noch auf den englischen Sandel gerechnet, und fo menigstens von Diefer Seite noch einige Geschäfte gu machen gefucht. Aber auch bier mar flagliche Sto: chung, fo bag man allgemein geneigt mar, Diefe Deffe nur einen Jahrmartt zu nennen. Diele Bere täufer, besonders aus Sachsen und Schwaben, fommen vorläufig nicht wieder. Deswegen murben auch gleich nach der Deffe viele von ihren vieljahrigen Infaffen aufgefundigten Raufgewolbe und gaben ausgeboten, Die nun mahricheinlich leer fteben bleiben. Englische Schwindler haben auch diesmal bos Spiel gemacht, und Frankfurter Sanbelshäuser zogen den Britten 20 bis 30 Procent ab, um ihren Rivalen gleich ju verfaufen. Rur in leder, Sabat und Spezereimaaren murden er: trägliche Geschäfte gemacht. Der Meffremden von

Bedentung und vollwichtiger Wahrung woren auf ferft wenig. Einige Gilderhandler waren auf dem Plate, und zwei Gemahlde, und Rupferftich, Auttionen, wo noch fo zienliche Preife gewacht wurden.

Bahrend die mabre Sandelsbetriebfamteit faft auf dem Gefrierpuntt fand, und burch den Geld. mangel erftarrte, brebten und wirbelten fich auf dem Paradeplat und im Rebmbof tangende Pfer-De und fich überpurgelnde Denfchen, Die Familie bes Schinderhannes und Gogis grunes Bogelchen, in feltfamem Gemisch als bande joyeuse unermus bet herum, und die gaffende Echauluft fand ihre volle Befriedigung. Zwei Runftreitergefellichaften wetteiferten mit einander in halebrechenden Run. ften, Carouffels, Feuerwerten und assauts de sabre. Die Gebrüder Franconi, Geglinge von dem alten Stamm in Paris, gefielen burch Elegang und Rleis berpracht, und entzückten durch ihre Luftsprunge uber 9 Pferde. Die deutsch englische Gefellschaft bes S. de Bach excellirte in eigentlichen Pferde. fprungen und im Carouffel. Bor allen aber jog Die vielgewandte Prif durch ihre Runfte und Reite weit mehr an, als bei Franconis Die fogenannte junge Indianerin. Dann fab man den ruchlofen Schinderhannes mit feinen Banden und den Beis bern, Die er ermordet und beschlafen, in Bachs pouffirt bei dem Elfaffer, Georg Begel, und als Marionettenspiel bei Geiffelbrecht; die Ungeduld, womit befonders das schone Geschlecht Diefen Teufelsbraten wenigstens in Effigie ju betrachten nich brangte, entschuldigt die Muse ber Geschichte, Die feine Thaten und Lebenslauf fo eben in 3 verfchies benen Gestalten im Megfatalog angefundigt. Gin leibhafter Schuler bes großen Philadelphia, Dinnt, fand mit feinen abgelebten Runftftucken deftowinis ger Liebhaber. Aber am Schlimmften tamen Die Aftionairs des deutschen Rationaltheaters weg, Deffen Mangel und gucken weder die Rachtigal Canabich noch der gewaltige Baffift Fischer mit ihren Gaftrollen ju deden ober ju flopfen vermochten! Manche patriotische Theaterfreunde munichten das ber, daß die Domainen der Frankfurter Thalia menigstens burch ben Gewinn bes gandguts Reitels bach ju deffen Ausspielung S. Sorftmann auch hier fleißig Loofe vertheilte, auf festen Boden fundirt werden mochten.

Folgen eines bofen Raths. Was für Schaden und Unheil der leichtsinnisge Rath unbedachtsamer oder gar tückischer Mensschen bei einem Unverständigen anrichten kann, das von soll folgender Vorfall den Beweis geben, der sich fürzlich im Bergischen zutrug. Ein junger Mensch, der wenig über sich und seine Bestimmung auf Erden nachdachte, und, wie die meisten Menschen thun, so ziemlich in den Tag hinein lebte,

ging oftere in ein gewiffes Saus feiner Rachbars Schaft ein und aus. Dort fabe er ein Dadchen, Das ihm gefiel, und weil ihm Die Meltern beffel. ben den Eine und Ausgang in ihr haus nicht verwehrten: fo machte er fich die hofnung, das Mad. chen ju feiner Zeit einmal heirathen ju tonnen. Ploglich aber - ich weiß nicht aus welchem Grunde - zerichlug fich feine hofnung, und er wurde darüber außerst niedergeschlagen. In diesem Buftande der Troftlofigfeit fiel er einem leichtfinnigen Rathgeber in die Bande, der ihm folgendes lebr. te, und wie man aus dem Erfolge fiehet, nach. drucklich angerathen haben muß: "Er, der junge Menfch habe ein febr schlechtes franthaftes Unfeben in seinem Gesicht, und darum tonne er dem Madchen nicht gefallen. Geine uble Aussicht ta. me nirgends anders ber, als weil er einen Band. wurm bei fich babe. Um diefen gu vertreiben, muße er mit einem Barbiermeffer fich fo weit in Die Saut unter ben furgen Rippen, alfo in Die Beichen einschneiben, bag er fich mit einem Pfeis fenstiel Tabatedampf hineinblafen tonne. er diefes erft gethan hatte und von der Bunde wieder hergestellet worden fen, murde er alsbald ein frischeres Unssehen befommen."

Der junge Menfch - benn mas thut ein Uns bedachtsamer nicht auf den anscheinlich treubergis gen Rath eines liftigen Bofewichte? - glaubte bies, und vollzog ben schandlichen Rath wortlich. Richt lange barauf empfand er bie traurigen Folgen deffelben, und gieng mit einer großen entjunbeten Bunde und heftigen Schmergen ju einent benachbarten Bundargt. Diefer hielte ihn querft für betrunten und bann fur mabnfinnig bei feiner Ergafflung, und wollte ibn geben lagen. Denn er founte fich nicht vorstellen, daß unter vernünftigen Menschen, die noch bei gefunden Ginnen find, fo etwas moglich fen. Indeffen murde er boch balb nachber überzeugt, daß die Sache leiber Grund hatte. Er fand die Bunde in der Geite rund um voller Blafen und febr fchlimm entgundet, und ben Menschen wirtlich in einiger lebensgefahr. Er bat als ein glaubwurdiger Mann verfichert, wenn ber junge Mensch nur ein Strobbalm dick tiefer ge-Schnitten hatte : fo murde er fich die Gingeweide gerschnitten haben, und dadurch in soviel großere Lebensgefahr gefommen fenn. Gludlicherweise ift nun der Betrogene durch Die Bulfe bes genanns ten geschickten Bundarites gerettet, aber burch viele Schmerzen und Roften fur feinen Unverftand bezahlt morben.

- Auch im Defreichischen wird jest vom funftigen Jahr an eine Stempeltare, von allen öffentlichen Acten, Beitungen, Sandelsbucher zc. zc. genommen, um den offentlichen Finanzen mehr Eintunfte zu verschaffen.

Intelligenzblatt

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mrs. 15.

Erefeld, Mittwoch am 10. Frimaire 11. 3. der fr. Rep. - 1. December 1802. -

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër, à la requête du eitoyen Werner Cænen, marchand, demeurant à Creveld nommée par nous d'office ourateur des biens delaissés par le citoyen Isaac Kaawenhoven, particulier, decédé sans heritiers le six vendemiaire dernier, dans la maison des pauvres de Menonites à Creveld, citons tous ceux qui croyent être fondés en droit de former des pretentions aux dits hiens, soit du droit de succession, soit de créance à comparaitre le trente frimaire prochain à dix heures du matin en personne ou par fondé de pouvoir en notre Bureau de conciliation seant en la maison commune de Creveld pour justifier leur droit et être entendus et conciliés si faire se peut, et en cas de non comparation il sera procédé contre eux conformement aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld, gazette de Cologne, et gazette de Wesel à trois differentes reprises de huit à huit jours et affichée à la porte de notre salle des seances.

Fait à Creveld le vingt deux brumaire an onze de la republique française, par nous juge de paix susdit et sussigné. (Signé) WEINGARTS.

L'an onze de la république française le vingt-deux brumaire, je soussigné David Loneke huissier de la justice de
poix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le
Maire de Creveld le vingt-un ventose sous le N.o deux-cent et
un, Classe troisième, demeurant à Creveld No vingt-huit, rue
Burgstrafs, ai affichée copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des seances de la susdite justice de paix, remis
copie au redacteur de la gazette de Creveld, et deux copies
su Bureau de poste aux lettres à Creveld une adressée au redacteur de la gazette de Wesel et l'autre au redacteur
de gazette de Cologne.

Fait à Creveld le jour, mois et an que dessus.

LONECKE.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canson de Creveld, Département de la roër à la requéte du citoyen Michel Hauser marchand demeurant à Creveld, curateur des biens delaissés par feux Sophie Puller veuve de Jaques Hochter en son vivant maitre de fabrique et demeurant au dit Creveld. citons tous les creanciers de la dite veuve Hochter à comparaitre le trente de ce mois à dix heures du matin, devant le bureau de conciliation de ce Canton seant en la maison commune de Creveld pour être entendus et conciliés si faire se peut avec le dit curateur sur leurs prétentions, et en cas de non comparation, il sera procédé contre eux conformement aux loix. Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affichée une copie à la porte principale de la maison de la dite veuve Hachter et une autre à la porte de notre salle des séances, donné par nous juge de paix susdit, et soussignés à Creveld le premier frimaire an onze de la république française.

Signé: Weingarts.

L'an onze de la république française le premier frimaire je soussigne David Loneke huissier de la jussice de paix du Canton de Greveld, patenté pour l'an dix par le maire de Creveld, le 21 ventose sous le N.o 211 classe troisième, demeurant à Creveld rue nationale 718, ai remis copie de la citation cidessus et de mon présent exploit au redacteur de la gazette de Creveld pour y être inserée à trois differentes reprises de huit à huit jours, et affiché deux copies une à la porte principale de la maison de la veue Jaques Hochter susdite, et l'autre à la porte de la salle des seances de la justice de paix susdite.

Fait & Creveld les jours, mois et an susdit.

Lonecke.

Deffentlicher Bertauf.

Die Erben der verftorbenen Eheleuten Jakob Sochter und Sophia Puller, werden die unten benannten in der Gemeinde Erefeld gelegene Grundstucken bei dem Burger Beinrich Wendmann in Erefeld dem meift Bietenden und bffentlich an folgenden Lagen verkaufen laffen.

Mamlich:

Um nadften 6 Nivofe 11. 3. (27. Decemb. 1802).

- a) Das gewesene Wohnhaus an der Hauptstraße Aro. 764 aufm Eck, neben der Bürgerin Schumachers, und Rigals Haus gegenüber, gelegen, ungescht 40 Juk breit und gleiche Tiefe. Es besiehet aus einem Hintergebäude von ungescht 40 Fuk Länge und 17 Juk Breite, nebst einem Flügel, worinnen ein Garten. Immer und Holischoppen ik, ungescht 23 Juk lang und 20 Juk breit, mit Keller, und einen dahinter gelegenen Garten, ungescht 12 Authen (3 Aren) groß, verssehen. Die Lage des Hauses ist außerst vortheilhaft und sich nat einen Keller unter dem ganzen Hause, und ist sowohl für Handelsleute als Weinhandler eingerichtet, als auch für die welche große Wirthschaft treiben wollen.
- b) Ein Saus am fogenannten alten Zwirnwinfel, Mro.

Um 8. Mivofe (29. December).

e) Zwei freie Garten, ungefehr jeder 37 1/2 Ruthen (\$

Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor auf Dallder Pfad. Sin freier Garten ungefehr 30 Ruthen (6 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor links am breiten Wege.

e) Ein freier Garten, ungefehr 40 Muthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Westerthor.

Am 10. Divofe (31. December)

f) 1 1/2 Morgen (45 Aren) Ackerland, gelegen neben Burger Ropper; Raul auf dem Eck am Dehlmublen.

8) Smei (6 Aren) Ackerland, gelegen in ber Kimitmen. h) Sine Wiese hinter Monder hof gelegen, auschießend am Bruch, ungefehr 1 1/2 Morgen (47 Ares 6 Deciares 4 Centiares.

1) 1 3/4 Morgen und 24 1/2 Muthen (60 Ares 9 Deciares 8 Centiares) Strauch-Hol;, gelegen am großen Bruch, gegen Mathias Blom.

Die nabere Beschreibung der obigen Grundfide, fo wie auch die Berfaufsbedingniffe konnen beim unterzeiche neten Notar eingesehen werden.

J. N. Courth, Notar.

Die Sheleute Clias Durang find Willens ihr haus und Erbe in Erefeld in der Burgstraße sub Nro. 418 ges legen, unter angenehmen Bedingnissen, indem 2000 Athl. iu 4 pCt. darauf stehen bleiben können, den 27. Frimaire 11. J. (18. Dezember 1802) beim hiesigen Wirthe Weidsmann, freiwillig an den meist Bietenden zu verkaufen. Das haus ist 30 Fuß breit, 3 Eragen hoch, hat 12 Zimzmer, geräumige Keller und Speicher, Hofraum, ein großes Hintergebäube, und ist zum Handel und zur Wirthsschaft-bequem gelegen. — Die udbern Bedingnisse sind beim unterzeichneten Notar einzusehen.

J. N. Courth, offentlicher Notar.

Berfaufs. Unzeige.

Der in ber Mairie Dochum, nahe am Walbe dieses Namens, beim Holjapfels Teich gelegene Zepper; Hof, bestehend in Haus, Scheune, Stallungen, Garten, Daums garten, Morschen, Wiesen, jusammen sechs Morgen, ferner in sechs und zwanzig Morgen vorzüglich guten Ackerlandes, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Liebhaber können die Bedingnisse bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten in Ereseld einsehen.

Weingarts.

Es stehen aus freier hand zu verkaufen, 17 Mund dies gelsteine, mit Inbegrif des Ortsmund: Jeder Mund ents halt 20000 Stuck lieferbarer Art — den Ortsmund ausgestommen. Man kann auf die billigste Preise, sowohl einzelne Mundweise, oder auch im Ganzen rechnen. — Das Rahere ist in der Expedition des Intelligenzblattes, oder bei Ogr. Kirschkammer in Erefeld zu ersahren.

Reue Bücher.

Folgende neue Bucher, so ju Weinachtsgeschenken an Rinder vaffend und nuglich find, find bei P. Schuller in Erefeld ju haben, als: (Forif)

Technologisches Bilderbuch zur Belehrung und Unterhaltung, mit feinen colorirten Abbildungen; 4. 2 Athle. 6 Stbr. — Gamal und Lina, eine Geschichte für Kinder zum Unterricht und Bergnügen, besonders um ihnen die ersten Religionsbegriffe beizubringen, von E. Fr. Lossius. 3 Theile, neue Austage. 3 Athle 30 Stbr. — Die Belt im Kleinen ihm Rutzen und Bergnügen lieber Kinder. Mit Abbildungen von 4füßigen Thieren 2c. 1 Ath. 24 St. — Neue Bilder-Fibel zum Privatgebrauche in Familien, herausgegeben von E. ph. Funke, mit sein illuminirten Kupsern, g. 8. 2 Athle. 12 Stbr. — Neue Gespräche, Ergahlungen, Gebanken und Maximen, jum Gebrauch des einen Unterrichts für Kiuder, von der Frau von Gen is mit einer Borerinnerung von Claudius, 8. 1802, mit Aupferh, 2 Rihtr. 20 Stbr. — Das Buch fürs zweite Kinderalter oder angenehme Unterhaltung über die Naturgeschichte der Ebiere, mit 72 Kupfern, mit beutschem und franzönschem Text, g. 8. 1802, 2 Atblr. 40 Stbr.

Civilftand der Gemeinde Erefeld,:

som 30. Brum. bis 6. Frimaire 11. (21. bis 27. November.
Geborne: 1. Margaretha, Tochter der Eheleute Johann Ahren 2. Elemen, Sohn der Eheleute Nicolaus Noiden. 3. Catharina Elisabeth, Tochter der Ehel. Theobor Beck gen. Rohr. 4. Anna Catharina, Tochter der Ehel. Eugenius Selb. 5. Jakob, Sohn der Ehel. Peter Webers. 6. Gerhard, Sohn der Ehel. Jacob Schwenger. 7. Johanna Gertraud, Tochter der Eheleute Joh. Joseph

Effer. 8. Johanna, Tochter der Chel. v. d. Berg. 9. Catharina, Tochter der Chel. Beinrich Schmiß. Berehelichte: 1. Engelbert Bockels, 24 Jahr alt, Tagelohner; mit Maria Gertraud Lock, 22 Jahr alt.

Gestorbene: 1. Margaretha Gehming, 65 J. alt. 2. Gerhard Gisken, 7 Mongt alt. 3. Hermann Nehen, 8 Lage alt. 4. Joh. Peter Greeten, 1 Monat alt. 5. Gere traud Freynen geb. Masmann, 63 J. alt. 6. Unna Dorothea Nichter geb. Meininghausen, 65 Jahr alt.

Usciburgium,

ein Beitrag jur Aufflarung der meurfifchen Altherthumer,

Merkwurdig und berühmt in der altdeutschen Borzeit ist — Ascidurgium Bei der Ankunft der Romer in den Rieder Rheinlanden war dieser Ort der erste, welcher die Aufmerksamkeit der Generale und Geschichtschreiber auf sich zog. Er wurde eine der wichtigsten rom. Festungen. Seitdem, und dis auf unsere Tage, ist Ascidurgium ein Gegenstand der Betrachtung, der gelehtesten Untersuchungen gewesen. Gern verweilt der Freund der Geschichte auf dieser Stätte. Sie ist ihm heiliger Boden. Be Diffian die Geister der Bater auf den Bolten lagern sieht — so sieht er die Schatten jener Starken der Borwelt zwischen den den Trum- mern wandeln.

Ueber die lage dieses merkwürdigen Ortes hat man feine zuverläßige Nachrichten. Sie zu bes stimmen, das gerade ist es, was so viele Selehrte verzucht haben. Die altesten Geographen aber sind darüber eben so uneinig, als die neuern. Beinah' scheint es eine vergebliche Mühe, in diese Dunkelheit einiges licht bringen zu wollen. Dens noch sen es mir erlaubt, über den wichtigen Ort etwas zu sagen, und zu den vielen Hopothesen gleichsam eine Nachlese zu halten. Vorab wollen wir die verschiedenen Meinungen der Gelehrten und Geschichtschreiber vernehmen, und alsdann will ich meine Vermuthung van gen, die, wenn sie nicht befriedigend sepn soute, eine Widerlegung erwarten mag.

Folgende große Manner haben unfer Usciburgium ihrer Aufmertfamfeit und Unterfuchung gewurdigt: Tacitus, einer der erften, philosophi-

fchen Siftoriographen, Deffen Gefchichte nicht- In. halt als Bort ift, Tacitus, vielleicht unfer gands. mann und Schwiegerfohn des Agricola, gebentt Asciburgiums. Profesfor Rau widmet Diefem Drte in feinen beutfchen Alterthumern eine gelehr. te und scharffinnige Abhandlung. Bachter verweitet in feinem Gloffarium ber beutichen Borter febr lange bei bemfelben. Die prachtige Gefchich. te ber Dieberlande von van Meteren zeigt uns Diefen Drt, ber -fchier unter bem Geraufche ber Baffen vergeffen mar, als den Schauplat großer Thaten. Dithmar, in feiner neuen Ausgabe ber tefchemacherifchen Unnalen, fpricht entscheibend über die Lage deffelben. Graf hermann von Muenaer, ber jum illuftren Saufe Meurs gebort, und eine Bierde ber beutfchen Grafen Gaales mar, gab eine furge Ergahlung von Aseiburgium beraus, welcher ein Bergeichniß ber, ju feiner Beit gefundenen Alterthumer beigefügt ift. Giner Der ge. lebrteften, aber wenig befannten Manner, welche über Diefen Dre gefdrieben haben, ift ber Richter Beiße, der zu Meurs vor etwa & Jahren ftarb. Er rudte feine Abhandlung in Das buisburgifche Intelligenzblatt, in welches damals, auf Berord. nung des Ronigs bon Preugen, jeder Profeffor gu Duisburg einen Auffat liefern mußte. in Stein gehauene Lowen, welche ju Meure bor Dem Rathhaufe liegen, find redende Dentmahler Asciburgium's. In den Alleen bes Ritterfites, eine Biertelftunde bon Meure, fieben zwei große Steine, welche die Sand ber Romer, welche in Us. ciburgium mobnten, gum ewigen Undenfen bereite. ten. Gange unterirdifche Gewolbe, in welchen man. nichfaltige Untiquitaten gefunden find, bezeichnen Die Statte, wo jener ehemalige Waffenplag ems porragte. Bir wollen fammtliche Ungaben prufen, jum Subrer aber ben borbin genannten Gelehrten, Den verftorbenen Richter Beiße, mablen.

Bor allen übrigen mußen wir den Sacitus boren, ibn, ber und Die erfte Radricht von einem Alseiburgium aufgezeichnet bat. Diefer Gefchicht. Schreiber redet Davon in feinem Buche von Den Sirten der Deutschen, im dritten Rapitel; aber er fpricht fo furg, und in einem folchen Zone Davon, Daß man zweifelhaft bleibt, ob er wirtlich bas 211: ter diefes Orts bewundert, oder ob er fich ber Ca: thre über die Traditionen von feiner Entfiehung überläßt. Rur fo viel fagt er, bag ein Uscibur: gium ba fen, ohne die Lage beffelben gu beftim. men. Godann redet er von dem Alter Diefes Orts und fugt bingu: Usciburgium verliert fich fo weit in die Borgeit, bag man glaubt, Ulnffes fen auf feiner fabelhaften Brreife dafelbft gelandet, habe den Ort erbaut, und, aus schuldiger Dankbarkeit, fei ibm dafelbft, mit Beifugung bes Ramens Laerfes, feines Baters, ein Altar errichtet worden. Diefe Rachricht wiederholte ban Meteren in

feiner Geschichte der niederlandischen Rriege, Buch

19. Er ergablt den mertwurdigen Feldgun bes Pringen Morit im Muguft 1597, in welchem Rheinberg, Alpen und andere Plate erobert mure ben. Diefer Feldherr rudte barauf nach Meure, welches ebenfalls eingenommen wurde. Bei Dies fer Gelegenheit gedentt van Meteren der Camil. lenfchange, eine Biertelftunde von Meurs gelegen, wovon er folgenden Bericht ertheilet: "biefe Schane ge ift nach einem gewiffen Rapitan, Camillo Ga. chino, ber fie erbaut hatte, genannt; er felbft bieg fie Mutiliana, wie man in lateinischer Gpra. che in einer Rapelle gefchrieben fand. Mutiliana, las man dort, hat mich gemacht, Mutiliana am Rhein habe ich gegrundet; wo ich fterben werde, weiß ich nicht. Ich Camillus Gachinns habe Diefe unüberwindliche Festung mit Geifte tapfer. feit und eigenem Gelbe gegrundet, im Jahr bes Beile 1587, im Dienste des fatholischen Ronigs, unter Mlexander Fornese, an welchem Orte Atila, der Gothen Ronig, die Fundamente der Stadt Asciburgium gerftoret hat, Die ehemals vom Ulpffes erbaut, und von Dub. Ennius, einem romifchen Conful, wieder hergestellt murde. Pring Morit ließ Diefe Echange, oder, wie fie Camile lo Sachino nennt, Diefe unüberwindliche Festung niederreiffen und ganglich gerftoren. Meurs fam in feine Gewalt, und Camillo, der lange Gouver. neur von Meurs gewesen war, farb auf den Gren. gen Frankreichs. Der Rame Diefes ruhmredigen Menschen mare auf immer mit ihm aus diefen Gee genden verschwunden, wenn nicht die Inschrift ibn

gerettet hatte. Dies war' alfo ber erfte Bericht bon unferm Asciburgium. Alles, was wir baraus miffen, ift, daß ein Ort Diefes Damens da war, und daß er vor achtiehnhundert Jahren schon so alt war, daß man bis zum Uriprunge nicht mehr hinaufzusteis gen vermochte. Die Ergablung von Dem Stifter Ulnffes ift fichtbar ein Mahrchen, welches ohnftreitig von den Romern herkommt, die fich bier im gande niedergelaffen, und fich mit unfern Tochtern beweibt hatten. Es war den Romern eigen, ben Urfprung einer Stadt oder eines Bolfes von Wunderdingen abzuleiten. Dag Romulus und Remus von einer Bolfin gefäugt und erzogen worden; daß Julus ein Enfel der Liebesgortin gemefen, das war bet den Quiriten ein poetifcher GlaubenBartitel, welcher in der Concordienformel des regierenden julianischen Saufes alles galt. Benn indeffen auch Ulnffes der Erbauer unfers verodeten Asciburgiums gemesen mare; so mird ibm Die Stadt Erier doch noch immer ben Rang des Alterthums fireitig maden, wenn anders ein Sohn des Minos, Trebeta, in der Belt gen & fen und Erier erbauet batte. Der Jefuit Ero. wer magte es einmal, in feinen trienichen 21 na. len Diefe Fabel ju verlachen; der Churfurft Chris stoph Philipp aber entruftete fich über feine

Frechheit, und ließ ihn schimpflich widerlegen. In unfern Tagen wird man diefen bescheidenen Un.

glauben allenfalls dulden.

Der von Tacitus angegebene griechifche Ur. fprung der Gtadt hat alfo feinen Grund. Biel. leicht ift es mabricheinlicher, daß Ustenas, jener riefenmäßige Monarch ber Celter, unferm Usburgium den Ramen gegeben habe; wenigstens lagt fich der Rame Ustenas leicht in Asciburgium, oder Refideng des Ustenas hinüberbringen. Dan weiß ja noch ben garm, welchen man ehedem über Das Celtenmefen machte. Doab, fo fabelte man ohne einigen Ginwurf, Doah, Der auch Danges, Javus u. f. m. genannt murde, mar ja ber Stammvater und Fortpflanger des gangen menfch. lichen Geschlechts. Er zeugte mit feiner Gemalin Entoa drei Cohne: Gem, Sam und Japhet, beren Beiber Pandora, Nocia und Morgia waren. Bon Cem fammen die Bebraer, Gyrier, Mefopotamier, Chalduer u. f.- w. her; von Sam Die Rananiter, Philifter, Araber, Egyptier, Gabaer, Rumidier und alle Mohren und Afrifaner; bon Japhet die Europaer. Diefer Japhet hatte, nebft feche andern Gohnen, auch einen Ramens Go. mer oder Romer, oder Rimber, Cimber, von welchem die Cimbrer und alle Bolfer an ber Rord. und Offfee abstammen. Diefer Gomer ober Rim. ber batte einen Cobn Ustenas. Da mare alfo ber Stifter unfere meffmurbigen Drte! Er erbau. te ibn, legte ibm feinen Ramen bei, nannte ibn Asciburgium, das ift Git des Astenas. Bon bier aus bevolferte er das Celterland und Deutsch. land. In der babylonischen Berwirrung befam Alstenas ben Mamen Celta, der ihm auch blieb, und von dem die Celten ihre Benennung erhiels ten. Um aber ben alten Ramen der Bergeffenheit gu entreiffen, legte er ibn einer anfehnlichen Stadt bei. Wie natürlich und ungefucht!! Diefer Us. fenas oder Celta hatte, wie fich bas von felbft verfieht, wieder einen Cohn, der bieß Twisto, Quifto, welches endlich in Theug, Dis und Ditis überging. Da hatten wir alfo auch ben Urfprung der Deutschen, und so mare unfer Usciburgium die Biege der Celter und der Deutschen! Credat Judæus Apella!

Sundling, in feinem zweiten Banbe, halt bafur, bag in der meursichen Gegend die Uft oder Uffi, die Ufipeter oder Uffipeter gewohnt haben. Useiburgtum hieße daher so viel, als der Uffen Burg oder Uffenberg. Freilich ift es wahr, daß die Ufipeter oder Tenkterer, nachdem sie von den Sweven vertrieben waren, sich nicht nur dem Rhein naherten, sondern auch die Menazier, welche an den beiden Ufern des Stroms wohnten, vollig auf die linke Seite zu ziehen zwangen. Cafar berich.

tet in feinem gallifchen Rriege, im ro. Buch, bag Die Ufipeter und Tenfterer Die armen Menagier, durch eine Lift, wieder auf bas rechte Ufer gelocht batten. Die Menagier, welche fich, in friedlicher Abficht, ohne Baffen bafelbft einfanden, murden alle erfd,lagen; die Ufipeter bedienten fich ihrer Sabrzeuge, und tamen auf das linte Rheinufer, in's meurfifche Gebiet. Allein Florus und Dio Caffius ergablen, daß diefe Bengnahme von feis ner langen Dauer gemefen fen. Bu Drufus Beisten hatten fie fich bereits in die betannte Germania magna, oder auf die rechte Stromfeite guruch, gezogen. Lacitus bestimmt daber die Wohnung Der Tenfterer jenseits des Rheins, vermuthlich im jegigen Berg und Mark. Um linten Rheinufer haben fie nie feften Buß gehabt, und tonnten ale fo auch feine Burgen anlegen. Wenn es mabr ift, daß die Ufipeter oder Ufipier jugleich Uffi ges beiffen, wovon man doch nirgende eine Cpur fins det; fo ift den Affen eber gugutrauen, daß fie gu der Stadt Uffen oder Effen den Grund gelegt bas ben. In ber dortigen Gegend wohnten fie. Much murben in der germanifchen Sprache ohnehin die Bofalen a und e leicht verwechfelt, g. B. athale edel zc. Dan febe bie Gloffarien.

Professor Rau, in feinen deutschen Denfmaß. lern G. 18, meinet : Der Rame Usciburgium fam. me von dem Gott Dafus ab, dem Dars ber Germanier. Diefer Gott habe bei ihnen 218, Mich, Dees, Beis oder hies geheiffen. Diefe Meinung ift Scharffinnig genug. Es befindet fich wirklich in der Gegend, wo Usciburgium gelegen haben muß, ein Bald, welcher Bees oder Beefenbufch genannt wird. Bielleicht mar dies ein furcht. barer Bald, wo jener Gott verehrt murbe. Dicht weit von Diefem Geholy ift ein Gefilde, welches Jammerthal genannt wird, vielleit von dem Bins fein und Jammern der gefangenen Schlachtopfer, denen unfere fanatifchen Priefterinnen, aus Gots tesfurcht, die Gurgel abstachen. Eben Diefer Meis nung ift Bachter in feinem Glossario germania beim Borte Usciburgium. Bon dem Dienfte eis nes Gottes fagt er, fann Die Benennung berftams men, als hieffe es Gottesftadt. Wirflich murde Das Us bisweilen wie Ust ausgesprochen.

(Der Golug funftig.)

Machricht.

Das Intelligenzblatt erscheint alle 5 Tage und koffet halbjahrig in Erefeld i Rth. 25 St. — Aufferhalb mit dem Porto bis an den Ort seiner Bestimmung i Rth. 40 St. Die Auswärtige machen ihre Bestellungen an das hiesige Postamt, welches auch allein die Gelder dafür empfängt.

11 3

får bie

Bezirfe von Erefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

. Mro. 16.

Erefelb, Montag am 15. Frimaire 11. J. ber fr. Rep. - 6. December 1802. -

Machen, ben 17. Brumaire II.

Rubr. Departement.

n

.

.

ns

4

Q2

II s

31

119

173

fo

bt

16

3

115

Der Prafett bes Rubr-Departement benachrichtiget feine Untergebenen, daß alle Borftellungen um Rachlaß der Grund : Perfonal : Mobitar : und Comptuar, fo wie ber Thur - und Tenfterfteuern bes 11. Jahre ben Unter-Prafeften ihrer Begirfe vor bem 30. Frimaire übergeben fenn muffen, und nach Berlauf biefer Frift, beren feine mehr, wie gegrundet fie immer fene, angenommen wetden wird.

Er empfielt ihnen an, in ihren Borftellungen ihre Ra. men, Bornamen, Stand oder Gewerb, die Ramen ihrer Gemeinde und Mairie, fo wie den Gegenftand und Die Beweggrunde des Gefuches beutlich auszudrucken.

Machen, am 26. Brumaire 11.

Der Prafett des Ruhrdepartements, an die Maires diefes Departements.

Der Burger Saas, Profeffor ber Entbindungefunft bei ber Centralfchuse Diefes Departements hat mir angezeigt, bag er am nachften 15. Frimaire ben erften Curfus uber bie Entbindungefunft, fur ben besondern Unterricht der Sebammen, und einen zweiten Eurfus baruber, melcher am nachften 15. Floreal feinen Unfang nehmen wirb, erofnen werde; ber eine und ber andere wird jeder 8 Decaden

3ch gebe Ihnen bavon Nachricht Burger Maires, und fordere Gie auf diefe Gelegenheit ju benugen, und bie Sebammen, welche fich in ihren refpectiven Mairien befinden, und noch feinen Unterricht genoffen haben, als auch bie perfonen welche fich dagu widmen wollen, nebft bem einen guten moralifchen Charafter haben, lefen und fcbreiben tonnen, und ubrigens guten Willen baju geigen, nach Coln zu fcbicken.

Erfuchen Gie Ihre Administrirten, burch freiwillige Gas ben ju den Reifetoften und Unterhalt diefer Sebammen oder Zoglinge beigutragen, und arbeiten Gie von Ihrer Seite ju ihrer baldigen Abreife. durch magige Gummen, welche ich Ihnen erlaube aus ben Gemeindefaffen vorjufrecten, und in Ihren Rechnungen anerkennen werbe.

3ch labe Gie ein benn nicht fur tuchtig befundenen Bebammen, ale auch allen Ihren Adminiftrirten inegefamt befannt ju machen, bag ich, wenn bie vom Profeffor Saas angefundigte 2 Eurfen über die Entbindungefunft geenbist find, ich gezwangen feyn werde, die Ausubung biefer

Runft allen benen Perfonen ju unterfagen, welche vorhero nicht rechtmäßig eraminirt ober nicht Beweise ihrer Sabig= feit, burch ein Certificat bes obengenannten Profeffor Saas vorbringen, verbieten merde.

Befchluß der Regierung b. 5. Frimaire. Heber die Donanen.

1.) Die Gefege und Reglemente in Betref bee Trans: ports und ber Circulation der Waaren und Producte im Umfange des Myriameters - imei ehemalige Stunden oder Lieues - der Landgrangen, follen innerhalb der zwei Mpriameter - 4 ehemalige Stunden - gedachter Grengen, 10 Tage nach der Berfundigung gegenwärtigen Beschluffes, volljogen werden. 2.) Die Bureaus zweiter Lis nie follen in die Gemeinden verlegt merben, die in ben vom Staatsrath und General Directeur der Donanen verferrigten und von ber Regierung bestätigten Etats bezeiche net find. 3.) Die Beuge aller Gattung, die weißen Toiles de cotton, fo wie die gedruckten oder gemahlten, die Rans fins, die Mouffelinen, die Strumpf- und Mugen : Artitel, die Band-Artifel, aller raffinirte robe Bucker oder Deble Bucker, aller Raffee und andere Colonie, Maaren, gefaliene Fische, gesponnene Baumwolle, Blatter: Tabaf und fabris cirter Tabat, durfen nicht bei der Nacht transportirt wers ben, noch circuliren innerhalb dem Raum eines Myriames ters - zwei ehemalige Stunden - ber Grenglinie. -Diefelben Artifel durfen auch nicht bei Nacht transportirt werden noch circuliren in der Ausdehnung eines Mpria= meters - zwei Stunden - von den Ufern der Gluffe, Bas che und Ranale, welche vom Deere in die Safen Des In, neren fuhren, fondern nur bis ju dem Punfte, mo Douas nen-Bureaus vorhanden find; und gwar bei Strafe ber Confiscation, und von 500 Fr. an Gelde. 4.) Alle Raufleute und Commiffionnaire, welche werden uberwiefen werben burch Unterschleif Waaren ober Producte ein : ober ausgeführt ju haben, oder unter Behuf des Entrepots oder bes Transits, Unterschleife, Bertauschungen oder Ausführungen in bas Innere gemacht ju haben, fonnen, außer ben von den Gefegen verhangten Strafen, burch einen befonderen Befchluß der Regierung des Bortheils bes Ens trepote und bes Transits, fo wie alles Credits bei ben Douanenrechten Beraubt werden. - Die Rauffente oder Commiffionnaire, melche ihren Ramen bergeben merben, um biejenigen, welche ertappt fenn werden, die QBurtun. gen diefer Berfügung ju entziehen, follen in diefelben Strafen verfallen. -

Deffentlicher Berfauf.

Die Erben der verftorbenen Cheleuten Jafob Sochter und Cophia Puller, werden die unten benannten in der Gemeinde Erefeld gelegene Grundflucen bei dem Burger Beinrich Wendmann in Erefeld bem meift Bietenden und öffentlich an folgenden Tagen verkaufen laffen.

Mamlich:

Am nachften 6. Nivofe 11. 3. (27. Decemb. 1802).

- a) Das gewesene Bohnhaus an der hauptftrage Rro. 764 aufm Ed, neben der Burgerin Schumachere, und Rigals Saus gegenüber, gelegen, ungefehr 40 guß breit und gleiche Liefe. Es bestehet aus einem Sintergebaude von ungefehr 40 guß Lange und 17 guß Breite, nebft einem Glugel, worinnen ein Garten- Bimmer und Solsichoppen ift, ungefehr 23 guß lang und 20 Bug breit, mit Reller, und einen dabinter geleges nen Garten, ungefehr 12 Ruthen (3 Aren) groß, berfeben. Die Lage des Saufes ift außerft vortheilhaft und ichon, hat einen Reller unter bem gangen Saufe, und ift sowohl fur Sandelsleute als Beinhandler eingerichtet, als auch fur die welche große Birthichaft treiben wollen.
- 3) Ein Saus am fogenannten alten Zwirnwinfel, Dro. 619 gelegen.

um 8. Nivofe (29. December).

- e) 3mei freie Garten, ungefebr jeder 37 1/2 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor auf Dalldet Wfad.
- Ein freier Barten ungefehr 30 Ruthen (6 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor linke am breiten Bege. Ein freier Garten, ungefehr 40 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Befterthor.

Um 10. Divofe (31. December)

- 1 1/2 Morgen (45 Aren) Acterland, gelegen neben Surger Roppers Raul auf bem Ed am Dehlmuhlen-2Beg. =
- 2) 3mei (6 Atren) Ackerland, gelegen in ber Rimigmen. h) Eine Wiefe hater Monder Sof gelegen, anfchießenb am Bruch, ungefehr 1 1/2 Morgen (47 Ares 6 Decias

res 4 Centiares. 1) 1 3/4 Morgen und 24 1/2 Ruthen (60 Ares 9 Decia: res 8 Centiares) Strauch-Soli, gelegen am großen

Bruch, gegen Mathias Blom.

Die nabere Befchreibung ber obigen Grundftucke, fo wie auch die Berfaufobedingniffe tonnen beim unterzeiche neten Motar eingefehen merben.

J. N. Courth, Notar.

Die Kinder des Burgers Albert Rahr wollen nach Outheigung ihres Baters und mit Genehmigung ihrer 216fiftenten ihr Saus auf bem Schwanen Martt aus offener siftenten ihr Jaus auf bem Schwarenmartt aus offener Sand verkaufen. Kaufliebhaber belieben es in Augenschein zu nehmen. Das Lokale bieses Erbes besteht aus dem vorsbern großen Hause, welches geräumige Kellern hat, mit Auffahrt, Hofraum, Seitenhäusern, Garren, Schoppen, Brauhaus, hinterhäusern mit Keller, ausschießend bis an die Stadtmauer. Es ist geschieft zu jeder Jabrik-Anlage oder großen Wirthschaft.

Crefeld, am 21. Brumaire 11. (12. November 1802).

Berfaufs Unzeige.

Der in ber Mairie Dochum, nahe am Balbe biefes Namens, beim Soliapfels Teich gelegene Zepperi Sof, befiebend in Saus, Scheune, Stallungen, Barten, Baumgarten, Morfchen, Wiefen, sufammen feche Morgen, ferner in feche und zwanzig Morgen vorzuglich guten Ackerlandes, fieht aus freier Sand ju verfaufen. - Liebhaber tonnen

Die Bedingniffe bei dem unterjeichneten Bevollmachtigten in Crefeld einfeben.

Weingarts.

Der 9 hate mi

maffan

derglei

beiten

eine il

Das 25 1

ten Bet

bildete

gium

malbi

Meibi

fic II

Der v

anful

ethob

gen f

Die (

genel

her !

Bal

nes

Gt

må

nig

Do

5

leg

geh

nug

nen

lem

50

dri

dur

er,

pui

bar

felt

fire

erft

E

Es ftehen aus freier Sand ju verkaufen, 17 Mund Bies gelficine, mit Inbegrif des Ortsmund: Jeder Mund ente halt 20000 Stuck lieferbarer Art — den Ortsmund ausgenommen. Man fann auf die billigfte Preife, fowohl ein-gelne Mundweife, oder auch im Gangen rechnen. - Das Mabere ift in der Expedition des Intelligenzblattes, ober bei Bgr. Kirschkammer in Crefeld ju erfahren.

Nachricht an Schullehrer.

Das fo allgemein beliebte und nunliche Rechenbuch, unter dem Titel:

"Practifches Schulbuch ber gemeinen Rechenfunft und Geometrie mit Figuren, dem Lehrer beim Unterricht bequem und dem Schuler jur nebung nuglich. Berausgegeben von Daniel Schurmann, Schullehrer in Remfcheid." ift jest bei mir gebunden fur 45 Gtbr. ju haben.

P. Gduller.

A sciburgium,

ein Beitrag jur Aufflarung ber meurfischen Altherthumer, von heinrich Simon van Alpen.

Georg von Eccard leitet, in feinem Rom. mentar Urt. 23 f. 3, den Ramen von Ust oder Afch, einem Fahrzeuge, ber. Aus den falifchen Gefegen ift befannt genug, daß Ast bei den Franfen ein Fahrzeug bedeutete. Bon einer Menge folcher Usten erhielten die Geerauber ben Mamen Ustomanner. Man sehe Albertus Stadensis ad an. 988. Brefleicht ließ' er fich auch von einem celti. schen Wort ableiten. Ista, Usta, Uschfa, Usche hieß, wie Bachter zeigt, ein fließendes Bas fer. Bon biefem celtifchen Musbrucke find noch mehrere leberbleibfel vorhanden. 3ste, Diche t. B. ift ein Glug in ber Mairie Sulpen, unter Bruf. fel. Auf diese Urt hieffe Asciburgium fo viel, als: Mafferburg.

Dithmar, in feiner neuen Ausgabe ber te. schemacherschen Unnalen Geite 23 Rote 2, balt Das meursische Dorf Usberg für den Plat des jest verodeten Usciburgiums. Tefchemacher nahm bafur bas, am Rhein gelegene Effenberg. Es ift mahr, daß fich, eine Biertelftunde von Meurs, eine Bauerschaft befindet, welche ben Da. men Usberg führt; auch-ift es mahr, bag diefe Lage mit ber peutingerschen Rarte richtig eine trift, bas beift 5 Stunden bon Kanten und eben foviel von Runs. Dennoch ift bas Asciburgium bes Tacitus und Theodofius in jenem Usberg nicht zu fuchen; benn Useiburgium liegt unter feinen Ruinen begraben, wie Bilibald von Pirchei. mer in feiner Germania ret. fagt : "Diefer Franken Stadt mar Usciburgium, nun Usburg, ein mit Ruinen bedeckter Drt. Die mufte Gegend aber gehort jest gum meurfischen Gebiet."

Aber genug von den verschiedenen Deinungen ber Ges lehrten über das alte Asciburgium. Dan fieht, daß mit ben Traditionen und Etymologien nichts ausgerichtet mird.

Der Grund, warum Asciburgium diesen Namen befommen bat, mit Gewisheit angeben zu wollen, ift eine fuhne Unmaffung. Man weiß, daß man in den alten Zeiten nichts bergleichen aufzuzeichnen vermochte. Zufälige Begebenzheiten und Umftande gaben wohl mehrentheils den Orten eine zufällige Benennung.

Eine Biertelftunde von Meurs, eben so weit von dem Dorfe Asberg, westwarts, liegt eine Anhohe, welche jest das Burgfeld genannt wird. Dieses Gurgfeld muß in den alten Zeiten eine Inselgewesen senn, welche zweiktrue des Rheins bildete. Hier, auf dieser Anhohe, muß das alte Asciburgium gestanden hiben. Hier versammelten sich die, in den Wälbern umherirrenden Horden, verbargen ihre Heerden, Weiber und Kinder! legten eine Stadt an; vermehrten sich nach und nach, und machten einen eigenen Staat aus, der vor allen seinblichen Ansällen gesichert, und bei der Ankunst der Römer, zu ein r Festung vom ersten Range erhoben wurde. Die Spuren des alten Asciburgiums zeigen sich hier auf eine entscheidende Reise. Wir wollen die Gründe für diese Meinung hören.

Ms

er

n

m

n.

41

g:

11

efe

170

IM

rg

ter

610

fett

nit

jet

90

nit

Der Rhein hatte in den vorigen Zeiten einen gang eigenen, von feinen Dammen eingeschloffenen, und bei bober gluth, einen alles jerftorenden Lauf. Bom buisburger Wold an muß er feine Richtung ber Ctabt Duisburg nabe vorbei genommen, und die jesigen ichonen Biefen jenes Striches ju feinem Bett gehabt haben. Der neue Rrug, Die Saufer an der Ruhr und bas gegenwartige Strombett gehorten jum Furftenthum Meurs. Die Dent: mabler biefer Revolution find fo auffallend, bag man bier nicht ben geringften Zweifel hegen fann. Den erften Beweis geben bie Ruinen ber Rirche von Salen, welche, bei niedrigem Baffer und hellem Better, in der Mitte bes Rheins noch fichtbar find. Salen, welches jest nur eine Bauerfchaft ift, war vorbin, und noch im vierzehnten Jahrhundert, ein großes Rirchdorf, ju welchem alle Saufer bis an den Rhein, por Duisburg, gehorten. Die Archive von Meure euthalten die Nachrichten, wie bie Rirche von Salen vom Ribein verschlungen, und nach Somberg verlegt murde. Der zweite Beweis ift bas meurfifche Terris torium, welches fich noch bis an die Thore von Duieburg erftrectt. Die Baufer am rechten Rheinufer, an der Ruhr, gehoren noch jum homberger Rirchfpiel. Berr Profeffor Bithof hat bies in feiner duisburger Chronif deutlich genug gezeigt. Der Rhein mußte in fo vielen Jahren feis nen Lauf ungemein oft andern: noch jest reifit er, bei ale Iem Bafferbau, jahrlich gange Stude von Effenberg und Somberg ab, und icheint noch tiefer in's Meurfische einbringen ju wollen.

Der Rhein muß sich vordem in zwei Arme mitten durch das Fürstenthum Meurs ergossen haben. Noch nimmt er, bei hoher Flut, jedesmal seinen Lauf in zwei Armen durch dasselbe, und ihr Bett ist dem Auge jederzeit kennsbar. Bon Uerdingen erstreckt sich ein Bruch, zwischen Eresteld und Meurs, bis nach Rheinberg. Bom Essenberg erstreckt sich ein anderer, welcher sich bei Meurs mit dem erstern vereinigt. Diese Brüche sind bleibende Denkmah, ler jener beiden Arme des Rheins, welche sich in dieser Richtung ergossen, und zu Rheinberg mit dem Hauptskrom

wieder vereinigten. In Uerdingen und Effenberg firdmt er, bei hohem Baffer, uber, und geht durch die bezeichneten Bruche nach Rheinberg.

In ber Mitte Diefer zwei Bruche ober ehemaligen Rheinarme liegt das Burgfeld, welches auf Dieje Beife eine Infel mar, und bier ift bas berühmte Asciburgium ju fuchen. Die vielen Denfmabler, welche hier gefunden werden: Ruinen von dicken Mauern, gange unterirdifche Gemolbe ze find redende Beweife. Der Probft ju Coln, Graf Sermann von Ruenaer, beschreibt die Alterrhumer, welche ju feiner Beit dafelbft entdeckt murden, und bruckt fich barüber alfo aus: "Asciburgium ift jest ein Dorf, auf beffen Gebiet verschiedene Untiquitaten gefunden worden, und welches ich aus den Ruinen jenes alten Asciburgiums entftanden glaube. Diefes Dorf mird von ben Ginwohnern Asburg genennt, und das Feld umber das Burgfeld, und imar besmegen, weil das Gerücht fich erhalten bat, daß dafelbft eine Burg gemefen fen, beren Ruis nen jener gange Diftrift aufweiset. Die Lage Des Dris befraftigt dies. Die vermuftete Burg und bas Burgfeld liegen auf einer merklichen Unbobe. Auf folchen Soben baute man die Burgen ober Raftelle. Ferner hat der Rebenftrom des Rheins den guß ber Burg und bes dafigen hohen Gefildes beneget. Die Burg lag alfo, wie Lacit tus fie charafterifirt, am Ufer des Rheins. Die peutingerifche Charte behålt ebenfalls Recht, benn ber Marfch der Griegsheere, und befonders der rom. Legionen in eis nem fumpfigten, unbefannten Lande geht, vernunftiger Beife, uber die Sohen. Gie furchtet die Gumpfe und Bruche, welche ben Rhein allenthalben umgaben." Das jegige Asberg liegt schon ju viel sudmarts in einer Tiefe. Das Burgfeld ift alfo die Lage bes ehemaligen Ascibure giums. -

Man fieht, wie gefagt, in der Allee des Ritterfiges Tervoort zwei Steine, welche auf dem Burgfelde ausgegraben find. Der eine führt folgende Infchrift:

TIB. IVI. CAR. F. DAS. TVR. MISSIC. EX. COH. SJL. IV. H. S. E. TIB. IVL.

Der andere, in Form einer Saule, enthalt nachftes bende :

I. O. M.
IVN. REG. GEN. L,
IVL. VAL.
V. S. L. M. Q.

In eben bem Burgfeld fand man die zwei, auch schon ermähnten aus Stein gehauenen Löwen, welche noch vor dem Rathhause zu Meurs liegen. Im Ausgange des 17. Jahrhunders entdeckte ein Bauer ein unterirdisches Gewölbe, in welchem verschiedene Alterthümer waren, die der damalige Landdrost und Gouverneur, Freiherr von Kinsty, dem apostolischen Nuntius in Edln schenkte. Römissche Münzen wurden unzählige, und noch jedes Jahr gestunden. Auf alle Fälle muß Aseiburgium, zu der Römer Zeit, der merkwürdigste Ort am Niederrhein gewesen senn. Tacitus Ptolomäus, Marianus, Herakleotas und die penstingerische Marschfarte ziehen es in Betrachtung. Sicher ist es einer von den sessen Pläzen g wesen, wo Casar seine Beteranen postirte. Unter den fünszig Kapellen, welche

Drufus am Rhein anlegte, muß es, wie Cluver, Ceffar und Audere richtig bemerten, eines der bedentenbften gemefen fenn. Bielleicht aber ift der Gintrict Diefes Orte in Die Geographie gugleich das Moment feines Untergange gemefen. Die Damme und Schleufen, welche die Romer jur Bandigung bes Rheine anlegten, entfernten feinen Lauf von Asciburgium. Um ihre Legionen ju beschäftigen, legten fie auch bei uns Damme, Schleufen, Kanale und Wege an. Großes Bolf, mann mird beine fchone Regen= tenfunft die Lehrerin unferer Beiten werben! Wann werben auch unfere Urmeen auf eine wohlthatige Urt beschaftigt merben!

Mertwurdige Gerichtsvorfälle.

Die Eriminalgerichtshofe in England find faft uberall mit Unterfuchungen über falfche Bancoget. tel beschäftigt. Es gehet jest fast fein Tag Der Cigung in der Did Bailen ohne einen folden Projeg bin. Dreifig Perfonen follen jugleich an ver-Schiedenen Orten deshalb jum Tode verurtheilt fenn. Das ift Schauderhaft, und hat zu ernft. haften Betrachtungen über Die englische Eriminal. gefetgebung Unlaß gegeben. Man fiehet, wie wenig Todesftrafen gegen Sittenverderbnig murten, wenn fie gar ju leicht, auf einiger Zeugen Musfagen, erfannt merden. Es ift auffallend, bag die englischen Gefege, Die zwischen Morder und Tod. fchlager unterscheiden, und Diefen oft febr gelinde bestrafen, jeden, auch den unbedeutenden Raub u. Betrug, unerbittlich mit dem Strange belegen.

Ein junges Madchen ward am 8ten Mai die: fee Jahre vor die Dib Bailen gebracht, weil es brei Paar Schuhe geftolen. Bei ber Untersuchung fagte fie, ihre Mutter habe fie taglich jum Betteln ausgeschickt, und wenn fie nicht eine gemiffe Gum: me gufammengebracht, fie geichlagen. Beil fie nun nicht die aufgegebene Gumme gehabt habe, fen fie verleitet worden; die Schuhe zu nehmen und zu verfegen. Das Rind mard mit einer Ermahnung ber philantropifchen Gefellschaft gur Erziehung übergeben. Mochten alle Urtheile fo menschlich fenn !

Die Mutter war nicht aufzufinden.

herr Martham, ein Geiftlicher, britter Cohn bes Ergbischofs von Port, lebte mit feiner Frau, mit der er feit 1789 verheirathet mar, in Dortichis re. Famcett, einer feiner Schulfreunde, bejog eben Die Gegend. Martham nahm ihn freundlich auf, ward aber febr ubel belohnt. Famcett verführte feine & u. Dies gab Unlag ju einem Progeff, Den der verühmte Erstine mit vorzüglicher Bered. famteit fur den Rlager geführt hat. 218 diefer Die Untreue feiner Gattin entdechte, mar fie Mut: ter von neun Rindern. Jest ward das Gluck ihr Bater ju fenn auf eine graufame Urt gefiort. Der Beflagte laugnete es nicht; er blieb vor Gericht aus, und ward in Contumatiam ichuldig erfannt. Gein Unwald trug blos auf Milberung bes Scha. benersates an. - Die Geschwornen bestimmten

ihn auf 7000 Pfund.

Der lacherlichfte Prozeg, ber feit langer Beit an den Schranken eines Gerichts geführt worden ift, fam vor einigen Tagen in Great Marlboroub. Street bor. Ein gefiohlener Papagai mar ber ftrittige Puntt. Der gabn Gill mar einer gefioblen worden. Diefen wollte man im Saufe der au els ner Reife aufs fefte Land abmefenden Grafin Gras nard aufgespurt haben. Der vorgeblich geftoblene Wogel murde nun unter einem gewaltigen Inlauf selbst vor Gericht gebracht. Bon beiden Geiten Zeugenverhör. Lords treten auf und erharten das Eigenthumsrecht. Man verfichert auf beiden Geis ten, daß man 60, ja 80 Guineen nicht achten werde, blos um diefen Papagai zu behaupten. Der umlagerte und beffurmte Richter fann burchaus nicht entscheiden, nnd muß auf einen Rompromif zwischen dem Grafen von Wigton und Granard antragen. -0000000

Rene Erfindung. Der berühmte Lacfire Fabrifant Rathan Oppenheimer in Berlin verfer. tigt jest eine Uri von Schuhen für beide Gefchlech. ter die in Ruckficht ihres Rugens jur Erhaltung der Gefundheit, befonders fur Personen, die auf dem gande oder in Garten wohnen und oft im feuchten Grafe geben, für Podagriften, mit Fuß. schaden behaftete u. dgl., allgemeine Empfehlung verdienen. Gie werden aus feinem Filze bereitet, und find mit einem Schonen schwarzen dichten Back überzogen, der weder Raffe noch Staub durchlafs fet, von der Barme nicht leidet und den guß immer trocken erhalt. Mit einem blos feuchten gap. pen tonnen fie leicht gereinigt werden, und find überdies fehr dauerhaft, leicht und elegant gearbeis tet, und wohlfeil.

- Es ift bekannt, ju welcher Sohe die mechanischen Erfindungen in England gediehen, und wie fehr fie den Manufakturen bei der Bertheurung des Arbeitelohns und ber Lebensart ju Gulfe gefommen find. Die Urmen flagen freilich, bag ihnen ber Berdienft erzogen wird, fie f. ben aber nicht ein, daß wenn durch vermehrte Sandarbeit die Waaren vertheuert werden, und fo die Manufafturen fallen murben, ganglich aller Erwerb fur fie megfallen mufs fe. Ift nun blubendes Gemerbe das ficherfe Mittel gegen Armuth, fo find mechanische Sulfemittel, Die es empar bringen, auch ber Urmen halber beilfam. Gin Beifpiel und einen Beweis hievon giebt die Erfindung eines Sochs landere, Seeringefischer, Dene ju meben, die ftarfer find und gleichere Maschen haben als die gestrickten. Der Apparat baju ift mohlfeil; Rinder von 10 Jahren fonnen 36 Quae drat Dards in einem Tage, oder 36 Maschen in einem Athemjuge meben.

gerbert !

essiala vom

tigen Ord und Erift! und ber Befi

Triangen um

fe lieniditt

hand am

pilette obe

eine ifentlich

den migt, w

finnung 20

o nie man

Autil-Tun

Art von Ge

perideft au

gentättt B

an Brieft

Actions on

lin de

melde du

und durch Anjeigen a

thren in

Mentperfde

ber befrimm

lakinge Bei detang best minjen, mel

bie freie T

dem Ende

Regierungs 7. Germine trie 7. Jal lebhin die

purde die

pein ins &

melde fie

bindlich ge

authentifc

Die Gla

3 n t e l l i g e n & b l a t t

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 17.

Erefeld, Samftag am 20. Frimaire 11. 3. ber fr. Rep. - 11. December 1802. -

Nachricht

en

luf

ten

ag

els

879

roc

lus

miß

ard

dire

rfers

tung

auf

t im

Fuß,

eitet

Eact

dill

g im

Fota

find

arbets

iláta

ie den

en flat

barbett

fakturen en múss el gegen

em bot

Beispiel

हि रेडिक्र

and und

Apparot

an die Glaubiger der aufgehobenen geiftlichen Orden, Rorperschaften, Gemeinheiten und Stiftungen.

Der Prafett des Ruhrdepartements,

Fordert die Glaubiger der durch den Beschluß der Consuln vom 20. Prairial 10 Jahrs aufgehobenen geistiden Orden, Korverschaften, Gemeinheiten und Stiftungen hiermit auf, innerhalb 3 Monaten, pon der Bekanntmachung dieser Nachricht anzurechnen, die Urkunden und Beweisstücke beizubringen, Kraft welcher sie tiquidirt zu werden wunschen.

Die Glaubiger werden erinnert, daß jede Schuldforberung, um als constituirte Staatsschuld, es sey immerwährend oder lebenslänglich, angesehen zu werden, sich auf
eine öffentliche Urfunde oder auf einen Privat Akt grunden muse, wodurch das Kapital für immer und ohne Bekimmung eines Rückzahlungs. Termins veräussert worden;
so wie man als einforderliche Staatsschuld, mit oder ohne
Berfall Termin, jede sonstige Schuldverschreibung oder
Art von Schuldscheinen, die von der verschuldeten Körperschaft ausgestellt worden, oder aber jede Rechnung von
gemachter Arbeit, von geschehenen Lieferungen, rückständiger Besoldung, Deservit-Kopen oder verlängter Schadloshaltung anschen wird.

Um den Glaubigern die Unannehmlichkeit zu ersparen, welche durch einstweilige Abweisung ihrer Forderungen, und durch abgenöthigte Nachholung neuer Belegstücke und Anzeigen natürlich entstehen wurde, sindet man dienlich, ihnen zu bemerken, daß jede Primordial-Urkunde einer Rentwerschreibung, oder jeder Schuldbrief, worin von eisner bestimmten Jahlungs-Epoche die Mede ist, so wie alle sinste Geweisstücke oder Anzeigen, die irgend eine Forfunstge Geweisstücke oder Anzeigen, die irgend eine Forfunstgen, welches alter son soul, als der Zeitpunkt, wo die verschüldere Kopperschaft mit Sequester belegt, und ihr die freie Berwaltung ihrer Güter entzogen worden. Zu dem Ende geben die Beschüffe des ehemaligen General-Regierungs Commissars zu Mainz, vom 26. Bentose und 7. Germinal 6. Jahrs, vom 9, Bendemiaire und 19. Bentose 7. Jahrs, sodann jener der Consuln vom 20. Prairial leishin die erforderliche Anteitung. Im widrigen Falle wurde die Schuld nicht mehr National Schuld sen, sons dem zur Läft derzenigen einzelnen Glieder bleiben müssen, welche sie kontrahirt, oder sich auf irgend eine Weise verbindlich gemacht haben wurden.

Der präfeft wird jede Art von Urkunden als zuverläßig datirt ansehen, wenn sie von einer in öffentlicher und authentischer Form geschehenen Sandlung herrühren, oder, falls von einem privat: Att die Rede senn wird, wenn dersetbe irgend einer öffentlichen Formalität, als der Kontrolirung und Ueberschreibung in die Register irgend einer Behörde, unterworsen worden, oder wenn entweder von der Urkunde selbst, oder von der daraus entspringenden Korderung, in einem öffentlichen Briefe oder in einem sonftigen mit zuverläßigem Datum selbst versehenen Akt Erwähnung geschieht, oder endlich wenn er unter sicherm Datum in den Rechnungs-Büchern und Berwaltungs-papieren der verschuldeten Körperschaft angesührt wird. Indeß muffen diese Bücher als redlich gesührt angesehen werden konnen, und sie muffen übrigens auch nach der durch
die Gesehe und Beschlüsse verkündigten Borschrift inventarisier worden seyn. Imgleichen wird man solche Schuldbriefe anerkennen, die etwa von verstorbenen Gliedern der ausgehobenen Gemeinheiten unterschrieden worden, wenn selbige vor der Sequestrirung oder Aushebung gestorben, und wenn von ihrem Todessalle so mie von der Aechtheit ihrer Unterschrift, gesehliche Beweise beigebracht werden.

Jeder Glaubiger muß die Urknnde, wodurch er feine Forderung ober feinen Anspruch begrunden will, in Drie ginal abgeben. Falls folches verloren gegangen, fann er durch die Mittel, melche das Gefen ihm an die Sand giebt, auszuhelfen fuchen. Coviel die authentisch minutirten At-ten betrift, find die Notarien und andern Bemahrer von Urfunden, welche fich auf die der Republik beimgefallenen Schulden beziehen, genugsam befugt, den Glaubigern Erpeditionen, Auszuge und Certificate davon auszufertigen, moferne diefelbe ein schriftliches Anfinnen dagn, entweder von Geite bes Prafetten, oder ber gu Paris eingefesten General-Liquidirunge-Commission, vorzeigen tonnen. Diefem Unfinnen foll fowohl auf der Minute, als auf der verabfolgten Erpedition, Ausjuge oder Certificate, Ermah= nung geschehen, in lettern auch befondere bemerft merben, daß die Minute felbft von feiner vorgangigen Rud;ablung Meldung thue. Uebrigens wird der Prafeft ju dergleichen Mittheilungen nie feinen Antrag bewilligen, wenn die Glaubiger nicht schriftlich darthun, daß fie vor dem Civil-Tribunal ihres Orts den Berluft der fraglichen Urtunde formlich befräftigt, und fich jugleich verbindlich gemacht haben, felbige auf den Fall, mo fie wieder gefunden murde, fofort auszuhandigen. In Ansehung der Privat-Ber-briefungen, welche verluftig geworden, follen die Glaubi-ger ebenmäßig jener gerichtlichen Befräftigung unterworfen fenn, wornach dann ihre Schuldforderungen vermittelft der aus den Buchern ber verschuldeten Gemeinheit ju schöpfenden Angeigen, ober ingefolge der Beweife, die man von dem murflichen Bestand der Schulden, und von dem vor der Aufhebung der Sequestrirung gehabten Befige und Genuffe ber Glaubiger erlangen fann, liquidirt merben

Da ber Prafekt die befinitive Liquidirung aller eins forderlichen Schulden der aufgeloften Korperschaften, Gemeinheiten und Stiftungen, bis jum Kapital-Belauf von 3000 Franken ausschließlich, und die vorläusige Liquidirung sowohl des hohern Belaufs jener, als aller ursprung-lich constituirten Schulden, anvertraut worden, so kundige er hiermit an, daß er keine dergleichen Anspruche jur Untersuchung vormehmen mird, als in so weit sie behörig nach den ertheilten Vorschriften mir Beweissucken belegt senn werden, und daß er auch nur mit der genauesten Bebut-

samkeit seine Certificate und Bescheinigungen in Gunsten seiner Ferderungen, welche der Entscheidung der General-Liquidirungs. Commission zu Paris unterworfen werden wüssen, aussertigen wird. Die Gläubiger mussen über müssens wahl bedenken, das sie, ausser der objectiven Rechtmäsigkeit ihrer Forderung, auch die Nechtmäsigkeit ihres Besistandes unumgänglich zu beweisen haben. Sie werden nämlich für rechtmäsige Boüter gehalten werden, wenn die verschuldete Körperschaft sie als solche zur Zeit der Aussedungen, wenn selbige gültig erwiesen sind. Sodann müssen die Reclamanten, mit ihren Stüten, ein beim Präsekten nachzusuchendes Certificat einschieren, daß sie der Auswanderung nicht beschuldigt, und dieser Urseche wegen nicht auf die Emigrirren Liste eingeschrieben, noch irgend ein Sequester auf ihr Haab und Gut gelogt worden. Wenn von einer Leibrente die Frage ist, so mus der Geburto-Aft und ein Eertificat, daß der Rentner würfzlich bei Leben ist, ein und anderes in legalistrer Form, beigebracht werden. In jedem Falle müssen die Reklamanten ihre Erklärung, was sie an Staats-Kenten bes siehen, von sich geben.

Diejenigen Urfunden einer Schulbforderung, oder jebes andere fur die Liquidirung wesentliche Beweisstück,
welche in fremder Sprache abgefast senn wurden, mussen
in französischer Uebersegung beigefügt werden, und diese
vom Präsidenten des Civil-Tribanals des Bezirks, wo der
Reflamant ansähig ist, in gehöriger Form bescheiniat und
legalistet sinn. Indest erinnert der Prässett die Gläubiger,
daß das Geseg alle Privat-Afte, so wie jene von den Berwalrungs. Behörden, welche einzig und allein die Liquidirung des Staateschuld bezwecken, und in soferne selbige
zu den Operationen der Liquidirung dienen, von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung frei er-

flårt hat. -

Die Intereffenten, welche wider bie Liquidirungs Befchluse bes prafetren Einspruch ju machen haben wurden,
fonnen ihre Regreg-Gesuche auffenen, welche dem mit dem Domainen Mesen beauftragten Mitgliede des Staatsraths
aberschickt werden muffen, um demnach dem Staatsrathe
felbft jur Entscheidung vorgelegt zu werden.

Die Ablieferung ber Urfunden, Rechnungs Etats und Bemeisftude muß von ben Glaubigern an bas General, Cefretariat ber Prafeftur geschehen, wo ihnen betaillirte

Empfangescheine ertheilt merden follen.

Machen, am 8. Frimaire 11.

211. Mechin.

Der Prafett des Ruhr: Departements

hat unter dem 8. Frimaire einen Beschluß in 17 Artikeln erlassen, worin die Jusammenberusung und Aushebung der Conscribirten, welche var dem Ende des laufenden Monats beendigt seyn muß, vorgeschrieben wird. Die
Conscribirten können sich unter sich gutlich vereinigen,
das Continent ihrer Gemeinde zu stellen, wosern die Stellvertretenden nur das Alter, die Größe und die übrigen
erforderlichen Eigenschaften haben. Wenn sie nicht einig
werden, so wird der Municipalrath diesenigen bezeichnen,
die das Continent ausmachen sollen. Die, die sich nicht
kellen, sollen arretirt, als Deserteurs verfolgt, die Widerspenstigsten nach den Colonien geschickt werden. Die Strafe auf die Desertion ist fünf Jahre in Eisen und 1500 F.
an Gelde.

Deffentlicher Berfauf.

Die Cheleute Clias Durang find Billens ihr Sans

und Erbe in Erefeld-in der Burgftraße sub Rro. 418 gelegen, unter angenehmen Bedingnissen, indem 2000 Athl, tu 4 pCt. darauf stehen bleiben tonnen, den 27. Frimaire 11. J. (18. Dezember 1802) beim biesigen Wirthe Weidmann, freiwillig an den meist Hictenden zu verkaufen. — Das Haus ist 30 Fuß breit, 3 Etagen hoch, hat 12 Jimmer, geräumige Reller und Speicher, Hofraum, ein grosfes Hintergebäude, und ist zum Handel und zur Birthschaft beguem gelegen. — Die udhern Bedingnisse sind beim unterzeichneten Notar einzusehen.

3. M. Courth, bffentlicher Notar.

Ein gang großer 3ftudigter Stubenofen mit ichonem Befchlag, mobifchen guß und Einschieber, fieht aus freier Sand ju verkaufen. Die Expedition fagt, wo?

Seurathe. Ungeige.

Unsern famtlichen Freunden und Anverwandten machen wir hiemit unsere am 13. Trimaire b. J. vollzogene ebeliche Berbindung ergebenst befannt, und empsehlen uns Ihrer Gewogenheit. Erefeld am 18. Frimaire 11. J

Georg Wilh. Melebach, J. Cohn. Benriette Melebach geb. Curtius,

Nachricht an Schullehrer.

Das fo allgemein beliebte und nugliche Rechenbuch,

unter dem Tirel:

"Practiiches Schulbuch der gemeinen Rechenfunft und Geometrie mit Figuren, dem Lehrer beim Unterricht bequem und dem Schuler jur Uebung nublich. Berandsgegeben von Daniel Schurmann, Schullehrer in Remfcheid."
ift jest bei mir gebunden fur 45 Stbr. ju haben.

P. Schütler.

Civilfiand der Gemeinde Erefeld,

vom 7. bis 13. Frimaire 11. (28. Nov. bis 4. December.

Geborne: 1. Adelheid, Tochter der Sell. Wilhelm Mebers. 2. Beinrich, Sohn der Cheleute Beinrich Etefes. 3. Friedrich Wilhelm, Sohn der Seheleute Gerhard Josien. (4. Maria Gertraude, Tochter der Anna Maria Rebers). 5. Mathias, Sohn der Seleute Arnold Högel. 6. Anna Margaretha, Tochter der Seleute Albert Engels. 7. Peter Joseph, Sohn der Seleute Heinrich Siepen. 8. Peter Feinrich, Sohn der Seleute Abraham Otten. 9. Paul, Sohn der Seleute Peter Schneiders.

Berehelichte: 1. Georg Wilh Im Melsbach, Kanfmann, 22 Jahr alt, mit heinriette Louifa Maria Elisa

Curtius, 26 Jahr alt.

Gestorbene: Samuel Benjamin, 17 Tage alt. 2. Anna Barbara, Ecken geborne Husmann, 31 Jahr alt. 3. Sibilla Kuppers geborne Hemmersbach, 53 Jahr alt. 4. Sibilla Heckhausen geborne Shittges, 51 Jahr alt. 5. Anna Margaretha Hosmuert, 1 Monat alt. 6. Dorothea Kran geborne Rettmann, 68 Jahr alt. 7. Gerhard von der Herberg, 72 Jahr alt

Sinnliche Darftellung der englischen Rationalfchulb.

Am Ende des Jahrs 1801, da der Krieg zu Ende, und bie brittische Nation mit der bekannten, zum baaren Reichtum des Landes ganz verhältnistosen Kriegsschuld belasstet war, wurde die Größe derfelben durch Berechnung auf folgende Weise verfinnlicht:

"Wenn man diefe Schuld, fagte ber Rechner, in Golde annimmt, und ein Mensch fie gablen, dabei nur 6 Stunden des Lagen schlafen, die gange übrige Zeit feiner Existen; aber, also täglich in Stunden, ju dem Sablunge

Geschäft anwenden wollte, so wurde er, wenn er jede Misnute 100 Guineen, und den Tag über 108000 Guineen sählte, dazu 11 Jahre und 160 Tage, in englischen Krosnen-Thalern aber — von denen vier ein Pfd. Sterl. aussmachen — 46 Jahre und 275 Tage brauchen. "

"Bollte man die gange Summe in Guineen, eine bicht an die andre, in eine einzige Linie aufgablen, so wurde diese Linie 1305 geographische Meilen lang senn, in Aronen Thalern aber einer dicht an den andern gelegt, wurde ein solcher filberner Band anderthalb mal die Erde fugel umschlingen."

" Bur Aufbewahrung der Summe in Guineen murde Dazu ein Kaften von 277,538 1/2 Cubic-Fuß erforderlich

fenn. 11

中山

tat,

reier

den

eher uns

ho.

ins,

bud,

eid.4

t.

bet.

helm

herd

atia

018.

Hell.

M.

ifs

ia

thea

por

alb.

und

eich

belar auf

iner

問知

"Bollte man die Summe in Gold transportiren, fo wurd man dazu gehn Egntner auf jedes Zugpferd gerechenet, 7047 Pferde, in harten Silber, Thalern aber 106,117 Pferde brauchen. "

Bermischte Rachrichten.

- Rach Briefen aus der Moldau und Bal. lachei hat das am 26. Oftober oder 4. Brumaire in dafigen Gegenden verspurte Erdbeben febr grofe Bermuffungen angerichtet. Die Gtadt Buchas reft foll fast gang verfchuttet worden fenn. Dafelbft refidirende hospodar ber Ballachei bat fich mit feinem Divan aus der Statt geflüchtet, und tompirt in Belten. In Gilifirien foll es berge verschlungen haben, an beren Stelle tiefe Scen entftanben. Bu Rronftftat in Giebenburgen fturg. ten mehrere Raminen, und fogar einige Saufer ein, und alle Rirchen und Thurme find fo febr befchadigt, daß man fich ihnen nicht ohne Gefahr ju nabern getraut. Much bas ichone Schloß des Grafen Adam von Remes fiurgee gang ein, und 3 Perfonen find unter Dem Schutte begraben wor. Den; der Graf mar gludlicherweife abmefend. Bu hermannfiadt entftand an dem Thurme der großen fatholifchen Pfarrfirche ein Rif, doch erfolgte bier außer diefem und dem Ginftur; eines Ramins in einem Privathaufe fein weiterer Echaden. Rach Den Beobachtungen in Bermannftadt hatte ber Wind feit bem 25 beftig gewehet. Der Simmel war beiter, und das Reaumuriche Thermometer geigte X. 14. Das Barometer aber 27 30ll 1 4/10 Linien. Die Richtung Die er Raturbegebenbeit fom vom schwargen Meere, und von Conftantino: pel ber, und efftrecte fich bis nach Stebenburgen. Man ift daher wegen Conftantinopel felbft auch hicht wenig beforgt, und Biener Rachrichten vom 20. Rov. (29. Brum.) melden, daß nach Briefen aus Gemlin, und andern Puntten der turfifch: offreichifchen Grenge, Conftantinopel mit dem Gerail bas Schickfal von Liffabon gehabt, und groß. tentheils untergegangen fenn follte. Die Rachricht ift indeffen noch unverburgt; follte fie fich aber bennoch bestätigen, fo murde es ein auf ewig mertwürdiges Schickfal feger, daß in dem namlis

chen Augenblick, wo die große politische Frage von Gegn und Michischn des turtischen Reichs wieder zur Sprache zu kommen scheint, die Natur felbst ein solches Machtwort darin gesprochen hatte.

Wien, am 25. Nov. (4. Brum.). Bis gur Unfunft bon direften Berichten über bas Erdbe. ben gu Conftantinopel Scheint folgendes, aus De. terwardein vom 18. Rob. (27. Brum.), gur Mo-Difitation und Berichtigung der erften Geruchte von diefem Borfall Dienen gu tonnen: "Das in unfern Gegenden und burch gang Gyrmien verfpurte Erdbeben vom 26. Dft. hat fich auch über Gervien, Bosnien und hinab bis an das schwarze Dicer erftrectt. Um ftartften tobte es ju Confiane tinopel megen des nahen Meeres. Biele Saufer find in der Gegend des Gerails, und ein großer Theil alter Sutten und Mofcheen in der Borftadt Galata eingefturgt. Es hat bafelbft über 30 Mie nuten mit abwechselnden Stoffen und schwanten. ben Bewegungen angehalten. Auch das Gerail murde fart erschüttert; und der Großherr fluchte. te fich in die Cophienmofchee, wo fich unbefchreibe lich viel Bolt sammelte, weil ihr Gebaude unere

Schütterlich ift. "

Maing, vom 12. Frimaire. B. Sofmann, Generalreceveur bes Departements bom Donners. berg wird, wie man jest vernimmt, burch ben B. Unore, Der in Derfelden Eigenschaft in dem Des partemente ber Diederpprenden angestellt mar, erfest. Sofmann betleidete Diefe wichtige Stelle feit der Organisation der vier neuen Rhein Departes mente, und genoß das Bertrauen der Regierung und die Achtung feiner Mitburger in einem feltnen Grade. Strenger hat wohl die Laune des Schick. fals felten einen Menschen gepruft als ibn. Befige einer ungetheilten Achtung, an einem Do. ften, mit dem man ihn als einen ehmaligen Deuts fden auszeichnete, und der ihm mehr als eine forgenlofe Butunft ficherte, noch vor beilaufig einem Jahre jur Stelle eines Gefetgeberg berufen, Die er ausschlug, betrog ibn das grenzentofe Bertrauen auf eine, wie er glaubte, geprufte Freundschaft, um alles, was das Glick und Menschen neh. men und geben tonnen. Der erfte Ungeftellte auf feinem Burcau, nicht fein Aushelfer, fondern fein Freund, in deffen Sande er fein Gluck, fein Bere mogen und feinen Ruf voll Bertrauen niedergelegt hatte, opfert, - fo viel man von der Cache bis jest weis - Diefe Freundschaft, das Glud, bas Bermogen und den Ruf bes feltenen Rreundes feiner Leidenschaft furs Spiel, Die er gefchicht qu verbergen weis, und verschleudert in der gotrerie uber eine halbe Million, die dim Staate angehort.

Uns als Menfchen ift's erlaubt, die Erche aus einem menschlichen Gesichtspunfte anzusehert. Bertrauen auf den Menschen ehrt den Menschen, und nur ein herz ohne Falsch ist eines solchen Gefühls fahig, das die Hosheit und der Betrug,

leider jest so haufig jur Schwäche macht. Ift Mistrauen Rlugheit, bann haben es Menfchen bas ju erhoben, die feines Bertrauens murtig find. Wir als Menschen, ich wiederhole es, dursen Diefe Cache aus einem menichlichen Gefichtspuntte betrachten. Wie webe muß es dem Manne thun, - Die Wahrheit der angeführten Thatfache porausgefest - Das Schictfal eines Berbrechers ju tragen, weil fein Berg auf die Eugend eines Freun-

des vertraute!

Da Die frang. Truppen unter Cuffine Maing befegten, mar Sofmann einer der thatigften Beforderer und entschiedenften Freunde der neuen Ordnung der Dinge, Reich an Kenntniffen und befondere durch eine gemiffe Entichloffenheit und Jefligfeit des Rarafters herrschend, schien er in Beiten der Revolution ju feiner untergeordneten Rol. le berufen. Auch in jener Epoche, mo alle Leiden. Schaften bes Menfchen aus ihren Schranten getre. ten waren, und die moralische Ratur mit ihren emigen Gefegen im Widerspruche fchien, wo die Sabfucht und die Berrichbegierde fich fo leicht bir. ter die Maste des Patriotism's verbargen, und wutheten, blieb Sofmann ber feltne Ruf eines ehrlichen Mannes.

- Im frang. Nationalalmanach von biefem Sabre findet man folgende Rote: " Schreibt man an den erften Conful, Prafidenten der italianifchen Republit, dann fagt man: Burger erfter Conful und Prafident. In der Rede an ibn, fagt man: Burger erfter Conful. Das ift fein ein. giger Titel. Bum zweiten und britten Conful fagt man : B. Conful. Benn man jum Genat, ju Den Staatsrathen, Die im Ramen der Regierung Das Wort führen, fpricht, bedient man fich ber Borte: Bgr. Genatoren, Bgr. Gefeggeber, B. Trib unen, B. Staatsrathe. Spricht man ju einem Einzelnen unter ihnen, fo bedient man

fich des Bortes Burger ober herr.

" Den Miniftern giebt man in Briefen und officiellen Noten ben Titel Burger. In dem Laufe des Briefes oder der Rote schreibt man auch: Em. Erzelleng. Derfelbe Gebrauch findet auch bei Gefandten und frang. Miniftern bei fremden Machten Statt u. f. w.

"In der Gefellichaft braucht man gegen alle

Burger die Benennung herr oder Burger.

- Der englische Gefandte, Lord Whitworth, hat in Paris bei feiner Unfunft einen großen Bers luft erlitten. Schon vor 3 Monaten hatte er feis ne Meubel und Effetten einpacken und auf ber Themfe abgeben laffen. Das Schif, welches fie ge. laden hatte, murde leck, und man mufte die Riften, um fie nach Frankreich zu transportiren, auf ein ans dres Schif laden. Aber das Waffer mar auch in

Die Riften gebrungen, Die nun 3 Monate unaus. gepactt bier ftunden. Da fie ber Bord bei feiner Un. funft in Paris ofnen lies, mar alles leinenzeug verfault, Die übrigen Meubel beschädigt, und die Rutschen Die prachtige Ctaatefaroffe, gang unbrauchbar. in welcher ber bord gur erften Audien; fahren woll. te, ift fo verdorben, daß er einen andern Wagen baju nehmen muß. Ueberhaupt fchagt man den Berluft, den ber Gefandte burch Diefen Bufall ers

litt, auf 100,000 Frant.

Solland. Wie man vernimmt, ift bon uns ferem außerordentlichen Gefandten gu Berlin, Burger Sultmann, Der bier nachftens auf einige Beit guruck erwartet wird, bafelbft eine Convention in Betref ber Memter Sungen, Gevenaer und Bal. burg geichloffen worden, die zwischen dem Rhein und der Waat liegen, und die pach der frangofif. Convention vom 23. Mai von Preußen an uns abgetreten werden. Die wirtliche Befignahme bers felben von Geiten unferer Republit foll indef fen erft inner brei Monaten gefcheben, nachdem bie Grengen durch foniglich preugische und batavische

Commiffarien naber bestimmt worden.

Berlin. Des Ronigs Majeftat haben, in Erwägung der jegigen hoben Preife des Rockens, allergnadigst zu beschließen geruhet: 1) Dag gur Erleichterung des armern Theile ber hiefigen Einwohner bom 1. December Diefes Jahrs an vom hiefigen tonigl. Proviant. Umte fur hiefige bulfsbes durftige Einwohner wohlfeileres Brod gebacken, den gur Theilnabme an Diefer allerhochften Wohlthat geeigneten Perfonen ju dem Preife von zwei Grofchen für funf Pfund Brod vertauft, und bef. fen Vertheilung, fo wie im Jahre 1800, bon einer eigenen biergu niedergefehren Commiffion veranftal. tet werden foll. 2) Dag jum Begten bes gefam. ten biefigen Publitums auf einen langen Zeitraum aus den hiefigen Magazinen eine beträchtliche Quantitat Rockenmehl ju febr geringen Preifen verabreicht und gur Taxe gebracht werden foll.

Schweiter Grenge. Rach einem Genats. befret foll eine aufferordentliche Rriegsfteuer für die Berpflegung der frang. Truppen in Belvetien und die Unfullung der Magagine, Die gu ihrem Unterhalte Dienen, erhoben werden. Diefe Rriegs. feuer Deträgt 625,000 Schweiter Franken. Mit dem Defret, daß die Erhebung derfelben verord. net, ift zugleich eine Repartition Diefer Rriegesteuer bekannt gemacht worden. Die Regierungsfratthals ter, Bermaltungefammern und Ginnehmer follen gu. fammentreten, um die Bertheilung auf die eingelnen Gemeinden zu machen. Die Bermöglichfeit der Gemeinden wird gur Bafis bei Diefer Repartition angenommen. Bis jum 15. December muffen die famtlichen Zahlungen gemacht fenn.

n 3

fur bie

Bezirfe von Erefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr Departements.

Mro. 18.

Crefeld, Donnerstag am 25. Frimaire 11. J. der fr. Rep. - 16. December 1802. -

Austug aus bem Defchluß ber Regierung vom 16. Frimaire. - neber das Donanenwefen.

18

Ts

efo

Die

the

181

ur

Ms

om

bes

en,

bla

pei

10/1

rec

ms

III

he

I

30

ir

ett

em

gs: Nit

tos

yals

nell

det

ion

die

Mae Truppen-Corps ju Jug wie ju Pferde, welche fich langft den Landgrengen der Republik von Batavien bis nach Selvetien hinauf, in Gar: nifon oder Binterquartieren befinden, follen Des tachements von Planflern - eclaireurs - liefern, welche das Contrebandiren auf der Douanen Linie verhindern follen. Das gange Planfler Corps von der batavifchen Grenze bis an die helvetische bin foll aus 1520 Mann bestehen. Diefer gange Strich ift in 7 Divifionen oder Diftricte eingetheilt. Die Division von Cleve umfaßt das Rieder-Maas, Des partement und einen Theil des Ruhr Departemente, und wird im Untheil des erfteren Departements 150 Mann Infanterie und 40 Mann Cavallerie, und in dem zweiten 100 Mann Infanterie und 20 DR. Cav. haben. Die Divifion von Coln begreift das Ruhr . und das Rhein Mofel Depart., welche jufammen 200 M. Inf. und 40 M. Cav. zu Plant. lern erhalten werden. Im Donnersberg-Depart., welches die Divifion von Maing ausmacht, wird Die Bahl ber Planfler an Inf. 150, an Cavalerie 40 fenn. Un Der Spite jedes Detachemente fieht ein Capitaine mit verhaltnigmaßigen Gubalternen. Die Gendung eines jeden Detachements bauert nicht uber 3 Monate. Die Militaire werben auf ben Fuß der marichirenden Eruppen begahlt. Die Detachements Commandanten befommen bei ihrer Untunft ihre Inftructionen von den Douanen. Borftebern und Angestellten; ber Grab des Inftruc-tiongebenden und des Inftructionempfangenden fieht im Berhaltniß; Diefe Inftructionen muffen genau befolgt werden. Den Dienft gegen die Contrebandirer wird angefeben, und gefchiebt, wie ber Dienft im Relbe. Diefelben Belohnungen merben für tapfere Sandlungen ertheilt. Außerdem haben die Militaire Untheil an der Theilung der weggenommenen Baaren. Ein jeder Contrebandis rer, welcher Widerstand thut, oder einen Militairs oder Douanen-Ungestellten verwundet oder getod, tet haben wird; ein jedes Individuum, welches mit den Baffen in der Sand ergriffen, oder weldes beschuldigt wird, mit bewaffneter Sand, Baaren oder Producte ein . oder ausgeführt, oder die

Ein . ober Musfuhr berfelben unterfrutt gu haben; überhaupt die Begunftiger, Mitbetheiligten u. Theilneb. mer, fo wie Die, welche Baaren garantiren werden, follen angesehen werden als wenn fie zu einem bewafs neten Auflauf gehort hatten, und follen in Gemagheit des Gesetzes vom 15. Pluviose 9. Jahrs vor ein Special. Eribunal gebracht werben, bas gehalten fenn foll, den Progeß, mit Beifeitefegung jeder ans dern Sache, einzuleiten, und ju schlichten.

- Mach einem Befchluß der Confuln foffen die den Auslandern oder jenen, welche im Auslande domicilirt find, und Beib. Renten in granf. reich zu beziehen haben, bon den Gefandten, Ge-Schäftsträgern oder Agenten ber frang. Republit, in Gegenwart von 4 Zeugen ertheilte Lebens . Bescheinigungen, nach Unerfennung berfelben von dem Minifter der auswärtigen Angelegenheiten, angenommen werden; wenn aber der Wohnort des Renteniers 10 Stunden von dem Aufenthalts. orte eines frang. Ugenten entfernt ift, fo tonnen Diese Bescheinigungen auch von den Orts Dbrig: feiten mit Bemerfung ber Entfernung bes Drts von jenem eines frangofif. Agenten ausgefertigt werden, nur muffen diefe Befcheinigungen von dem nachft gelegenen frang. Agenten auf oben beschries bene Urt legalifirt fenn.

Warnung an bas faufmännische Publifum.

Da die Unterfdrift der Amfterdammer Kauffeute Joh. Bilhelm Carp et Cobn, im Clevischen nachgemacht n. misbraucht worden ift, fo wird biefes hiedurch Jedermann, jur Warnung und fernerer Schaben-Berhutung angejeigt.

Un das vaterlandische Publifum. Wir bitten die Freunde des

Bestfälischen Ungeigere,

welche mit bem berannahenden neuen Jahre antreten mollen, ihre Bestellungen an die wohllobl. Postamter ihres Orts recht bald, am besten aufangs December abzugeben, damit wir fruhzeitig genug davon Nachricht erhalten, und die Auflage darnach bestimmen können, um ju verhüren, daß nachber, wie es schon zweimal der Fall aewesen ift, die Bestellungen nicht mehr besorgt werden können.

Heber den Zweck und Plan Diefer varerlandischen Beit-ichrift brauchen wir wohl nichts mehr anzuführen; beide find bekannt, fie wird in allen Provingen Westfalens, freis

lich mehr ober minber gelefen, alle Provingen nehmen burch fie junachft betreffende Bidfane activen Untheil baran, und fie bat fich, Dant ben treflichen Mitarbeiter unfere Baterlanbes! Der Bellommenheit um vicles genabert. - Buch handlungen nehmen Befiellung in monartichen Seften an.

Dortmund, den 23. November 1802.

Erpedition bes mefif. Ungeigere.

Bud) er: Berfauf.

Dei Joh. Jos. Imhof in Roln am Rhein auf ber Margellen-Straß Mro. 3741 wird den 11. Nivofe 11. Jahrs (3. Januar 1803) eine Berfteigerung, von auserlesenen bichern aus allen Theilen und Fachern der Wiffenichaften, gehalten werden; wovon der Catalog auf ber hiefigen Expedition des Intelligengblattes bei Peter Schiller, in Duffeldorf in ber Dangerichen Buchhandlung, in Duisburg bei B. Pedell Sallert, in Cleve bei B. D. 2B. Sannesmann, wie auch in Roln felbften, fur 6 Gtbr. ju haben ift.

Berfaufs Ungeige.

Die Erben ber verftorbenen Cheleuten Jafob Sochter und Cophia Buller, merden bie unten benannten in ber Gemeinde Erefeld gelegene Grundfluden bei bem Burger Beinrich Wendmann in Erefeld bem meift Bietenben und öffentlich an folgenden Lagen verfaufen laffen.

Måmlich:

21 m nachften 6. Nivofe 11. 3. (27. Decemb. 1802).

- a) Das gewesene Wohnhaus an der Sauptftrage Dro. 764 aufm Ed, neben der Burgerin Schumachers, und Rigals Saus gegenüber, gelegen, ungefehr 40 Ruß breit und gleiche Liefe. Es bestehet aus einem Sintergebaude von ungefehr 40 Ruß Lange und 17 Ruß Breite, nebst einem Rlugel, worinnen ein Garten, 8immer und Holsschoppen if, ungefehr 23 Kuß lang und 20 Fuß breit, mit Keller, und einen dahinter gelege-nen Garten, ungefehr 12 Authen (3 Aren) groß, ver-schen. Die Lage des Hauses ift außerst vortheilhaft und fcon, bat einen Reller unter dem gangen Saufe, und ift fomohl fur Sandeleleute ale Weinhandler ein: gerichtet, als auch fur die welche große Birthichaft treiben wollen.
- b) Ein Saus am fogenannten alten Zwirnwinfel, Dro. 619 gelegen.

Am 8. Mivofe (29. December).

- 3mei freie Garten, ungefehr jeder 37 1/2 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor auf Dallder Pfad.

 Dein freier Garten ungefehr 30 Ruthen (6 Aren) groß, gelegen bor dem Niederthor links am breiten Beae.
- e) Gin freier Garten, ungefehr 40 Ruthen (8 Aren) groß,

gelegen vor bem Wefterthor.

Um 10. Divofe (31. December)

- f) 1 1/2 Morgen (45 Aren) Ackerland, gelegen neben Burger Ropper; Raul auf bem Eck am Dehlmublen-
- g) 3mei (6 Aren) Aderland, gelegen in ber Rimigmen. h) Eine Biefe hinter Donder Sof gelegen, anfchiegend

am Bruch, ungefehr 1 1/2 Morgen (47 Ares 6 Decias res 4 Centiares.

i) 1 3/4 Murgen und 24 1/2 Ruthen (60 Ares 9 Decias res 8 Centiares) Strauch-Sols, gelegen am großen Bruch, gegen Mathias Blom.

Die nahere Deschreibung ber obigen Grundftuce, fo wie auch die Berfaufsbedingniffe tonnen beim unterzeichneten Rotar eingefehen merden.

3. N. Courth, Notar

Deffentlicher Berfauf.

Der in ber Mairie Bochum, nabe am Batbe biefes Namens, beim Soljapfels Leich gelegene Zepperg Sof, beftebend in Saus, Scheune, Stallungen, Garten, Baumgarten, Mo ichen, Wiefen, gufammen feche Morgen, ferner in feche und imanifg Morgen vor üglich guten Acterlandes, foll am nachften Dienftag 30. Frim. (21. Dec.) bei bem B. Beinrich Weidmann in Evefeld, öffentlich an den Meiftbies tenden vertauft werben.

Weingarts

Ein gang großer 3füdigter Stubenofen mit ichonem Beichlag, mobifchen guß und Ginichieber, fieht aus freier Sand zu verkaufen. Die Expedition fagt, wo?

Todes: Unteige.

Um 18. Frimaire (10. December) b. 3. farb ju Eu-fchede in Overnffel unfere altefte Docter Catharina Juliana Erneffina Buch, verehelichte Beinrich Ten Cace, im 20. Jahre ihres Alters, an ben Folgen ihres erften Wochen bettes. Mir zeigen Diefen, in der ftrengften Bedeutung Des Morte, fur uns aufferft fchmerglichen Tobesfall unfern Freunden und Befannten, unter Berbittung ber gewohnlichen Beileidebezeugungen hiermit gegiemend an.

Eleve, d. 22. Frimaire 11. Jahrs.

C. L. Buch.

2. R. J. Buch geb. Friberici.

Ungeige.

Am 1. Neujahrstage (Samstag den 11 Mivose) werde ich in meinem Sause, auf dem von mir gang nen erbaus ten, mit Orchefter und Nebenzimmern versehenen Saale diffentlichen Ball geben. Die Nufif der Gebruber Alexander nebst guter Aufwartung find mir Burge, daß jeder zufrieden und sein Vergnügen finden werde. Der Anfang ift 6 und 7 Uhr, und der Eingangspreiß ift su die Person 33 Stbr., dagegen gable ich die Abgabe an das Bohlthatig. feite: Bureau.

Grefeld.

Joh. Pane. Klatters.

* coccoccoody (doccoccoccoc Reue Erfindungen.

Der B. Jantremet in Lyon hat einen vierrabrigen Wagen mit einer Rifte erfunden, die 19 Rubiffchuh Waffer ober Jauche enthalten fann, und ju Begieffung ober Dungung bes Bobens, fo wie bei Branben, febr brauch. bar ift. -

Morofi, Professor ber Mechanif gu Brefcia, hat 3 Mafchinen erfunden. Die eine dient mit Sulfe einiger Rinder Baumwolle jum Spinnen ju bereiten, und fie bis gu einer faft unmerflichen Feinheit gu fpinnen; Die gweite wurft 3 Paar feidene Strumpfe auf einmal, und die drits te, die durch Waffer getrieben wird, wurft mit Sulfe eis niger Madchen alle Urten von Bandern mit grofer Schnels ligfeit. -

Chabannes hat ein Patent fur eine neu erfundene Mafchine jum Abfondern ber fleinern Steinkohlen von ben grofern erhalten. Gie befteht nur aus einem fiebartis gen ober gitterformigen Boden, worauf man die Rippfarren mit Steinfohlen, fo wie fie aus den Bergmerfen fome men, ausschüttet: ber Boden befteht aus holgernen und metallenen Staben, fo daß die fleinern Stucke burchfallen. Diefe Studichen werben mit Erde, Thon, Ruhmift, Theer, gerbrochenem Gtafe, Schwefel, Gagefpanen, Soli und anbern Materialien vormischt, in Formen gebracht, getroduet,

und fo jur Seuerung gebraucht.

191

rbe

ale

ans

北北

1 33

tige

118.

Baf

det

t3

iget

615

pette

dritt

e et

queli

ndene

100

bartle

ppfats

1 folk

n und

fallen.

Theeti

0 41

Der Profeffor Rofa in Mailand hat eine neue Urt Brod erfunden, deffen vorzüglichfter Befiandtheil Eichenmehl ift. Um ben Gicheln ben bittern jufammengiebenben Befdmad gu benehmen, muffen fie querft in Baffer gefocht, und dann gemablen werden. hierauf wird das Dehl noch ein Paarmal mit frifchem Waffer, bas man nach einiger Beit wieder ablaufen lagt, übergoffen. Rimmt man imei Drittel Beigenmehl und ein Drittel Eichenmehl, fo erbalt man ein febr gutes, fcmachaftes Brod; nimmt man bingegen von jedem die Salfte, fo wird bas Brod imar noch immer febr nahrhaft und moblichmeckend; aber meni: ger weiß fenn, und auch Gluffigfeiten nicht fo leicht in fich sichen. Bei dem großen, jest in Italien herrichenden, Mangel, der in Mailand und im italienischen Tirol bis fur bochften Sungerenoth flieg, mar diefe Erfindung eine mabre Wohlthat fur Sausvater, die fich fogleich jum Gebrauche beffelben fur ihre oft jahlreichen Familien entschloffen,

5. Sugler, Mufikdirektor in Rurnberg, hat eine neue Maschine erfunden, um das Waldborn dergeftalt ju dampfen, daß der gedämpfte Ton angenehm und klingend ift, und daß man fur die Starke und Schwäche nach Gefallen schwellen und nachlaffen kann. Bielleicht konnte mit andern Instrumenten analogisch verfahren werden. S. Suzler reift gegenwärtig, um feine Erfindung bekannter zu

machen, durch einen Theil von Deutschland.

Sauswirthschaft.

Empfehlung eines mohlfeilen Rahrungemittele.

Nachstehendes Nahrungsmittel verdienet jum nuglischen Bebrauch befannt gemacht ju werden. Man nimmt 2 Pfund Reiß, 7 Pfund Erdapfel, 2 1/2 Pfund Mohren, 1 1/2 Pfd Feldrüben, 12 Loth Gutter, 2 Pfund Brod, 20 Loth Salt, 28 Pfund Brunnenwasser, zusammen 44 Pfund, und diese Quantität ist zur täglichen Nahrung von 20 Personen hinreichend.

Es wird auf folgende Art zubereitet; gegen Abend um 4 Uhr kocht man in einem Keffel 7 1/2 Maaß Wasser, wor von man einen großen Kochlössel voll auf den Reiß thut, nm ihn zu waschen. Wenn dieser mit kaltem Wasser recht rein gemacht ist, so thut man ihn in den Kessel und läßt ihn die Nacht über langsam kochen. Den folgenden Morgen läßer man die 7 Pfund Erdapsel recht sieden, nachdem sie vorher wohl gereiniget worden, zermalmet sie hernach, läßt sie durch einen Durchschlag ablausen, gießt hernach zu Maaß laues Wasser darauf, die ein dieser Brey daraus wird; die Feldrüben werden auch klein geschnitten, und angefähr eine halbe Stunde lang gekocht, hernach auf die nämliche Art zu Brey gekocht, so auch die gelben Mohren, welche gleichfalls klein geschnitten, und mit 3 1/2 Maaß Rasser gekocht werden.

Wenn dieses zubereitet ift, so wirft man alle Ingredienzien zusammen in den Reiß, thut Butter und Salt hinzu, welche vorher in heißem Wasser aufgeloset werden, rührt die ganze Masse recht um, und läßt sie 2 oder 3 Stunden lang kochen. Hernach thut mau 2 Pfund Brod klein geschnitten hinzu, und in einer halben Stunde ift alles fertig. Imei Rochloffel voll, wovon jeder ein halb De. halt, reichen gur taglichen Nahrung einer Perfon ganglich zu. Auftatt der Butter kann man fich auch des Specis bedienen, fo wie anftatt des Neißes guter Graupen ober gestogener Bohnen und Erbien.

Dieses Nahrungsmittel hat vor der Kumfor d'sch en Suppe den großen Borrheil, daß es fich 4 bis 5 Tage hält, dahingegen jene sogleich nach der Zubereitung verspeiset werden muß; nur muß man bei dem Aufwärmen dieser Masse etwas laue Milch oder warmes Wasser hinzurthun, um sie wieder zu verdunnen. Am vortheilhaftesten kann dieses Nahrungsmittel in öffentlichen Suppenanstaten zubereitet werden, weil 450 Pfund davon 100 Personen auf 4 Tage lang zu sättigen im Stande sind.

Ein feltenes Beifpiel von Abhartung.

Bu welchem Grade ber Abhartung und Gefühllofigfeit der menfchliche Rorper gebracht werben tonne, Davon gibt uns ein wohnfinniger Menfch, Diberich Bufchhener, ein ehemaliger preußischer Goldat, der fich im Rirchspiele Altlus nen im Weftphalifchen aufhalt, ein feltnes Beifpiel. Dan findet ibn dafelbit in einer elenden von allen Geis ten Durchlocherten Bleid, erhutte, Die er fich felbft gewöhlt hat, weil er jede beffere Bohnung ausschlägt. Geit beinahe 20 Jahren wohnt er bier, bietet allem Bind und Better Eros, und findet fich gludfelig genug, wenn man ihn nur ungeftohrt ruben lagt. In der Unempfindlichfeit gegen Ralte Scheint er felbft die nordlichen Thiere ju übertreffen ; benn fogar in Den angerordentlich falten Winternachten der Jahre 1788, 94, 98 und 99 hat er feine Buts te nicht verlagen, fondern mit einer erftaunlichen Gefühllofigteit Die hartefte Ralte überftanden, ohne einmal nach Erwarmung gu fragen. Dabei lag er ohne alle Bedeckung, feine zerlumpte Rleidung ausgenommen, bem nachtlichen Schnee ausgefest, worunter er fich oft am Morgen verloren batte. Go wie feine Rerven gegen jede Witterung, fo ift fein Magen gegen jede Speife abgehartet. Sungert ibn: fo friecht er aus feiner Sutte bervor, irrt mit einem Topfe im Rirchfpiele berum und laf: fich barin ohne Bedenken allerhand genieß ; und ungeniegbare Rrauter und Fruchte werfen, ift fich bann fatt, eilt wieder gu feiner Butte, und tann bann oft einige Sage ungespeißt gubringen. Mus Geld macht er fich nichts; lagt fich auch nur ungern Rleidungsflucte aufdringen. Die Furcht por dem Coldatenstande hat ibm Die Geifteszerrüttung jugejogen. Daber fein Sang gur Ginfamteit und Die Schuchternheit, wenn fich jemand feiner Gutte Sein Meußeres ift fürchterlich. nähert. Er ift groß von Statur, bat einen tief berabmachfenden Bart, und tragt die Bruft und den Unterleib meift immer offen. Die von Comenbige und Ralte fcmargbraune Saut fieht mehr einer Thierbaut abnlich, und wimmelt von Ungeziefer. Bon Rrant, beit weiß er nicht, außer daß, feine Buge in etwa

aufgefchwollen find. Unter ben benachbarten Bauern ift er fehr gelitten, die ihn auch gern aufnehmen und pflegen wurden, wenn er nicht alle Bequemlichteiten des lebens verachtete. — Uebershaupt ist die Lebensordnung dieses sonderbaren Menschen ein Vorwurf für so viele Weichlinge, die von jedem Luftchen und von jeder barten Speife Krankheit und Tod wittern; zugleich bes weiset sie, wie sehr es selbst bei allen noch so heile samen Vorschriften der Schundheit auf Gewohnsheit und eigene Abhartung ankommt.

Bermischte Rachrichten. Auswärtige Berordnung von Weimar.

Eine vorzüglich unter den jegigen Zeit-Umftanden wichtige Verordnung hat die fürftl. fachf. Gener Levelizei. Direftion zu Weimar, als Vorsichtsmaagregel wegen zu befürchtenden Getreidemangels, am 30. September d. J. erlassen, und wir glauben dem größern Publikum einen Dienst zu erweisen, indem wir den Inhalt derselben hier anteigen:

Dei dem hoch angestiegenen Getreidepreise, und bei dem Mangel an altem Getreide in den herzoglichen Lansden, wird die landesfürstliche Willensmeinung zu möglichsster Borbengung eines etwa zu befürchtenden Fruchtmangels dahir bekannt gemacht: daß von den Landwirthen die Berpstichtung übernommen werde, eine verhältnismäßige Kornquantität, über das eigene Bedürsnis, und zwar die eine Halfte bis zu Fasinacht kunftigen Jahre, und die andere Halfte bis Ende Jung desselben Jahres liegen zu laffen.

Die Unftalt foll nach folgenden Grundfagen eingeriche ret werden: 1) Ein Theil der auf den herrschaftlichen Fruchtboden eingehenden Binofruchte nach Abzug der Deputate, foll nicht eher als in den befrimmten Terminen verfauft werden. 2) Alle furfil. Kammer Ritter, Frei und geiftlichen Guter follen an Diefer Anftalt Theil nehmen. 3) Diejenigen, welche eine halbe Sufe Land oder noch mehr befigen, laffen von jedem mit Winterfrucht bestelltem Acter einen halben Scheffel Moggen bis ju oben angegebenen Terminen jur Disposition der furfil. fachfischen Beneral. P. I jei, Direftion liegen, Diejenigen aber welche meniger ate eine halbe Sufe Land bengen, haben, wenn fic nicht freiwillig jum allgemeinen Beften beitragen wollen, iene Berbindlichkeit nicht. 4) Denen Landständen, welche ihre Ritterguter felbft administriren, wird, ba ihr Patriotismus nicht ermarten lagt, daß fie ju wenig verwilligen follten, die freiwillige Ginzeichnung der Quantitat, welche fie liegen laffen werden, jugefianden. 5) Die Disposition, wohin und an wen nothigenfalls die Fruchte abgegeben werden follen, erfolgt von der fürfil. fachf. General-Poligei-Direktion. 6) Der jedesmahl laufende Marktpreis wird bei Ablieferung der Fruchte den Unternehmern jugefichert. 7) Die Obliegenheit der Gubferibenten wird erledigt burch ben Richtgebrauch ber vorbehaltenen Dispofition binnen ben gefetten Friften, ober burch frubere Muffundigung und Losgebung, welche von dem Ermeffen ber fürfil. General-polizei-Direftion abhangt. 8) Der Landwirth, welcher die von ihm unterzeichnete Quantitat ber Fruchte gur bestimmten Beit nicht mehr bat, begahlt ben dreifachen Werth des fehlenden Getreides. Nach jeder neuen Aernte erfolgt eine abermalige Subscription. 10) Es wird eine zweckmäßige Tabelle über die Antheilnehmen ben Landwirthe, nach ihren Befigungen und ber Winter-Bestellung gefertiget. Eine folche Einrichtung ift ohne Zweifel die zweckmäßigfte und vielleicht die einzig mögliche Bereinbarung der nothwendigen landesherrlichen Borforge gegen bevorftehenden Mangel, mit der Achtung gegen bie Eigenthumsrechte der Feldbefiger, welche zwar häufig ane gepriesen, aber in der That sehr oft aus den, Augen gefest mirb.

London. Von Dower schreibt man, daß bas hollandische Schif, de Breede, welches nach Batavia bestimmt war, gestrandet ist. Nur 18 leute sind gerettet worden. Man gibt den Berslust auf 42 Obers und Unterossiciere, 310 Soldaten, 61 Seeleuten, 22 Weiber, 7 Kinder und 20 Passaiers, zusammen auf 472 Menschen an. Daß Elend ist unbeschreiblich. Ertrunfene Frauen mit ihren Kindern an ihren Busen gedrückt, Güter und Kostbarkeiten schwimmen aus Ufer.

Schweiter : Grenge. Auf das Gewühl, bas noch vor wenigen Bochen Selvetien garruttes te, folgt eine Urt von Rube und Stille, Die freis lich mehr scheinbar, als wurklich ift, und mehr bas Geprage bes 3mangs als ber Ueberlegung tragt. Das Aufbraufen der verschiedenen im Spiel ges wefenen Leidenschaften ift zwar außerlich etwas gedampft; aber im Innern toben fie boch noch immer fort, und gewinnen bei jeder fich da bieten. den Beranlaffung neues leben und neuen Stof. Das Nationalgefühl, das Streben nach Unabban. gigfeit emport fich bei ber Gegenwart fremder Truppen und gegen die Schritte, die gethan werden muffen, damit wir unfer endliches Schicffal erfahren. Diefer Zustand der Dinge wird wohl fo lange bauern, bis unferes Schickfals enticheis bende Stunde ju Paris gefchlagen haben wird, und wie auch unfer loos ausfallen mag, fo feuf. get doch jeder rechtliche Mann nach deffen baldis ger Entwickelung.

Journalwesen. Das officielle Blatt gibt folgende Nachricht von der Abonnentenzahl sämmtelicher in Paris existirende Journale. Der Moniteur hat 3000 Abonnenten, der Publiciste 2900, das Journal de varis 2800, das Journal des debats 6000, der Olef du cabinet 1100, der Citoyen français 1200, das Journal des désenseurs de la vatrie 1000, die Décade philosophique 900, das neue

englische Blatt der Argus 730.

3 ntelligenzblatt

für bie

Bezirke von Crefeld und Cleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 19.

Crefelb, Dienstag am 30. Frimaire 11. 3. der fr. Rep. - 21. December 1802. -

Der Prafeft des Ruhr. Departements

an feine Untergebenen

fen der Land,

tåt der blt den

) jeder

hmen?

dinter: ohne

gliche forge

1 die

ans

862

das

iach

18

Beks

oldes

0 20

Das

mit

t und

wible

rruttes

e freis

hr das

trägt.

iel ges

etwas

nod

bietelle.

Gtef.

bhan!

emdet

mers.

hidial

mehl

tidels

wird

feuf'

baldis

t gibt

immt

Moille

29001

lebats

frank

patrie

neue

Die Regierung benachrichtigt, daß viele Confcribirte ber Jahre 9 und 10 fich den Berbindlichkeiten, welche ihnen das Gesetz vom 28. Floreal jungst ausgegt, zu entziehen suchen, trägt mir auf, denselben anzufundigen, daß alste diejenigen, welche sich nicht bei der Aushebung einstellen, oder durch einen Anverwandren oder Freund vertreten lassen, als zusestliche Conscribirten erklärt, und als solche der Gendarmerie angezeigt werden sollen, damit sie überall, wo sie sich besinden, verfolgt, verhafret, und an das Corps, wosür das Contingent ihrer Gemeinde bestimmt ist, gebracht werden, ohne daß dessalls an dem Contingente etwas abgerechnet werden könne, und daß die Widerspänstigen in die Colonien geschießt werden ohne Ubstruch der weitern Strasen, die sie als Deserteurs verwirkt haben mögen.

Der Prafeft hoft, daß wenn unter ben jungen Leuten biefes Departements es deren giebt, welche den Entschluß gefaßt haben ihrer Schuldigfeit auszuweichen, es gnug fenn wird, denseiben die Unannehmlichkeiten, denen fie sich ausstellen wurden, befannt zu machen, um sie auf bessere, ihrer Ehre und ihrem Interesse mehr entsprechende Gennnungen zurück zu führen, und um die Anverwandten, Freunde oder Bormunder abwesender Conscribirten zu bewegen, daß sie diese vertreten, um sie vor den durch das Geses verhängten Strafen zu bewahren.

Die Conferibitten, welche aufferhalb ber Mairie, wo fie gestoren find, wohnen, haben die Freiheit, in der Gemeinde, wo fie fich dermalen aufhalten, obgleich fie nicht dafelbst auf der Lifte siehen, zur Aushebung beizutragen; Sie sollen es demzufolge dem Maire angeben, welcher nach der Aushebung den Präfest von ihrer Unterwürfigkeit zu benachrichtigen hat, damit sie von der Liste der zuseslichen Conscribirten, worauf sie allenfalls in ihren Gemeinden bemerkt wären, ausgestrichen werden.

Das Stellen anderer Conferibirten kann nur in dem Zeitpunkte, wo die Aushebung in der Gemeinde vorgeht, und in der Art geschehen, wie es in dem Gesehe vom 28. Floreal und dem Beschlusse der Consuln vom 18. Thermibor vorgeschrieben ift, welche buchstäblich ohne irgend eine Einschränkung befolgt werden mussen.

Wer nabere Aufschluffe über Dieje Gegenftande verlangt, fann fich dieje bei den Unter Prajekten und Mairen verschaffen. — Nachen, am 8. Frimaire 11. 3. Al. Mechin. -0.0000000

De f ch lu ß bes Prafekten bes Ruhr Departements über die Verfendung der von der Prafektur seit dem 1. Bendemigire 11. Jahrs erlassenen Akte.

Der Prafett des Ruhr-Departements,

In Erwägung, daß die Aufhebung des General: Com: miffariats in den vier vereinigten rheinischen Departementen das Aufhören des in Mainz gedruckten Berordnungs-Bulletins nach fich gezogen hat.

Daß es dringend ift durch neuere Maastegeln fur bie Berfendung und Berfundigung der Gesetze, Beschlusse und Berordnung, deren Bollziehung die Consuln verordnet has ben oder verordnen werden, ju sorgen. Beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Gesetze und Verordnungen, welche vor bem 1. Vendemiaire jungst ergangen sind, und deren Verfündigung in diesem Departemente die Consuln verordnet haben oder verordnen werden, so wie die Beschlüsse, Eircularschreiben, Unterrichte, Nachrichten und übrige Aften, welche seit der namtichen Zeit von der Präsektur erlassen werden oder in der Folge erlassen werden, sollen in beiden Sprachen auf Bogen in 4. gedruckt, und an die Beamten des Departements von Amtswegen geschieft werden.

Art. 2. Um die Jusammenfügung der Bogen ju erleichtern foll ein ordentliches Paginiren eingeführt werden, fo daß 700 Seiten einen jum Einbinden schicklichen Band ausmachen.

Art. 3. Die Verfendung an bie öffentlichen Beamten geschieht unentgeldlich.

Art. 4. Auffer diefer Berfendungs. Art follen die Gefete, Beschlusse, Berordnungen und übrige obrigkeitliche Akten, welche mehr Kundbarkeit erfodern, wie bis hiehin üblich war, gedruckt, verkundigt und angeheftet werden.

Art. 5. Allen Burgern fieht es frei fich diefe Sammlung anzuschaffen, wenn fie fur den Band von 700 Seiten die Summe von fieben Franken bezahlen.

Art. 6. Gegenwartiger Defchluk foll in beiden Spraschen gebruckt, überall, wo nothig, verfündigt und angehefstet, ferner in befagte Sammlung voran eingerückt werden.

Gegeben im Prafekturhaufe ju Nachen ben inten Frimaire it. Jahrs.

211. Medin.

Mote bes Druckers.

Der erfte Band mirs aus zwei Theilen beffehen, wo: von der erfie ben Nachdruck ber vom 1. Wendemiaire bisbin ertaffenen Atte, und ber 3meite jene enthalten mird, welche nach bem beutigen Tage erlaffen werben.

Machen, am 15. Frimaire 11. Jahre.

Der Prafettur Druder, Beaufort.

holz . Berfauf.

Auf Anfteben bes 3. Schiffer, Poftdireftor in Crefelb, foll nachsebendes Hols, nämlich: 146 Baume Eichenholz und nachsebendes Hols, nämlich: 146 Baume Eichenholz und 28 Baume Schlagholz zu Bettighoven, 18 Baume zu Fischeln und 22 Baume zu Bockum, am nachsteunftigen Montag den 6. Nivose (27. December) Nachmittags zwei Uhr in der Behausung der Bgr. Flünerz genannt Schlü-ters in Offum, öffentlich von dem Unterzeichneren verkauft

Die annehmlichen Raufbebingungen find beim Bgr. Schiffer und bei bem Unterzeichneten einzusehen.

Crefeld, den 29. Frimaire 11. 3.

althof,

Suiffier beim Civil-Tribunal bes Rubr-Dept., in Crefeld wohnhaft.

Beurathe. Ungeige.

Dag mir heute ehelich verbunden morben find, machen wir unfern Freunden und Bermandten hiemit befannt. Raiferswerth, am 8. December 1802 (17. Frim. 11.).

> Deter Eremer. Regine Peterfen.

Civilftand der Gemeinde Erefeld,

vom 14. bis 27. Frimaire 11. (5. bis 18. December. Geborne: 1. Agnes, Tochter ver Epeteute Diaco. 2. Heinrich, Sohn der Chel. Gerhard Remfes. 3. Sargen Levn, Tochter der Eheleute Simon Levn. 4. Hermann, Sohn der Chel. Peter Lohrenz. 5. (Catharina Agnefe, Tochter der Maria Sibilla Dunfels). 6. Catharina Elizabeth, Tochter der Eheleute Laurenz ten Sich. 7. Diesein ber Ghel. Joh. von Beckerath. 8. Abam, Geborne: 1. Agnes, Tochter ber Cheleute Brude: derich, Sohn der Ehel. Joh. von Beckerath. 8. Adam, Sohn der Spel. Math. Weger. 9. Wilhelm, Sohn der Ehelente Milhelm Borbach. 10. Johann Adam, Sohn der Eheleute Peter Lückes. 11. Anna Gertraude, Lochter der Eheleute Oph. Jacob Hüttges. 12. Joh. Milhelm, Sohn der Cheleute Verrich Janlar ber Cheleure Benrich Dayler.

Berebelichte: 1. Abraham Levy, 29 Jahr alt, Schlachter, mit Johanna Mener, 40 Jahr alt.

Schlächer, mit Johanna Meyer, 40 Jahr alt.
Gestorbene: 1. J. Daniel, 9 Monat alt, Sohn der Anna Gerdraut Rader. 2. Maria Gerdraut, 8 Tage alt, Sohn der Anna Maria Meber. 3. Johann Theodor, 8 J. alt, Sohn der Ehel. Heinr. Engelen. 4. Johann Hut gez, 15. Jahr alt. 5. Gerdraut, 1/2 Jahr alt. Sohn der Eheleute Heinrich Wilmen. 6. Conrad, 4 Monat alt, Sohn der Eheleute Johann Schneider. 7. Heinrich Wilhelm Bruckschen, 21 Jahr alt, Fabrikgesell. 8. Maria Margarestla Schröß, 48 7 alt. tha Schröre, 48 I alt.

Anefbote.

Auf der Infel Gt. Belena, wo die indifche Compagnie eine Diederlaffung bat, murden ben 10. Junius 1799 feche Golbaten einig ausgutreten. Sie biegen Brown, Madinnon, Macquin, Brig. boufe, Parr und Conman. Erft wollten fie mit

bem amerifanifchen Echiffe Columbia bavon geben, aber um es nicht in Berdacht ju bringen, fchnit. ten fie ein Wallfischboot aus dem Safen. Gie nahmen etwa 25 Pfund Zwieback, ein Jagden Waffer, und einen Compag aufs Doot. Aber ein Quabrant, ben ibnen ber Capitain ber Columbia gefchentt hatte, fiel ins Waffer. Beil fie großen garm auf der Infel horten und fich fur die Urfa. che davon hielten, fo mochten fie nicht bei bem Umes ritaner bleiben, fondern magten fich in die bobe Cee. Parr war ein guter Geemann, und verfprach ihnen, fie nach der Infel Afcenfion gu fteuern. Er befimmte ben Cours. Gegel hatte man nicht, alfo murben die Schnupftucher Dazu gebraucht. In ben erften Tagen hielten fie Rechnung vom Laufe des Bootes mit Dinte und Feder. Gie hatten auch eine Geefarte. Den 18. Junius meinte Barr, man mufte bei Afcenfion vorüber fenn, weil fie schon ihrer Rechnung nach an 800 Geemeilen von St. Selena waren. Gie jogen nun alle ihre hem. ben aus, und machten eine fleine Unterbinde (Bugfprietfegel) davon. Um fich marm ju halten, fchnurten fie ihre Jacken und Unterfleider gufammen. Gie anderten den Cours, in der Meinung, bald Rio de Janeira in Brafilien zu erreichen. Die Les bensmittel wurden fnapp; jeder erhielt in 24 Stunden nicht mehr als eine Unge Brod und zwei Mundvoll Baffer. Co fegelten fie bis jum 26. fort, wo alle Lebensmittel aufgezehrt maren. Den 27ften nahm Macquin ein Gruck Bambusrohr in den Mund und tauete daran; die andern folgten dem Beifpiel. Brown hatte in der folgenden Macht die Wache und das Steueramt. Er erin. nerte fich gelejen zu haben, daß Leute in ihrer La. ge ihre Schuhe gegeffen hatten; er schnitt ein Stuck von feinem ab, fand es aber fo febr mit Geemaffer durchdrungen, daß es ungeniegbar mar; er nahm dann etwas von dem inneren leder, melches er thels felbft af, theils feinen Umglucksgefahrten gab, ob es gleich ben hunger nicht fillen wollte. Den 1. July fieng man einen Fifch. 216. le fielen darüber auf ihre Rnie und dantten Gott fur feine Gute. Dan rif ben Sifch und bing ibn jum Erocknen auf; Machmittags af man einen Theil davon und erquickte fich damit ziemlich. Der Fifch mabrte vier Tage. Parr, Brighoufe, Conway und Brown thaten nun ben Borfchlag, bas Boot ju bur flochern und es ju Grunde ge: ben gu laffen; ibre Quaal murte fo mit Gineme mal aufhoren: aber die andern beiden wollten nicht einwilligen; fie fagten, Gott hatte ben Men. fchen ins Dafenn gerufen, er gebe ihm auch Rabe rung. Lage darauf, den 5. trug Macgin barauf an, daß es beffer fenn murde, ju loofen; wen Das Loos trafe, der follte fferben, damit die ane bern am leben bleiben mochten. Das murte genehmiget. Parr mar ichon feit zwei Tagen am Bleckfieber frant, man ließ ibn desmegen nicht mit

loofen, aber er fchrieb die loofe und that fie in einen but. Jeder jog fein loos mit jugemachten Mugen, und flectte es in Die Lafthe. Paar fragte Dann, weffen good es fep, gu fterben? Reiner wufie, ob es ibn getroffen hatte, aber jeder bat Gott, Daß Er jum Tobe bestimme fenn mochte. entichied einftimmig, bag Rummer funf fterben folle te. Die Loofe murben entfaltet; Das Gefchick be. geichnete ben Macfinnon. Gie hatten anegemacht; Dag ber, ben bas Loos trafe, fich verbluten folite. Ru dem Ende wurden Dagel aus bem Boote gezogen und icharf gemacht. Mackinon rigte fich mit einem berfelben an drei Drten, am Buge, in Der Sand und am Sandgelenfe. Er bat Gott, ibm feine Gunden gu vergeben und farb ungefahr in einer Biertelftunde. Che er noch falt war, fchnitt Brighoufe mit einem Diefer Ragel ein Stuck aus der gende des Entfeelten, und bing es auf. Der Rorper blieb im Boote. Etwan in drei Ctun-Den darauf agen alle davon, obwohl nur febr menig. Dies Ctuck reichte bis ben 7. Man tauch. te ben Rorper alle zwei Stunden ins Meer, Das mit er fich hielte. Parr fand ein Stuck Schiefer im Boote, fcharfte es und fchnitt damit ein andes res Ctuck aus ber lende, welches bis jum 8. 31. In reichte. Brown, ber in ber folgenden Macht Die Bache hatte, fab, baf das Meerwaffer feine Farbe veranderte, und fchloß daber, man befinde fich nicht weit vom lande. Birflich fab man biefes deutlich nach Tagesanbruch, und hielt Darauf ju. Fruh gegen 8 Uhr maren fie nabe baran. Eine furchtbare Brandung machte das Lanten faft unmöglich; man wollte mit Einer Unftrengung Durchdringen, aber aus Erichopfung mar man es nicht im Stande. Das Boot schlug bald um. Brown, Conway und Parr erreichten das Ufer; Macquin und Brighouse ertranten. Um Strande fand eine fleine Sutte. Ein Mann und eine Frau, Die barin mar, fprachen Portugiefifch; Brown verftand biefe Sprache und erfuhr, daß etwa brei Meilen bavon ein Dorf, Belmont genannt, lage, und daß man in Brafilien fen. Der Mann mel. bete im Dorfe, Die Frangofen maren gelandet. Ets ma zwei Stunden barauf tam ber Gouverneur des Dorfs, ein Geiftlicher, mit etlichen bewafneten Leuten, machte Conway und Parr ju Gefangener, band ihnen Sande und Bufe, befeftigte fie an eis nen Bambusftock und führte fie fort. Brown mar fo ichwach, daß er einige Beit in der Butte gelaf. fen murbe, ehe man ibn weiter brachte. Cobald Der Gouverneur borte, es maren Englander, feste er fie frei, gab ihnen in feinem Saufe brei Sangematten, ließ fie aber guerft in feinem eigenen Bette liegen und reichte ihnen Milch und Reis. Da fie lange Zeit nichts gegeffen hatten, fo terbinderte fie eine Mundflemme bis auf den 23fien etwas ju fich ju nehmen. Endlich genafen fie und wurden erft nach St. Galvador gefchaft, wo die einem Dedel verichloffen, welcher ebenfalls einem

Einmobner eine Gubfcription etofneten, Die fur jeben 200 Pf. Ct. betrug. Dachher schiefte man fie nach Rio de Jame, ro, con wo Conway und Pare nach Liffabon fegelien, Brown aber auf allerlei Um. wegen wieder nach St. Belena guruck fam, mo er Diefe Geschichte feiner Leiden gu Protofoll gab, um Die Goldaten der Befagung por einem abnlichen Wagefrücke zu warnen.

> - December Rartoffel : Dampfer.

Dag unter unfern Lebensmitteln die Rartofs feln nad dem Brotgetreide den nachften Rang verdienen, bat fich niegends fo beutlich gezeigt, als in den brittischen Reichen mabrend der 3 lets. ten theuren Jahre. Bie viel die Britten auf Dies fes Gemuse halten, lernt man noch mehr an ihren Safeln, wo man durchgangig mehr Kartoffeln als Brot fieht; ja Irland wird im Scherg bas Rar. toffelland genannt. Demnach ift es naiurlich, baß Die Britten auch Darauf bedacht fenn werden, eine Speife, die ihnen fo febr jum Bedurfniffe gewore ben ift, gut jugurichten; und biejenigen, welche fich burch frang. Rochfunfte ben Saumen nicht zu febr abgestumpft haben (welches ber Fall bei vielen Reifenden ift, Die nach England fommen), finden allegeit an den brittifchen Safeln bag die Rars toffeln, unabhangig bon ihrer Geffalt und Farbe, einen martigen Geschmack und ein auf ber Bunge fchmelgendes Rorn haben, welches man im Deutschland gewöhnlich nie an ihnen bemerft. Bober fommt das? Bie focht man die Rartof. feln in England? Ja barin liegt es eben.

In guten Saufern focht man fie niemale, fons bern man macht fie dampfgar. Da Diefes in Deutschland nicht allgemein befannt ift: fo werden manche unferer lefer, benen die befte Bubereitung eines fo fraftigen, gefunden und mohlfeilen Rab. rungemittele nicht unwichtig icheint, es gern feben, wenn das Berfahren der englischen Ruche ihnen einmal beschrieben wird. Dieses Berfahren ift fo einfach, bag jebe beutsche Sausfrau mit Bugiebung Des Blechschmieds (oder Rlempners), auch mohl Des Topfers, ihre Kartoffeln, wenn fie auch von Der gemeinsten Urt find, auf englische Beife gurich.

ten fann. -Man weiß, daß burch alle brittifche Staaten

meiftens in weiß blecherne Cagerollen gefotten wird. Bon einem folchen Gefäße fullet man bloß drei Theile mit Baffer an, oben wird der Rartof. felnbehalter eingepaßt, welcher zwei Bentel hat, einem Giebe abnlich und ebenfalls aus Beigblech gemacht ift. Der Boden beffelben ift burchlochert. Um Behalter befindet fich ein Unterrand, welcher Dergeftalt eingerückt und angelothet ift, bag Die Rante Des Bodens ein wenig über ihn binaus fiebe: fo fann der Behalter in das Cageroll Dicht eingefügt werden. Dben wird ber Behalter mit

genau paffenden Unterrand bat, daß fein Dampf berffregen tann, welcher fich baber in dem Behals ter verdichtet. Weil nun bas Cageroll nur gu 3 Theilen gefüllt ift : fo erreicht bas Baffer, felbft wenn es im bochften Gieden ift, nicht den durch. locherten Boben, fondern boj der beiße Dampf Schlägt durch die locher an die Rartoffeln, welche nachher roh geschält werden. Auf diese Urt werben fie ebenmäßig gar und weich jum Gerschmelgen, ohne aus einandee ju fallen ober magricht ju werden. Man fieht von felbft, daß fich der Dampfer, oder der durchlocherte Behalter auf jedem thoner. nen, tupfernen ober eifernen Defage, in welchem gefocht wird, anbringen laft; benn gefett auch, Die Berfertigung gefchabe nicht mit ber Gorgfalt, daß fen Dampf entfommen tonute: fo werden die Rartoffeln dennoch, geschält oder ungeschält, durch ben größten Theil des heißen Dampfes vollig weich und munbrecht werden. Wenn man die go. der des Bodens gehörig flein machen lagt: fo Dient Diefes Gefaß auch jum Dampfen des Reis, und man betommt alsdann diefes toffliche, nahr. hafte Geforn groß, aufgeschwollen, weich, und weiß wie Schnee.

Swei bewährte Mittel, die Schläuche an den Fenersprutzen ju conferviren.

Die ledernen Schläuche an den Brandsprüßen mit Thran zu schmieren, ist eine so alte als allegemeine Gewohnheit, die doch auf die Länge der Zeit das leder zu hart und zu brüchig macht. Es behält wenigstens die Dauer nicht, als wenn man folgendes Mittel anwendet.

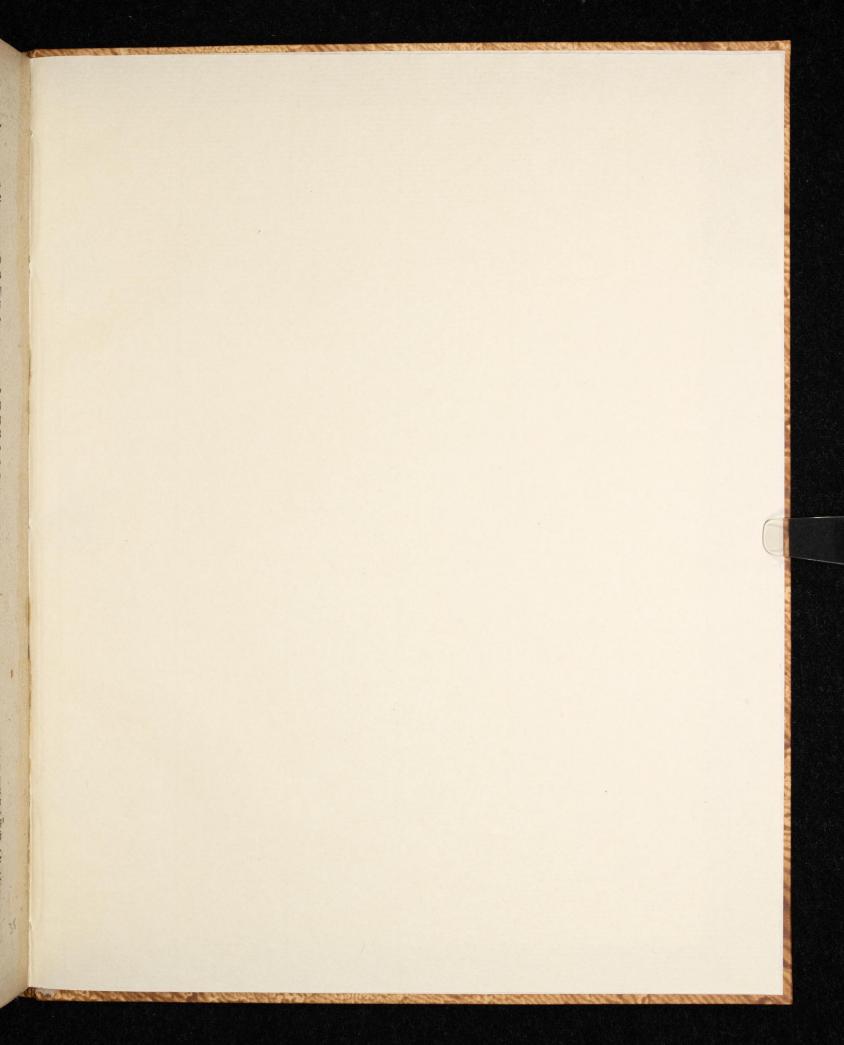
Wenn ein halb Pfund Talg geschmolzen, so wird ein halb Pfund Pech zugeworfen, und dieses durch langes Kneten erweicht. Sobald es klebt, so wird es wiederum so lange gesnetet, bis es sich vereinigt, und zusammen durch das Schmelzen am Feuer flussig geworden ist. Es wird alsdenn vom Feuer genommen, und mit einem viertel Pfund Klauenfett von Schaafsbeinen vermischt. Zum Gebrauch wird es warm angewandt.

Ein noch befferes Mittel, welches S. Kerfling in seiner schähbaren Schrift: Gemeinnütziger Unterricht, über den geschwinden Gebrauch der Brandsprüßen und Löschanstalten — vorgeschlagen hat, ist solgendes: 18 Loth Berger Thrau, 6 Loth Rlauenfett oder aus Biehgeweiden; 6 Loth ungesalzenes Schweineschmalz, 5 Loth Wachs, und 2 Loth braunes Harz. Dieses wird in einem eisernen Topf geschmolzen und durcheinander gerührt. Die Schläuche muffen vor allen mit einem stumpfen Messer, vorher so genau als möglich von allem Unrath gereinigt werden, damit nichts auf dem Leder bleiben und das angezeigte Mittel seine Burfung thun fonne. Jahrlich einmal, und zwar bei heißen Commertagen, darf es nicht unterlaffen werden, die Schläuche mit diesem warm zemachten Gemi ch, wozu man alsdenn drei bis vier koth Terpentin rührt, vermöge eines kappens von Baums seide ftark einzureiben, und bernach die Schläuche im Connenschein zum Linzeben aufzuhängen.

Bermischte Rachrichten.

Duffelborf. In der, über den real, und personal Bestand der Klöster und Abteien in dem Bergogthume Berg unterm 15. November erlaffe nen-Berordnung ift benfelben bie Berminderung ihrer jegigen Besitzungen burch Bertauf von Solg. Aufwachs ober fonft, bei Strafe Des doppelten Erfages, und auf Erfordern, eintreten follender ichar. ferer Magregeln verboten worden. Da nun bie Landes Direction Diefes Berbot unter namlicher Strafe unnmehr auch ausdrucklich auf die Berauf. ferung der liegenden Grunde, auf die Auffundigung der ausftehenden Capitalien, auf Die Berauberung bes ju ben Corporationen und derfelben Rirchen gehörigen Mobilairs; auf Die Abichliegung nach. theiliger Pacht. oder sonftiger Contracte; auf Bors empfang der Pachtgelber; auf Geldaufnahme, und überhaupt auf alles Echulden machen ze mit dem Bufate erftrecket bat, daß den befagten Ubteien u. Rloftern gwar der gewohnliche Genuß ihrer Gefal. le und Ginfunfte belaffen, Diefelben auch gur 216. Schliegung neuer Pacht : Contracte, jedoch anderft nicht, als nach Ubfluß der wirtlich laufenden Pachts jahre, ohne Beziehung ungewöhnlicher Borbeuer, und trockner Beinfaufsgelber, befügt fenn, Diefe aber jedesmal dabier gur Genehmigung vorlegen follen: Go ift folches ben fammtlichen Beamten und Magifraten burd Berordnung vom 2. Dec. mit der Weifung erofnet worden, daß fie den Dbern der Abteien und Rlofter den Inhalt gur schuldigsten Rachahmung befannt machen, auch solches zu eines jeden Wiffenschaft dem Bertom. men gemäß verfundigen laffen follen.

Bu Cumana in Spanisch Sudamerika sind auch bestige Erd, beben verspurt worden. Das kand bewegte sich gleich Wet, Ien auf dem Meere. Die Einwohner verließen ihre Haufer, liesen verwirrt durcheinander, selen auf die Anie und baten ihren Schöpfer um Schus. Der Grund des Flusses Drinoco hob sich auf eine so heftige Art in die Hobe, daß ein darauf befindliches saches Dott einen sehr farken Stoß erhielt, wodurch das Auder ihrbrach. Um 12 Uhr war ein zweiter Stoß, noch farker als der erste. Die Haufer, welche noch sanden, waren in Bewegung, wie ein Schlieger, welchen noch fanden, waren in Bewegung, wie ein Schlieger, welche noch sanden, waren in Bewegung, wie ein Schlieger, welchen sie Erde sich ösnen und uns alle verschlingen möchte. Um zuhr Abends empfanden wir den 3. Stoß, welcher aber nicht so heftig war, und weniger Schaden anrichtete. Faß kein einziges Haus von denjenigen, welche nicht mit zertrümmert sind, ist ohne Schaden; alle haben mehr oder weniger gelitten.



loofen, aber er fchrieb die Loc einen hut. Jeder jog fein Loo Mugen, und fiecte es in die Sa Dann, weffen Loos es fen, ju ft fie, ob es ibn getroffen batte, a Daß Er jum Tobe bestimmt fer entfchied einftimmig, bag Rumn te. Die Loofe murben entfaltet geichnete den Madinnon. Gie Daß ber, ben bas Loos trafe, Bu dem Enbe wurden Ragel a jogen und fcharf gemacht. mit einem berfelben an drei Di der hand und am Sandgelent ibm feine Gunden ju vergeben in einer Biertelffunde. Che fcnitt Brighoufe mit einem di aus der gende des Entfeelten, Der Rorper blieb im Boote. den darauf agen alle davon, o nig. Dies Stuck reichte bis D te ben Korper alle zwei Stund mit er fich hielte. Parr fand im Boote, fcharfte es und fchn res Ctuck aus ber lende, weld Brown, der in d In reichte. Die Bache batte, fab, baß bo Farbe veranderte, und fchloß d fich nicht weit vom gande. IB fes deutlich nach Tagesanbruch gu. Fruh gegen 8 Uhr mar Gine furchtbare Brandung mac unmöglich; man wollte mit Durchdringen, aber aus Erfcho nicht im Stande. Das Bo Brown, Conway und Parr e Macquin und Brighoufe ertran ftand eine fleine Sutte. Gir Frau, Die barin mar, fprachen De verftand diefe Sprache und erfi Meilen bavon ein Dorf, Belmi und daß man in Brafilien fen. Dete im Dorfe, Die Frangofen ma zwei Stunden barauf fam Dorfs, ein Geiftlicher, mit etlic ten, machte Conway und Pa band ihnen Sande und Suge, nen Bambusftock und führte fie fo Schwach, daß er einige Beit fen murde, ebe man ibn weiter ber Gouverneur borte, es maret er fie frei, gab ihnen in feinem gematten, ließ fie aber querft Bette liegen und reichte ihnen Da fie lange Zeit nichts gegeff binderte fie eine Mundflemme betwas ju fich ju nehmen. End murden erft nach St. Salvador

11

tn

116

Q.

in

eit

ten

Subscription erdfneten, die für jes. betong. Nachher schiefte man sie me.ro, von wo Conway und Pareselien, Brown aber auf allerlei Umsch St. Helena zurück kam, wo er feiner leiden zu Protokoll gab, um Eesahung vor einem ahnlichenarnen.

offel = Dampfer.

the scale towards document

B8 A8

8

A7

B7

C7

0

02

03

60

18

20

A5

B5

AZ

B2

25

A1

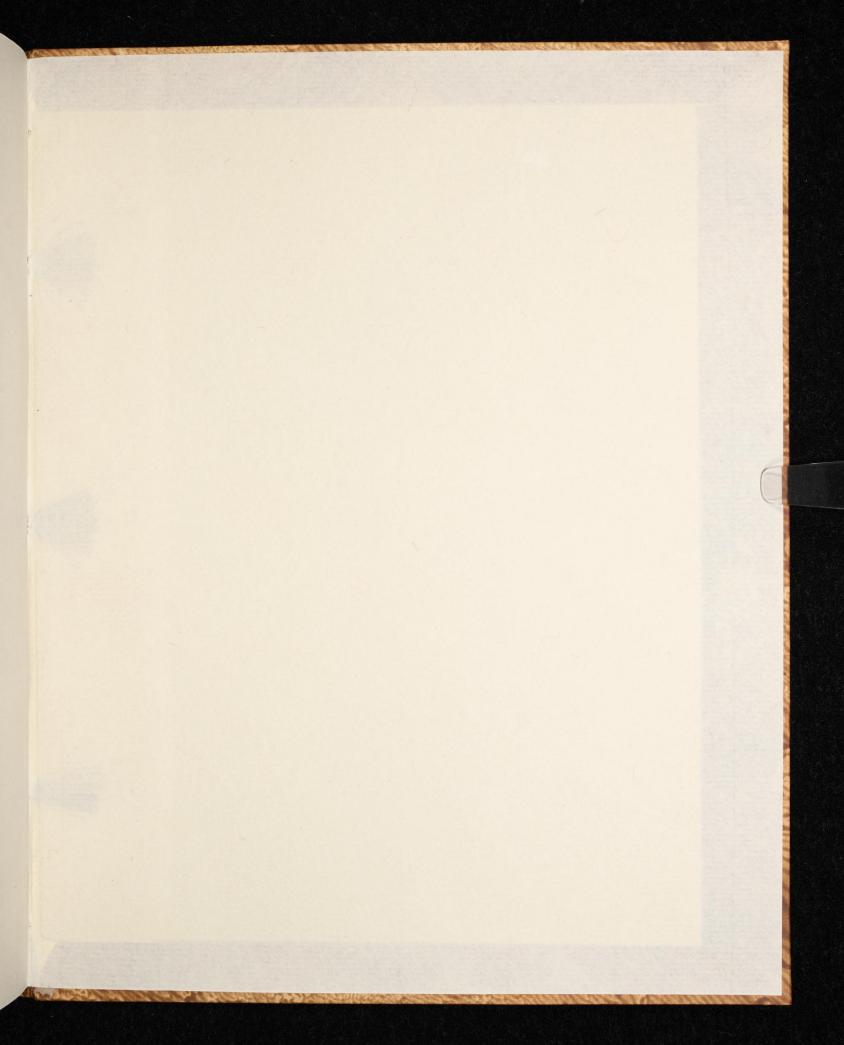
B1

C1 Patch Refe

unfern Lebensmitteln Die Rartofe Brotgetreibe ben nachften Rang fich nirgends fo deutlich gezeigt, schen Reichen während der 3 lep. e. Die viel die Britten auf Dies n, lernt man noch mehr an ihren durchgangig mehr Kartoffeln als rland wird im Scherz bas Rar. t. Demnach ift es naiurlich, daß Darauf bedacht fenn werden, eine fo febr jum Bedurfniffe gewore richten; und Diejenigen, welche fich htunfte ben Gaumen nicht ju febr en (welches ber Sall bei vielen nach England fommen), finden brittischen Tafeln daß die Rar. gig von ihrer Gestalt und Fars gen Geschmack und ein auf der es Korn haben, welches man in pobulich nie an ihnen bemerft. 18? Bie focht man die Kartof. ? Ja darin liegt es eben.

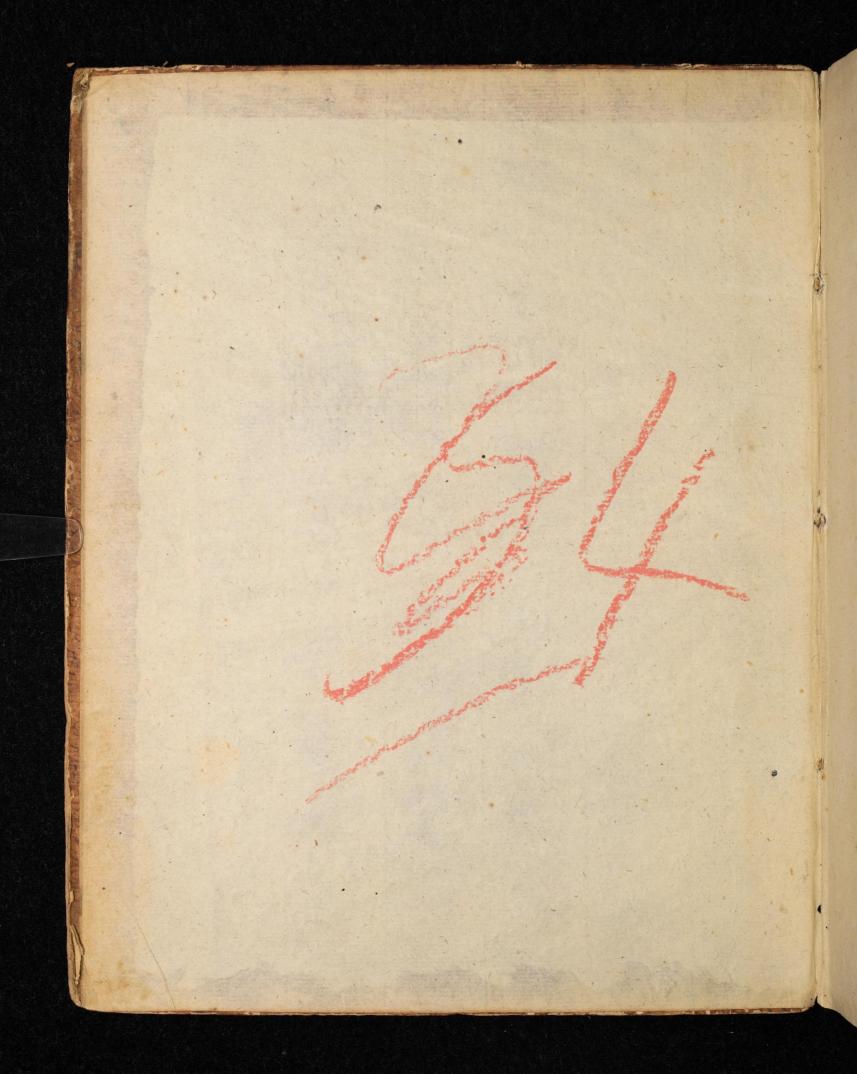
ausern kocht man sie niemals, sons sie dampfgar. Da dieses in t allgemein bekannt ist: so werden eser, denen die beste Zubcreitung i, gesunden und wohlseilen Nahst unwichtig scheint, es gern sehen, bren der englischen Küche ihnen n wird. Dieses Verfahren ist so deutsche Hausfrau mit Zuziehung 8 (oder Klempners), auch wohle Kartosseln, wenn sie auch von rt sind, auf englische Beise zurich.

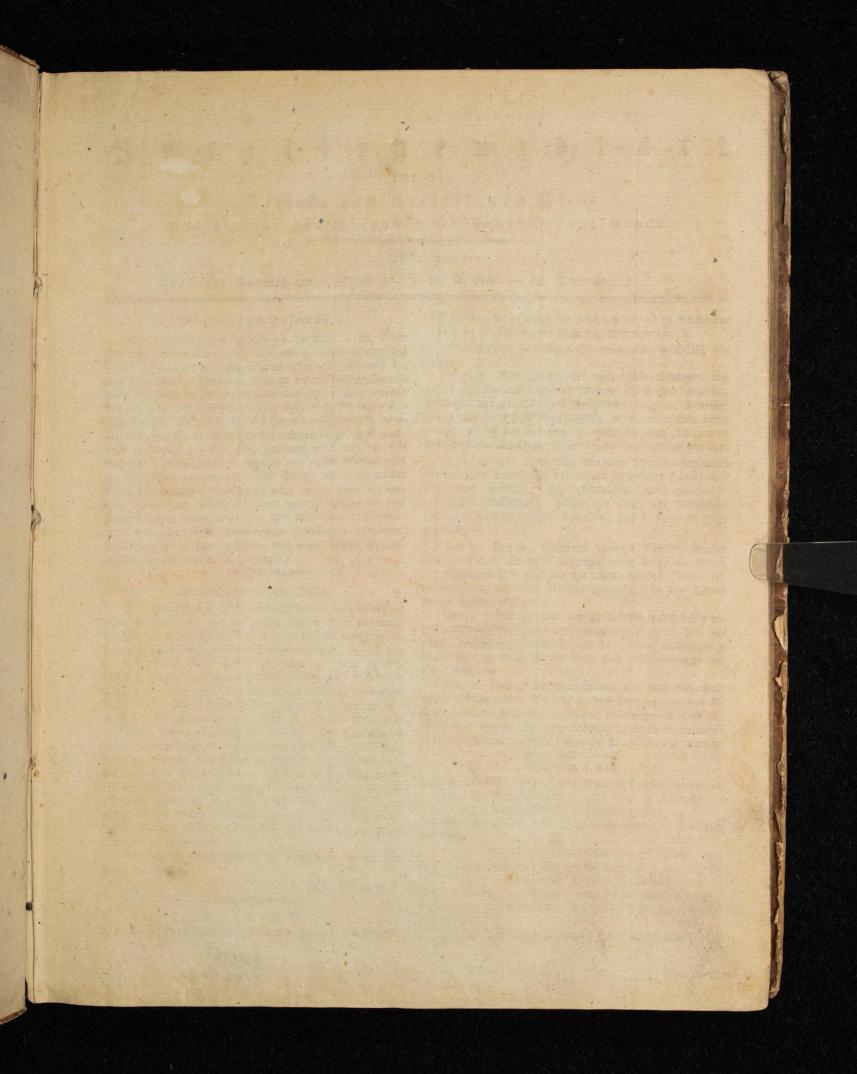
daß durch alle brittische Staaten ß blecherne Caßerollen gesotten m solchen Gesäße füllet man bloß Basser an, oben wird der Karrosepaßt, welcher zwei Henkel hat, lich und ebenfalls aus Beißblech Boden desselben ist durchlöchert, noet sich ein Unterrand, welcher eft und angelöthet ist, daß die uns ein wenig über ihn binaus Tehälter in das Caßeroll dicht. Oben wird der Behälter mit chlossen, welcher ebenfalls einen











n telligen 3 blatt

für bie

Bezirke von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Muhr-Departements.

Mro. 20.

Erefel'd, Conntag am 5. Rivofe 11. 3. ber fr. Rep. - 26. December 1802.

Regierungs. Befchluß.

Die Confulu haben unterm 24. Frimaire v. Dt. einen Befchluß gefaft, bemgufolge, von dem 1. Bendemiaire Des Jahrs it angerechnet, alle Stadte, beren Bevolferung bie bon 4000 Geelen überfteigt, und ju deren Gunffen Ditrot: gefälle erhoben merden, fünf procente des reinen Ertrags ber befagten Oftroigefalle an den öffentlichen Schan ablies fern muffen. Der Minifter des Innern bestimmt die Gum: me, die jede Stadt im Laufe des Jahres in an die Staats: faffe in begabten bat. Die Bablung mird mie bei den übrigen Steuern geleiftet, nemlich mit jedem Monate wird ein Zwolftheil abgetragen. Der Ertrag der nach biefem Befchluffe eingehenden Gumme wird einzig dazu vermens bet, jeden Lag, jedem Korporal und Goldaren bei dem Sugvolfe, und jedem Brigadier und Goldaten bei der Reis terei, den Cambouren, Trompetern, Mufikanten und deren Rindern, die im Innern liegen, vier Ungen reinen Weigens brodes fur die Guppe ju verschaffen.

Patenten vom 11. Jahr.

Der Prafett bes Rubr-Departements benachrichtiget feine Adminiftrirte, bag in gefolg der in bem Patenten= Softem durch die Urtifeln 24 und 25 bes Gefetes vom 13. legten Floreal vorgegangenen Beranderungen, welche ben 40. Artitel von jenem vom 1. Frimaire 7. Jahrs in Bes tref der Claffenherabfegung jurucknehmen, und die Erhes bung von 5 Centimes uber ben Sauptanfchlag, verordnen, um einen Fond fur Nachlag ober Unmerth barans ju machen, die Reclamationen vom Jahr ir erft am Ende des laufenden Jahres abgeurtheilet werden. Die patentablen Burger, welche fich in ben Rollen biefes Jahres unrichtig angefest glauben, find baber berechtiget, ihre Bittichriften bis ju bem 1. Dendemiaire 12. Jahres an die Mairen ihrer mechfelfeitigen Gemeinden ju überreichen, melche ben nothigen Unterricht erhalten haben, um ben Durftigen, welche in die Rollen eingetragen maren, die Unbequemlich. teiten, die aus einer fo langfamen Entscheidung entfteben fonnten, ju vermeiben.

Gegeben im Prafekturhause ju Machen ben goten Frie maire x1. Jahre,

21. Mechin.

Beschluß

des Prafetten die Aufnahme der ehemaligen

Ordens-perfonen in Buffuchtes ober Rubbaus fer betreffend. - Bom 22. Frimaire 11. 3.

Der Prafett des Ruhr, Departements, befchlieft wie folgt:

Art. r. Die Glieber der aufgehobenen Rioffer beie berlei Geschlechtes und wes Ordens sie borber gewesen, welche in den 21. Art. des Beschlusses vom 20. Prairial jungit zugestandenen Auhhäusern in Gemeinschaft leben wollen, muffen sich vor dem 25. nachstkunftigen Monats in dem Gecretariate ihrer verschiedenen Mairien einschreiben.

Art. 2. Alle ehemalige Nonnen und Klofterfrauen fonnen ohne Unterschied des Alters in besagte Nauser aufgenommen werden. Die ehemaligen Kloftergeistlichen mannlichen Geschlechts, welche des nämlichen Bortheiles genießen wollen, muffen beweisen, daß sie über 70 Jahr alt sind.

Art. 3. Den 30. funftigen Monats Nivofe, welcher jum endlichen Termine bestimmt wird, sollen die Maire die Einschreibungs-Liften an die Domainen-Empfänger ihres Bezirtes, und diese dieselbe ungefaumt an den Director ju Aachen einsenden.

Art. 4. Nach ben aus ben gesammten Liften sich ergebenden Anfschlussen wird der Domainen-Director die Gebaude vorschlagen, welche so wie im 21. Art. vorbezogenen Beschlusses versehen ift, als Ruh- und Zufluchtshäuser dienen sollen.

Art. 5. Sobalb die bezeichneten und von dem Prasfeften ausgemahlten Gebaude in den Stand gefent find die bafur bestimmten Ordensgeistlichen aufzunehmen, wird ein jeder aus ihnen von dem Tage, daß er darin eintreten fann, durch eine besondere Anzeige benachrichtigt werden.

Beschluß

bes Präfekten, über die Polizei-Maakregeln für die Nacht vom 3. auf den 4. Nivose (Christnacht a. St.) Bom 26. Frim. 11.

Der Prafett bes Ruhr-Departements beschlieft wie folgt.

Art. 1. Der in ber katholischen Kirche übliche, und in der Nacht vom zten auf den 4ten Nivose (vom 24. auf den 15. December Christag a. St.) in haltende Gottesteinst kann von den Mairen, wenn sie die Haltung desselben mit der guten Ordnung unverträglich erachten, verboten werden.

Urt. 2. 3m entgegengefesten Salle mird ihnen aufge-

geben, alle ben umftanden nach erfoderliche Dolizei Maagregeln gu treffen und fich mit ben Befehlehabern der Rational-Garden, Gendarmerie und in ihren Mairien befind. lichen Linientruppen ju benehmen, damit fur die Gicherbeit ber Perfonen und bes Gigenthums, entweder burch aufferordentliche Patrouillen ober burch jede andere Uns wendung der bewaffneten Dacht felbft, wo nothig, im Innern ber Tempel, geforgt merbe.

Urt. 3. Gie follen ihnen besfalls alle Erfuchungs, fchreiben, wie diefelbe nothwendig und durch die Gefete

erlaubt find, jugeben laffen.

Erefeld, den 25. Frimaire II.

Der Unter-Prafett von Crefeld an die Maires feines Begirfs.

Es entfiehen oftere Zwiftigfeiten gwifden bem Empfan. ger meines Begirtes u. ben Gemeinder Empfangern in Betref des Untheile, welcher den Gemeinden von der Thurenund Genferrage und vom Behntheil des Patenten-Ertrages jufommt, und welches von legtern bei Ablieferung ber Ginnahme gefordert wird.

um Diefen fur das Mohl ber Bermaltung fchablichen Streit ju enticheiden berichte ich Ihnen, daß ber von bem Begirte Empfanger hierin gemachte Abjug ben ihm ertheilten Inftractionen ganag ift, und bag ber Antheil, welcher son beiden Theilen eingnfordert mird, nur nach einer bese falls vom Prafetten ergangenen Autorifation bezahlt merben barf, diefes wird Statt haben, wenn jede Urt von Abs gabe liquid ift, und fie werden nachftens den ihrer Gemeinde gufommenden Untheil erhalten.

200000000 Cleve, den 29. Frimaire 11.

Der Unter Prafett von Cleve an die Maires feines Begirts.

Die Directoren der Briefpoften von Cleve und Gel. bern machen fich ein Bergnugen daraus, Ihnen die Mits reln ju erleichtern, um die Bulletins der Gefene ju erhalten. Gie haben ihnen nur blos eine von Ihrer Sand ge-Schriebene, und mit dem Stempel ihrer Mairie verfebene Autorifation ju fenden. 3ch muß Ihnen jugleich die Rache richt mittheilen, daß fie jugleich beauftraget find, dem Grosrichter alle Diejenigen Mairen aufzugeben, melde biefe Bulletins in den Pofibureaus liegen laffen. - Uber, ich fenne Ihren Gifer um fich in ben Befegen Ihres neuen Baterlandes ju unterrichten, ju fehr, als bag ich furchten follte, daß einer von Ihnen diefe Unannehmlichkeiten ers fahren werde.

PUBLICANDUM.

Eene zwaksinnige Vrouw Næmens Joanna Bus, woonagtig in deese Commune is voor eenigen tyt wegens haere Zwaksinnigheyt in seekerheyt gesteld geworden en op den 17. deeses smorgens tuschen 8 en 9 Uren los gebrooken en weg geloopen, sonder dat men in tuschen tyd het minst daer van heeft gesien ofte vernoomen.

Sio koome ik hier meede myne Colega's te versocken, als wanneer sy sulke Vrouwspersoon soude verneemen deselve in seekerheyt te stellen, en my daer van te benaerigten.

Kavelaen, den 30. Frimaire 11. Jaer. BRUX, Maire.

Bertaufe . Ungeige.

Der Sof ju Diebermers, unweit Albenhoven, groß 304,879 Metres — 97 Morgen 25 Mulben — wird am Freitag ben 16. Nivofe 11. 3. — 7. Januar 1803 — Morgens 9 Uhr beim B. Baur an ber Landftraße ju hoegen, im Gangen oder Studweife bem Meiftbietenden aus freier Sand öffentlich verfauft werden.

Die Gebaude find in siemlichen, Acerland und Bie-

fen aber im besten Bustande

Bu hoegen und in Dahlen liegen Bedingniffe und Abris jur Einficht offen.

S. S. Benriche, öffentl. Motar.

Ungeige.

Den 11. Nivos (1. Januar 1803) bin ich unterleichneter entichloffen in meiner Behausung offentlich Ball ju geben. Die Dufif der 5 Gebruder Alexander aus Duisburg, mein geraumiger play fur Tanger und Bufchauer nebft alle jum Boll gehorige Erfrifchungen gu billigen Preifen find mir Burge fur jedermanne Bufriedenheit und fernern Bufpruch, wie die vorige Ballgefellschaft mir jengen wird.

Der Anfang ift swiften 8 und 9 Uhr, die Berfon jahlt 33 Stbr. bei den Eintritt. Das Thor bleibt fur die Gefellschaft offen, und Biltet fine vorab in meiner Behaufung gu haben.

Crefeld.

Joh. Panc. Flatters. am Befter Thor. - concensional conce

tal

mer

frei

nige

hote

ten,

Statt

QIII)

haup

Daras

toas

Rauf

fin b

ner ?

beläge

finften

dag i

fro, d

den (

sin at

Canne

Diligi

barauf

entfren

Gauner

Die vier Tendengen unfrer Beit

Un Renntniffen wird der Menfch in Diefer Zeit reicher, aber batum nicht an Beisheit, und noch weniger an Gud eigfeit und Tugend. - 3ch meis ne an Offenheit und Er ne -. Unfie miffenfchaft. liche Ergiehung Dient mehr unfrer Unmiffenheit cie nen Unftrich von Aufilarung gu geben, wie Die feie ne Ergiehung, unfre Laftern mit dem Unftriche ber Sugend zu übertunchen, als une wirflich an gufla. ren und beffer ju machen. Im Grunde alfo ere halten wir eine garte Schaale, und find glatter an. gufühlen, aber fuuen und mit einem ichlechteren Rern, und werden gehaltlofer fur unfren und frem: den Genug. Bier Tendengen hat unfer Zeitalter, durch die es eine Scheinbare Bewegung jur Boll. kommenheit macht, und fich in der That immer weiter von ihr entfernt. 1) Bir merben gelehrter und franter, und funfteln fo am Gedeiben der Bluthen und Fruchten, und laffen den Baum ab. ferben, der fie tragt und nabrt. 2) Wir pflegen mit besondrer Gorgfalt der wiffenfchaftlichen Uns. bildung und vergeffen bie Auftlarung, und reißen die ohnehen schon ju grell geschiedenen Stande immer weiter auseinander, und treten Die Beloten, auf beren Untoffen nur Spartaner moglich find, immer tiefer nieder, je bober wir Diefe ftellen. 3) Unfre Induffrie macht uns immer reicher. Da aber ber machfende Reichthum einen immer mache fenden größern Unterschied bes Bermogens noth.

wendig macht, machen wir ben Urmen ihre Urmuth fühlbarer ohne den Reicheren einen fichreren und hoberen Genuß ju gewähren; und 4) nabert fich endlich unfre Philosophie, und Die ungeheure Große der Staaten einem Roemopolitifm, der fo teer und groß ift, wie die unbehriffiche große Maffe eines folchen Staates. Bir glauben Die hand. lichen, burgerlichen und weltburgerlichen Tugenden Schlößen fich aus, da fie fich doch erzeugen; denn ohne Liebe feines Beibes, feiner Rinder, feiner bauslichen Berhaltniffe ift feine Baterlandeliebe, und ohne Liebe und Achtung fur die Menfchen, Die und junachft berühren, gewiß feine fur Die fremden moglich, die une, und die wir nicht tene nen. Go ift jene hausliche Tugend Bluthe und Frucht an fich, aber auch Anospe ber burgerlichen, und diefe die Bluthe, welche die weltburgerliche als reife Frucht trägt.

ITO.

Dik.

fe und

ioneter

geben,

S, mein

fen find

etn Sik

Perfen

nd Tills

atters.

bor.

-

efer Zeit

nd noch

Ich meis senschaft

aheit ei

ie die feli

riche det

an juffa

also etc

latter and

hlechteren

und from

Beitelten

ar Boll

at immer

gelehrtet

deiben da

Saum abi ir pfegen ichen Ansi

and rafin

Etande inte

e prioten

eglich fiad

fellen. 3)

icher. Da

mit nach

mird.

- 1-1-0-1-1-Unefbote.

Bei einem angesehenen reichen Raufmann in Paris, Cohnde dem altern, fellen fich im August b. 3. zwei junge Leute ein, bon einer Familie, mit welcher er ehebem Sanbelsgeschafte gemacht batte, Da er Uffocie eines Saufes unter ber Firma Pour tales und Comp. ju Reuchatel gemefen mar; fie werden daher von ihm mit Freundschaft und Gaft. freiheit aufgenommen. Bon feinen Sanbelerech: nungen mar die Rede, da Cobnee folche fcon feit gebn Jahren falbirt und geregelt hatte. Dach eis niger Beit laden ihn Diefe leute, unter bem Bor. wand feine Soflichfeiten ju erwiedern, nach ihrem Sotel in ber Etrage Coquilliere ein, wo fie logir. ten, wobei fie anführten, daß fie ihm einige wichtige Papiere geigen, und feinen freundschaftlichen Rath darüber einholen wollten. Er begiebt fich am iften October ju ihnen, findet ben alteften im Sauptzimmer, mabrend ber andre fich in einem baran fteffenden Cabinet befand, um gu borchen, mas vorgehn murde. Man framt nun vor bem Raufmann eine Menge Papiere aus, worunter auch ein von ihrem Eruder in Philadelphia geschriebe. ner Brief war, worin berfelbe als vormaliger San. belegenoß des Renchateller Saufes, die ausschwei. fenften Forderungen machte. Gohner erwiederte: bag ibn ber Inhalt biefes Briefes unbegreifich fen, Da alle feine mit Diefem Saufe gemeinschafilis chen Geschäfte langft geenbigt, und ihre Mechnungen abgefchloffen maren. Diefe Untwort hatte ber Ganner e wartet, und gum poraus feine Maagre, geln genommen. Er giebt eine fertig gefch iebene Dbligation von 1100,000 Livres hervor, uid bringt Darauf, daß Cobnee fie unterzeichnen foll. Diefer glaubt auf eine folde Forderung und Budringlich. feit feine Untwort geben ju butfen, und will fich entfernen, aber die Thur war verschloffen ; der Gauner brobt und geigt eine Piftole; nun flurgt auch der Spieggefell aus bem Cabinet hereor;

man fest bem Cohnée die Piffole an die Burgel, mabrend ibm der andere die Bande auf den Rus den balt; bennoch tampft er in diefer Lage mit feinen Meuchelmordern und schleppt fie nach einem Benfter, wo es ihm gludt einige Scheiben gu gere fchlagen, und um Gulfe gu rufen. Gie gieben ibit aber gleich ins Bimmer gurud. Der Rampf bauert fort, und es gelingt bem durch Bergweiflung ange. triebenen Raufmann abermals bas Genfier gu er. reichen, und alle Scheiben einzuschlagen, wobei er beffandig fchrie. Der Enmult und das Gefchrei führte nun leute berbet, Die ins 3immer brangen. Bie groß war aber bas Erffaunen des Gobnee, als die Bofewichter ibn felbst des Meuchelmords anflagten, und ihn als einen Berbrecher ben ju feiner Rettung herbeigeeilten gur Bermahrung übers gaben, indem fie fich entfernten, unter dem Borge. ben, die Gerichtsdiener ju holen. Gie tamen aber nicht wieder. Ihre lange Abmefenheit gab ben Erlauterungen des Raufmanns das nothige Bes wicht, und man ließ ihn frei. Cohnee verlor teis ne Beit, und da bie Buben frech genng maren, noch am nemlichen Abend fich wieder in ihrem hotel einzufinden, fo murben fie verhaftet.

Bermischte Nachrichten. Dberrhein. Die Specialgerichte in Erier und Cobleng find nunmehrinftallirt, haben aber fchiernichts gu thun. Blos basv. Maingiftmit der Beendigung bes Prozeffes von Schinderhannes und feiner Mitfauls bigen immerfort beschäftigt. Die Zahl biefer lete tern grenzt an 100, worunter jedoch nur 10 bis 12 ftark gravirt find. Die Andieng wird gegen Uno fang Divofe Statt haben, und foll, um des Beie foiele willen, mit vielem Pomp begleitet werden. Uebrigens mar man allenthalben über Die Errich. tung befondrer Specialgerichte in einem Augenblie che verwundert, wo die gewöhnlichen Criminalges richte faft ohne Arbeit find. Als ein gunfliges Borgeichen zu ber neuen gerichtlichen Drganifation, Die mit jedem Tage erwartet wird, wollen manche es anfeben, daß die zu Diefen Gerichten ernannten Richter, Die Militairperfonen ausgenommen, lauter Landeseingeborne find.

Un der Straffe langft bem Rhein wird mit vielem Gifer gearbeitet, und man fieht, wenn nicht allzuhartes Better eintritt, ihrer Bollenbung in wenigen Monaten entgegen. Die Municipalras the der langft dem Rhein gelegenen Mairien bate ten im Ramen ber ihnen untergebenen Gemeinten eine gewiffe Ungahl freiwilliger Tagarbeiten und Spannfuhren jugefagt, Die fich fur eine Mairie auf 20,000 ber erffern belief. Als aber Diefer Beitrag. unter Die einzelnen Gemeinden vertbeilt mard, metgerten fich viele, und vorzüglich bie Bewohnen ale ler etwas ruchwarts in den Geburgen gelegenen Gemeinden, ibr Contingent gu felten, indem fie ers flatten, ben Municipalrath ju beren Bemilligung

nicht ermachtigt ju haben. Der Staatsrath Ere. tet, welcher jungft diefe Gegenden bereifte, hat inswischen erflart, die Municipalrathe feien als nas turliche Stellvertreter der Gemeinden allerdings da. ju berechtigt gewesen; gegen die Beigernden werden nun Zwangemittel gebraucht. Wenn es auf einer Seite mahr ift, daß bie Bewohner jener Orts Schaften, wenn man blos unter jener Bedingung Die nothigen Fonds gur Errichtung ber neuen Straffe ihnen jugefichert batte, feinen Unffand genom. men haben murden, diefe und noch mehrere ein. jugeben, fo ift es auf ber andern Geite traurig gu feben, ju wie vielen willführlichen und bruckenden Berfügungen jede Entscheidung Unlaß gibt. Da Die Dauptorte ber Mairien meiffens am Rheine liegen, und die Maires ihren Bohnort, ob er gleich flets ber wohlhabenfte der Ma rie ift, gewöhnlich Schonen, so gefchieht es oft, daß der Bergbewoh. ner, der nicht den mindeften Bortheil von der Straffe hat, mehr ju ihrer Errichtung beitragt, als der Uferbewohner, und oft in einem Dite Die, Doch nicht gefetliche, Frohnde denfelben Burger 18 bis 20mal trift.

Mehr Rlagen erregt die von Jolivet erlaffes ne Berfügung, welche die Grundginfe wieder einführt, und die jest erft allgemein ihren Bollgug erbalt. Es gibt in vielen Gegenden nicht eine eingige Familie welche nicht davon ju leiden hatte, und eine Gemeinde muß oft mehr als 200 Malter jahrlich zinsen. Das Gesetz vom 2. August 1792 über die Abschaffung der lehnsherrlichen Rechte hatte auch diefe Binfen unbedingt abgefchaft, den einzigen Sall ausgenommen, wo ber Binsberr durch Borgeigung des urfprünglichen Ceffionscontratts beweisen konnte, daß der Bing von der Abtretung eines Grundflucks herruhre, und alfo eine Erb. pacht sen. Da aber die ehemalige Rammern eine Menge von Zinsen zu beziehen hatten, deren Urfprung fie nicht erweifen fonnten, beren Ertrag fich aber über eine Million belaufen mag, fo legte Jol. livet allen Zinspflichtigen, die den Zins verweigern wollten, die Berbindlichkeit auf, den fendalen Urfprung deffelben gu beweifen, und fprach den Bing. berr von jener frei, den Rechtstitel, worauf er fein Recht grundet, aufzuweifen. Man fann leicht benfen, mit welcher fistalischen Sarte Diese Berfügung in Bolljug gebracht wird, die manchen gandmann, ben man jest zwingt, den Rucffand von 8 verfloffenen Jahren in einem ju tilgen, gur Bergweif. lung bringt.

Der Schleichhandel hat seit einiger Zeit bes trächtlich abgenommen. Dafür liegt aber auch der Rheinhandel fast gang darnieder. Die Rausieute fangen an, die Waaren, deren sie zur Consumtion bedurfen, aus Frankreich zu beziehen, da mehrere große Saufer durch die Wegnahme einiger Trans, porte, die von jenfeits eingeführt werden sollten, ganz verarmt sind, und zu zahlen aufhören mußen, dan berditionshandel ist gar nicht zu densten, da die Douanen noch immer selbst die, blos von einem Punkte des rechten Ufers auf den ansdern bestimmten, Fahrzeuge vistiren, und, sobald sie verbotene Urtitel führen, wegnehmen. Für den deutschen Handelsmann hat es aber große Besschwerden, blos aus Frankreich seine Waaren zu beziehen, da er an die Meßzahlungen gewohnt ist, und die franz. Handelsleute u. Fabrikanten keinen Eredit gewähren, und auch im Bezirk der vier rheinischen Departementen keine Messe von einiger Bedeutung ist.

— Der erste Conful hat den Juvaliden sein von dem berühmten David gemahltes Bildniß jum Geschenke gemacht, um ihnen einen neuen Beweis fernes Wohlwollens zu geben. Um 28. Frimaire wurde es in der Bibliothet des Hotels unter dem Donner von 24 Kanonenschuffen aufgestellt.

melder die

die 26. 9

ja bilben

Die

richt des

des Graa

Etfte

nicht in de

Rhein: un

frang. But

Sabr über

bildet wer

begreift, fo

duen, die

ben Bern

nach den

som igten

tung bom

Beije mel

bei jeder

Prafident

Conjults

7) 2

die imei

det Gefti

felben ar

4 der Bei

ter ben b

tion, im

Berfamm

ebenfalls

ben und

Protofell forieben

8) 2

5) 6

6) 2

4) 9R

3) 311

2) 311

— Den letten Donnerstag mar bei dem dritten Conful große Gesellschaft, bei welcher sich der zweite Consul, Lord Withworth, alle Mitglieder des diplomatischen Corps mit ihren Gemahlinnen, und mehrere Englander und Engla derinnen vom ersten Range einfanden. Man versichert der zweite und dritte Consul hatten es so untereinander aus. gemacht, daß, abwechselnd bei einem von beiden, jeden Donnerstag große Gesellschaft senn solle.

— Man versichert, der Staatsrath beschäftige sich gegenwärtig mit einem Gesehvorschlage, der schon lange der Segenstand eines allgemeinen Wunsches war, und sich auf das Einschmelzen der Munzen bezieht, welche nach und nach aus dem Um. laufe gezogen werden sollen. Mit den goldenen Munzen soll der Aufang gemacht werden. Beim Ausprägen der neuen Geldsorten wird das Decimalspitem befolgt werden.

- Mach Briefen aus Trier find bie Ernen. nungen für das Uppellationsgericht ber vier neuen Departemente folgende: Garreau Prantent, ebemaliger Prafident des Revifionsgerichtes ju Trier; b' Same, Bice Prafident, ehemaliger Parlaments. rath; Richter find : St. Martin, Biraud, Dus men, Piorry, Jouve, Gunther, Rebmann, I'homme, chem. Revifionsrichter, Reil, offentl. Unflager im Ruhr Dept, Daniels, Profesor in Coln, Sartmann, offentl. Untlager im Donneres berger Dept., Mahler, Nichter ju Cobleng, Genp. pel, Bouttier, Richter gu Trier, la Sicilliere aus Corfifa; Brugges, Jufpector ber Ginregiftri. in Coblens, Legonidec, Ex-Tribun, Rofieres, R. in Coblen; Ling, ebem. Mitglied bes gefeng. Corps. 3um Reg. Commiffaire bei dem Eribunale ift ernannt Dobfen, der even diefe Stelle bei dem Revifionsgerichte befleidete, Subfitut, Eichhorn, Greffier Datheifen.

Intelligenzblatt

für bie

Bezirfe von Erefeld und Eleve und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

Mro. 21.

Crefeld, Freitag am 10. Rivofe 11. 3. ber fr. Rep. - 31. December 1802.

Befchluß ber Confuln,

welcher die Art bestimmt, wie die Wahlcollegien in den, die 26. Militair. Division ausmachenden Departementen ju bilden find. Bom 3. Brumaire 11. Jahrs.

Die Confuln der Republit, auf den Bericht des Ministers vom Innern, nach Unborung Des Staats Nathe,

Befchlieffen:

er Etans, on souten, oten mus

t su den. die, blog

f den ans

Für den

rope Des Laaren 34

nt ift, und

en Eredit deinischen utung uf.

Onig jum

Beweig

Frimaire

nter dem

em drite

fich der

ieder des

en, und

bom ers

meite

der aus,

beiden,

thäftige

e, der

Wun,

min:

n Umo

oldenen

Beim

Decis

Ernen.

er neuen

ut, ches

u Trier;

aments.

D, Dus

mann

öffentl.

effor in

onners, Gepps

cilliere

nregiftrie

of Stand

befleidete,

lie.

t.

Erfter Artifel. Die Liften ber Notabeln follen nicht in den Departementen von der Ruhr, der Saar, von Rhein- und Mofel und vom Donnersberg gebildet merben.

2) In diefen vier Departementen foll ein Register der frang. Burger in der durch das Gefen vom 13. Bentofe 9. Jahr über die die Notabilität vorgeschriebenen Form gesbildet werden.

3) In dem gangen Gebiet, welches vorstehender Art. begreift, follen die Cantons-Berfammlungen aus allen Individuen, die auf dem Burger-Register geschrieben find, bestehen.

4) Menn man diefelben beruft, follen fie zu der durch ben Berufsbrief angezeigten Mahl, in der Form und nach den Regeln schreiten, welche das Senatus. Consult vom 17ten legten Thermidor und der Schluß der Regiezung vom 19ten legten Fructidor vorgeschrieben.

5) Gie follen in Geftionen getheilt werden, auf die Beije melde ver Prafett bes Departements anordnen mirb.

6) Der Prandent jeder Cantons Berfammlung foll bei jeder Berufung, und fur ihre Dauer allein, den Prandent jeglicher Sektion, dem Artikel 7 des Senatus-Consults &. 1 und 2 gemäs ernennen.

7) Der Prafibent der Cantones Bersammlung soll auch die zwei Serutatoren bezeichnen welche dem Prafident jester Gektion zur Seite stehen mussen, gemäs dem §. 3 destelben Art. 7. Er soll diese Wahl auf die durch den Art. 4 der Berordnung v. 19. Fructidor befohlene Lifte oder unster den höchstangeschlagenen und bejahrtesten jeglicher Section, im Fall die Liste unzulänglich ift, zu Stande bringen.

8) Der Prafident und die andern Offigiere der Cantons-Berfammlung follen ihr Amt bei der erften Section verfehen.

9) Der Secretarius jeder Section Berfammlung ift

ebenfalls von dem Prafident ju ernennen.

10) Der Ernennungs-Aft der Prafidenten, Serutatoren und Sefretarien der Section-Berfammlung foll in dem Protofolle der Operationen der Versammlung voran geschrieben werden. 11) Die Sections Prafidenten follen die Polizei der Berfammlung haben, gemas dem Art. 8 der Berordnung vom 19. Fructidor.

12) Der Artifel 10 berfelben Berordnung foll auch fur die Sections-Berfammlungen gelten.

13) Die Stimmgebung foll auf Die Weife fatt haben, bie in der nemlichen Berordnung von dem Artikel 11. bis

jum Urt. 20 einschließlich vorgeschrieben ift.

14) Wenn das Scrutinium jeglicher Section geschloffen seyn wird, foll man es auf die Weise die der Schluß
vom 19. Fructidor vorschreibt, auseinander legen; und das
Resultat soll von dem Präsident oder Sefretair der Sections. Versammlung an den Ort der Versammlung der ers
sten Section gebracht und dem Präsident der CantonsBersammlung übergeben werden.

15) Die Hauptuntersuchung des Scrutiniums vom Canston soll von den Scrutatoren der Cantons-Bersammlung, in Beisein des Burgers der das Kästchen seiner Section gebracht, und der das Protofoll ju unterschreiben hat, gesmacht werden.

16) Die Urschriften ber Protofolle der Sections-Berefammlungen sollen doppelt gehalten und dem Cantones Prafidenten überreicht werden, der davon den Gebrauch machen soll welche die Verordnung vom 19. Fructidor Artifel 20 vorschreibt.

17) Der Minifter des Innern ift mit ber Bollgiehung gegenwartigen Schluffes, welcher in das Gefegregifter gestuckt werden foll, beauftragt.

Unterfdrieben Bonaparte.

Bermoge einem Beschluffe ber Confuln vom 24. Frimaire muffen auch die durchnaheten, gestickten, ober gestreiften weißen baumwollene Tucher, die Abgabe von 400 Frank auf 5 Myriagrammen ausländischer gestickter Muffeline bezahlen.

— Ein Confularbeschluß vom 27sten Frimaire verordnet: Die Kausteute und Commissionaire, die Waaren aus einem franz. Hafen in den and dren verschicken, sind gehalten, den Werth dersels ben auf dem Mauthbureau des Ortes, von dem die Waaren abgehen, anzugeben. Ist die Angabe mehr als den 20sten Theil unter dem wirklichen Werthe, dann ist die Waare konsistirt und es muß noch eine Strafe von 500 Fr. bezahlt werden. Der Werth der Waaren und Lebensmittel wird

mah bem laufenden Preise geschätzt. Sind die Waren aber von andrer Art, als die Deklaration angiebt, dant. werden sie fonfiscirt, und es muß noch eine Geldstrafe von 500 Fr. erlegt werden. Dasselbe gilt auch, wenn die Mauthbeamten des Ortes, wo die Waare ankommt, mehr Waaren sind den, als der Schein, der auf dem Bureau ausgesssellt wurde, wo sie abgieng, bezeugt. Doch muß in letzteren Falle der Ucberschuß mehr als den 20. Theil der Ladung betragen. Die konsiscirten Güster werden nach dem Eurrentpreise bezahit.

Ein anderer Befchluß ber Regierung vom 27.

Frimaire ift folgenden Inhalts:

Eine jede von den ehemaligen Rational Do. mainen herkommende Rente, wovon die Regie ber Einregistrirungs Gebahren nicht beweifen fann, Dag bafur feit dem erften Tage des 1. Jahres ber Republit Zahlungen geschehen, oder bor ben Bermaltungs . oder Gerichte Behorden Schritte gu ih. rer Gintreibung gemacht worden find, foll als ben hospizien jugeborig angefeben werden. Gine jede von der Seifflichfeit, den aufgehobenen Corporario. nen, und öffentlichen oder fonftigen Unftalten berfommenbe Rente, wilche nicht in Die Regifter Der Domainen Regie eingetragen, oder von Diefer Regie eingetrieben worden ift, oder gu deren Gintreis bung feine Schritte gefchehen find, und beren Eris fteng alfo als unbefannt angefeben wurde, foll ebenfalls ben hospizien jugeboren, wenn von dem Lage, mo die befagte Rente in die Bande der Ration fam, bis an ben Lag bes gegenwartigen Des fchluffes, wenigstens 6 Jahre verfloffen find. Die Einschreibung ber Renten in die Register, foll von ben Prafetten conftatirt werden. ____

Der Bezirks. Empfanger von Crefeld, an die Steuer. Einzieher bes eilften Jahrs. Burger!

Durch das Beispiel ihrer Borganger unterrichtet glaubt' ich, sie wurden ihre Jahlungen ordnungsmäßig entrichten, und mich nicht in die gehässige Nothwendigsfeit zur Ergreifung u angenehmer Zwangs-Mitteln verssezen. Inmittels ist das Drittel des 11. Jahrs verstoffen, sohin der vierte Theil aller Steuern ohne Unterschied fallig; und bennoch haben sehr Benige die erfallene Zahlunsen abgeführet.

Eure geleistete Burgichaft ift nicht als eine leere Formalitat ju betrachten; ich iche mich vielmehr genothiget felbige anzugreifen, im Jalle am 20. Nivose der Ruckftand nicht abgeführt fenn mird.

Joben Steuer Einzieher lade ich ein, mir das Nach, femal alle feine Steuer, und Patenten-Rollen des Jahrs eilf zu dem Ende vorzulegen, um diefe mit jenen von der Direction mir jugefchieten Rollen gegen einander zu halten, und die fich darin allenfalls ergebenden Unrichtigkeizen beizeiten in Ordnung bringen zu tonnen. Der Gau-

mige hat fich selbften bie verbriekliche Bolgen jugufchreis ben. Folgen fie alfo lieber ben wohlmeinenden Aumahnungen besjenigen, welcher bie Ehre hat fie zu gruffen.

Ropp.

PUBLICANDUM.

Eene zwaksinnige Vrouw Næmens Joanna Bus, woonagtig in deese Commune is voor eenigen tyt wegens haere Zwaksinnigheyt in seekerheyt gesteld geworden en op den 17. deeses smorgens tuschen 8 en 9 Uren los gebrooken en weg geloopen, sonder dat men in tuschen tyd het minst daer van heeft gesien ofte vernoomen.

Soo koome ik hier meede myne Colega's te versoeken, als wanneer sy sulke Vrouwspersoon soude verneemen deselve in seekerheyt te stellen, en my daer van te benaerigten.

Kevelask, den 30. Frimaire 11. Jaer.

BRUX, Maire.

Justice de paix du Canton de Kempen. CITATION EDICTALE.

Nous François Joseph Emans juge de paix da Canton de Kempen, Département de la roër au nom de la loi, et à la requête des creanciers des evoux Mathieu Schrærs, Catherine Neuenhaus, cultivateurs, et habitans de la ferme Schrærs, située dans la Mairie d'Hill, section Benrad, citons tou ceux, qui croyent être fondés en droit de former desprétentions contre les susdits evoux Schrærs faillits, de comparaitre par devant Nous au bureau de concitiation séant dans la Commune de Kempen, lundi l'onze viusiose prochain, pour justifier leurs droits, en être entendus, et, s'il faire se peut concilé, aussi de le concerier sur la denomination d'un curateur de la Masse, suppée provisoirement d'office et sera procedé contre les non comparans conformement aux loix.

La presente sera inserée à trois differentes reprises dans la gazette de Creveld, affichée à la porde la salle de nos séances, et à la ferme Schrors

Donnée à Kempen le luit nivose an onze de la république française par Nous juge de paix susdit, et soussigné.

Signé: EMANS.

L'an onze de la république française le neuf nivose. Je soussigné Jean Hugues Dætsch huissier de la justice de paix du Canton de Kempen, patenté à la Mairié de Kempen pour l'an onze le six du mois courant sous le numero 16 classe troissième, demeurant dans la commune de Kempen, nro. 336 à la réquête marquée dans la cedule susmentionée, ai affiché copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des séances de la justice de raix, et à la porte de la ferme Schrærs susditet, et en ai remis une au redacteur de la gazette de Crevela, pour y etre inserée à trois reprises.

Fait à Kempen, et dans la Mairie d'Hills, an,

mois et jour susdits.

DOETSCH.

Civilftand der Gemeinde Erefeld,

bom 28. Frimaire bis 4. Nivos 11. (19. bis 25. December.

Geborne: 1. Sara Joseph, Tochter der Cheleute Joseph Mathies. 2. Johann Peter Beinrich, Gohn der Ehel. Bib. Moftern. 3. Rathias Levo, Gobn ber Chel. Levy Mathias. 4 Frang, Sohn ber Chel. Milh. Elickmann. 5 Maria Abelheid, Tochter ber Chel. Heinrich Libberts genannt Louff. 6. Catharina Agnes, Tochter ber Chel. Beitrich Chel. Beitrich Bell. Beitrich Bernannt Louff. 6. Catharina Agnes, Tochter ber Berl. Berlin Der Gerl. Berlin Der Gerl. Chel. Joh. Math, Supen. 7. Gerhard, Gobn der Chel. Gogen hermanns.

pioni Abnata

a Bus,

ला ।।

gesteld inschen

, SOB-

in heeft

ga's te

ersoon.

len, en

laire.

pen.

aix da

iom de

ux Ma-

ateurs,

tans to

Cent,

despré-

lits, de

conci-

, hindi

droits,

ie, aus-

n enta-

office:

confor-

ntes re-

la por

Schrats

onze de

aix sub

N 8.

le neuf

hinssie

ven, po-

roisies

es, pro

MINE PARTY

essus als

de Faix

et en a

Crevela

Hills, on,

CH

Dere belichte: Nudger Tybers, 31 J. alt, Schneis ber, mit Abelheid Pelger, 31 Jahr alt. Gestorbene: 1. Christina Abelheid Kremers, 9 Monat alt. 2. Auton Mulchens, Bandmachergesell, 33 Jahr alt. 3. Peter Heinrich Otten, 8 Tage alt. 4. Sibilla Catharina Pezele, & Jahr alt.

Bermischte Rachrichten.

paris. Den 15. Frimair wurden befannt. lich die Damen fremder Rationen durch die Gefandten ihrer respettiven Regierungen der Mada. me Bonaparte vorgestellt. Ueber das bei diefer Audieng beobachtete Zeremoniel giebt ein öffentlis ches Blatt folgende Notigen : 2118 die Berren und Damen verfammelt waren, begab fich ber erfte Conful in Begleitung eines Pallaftprafeften in ben Saal; dann erschien Madame Bonaparte, auch bon einem Pallaftprafetten begleitet. Einige Uugenblicke bor ber Audieng mar ein Prafett ju ben herren getreten, die in der Mitte bes Gaales eis nen Rreis bildeten, und hatte fie erfucht, hinter ben Stublen ber Damen Plat ju nehmen. Der erfte Conful fprach mit jeder derfelben einige Bor. te und verlies die Gefellschaft. Madame Bonas parte blieb langer, und unterhielt fich nicht nur mit den Damen, fondern auch mit den Gerren, die ihr borgeftellt, murden.

Bruffel. Rach einem Briefe unfere Prafet. ten an die ihn untergebenen Maire, in dem er ih: nen anzeigt, fie murben nachftens die von dem erften Conful gebilligte Erneunung der Pfarrer ober befervirenden Priefter ihrer Gemeinden empfangen. Im allgemeinen erhalt jede Gemeinde, welche ber Gis eines Friedensgerichts ift, einen Pfarrer, und bie übrigen alle nicht, die bemnach die Geifilichen, welche ihren Gottesdienft verfeben, felbft zu unterhaiten haben.

Batavifche Republif. Begenwartig ift Die den 14. Oftober (22. Bendem.) swifthen dem Staatsminifter Grafen von Saugwig im Ramen bes Ronigs von Preuffen, und dem aufferordentlis chen der batavischen Republit am berliner Sofe, 3. Sultmann, ju Berlin abgefchloffene Abtretungs: Convention befannt. Gie grundet fich auf die den 23. Mai 1802 (3. Prairial 10) in Paris abge: Schloffene Uebereinfunft. Ihr Inhalt ift folgender:

Urt. 1. Dem gweiten Urtifel des obenermabn: ten parifer Traftats gemaß, entfagt Ge. Maleftat der Ronig von Preuffen fur fich, feine Erben und

Erbnehme , allen Rechten, Unfprüchen und bem Eigenthum auf das von der batavifchen Republie eingeschloffene Saegenar, Sunften und Malourg, und tritt fie ab, überläßt fie und überträgt fie auf immer und mit aller Doecherrlichkeit und allem Eigenthum an Die batavifche Republif, um bon derfelben in Befit genommen und mit ihrem Ges biete vereinigt ju werden.

2. Die wirfliche Uebergabe ber abgetretenen Diffrifte, wird, wenn es fenn fann, in Beit von 3 Monaten Staat haben, nachdem die Ginrichtung gen, welche barauf Bezug haben, und über welche Die unterzeichneten Bevollmachtigten fich fogleich in Unterhandlungen einlaffen werden, gur gegenfeitis gen Bufriedenheit der fontrahirenben Machte regulirt fenn werden. Bufolge beffen werden ungefaumt bon beiden Theilen Commiffaire ernannt werden, welche an dem Ort gufammen fommen follen, über ben man übereinfommen wird, um fich mit ber Unterfuchung Diefer Gegenstande gu befchaftigen und fie abgeredetermafen gu beendigen.

3. Die fontrabirenden Machte werden als gute Radbarn und den Grundfagen ber Billigfeit gemaß, fich uber alles verfteben, mas ihr gegenfeis tiges Intereffe, fowohl in Beziehung auf Die Sans Dels. Communifation ihrer aneinanderftogenden Staaten und auf die Rheinschiffahrt, als auch in Rucfficht der Erbauung und Erhaltung hidraulis fcher Werke, welche Die gemeinschaftliche Sicherheit ber aneinander grangenden gander betrift.

4. Die batavifche Republit übernimmt bie Schulden, welche auf Diefen Diffriften haften und namentlich diejenigen, welche dafelbft fpezient bypos thezirt find, wie auch die pro rata berjenigen, mel che fie fur den Untheil der Collectiv. Schulden des Bergogthums Cleve tragen muffen. Um jedoch Streitigfeiten ju vermeiben , welche bei d Unwendung bes gegenwartigen Artifele Statt haben tonnten, wird ausdrücklich verftanden, bag auf Die batavifche Republit nur die Schule ben fallen, welche aus den formlichen Unleiben entspringen, welche entweder bon ben Standen Des Bergogthums Cleve oder bon Corporationen und Gemeinden der abgetretenen Diffrifte bemit ligt worden, und endlich benjenigen, welche aus ben Roften fliegen, welche fur ihre respective 210. miniftration gemacht worden find.

Die Liquidation Diefer Schulben wird von ben beiberfeitigen Commiffairen nach gefegmanigen und rechtsgulfigen Beweifen, welche benen ber bas tavifchen Republit geliefert werden follen, fefigefitt.

5. Alle Papiere, Dofamente und Aftenflucke, welche öffentliches und Privateigenthum ber abgetretenen Dift itte betreffen, follen den Commiffairen ber batavifden Republik getreulich ausaeliefert werden, und im Sall, daß eine Collifton des Intereffes mit den preufifchen Provingen einerate, 318.

benen biefe Diffrifte vorher gehorten, fo follen auf gemeinschaftliche Roffen, beglaubigte Copien gemacht werden, welche ebenfalls bestavischen Commissairen übergeben werden sollen.

6. Die gegenwartige Convention foll von beiden Theilen ratifieirt und die Auswechselung der Ratificationen in Zeit von vier Wochen, von dies fem Tage angerechnet, oder wo möglich noch frus

ber geicheben.

Bu Urfund bessen haben wir, die Bevollmachtigten Gr. Majestat des Königs von Preussen und der batavischen Republik, traft unserer Bollmachten, die gegenwärtige Convention unterzeichnet u. sie mit unsern beiderseitigen Siegeln bestegelt. Geschehen zu Berlin, den 14. Novembet, im Jahre

nach Chrifti Geburt 1802.

Graf von Saugwig. Bultmann. Samburg. Der Genat von Lubed hafte b. 11. Dezember (20. Frimaire) eine Proflamation befannt machen laffen, um von denen Diefer Gtabt gur Entid, edigung angewiesenen Dorfern und Begirte Befit ju nehmen; den 13. (22. g.) aber bes festen danifche Eruppen Die jum Bisthume und Domfapitel geborigen Orte; und ber banifche Umtmann gu Dion, S. bon Bennings machte fol-gende Protestation befannt: "Da die fa ferliche freie Reichestadt Lubect fich vermittelft einer Defanntmachung vom 11. (20.) Diefen den Befit des gangen landesbezirts des Domfapitels und Dis. thums von Lubeck gwischen der Erave, der Ditfee und dem himmelsdorfer Gee, einer Linie die ober. halb Schwartau in einer wenigstens 500 frangof. Rlaftern, weiter Entfernung von der Trave gego. gen wird, und gwifchen bem banifchen Solftein und dem hannovrichen liegt, zueignen wollte; fo proteffire ich auf allerhochsten Befehl und im Da. men Gr. Majeftat des Konigs, meines allergna: Digften herrn, gegen alle und jede Befigergreifung irgend eines Dorfes, bas dem Domfapitel juges bort, und refervire aufs feierlichfte alle Gr. tonig. lichen Majeftat, Gr. Sochfürftl. Durchlaucht, dem Fürftbifchofe und dem hochwurdigen Domfapitel guftehenden Gerechtfame. Gegeben auf dem Schlof. fe ju Plon, den 12. Dezember 1802.

A. von hennings. Ferner erschien folgende Publitation: "Im Ramen G. Majefiat bes Ronigs von Dannemart zc.

"Wenn der Magistrat der Reichsstadt Lubeck durch eine Bekanntmachung vom titen Dezember (20. Frimaire) dieses einen Theil der hochfürstl. Bischöff. und Domkapitelschen Dorfer in Besit nehmen wollte; ein folches aber von Seiten Gr. königlichen Majestat, meines allergnadigsten herrn, nicht gestattet werden kann, so wird den sammtlichen Pochfürstl. Bischöft. und Domkapitelschen Uns

terthanen hiedurch angedentet, fich ber geschehenen Befanntmachung nicht zu fügen, sondern solche, wo fie dieselbe finden, abzunehmen und einzuliefern. Wornach sich zu achten und fur Schaden zu huten. Segeben auf dem Schlosse zu Plon, ben 12. Dezember 1802.

21. v. hennings.

2

mie die

gewöhl

Gimar

ne fch

Gurtel

gen, al

lang t

tiff, t

Der

(d) to a

großi

rothe

unter

de be

Die

ne B

proto

fdwa

Schwa

ter b

miffa

Die S

aber

und

ne 3

then

eine

hell

pop

trae

wei

mit

bini

geid

Gre

tract

der Suif

weld

Bu Rom ist am 2. das Marienbild von Loretto, das, seitdem es von der franz. Regierung
zurückgegeben worden ist, in der geheimen Kapelle
des Quirinalischen Pallastes verwahrt wurde, nachdem es mehreee Tage hindurch in der Kirche des
h. Erlösers öffentlich ausgesetzt worden war, zwei
Stiftsherren von Loretto übergeben worden, die
gestern in einer pabstl. Hoftutsche, und unter einer
Bedeckung von pabstl. Dragonern, damit abgereis
set sind, um es wieder an seine alte Stelle zu
bringen.

— In der Nacht vom 3. anf den 4. Dezember (12. auf den 13. Frimaire) entstand hier in hams burg eine Feuersbrunft. Dei unsern so musterhaften Löschanstalten ward sie zwar bald gedämpst; leider sind aber durch ein Jusammentressen unglückslicher Umstände 3 Personen auf eine höchst traurisge Urt ein Opfer der Flammen geworden, namslich ein junger Franzose, Namens Binchon, der erst fürzlich aus Paris angesommen war, und der berühmte pariser Decorations-Maler Lesuer, nebst

feiner Gattin.

— Bon Beauvais schreibt man, daß am 20. Frimaire Morgens fruhe das Gewölbe des Chors in der dasigen Cathedral Kirche in weniger als eisner Minute mit einem schrecklichen Getofe eingesstätzt ift. Dieses war eins der fühnsten Werfe der Gothischen Bautunst; man bewunderte daran die entsestiche Sohe, und die Leichtigkeit der 20

Gaulen, Die es unterftutten.

Duffeldorf. Durch eine Berordnung der fursurfilichen kandesdirection vom 10. Dezember (19. Frimaire wird bekannt gemacht, daß die, die Aufschrift: 24 einen Thaler führenden Gimbors ner Dreistüberstücke den Werth von 3 Stidern nicht haben, und daher der Bergischen Scheides munge an Gute bei weitem nicht gleich sind; jedes Einwechseln derselben wird daher bei Strafe der Consiscovion, und im Falle, daß die eingewechsels ten Summen wirklich ganz oder zum Theil in Umslauf-gebracht worden, annebens bei angemessener Geldstrafe, schärfest untersagt.

Sollte aber Diefe Berfügung wider Erwarten die Berminderung des Umlaufes der befragter Dreiftüberftucke nicht jur Folge haben: fo wird die Landes Direction fich gezwungen feben, Diefele

be gang zu verrufen.
